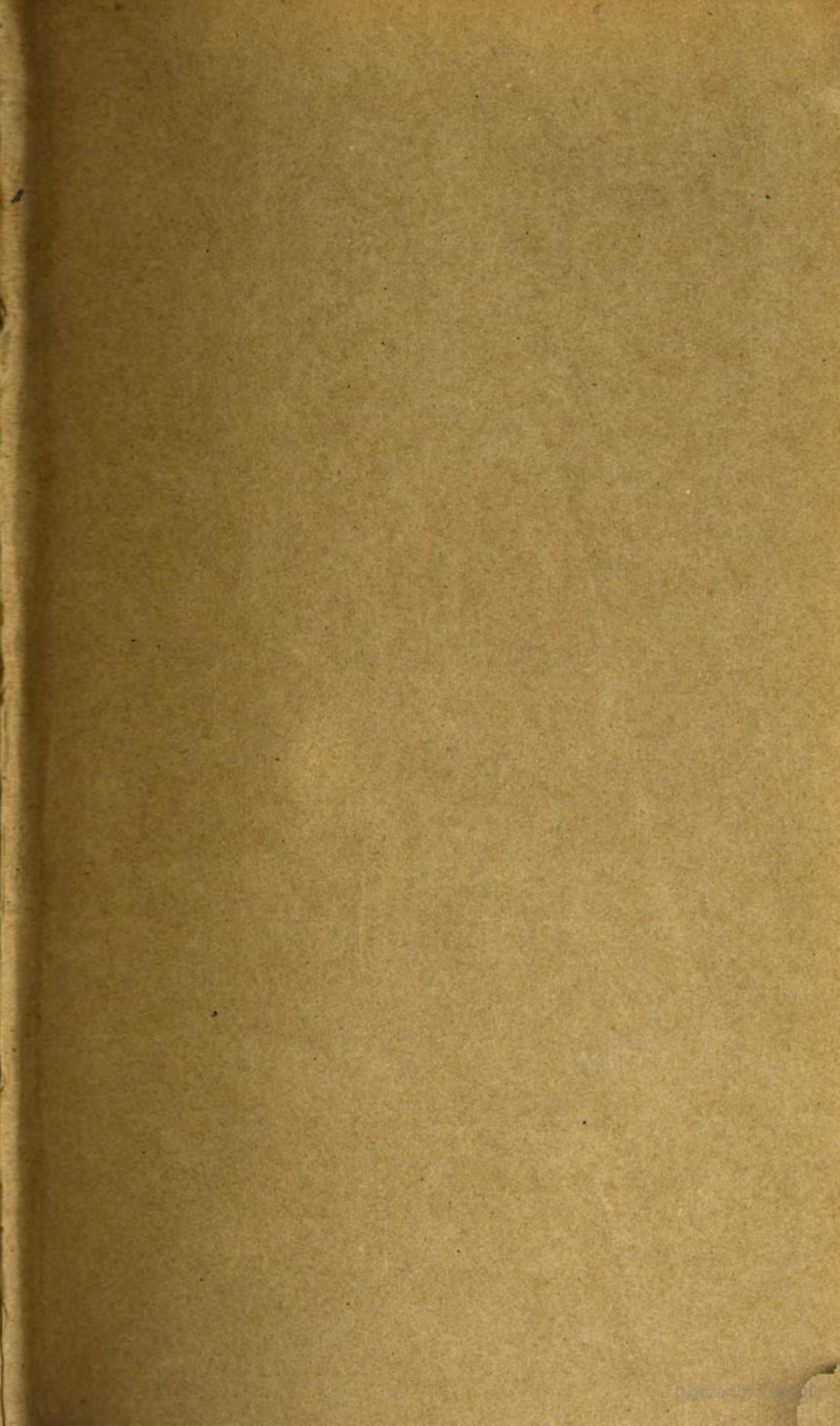
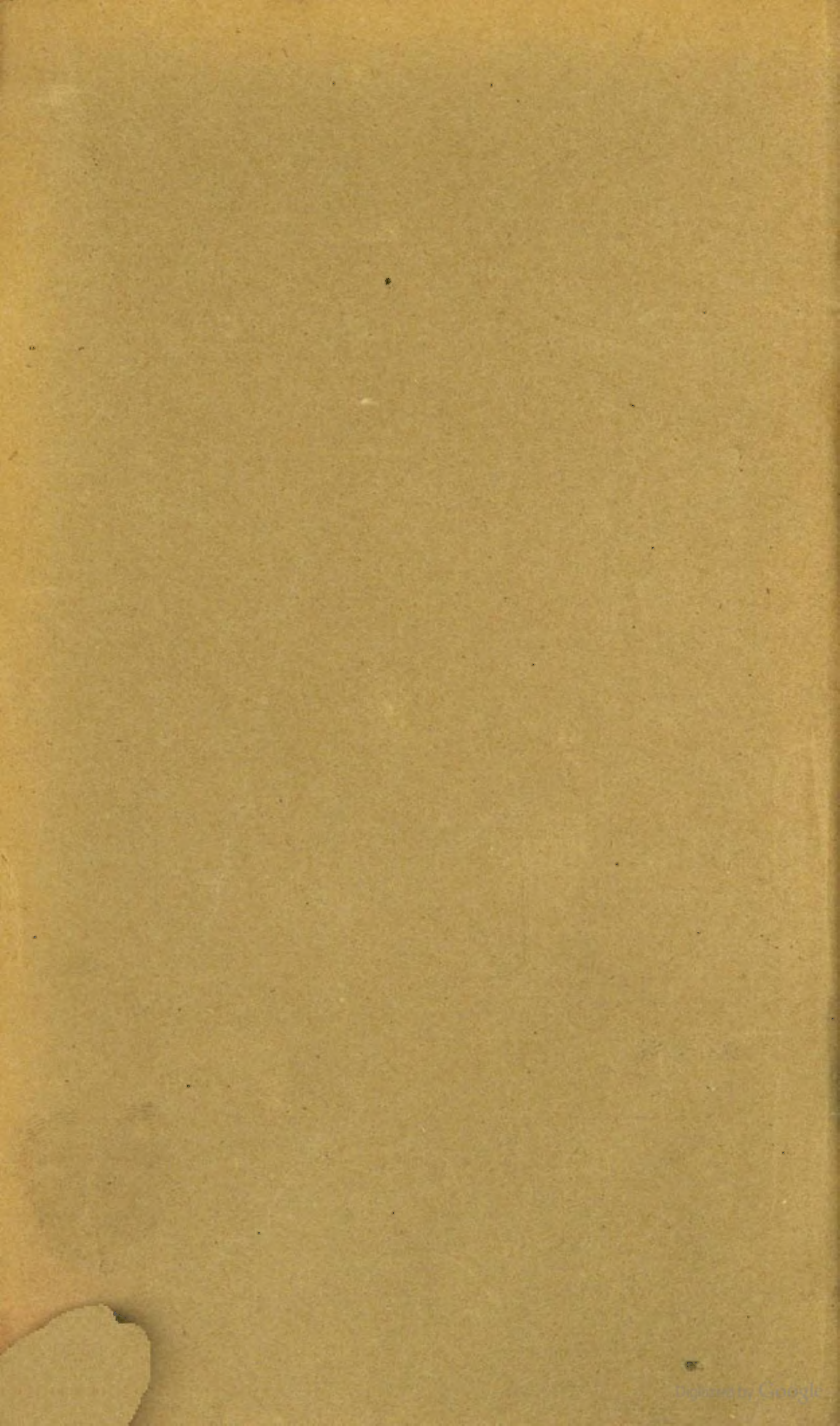






Sammlung
der
Verordnungen
der freien
Hanse-Stadt Hamburg,
seit 1814.

Drei und zwanzigster Band.

Verordnungen von 1853,

bearbeitet

von

J. M. Lappenberg,

B. R. Dr. und Archivarius.

Hamburg, 1854.

Gedruckt und verlegt von Johann August Meißner,
E. Hochedl. und Hochw. Raths Buchdrucker.

Inhalt.

Verordnungen vom Jahre 1853.

No. Seite

23.

No. Seite

a * Be-

47.

No. Seite

54.

No. Seite

66.

seitiger

94.

Anhang.

Rath- und Bürger-Schlüsse, Reglements, Concessionen, Senatsconclusa u. s. w., betr. die Verhältnisse der fremden christlichen Religions-Verwandten.

Hamburgische Verordnungen

vom

Jahre 1853.

I.

Bekanntmachung,

Jan. 3.

betreffend die wiederum gestattete Aufnahme neuer Mitglieder in die Corps der Artillerie, der Jäger und der Cavallerie.

Da die Commission für das Bürger-Militair den Wunsch geäußert hat, daß es den Corps der Artillerie, der Jäger und der Cavallerie, nachdem denselben durch den Beschluß E. H. Raths vom 13. Januar 1851 die Aufnahme neuer Mitglieder untersagt war, durch Beschluß vom 3. Mai 1852 aber gestattet worden, bis Ende Juni 1852 eine beschränkte Anzahl neuer Mitglieder aufzunehmen, nunmehr wiederum gestattet werden möge, sich ferner bis zu der, am 3. Mai 1852 vorgeschriebenen Zahl zu recrutiren; und da E. H. Rath diesem Wunsche nachzugeben so lange bis etwa über diese Corps anderweitig gesetzlich bestimmt sein wird, insbesondere der Exercitien wegen für unerläßlich hält, so wird hiemit, im Uebrigen unbeschadet annoch der Bekanntmachung vom 13. Januar 1851 den gedachten Corps gestattet, von jetzt an wiederum bis Ende Juni d. J. so viele Mitglieder aufzunehmen, daß

bei der Artillerie 270 exercierpflichtige Kanoniere,

 bei

Jan. 3. bei dem Corps der Jäger 170 exercierpflichtige Jäger, und
bei der Cavallerie 100 exercierpflichtige Reiter
vorhanden seien, jedoch daß diese Zahl nicht überschritten werde.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 3. Januar 1853.

II.

Jan. 7.

Bekanntmachung, Reglement und Tarif

für die Benutzung der provisorischen Fähr-Anstalten zwischen Hamburg und Harburg im Anschlusse an die Chaussee über die Insel Wilhelmsburg.

Nachdem die, durch Rath- und Bürger-Schluß vom 30. Juni 1851 beliebte Verbindung zwischen Hamburg und Harburg, mittelst einer Wegeanlage über die Insel Wilhelmsburg und Fähranstalten über die Elbarme, vollendet ist und, nach Uebereinkunft mit der Königl. Hannoverschen Regierung, am Mittwoch, den 12. Januar d. J., eröffnet werden soll, bringt E. H. Rath nachstehend das für den Betrieb auf der neuen Verkehrstraße vereinbarte Reglement nebst Tarif zur öffentlichen Kunde.

1.

Die Vorschriften dieses Reglements finden Anwendung für die Passage sowohl bei offenem Wasser als zur Zeit eines Eisstandes. Eine einstweilige Einstellung der Ueber-

Ueberfahrten, höherer Gewalt der Elemente gegenüber, bleibt dem Ermessen der Verwaltung vorbehalten. Jan. 7.

2.

Der Tagesbetrieb soll in der Zeit bis zum 1. März 1853 um 6½ Uhr Morgens und von diesem Tage an bis auf Weiteres um 5½ Uhr Morgens anfangen und bis 9 Uhr Abends dauern.

Der Schluß des Tagesbetriebes wird durch ein vorheriges Einläuten an den Landungsstellen angezeigt.

Für Ueberfahrten, die zwischen dem Schlusse des Tagesbetriebes und dessen Wiedereröffnung verlangt werden, ist das doppelte Passagegeld zu erlegen.

Hat Jemand das Passagegeld für die Tagesbetriebszeit über beide Elbarme erlegt, trifft aber erst nach dem Schlusse der Betriebszeit am zweiten Elbarm ein, so hat er durch Nachzahlung des einfachen Tarifsatzes für einen Elbarm das Passagegeld für die Nachtzeit zu ergänzen.

Jedoch wird der Tagesbetrieb bei Verspätung fahrplanmäßiger Eisenbahnzüge für die damit ankommenden Passagiere so lange offen erhalten werden, daß dieselben noch übergeführt werden können.

3.

Der zur Ueberführung aufgenommene Transport geht vom Ufer ab, nachdem seit Ankunft des letzten Transports 10 Minuten verflossen sind.

In den Stunden jedoch, welche mit den Abgangszeiten der Bahnzüge im Zusammenhange

Jan. 7. hange stehen, dauert der jedesmalige Aufenthalt nicht länger als erforderlich ist, um die gerade anwesenden Passagiere aufzunehmen und abzusetzen.

Viehtransporte, sowie Fracht- und Lastfuhrwerke werden in diesen letztgedachten Stunden nicht angenommen, sofern sie nach dem Ermessen der Verwaltung Zögerung veranlassen.

Zwei Minuten vor jeder Abfahrt wird ein Signal durch Läuten gegeben und ebenso die jedesmalige Ankunft signalisirt, und hat Jedermann es sich selbst beizumessen, wenn er beim Ablaufe der so signalisirten Zeiten die Fähre nicht verlassen oder nicht erreicht hat. Reclamationen darüber werden nicht zugelassen.

4.

Die Beförderung findet nach der Reihefolge der Ankunft Statt, worüber der die Aufsicht führende Beamte bei der Fähranstalt zu entscheiden hat, in der Regel auf Grund der Erstigkeit des gelöseten Passagebillets. Dabei ist zu beachten:

a) Die Beförderung des Post- und Staffettendienstes geht allen anderen vor;

b) Bei einer Concurrenz zwischen Wagen mit abgehenden Eisenbahn- und Post-Passagieren und anderm Fuhrwerke, muß letzteres jedesmal zurückstehen, bis jene befördert sind;

c) In der Beförderung von Personen und Sachen findet freie Concurrenz Statt. Da jedoch einige Fuhr-Unternehmer im Interesse des öffentlichen Verkehrs bestimmte Ver-

Verpflichtungen gegen die Verwaltung übernommen haben, so sollen während des Betriebes der provisorischen Fähranstalten die Personenfuhrwerke dieser Fuhr-Unternehmer bei den, mit den abgehenden oder ankommenden Eisenbahnzügen correspondirenden Ueberfahrten, bei rechtzeitigem Eintreffen ihrerseits, den Vorzug vor anderm Privatfuhrwerk haben, nach den der Fährmannschaft zu ertheilenden näheren Vorschriften;

Jan. 7.

d) Der Vormann der Fährmannschaft hat über die Zulässigkeit der Belastung der Fähre zu entscheiden und darauf zu achten, daß keine Ueberlastung eintrete.

5.

Das Passagegeld, welches die Vergütung für den Gebrauch der Ueberführungs-Einrichtungen und für die Benutzung der Kunststraße auf der Insel Wilhelmsburg einschließt, ist nach dem unten stehenden Tarife

a) bei offenem Wasser, für die Passage von Hamburg und Harburg ab, an den Fährstationen auf dem Grasbrook und bei Neuland in den Hebungs-Localen gegen Empfangnahme eines Passage-Billets zu erlegen.

Für die Passage von Wilhelmsburg allein nach Hamburg oder Harburg ist das betreffende Passagegeld am Landungplatze der Insel gegen Lösung des Billets zu erlegen.

Das gelösete Billet für die Passage über beide Elbarme ist beim Passiren des ersten Elbarmes zum Coupiren vorzuzeigen, und beim Passiren des zweiten Arms dem Sammler der Billets abzuliefern.

Das

Jan. 7. Das gelösete Billet für die Passage über nur einen Elbarm ist beim Passiren desselben sofort abzugeben.

b) Für die Passage zur Zeit eines Eisstandes wird das Passagegeld an der zuerst passirt werdenden Hebestelle, resp. auf dem Grasbrook und bei Neuland oder auf der Insel Wilhelmsburg bei den Landungsplätzen, ebenfalls gegen Abgabe eines Passagebillets erhoben werden. Dies Billet ist, soweit es auf die Passage des andern Elbarms sich mit erstreckt, an der Hebestelle am andern Ende der Insel, sonst bei der nächsten Hebestelle abzuliefern.

c) Für die Benutzung der Eisbrücken am diesseitigen Ufer ist der Tarif an Ort und Stelle angeschlagen. An der Eisbrücke am Grasbrook sind Billets für die Passage, bis Harburg gültig, zu nehmen. Wer, ohne vorher ein solches Billet gelöset zu haben, die Straße über die Wilhelmsburg benutzen will, hat an der nächsten Hebestelle auf der Insel Wilhelmsburg das volle Passagegeld zu erlegen.

6.

Nach Anleitung des Tarifs kann das Passagegeld in Hannoverschem Courantgelde oder in den in Hamburg üblichen Münzsorten, nach dem Willen des Passanten, erlegt werden.

7.

Als besondere tarifarische Bestimmungen gelten:

a) Für ein Kind unter 10 Jahren ist bei Anwendung des Personen-Passagegeldes die Hälfte,

Hälfte, und für ein Kind, welches noch auf den Armen getragen wird, Nichts zu entrichten. Jan. 7.

b) Für die Führer und für die auf den sub № 2 bis incl. 5 des Tarifs bezeichneten Fuhrwerken sich befindenden Personen wird keine besondere Vergütung bezahlt.

c) Für jeden Führer der unter 6 bis einschließlich 9 bezeichneten Thiere ist das Passagegeld während der Ueberführung bei offenem Wasser im Besondern zu zahlen.

d) Das ermäßigte Passagegeld für die Bewohner der Insel Wilhelmsburg ist nur auf den Transport ihrer ländlichen Producte zu beziehen.

e) Im Falle bei einem Elbarm schon Eisstand eingetreten sein sollte, während der andere noch offen ist, wird das Passagegeld nach Maaßgabe des bei der Hebestelle zur Anwendung kommenden Tarifs bezahlt.

8.

Alle diejenigen, welche Contraventionen gegen die Vorschriften dieses Reglements verschulden, insonderheit diejenigen, welche ohne Passagebillet im Gebrauche der Ueberführungs-Anstalten und der Chaussee-Anlage auf der Insel Wilhelmsburg betroffen werden, verfallen den Polizeistrafen nach den Gesetzen des betreffenden Staats, in dessen Gebiete die Contravention begangen wird.

9.

Etwaige Beschwerden des Publicums sind von demselben resp. bei der Polizei-Behörde in Hamburg und bei der Königlich Hannoverschen Polizei-Commission in Harburg anzubringen.

Tarif.

Tarif.

A. Während des Transports bei offenem Wasser, also durch Fähre oder Schiff.	I. Passage über einen Elbarm. Taxe entweder in Hannov. Crt. gGr.	I. oder in Hamb. Crt. ß	II. Passage über beide Elbarme. Taxe entweder in Hannov. Crt. gGr.	II. oder in Hamb. Crt. ß	III. Passage der Bewohner der Insel Wilhelmsburg mit ländlichen Producten über jeden Elbarm. Taxe entweder in Hannov. Crt. gGr.	III. oder in Hamb. Crt. ß
1. Für eine Person, entweder ohne Traglast, oder mit ihrer Traglast oder mit einem Schiebkarren, oder mit einem mit Hunden bespannten Wagen....	½	1	1	2	½	1
2. Für ein Fuhrwerk zwei- oder vierrädrig mit einem Pferde oder sonstigen Zugthiere bespannt.........	2½	5	4	7	1½	3
3. Für ein dergleichen Fuhrwerk mit zwei Zugthieren bespannt.........	3½	6	5	8½	2	3½
4. Für ein Omnibus-Fuhrwerk desgl..	4½	7	8	13½	—	—
5. Für ein Fuhrwerk mit drei Zugthieren bespannt.....................	6	10	8	13½	4	7
5a. Für jedes mehr angespannte Pferd	2	3½	3	5	1	2
6. Für ein nicht vorgespanntes Pferd, Maulthier, Esel, Ochse oder Kuh, bis zu je vier Stück incl. für jedes	1½	3	2½	4½	1	2
7. Für dergl. Thiere, wenn die Zahl fünf und mehr beträgt, für jedes..	1	2	2	3½	½	1
8. Für ein Schwein, Schaaf, Ziege oder Kalb, für jedes................	½	1	1	2	½	1
9. Für Gänse und Puter, für je und bis zu sechs Stück..............	1	2	2	3½	1	2

B. Während des Eisstandes, also bei Eisbahnen, quer über die Elbarme an den Fährstellen oder auf besonders dazu eingerichteten Eisübergängen.	I. Passage über einen Elbarm. Taxe entweder in Hannov. Crt. gGr.	oder in Hamb. Crt. ß	II. Passage über beide Elbarme. Taxe entweder in Hannov. Crt. gGr.	oder in Hamb. Crt. ß	III. Passage der Bewohner der Insel Wilhelmsburg mit ländlichen Producten über jeden Elbarm. Taxe entweder in Hannov. Crt. gGr.	oder in Hamb. Crt. ß
1. Für eine Person mit einem Schiebkarren oder mit einem mit Hunden bespannten Wagen .... (NB. Personen ohne oder mit Traglast sind frei.)	¼	½	½	1	¼	½
2. Für ein Fuhrwerk zwei- oder vierrädrig oder einen Schlitten mit einem Pferde oder sonstigem Zugthiere bespannt ..	1⅓	2	2	3½	½	1
3. Für ein dergl. Fuhrwerk oder Schlitten mit zwei Zugthieren bespannt	2	3½	3	5	½	1
4. Für ein Omnibus-Fuhrwerk desgl. .	2½	4	3½	6	—	—
5. Für ein Fuhrwerk oder Schlitten mit drei Zugthieren bespannt	3½	6	4½	8	1	2
5a. Für jedes mehr angespannte Pferd.	1	2	1½	2½	¼	½
6. Für ein nicht vorgespanntes Pferd, Maulthier, Esel, Ochse oder Kuh ..	½	1	¾	1½	¼	½
7. Für ein Schwein, Schaaf, Ziege oder Kalb	¼	½	½	1	⅛	¼
Für zwei bis je drei Stück	½	1	¾	1½	⅛	¼

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 7. Januar 1853.

III.

Jan. 10.

Bekanntmachung,

betreffend die Fähre an der Norder-Elbe am Grasbrook.

Nachdem der neue, den Verkehr zwischen Hamburg und Harburg vermittelnde Landweg über Wilhelmsburg vollendet und sammt der damit in Verbindung stehenden Fähre auf der Norder-Elbe am Grasbrook dem öffentlichen Verkehr übergeben worden ist, wird zur Sicherstellung gedachter Fähre und ihrer Ketten gegen mögliche Beschädigung durch anprallende Fahrzeuge hiedurch verordnet, daß es:

1) allen Fahrzeugen untersagt wird, in der Richtung der Ueberfahrt, so wie in unmittelbarer Nähe derselben zu Anker zu gehen;

2) daß es den kleineren Fahrzeugen zur strengen Pflicht gemacht wird, bei dem Passiren der Ueberfahrtsstelle der Wagenfähre jeder Zeit auszuweichen, so daß sie mit derselben oder mit der Kette in keinerlei Collision gerathen;

3) daß es untersagt ist, mit Schiffen vor treibendem Anker die Ueberfahrtstelle zu passiren.

Contraventionen gegen die vorstehenden Verfügungen werden, abgesehen von der Verantwortlichkeit der Contravenienten für den der Fähre, deren innehabenden Ladung oder

oder den Ketten der Fähre und was dazu gehört, zugefügten Schaden, mit Geld oder angemessenem Arrest bestraft werden. Jan. 10.

Hamburg, den 10. Januar 1853.

Die Polizei-Behörde.

IV.

Die Bekanntmachung, betr. die Ausloosung der Dienstpflichtigen und deren Reclamationen vom 10. Januar d. J. entspricht der vom 1. Februar 1843. S. oben Bd. XVII. S. 316, vergl. Bd. XXII. S. 401. Jan. 10.

V.

Bekanntmachung, Jan. 15.

betr. die in Hamburg gebaueten, von Norwegern angekauften Schiffe.

In Gemäßheit der Mittheilung eines Hochedlen Raths wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch Königl. Resolution vom 30. Nov. 1852 die in Hamburg und auf dessen Gebiet gebaueten Schiffe, die von Norwegischen Unterthanen angekauft werden, künftig von der Abgabe befreiet sein sollen, welche die Norwegische Verordnung vom 30. Juli 1851 für die Naturalisation fremder Schiffe vorschreibt.

Hamburg, den 15. Januar 1853.

Die Commerz-Deputation.

VI.

VI.

Jan. 17.

Bekanntmachung,

betr. Abänderungen der Arzenei-Taxe.

Da bei der vom Gesundheitsrathe vorgenommenen Revision der Arzenei-Taxe mehrere Veränderungen in den bestehenden Ansätzen und außerdem, in Folge der kürzlich publicirten neuen Ausgabe des **Codex medicamentarius**, einzelne neue Ansätze als nothwendig sich ergeben haben, so sind solche Abänderungen der Hamburgischen Arzenei-Taxe dem Drucke übergeben und werden die Apotheker nach denselben sich zu richten hiedurch verpflichtet.

Abdrücke dieser Veränderungen und Zusätze sind bei dem Rathsbuchdrucker zu bekommen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 17. Januar 1853.

VII.

Veränderungen und Zusätze

zur

Arzney-Taxe.

1853.

— bedeutet Herabsetzung, + Erhöhung, Cursivschrift neue Mittel.

	Gewicht.	ℛ	β
Acetonum	1 Drachma	—	4
Acidum citricum purum pulv.	—	—	3
Acidum phosphoricum dilutum (A. phosphor. conc. der früheren Aufl. des Cod. medicament.)	—	—	3

Acidum

	Gewicht.	ℳ	ß
Acidum valerianicum	1 Skrupel	—	12
Aconitinum	1 Gran	—	8
Ammonium hydrojodicum . .	1 Drachma	—	12
Aqua ophthalmica foeniculata	1 Unze	—	3
+Argentum nitricum fusum et crystallisatum	10 Gran	—	4
Baryum jodatum	1 Drachma	—	12
+Balsamum copaivae	1 Unze	—	6
Calcaria phosphorica	1 Drachma	—	4
Capsulae *gelatin. c. Extr. cubebar.*	1 Stück	—	1
— gelatin. bals. Copaivae . .	2 Stück	—	1
(beide ohne weiteren Rabatt.)			
+Castoreum Moscoviticum . .	1 Gran	—	6
	1 Skrupel	6	4
—Chloroformium	1 Unze	1	—
	1 Drachma	—	3
—Collodium	1 Unze	—	12
	1 Drachma	—	2
Coniinum	1 Tropfen	—	4
+Cort. chinae regiae pulv. . .	1 Unze	1	4
— rad. granat.	—	—	6
— pulv.	—	—	12
—Elaeosach. cinnamomi	1 Drachma	—	4
Emplastr. ad clavos pedum . .	1 Unze	—	8
+ cantharid. perpet.	—	—	12
—Extract. cinae aeth.	1 Drachma	—	12
	4 Gran	—	1
— filicis aeth.	1 Drachma	1	—
	3 Gran	—	1
nicotian. rusticae	1 Drachma	—	3
nuc. vomic. aquos.	—	—	6
secalis cornuti	1 Skrupel	—	8
Ferrum *jodatum rec. parat.*	1 Drachma	—	12
lacticum	—	—	4
oxydat. hydrat. liquid. cum Magnesia usta	Q. d. (℥jx ʒjjj)	1	—
Flores Kousso	1 Drachma	—	8
pulv.	—	—	12
Gelatina animalis	Q. d.	1	—
	2 Unzen	—	6

Kali

	Gewicht.	₰	β
—Kali causticum siccum . . .	1 Unze	—	8
—Kreosotum	1 Drachma	—	4
—Liquor ammon. carb. aquos. .	1 Unze	—	3
calcii chlorati	—	—	3
kali citrati			
a, cum succo citri rec. parat., jedes kleine Quantum bis zu . . .	1 Unze	—	4
	2 Unzen	—	6
	3 Unzen	—	8
	4 Unzen	—	10
über 4 Unzen jede folgende 2ß mehr.			
b, *cum acido citrico parat.*	1 Unze	—	3
mehrere	Unzen à	—	2
Liquor natri nitrici	1 Unze	—	3
+Magnesia usta	—	—	12
	1 Drachma	—	2
+Masticbe	1 Unze	1	—
pulv.	1 Drachma	—	3
+Oleum cinnamomi acut. . . .	1 Skrupel	1	4
Pastilli santonini	1 Stück	—	1
Pilulae odontalgicae	2 Stück	—	1
Pulvis stypticus	1 Unze	—	3
+Sal thermar. Carolinar. fact.	—	—	4
Santoninum	1 Gran	—	1
Syrupus *limacum*	1 Unze	—	3
+ mororum	—	—	4
+Tinctura castorei Moscov. .	1 Drachma	2	8
	2 Tropfen	—	1
aeth.	1 Drachma	2	8
	2 Tropfen	—	1
chelidon. ex herba rec. . .	1 Drachma	—	2
coccionellae	—	—	1
foeniculi compos.	—	—	2
nicotian. rustic.	—	—	2
radic. artemisiae	—	—	1
secalis cornuti	—	—	1
Unguentum leniens	1 Unze	—	6
—Zincum valerianicum	1 Skrupel	—	12
	1 Gran	—	1

Taxe

Taxe der Arbeiten.

Ad 17.

Kleine Quantitäten von Salben, deren Realwerth taxmässig bis 2ß incl. beträgt, sind, mit Einschluss der Porzellankruke und des Dispensirens, mit 4ß zu berechnen.

Ad 19. II. A.

Für gewöhnliche, immer auf Leinen oder Shirting dünne zu streichende Heftpflaster, wohin ausschliesslich Empl. litharg. simpl. und adhaesivum zu rechnen, von der Grösse 1 Brab. Elle (8 Zoll breit) = 8ß.

VIII.

Bekanntmachung,

Jan. 29.

betreffend Stellvertreter für Dienstpflichtige vom Jahre 1832.

Die Sitzungen der Commission zur Prüfung und Annahme der Stellvertreter für Dienstpflichtige der Alters-Classe des Jahrgangs von 1832 beginnen am 1. März dieses Jahres und werden bis zum April dreimal wöchentlich, Montag, Mittewochen und Donnerstag von 2 bis 4 Uhr im Bureau der Bewaffnungs-Commission gehalten.

Die zu Stellvertretern sich Meldenden haben folgende Papiere beizubringen:

1) einen Geburtsschein;
2) einen Heimathschein;
3) eine Bescheinigung ihrer Militairfreiheit, falls sie in Ländern geboren oder heimisch sind, die zum deutschen Bund gehören;

Jan. 29. 4) genügende Atteste guten Betragens;
5) ehrenvolle Abschiede, falls sie in einem andern Militair schon gedient haben.

Ohne diese Papiere kann keine Meldung berücksichtigt werden, was hiemit zur Kenntniß der Betreffenden gebracht wird.

Hamburg, den 29. Januar 1853.

Die Bewaffnungs-Commission.

IX.

Febr. 1.

Bekanntmachung,

betreffend Aufhebung von Maaßregeln wider tolle Hunde.

Nachdem in den letzten Monaten die Zahl der an der sogenannten Tollwuth erkrankten Hunde sich mehr und mehr vermindert hat und seit längerer Zeit kein entschiedener Erkrankungsfall dieser Art zur Kunde der unterzeichneten Behörde gekommen ist, sieht sich dieselbe, mit Genehmigung des Senats, nunmehr in den Stand gesetzt, die durch Bekanntmachung vom 21. August 1852 verfügte außerordentliche Maaßregel:

nach welcher alle nicht an der Leine geführten, von dem Abdecker und dessen Dienstleuten auf den Straßen und öffentlichen Wegen betroffenen Hunde einzufangen und zu tödten sind, auch namentlich auf den Landgebieten ein jeder Hund anzulegen ist,

wiederum aufzuheben.

Da

Da gleichwohl einzelne künftig noch vorkommende Erkrankungsfälle der erwähnten Art möglich bleiben und Alles darauf ankommt, der Gefahr des Wiederausbruchs und der Verbreitung der Seuche thunlichst vorzubeugen, so behält es in Beziehung auf die Ueberwachung, Anzeige und Behandlung vorkommender verdächtiger Erkrankungsfälle von Hunden bei den sub 5, 6, 7 und 9 getroffenen Verfügungen der obgedachten Bekanntmachung bis auf Weiteres sein Bewenden.

Febr. 1.

Hamburg, den 1. Februar 1853.

Die Polizei-Behörde.

X.

Bekanntmachung,

Febr. 21.

betr. Zurücknahme der Concession der Deutsch-Katholiken.

Nachdem durch verfassungsmäßigen Beschluß die den sogenannten Deutsch-Katholiken am 31. März 1848 ertheilte Concession zurückgenommen und solches dem Vorstande dieser bisherigen Gemeinde durch Conclusum E. H. Raths vom 18. d. Mts. angezeigt ist, so bringt E. H. Rath dies hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 21. Februar 1853.

XI.

Febr. 25. Ver-

über die gegenseitige Ausdehnung der richter-
Hanseatischen Freistaaten Hamburg, Bremen
Nord-

Die Ratificationen sind am 25. Februar 1853

The United States of America and the Free and Hanseatic Republics of Hamburg, Bremen and Lubeck, having agreed to extend, in certain cases, the jurisdiction of their respective Consuls; and to increase the powers granted to said Consuls by existing Treaty-Stipulations, have named for this purpose, as their respective Plenipotentiaries to wit:

the President of the United States of America,

Daniel Webster, Secretary of State of the United States,

and the Senate of the Free and Hanseatic City of Hamburg, the Senate of the Free and Hanseatic City of Bremen and the Senate of the Free and Hanseatic City of Lubeck

Albert Schumacher, Consul General of Hamburg and Bremen in the United States,

who, having exchanged their full Powers, found in due and proper form, have agreed to, and signed the following articles:

Ar-

trag Febr. 25.

lichen Befugnisse der Consuln zwischen den
und Lübeck und den Vereinigten Staaten von
Amerika.
zu Washington ausgewechselt.

Nachdem die Hanseatischen Freistaaten Hamburg, Bremen und Lübeck und die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika übereingekommen, in gewissen Fällen die richterlichen Befugnisse ihrer respectiven Consuln auszudehnen und die denselben vermittelst bestehender Vertrags-Bestimmungen gewährten Rechte zu erweitern, so sind zu dem Ende von beiden Seiten Bevollmächtigte ernannt worden, nämlich:

Von Seiten des Senats der Republik und freien Hansestadt Hamburg, des Senats der Republik und freien Hansestadt Bremen und des Senats der Republik und freien Hansestadt Lübeck,

Herr Albert Schumacher, General-Consul von Hamburg und Bremen in den Vereinigten Staaten;

und von Seiten des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika,

Herr Daniel Webster, Staats-Secretair der Vereinigten Staaten,

welche nach vollzogener Auswechselung ihrer in gültiger Form befundenen Vollmachten die folgenden Artikel festgesetzt und unterzeichnet haben:

Ar-

Febr. 25.

Article 1.

The Consuls, Vice Consuls, commercial and vice commercial agents of each of the high contracting parties shall have the right, as such, to sit as judges and arbitrators in such differences as may arise between the masters and crews of the vessels belonging to the nation whose interests are committed to their charge, without the interference of the local authorities, unless the conduct of the crews or of the master should disturb the order or tranquility of the country; or the said Consuls, Vice Consuls, commercial agents or vice commercial agents should require their assistance in executing or supporting their own decisions. But this species of judgement or arbitration shall not deprive the contending parties of the right they have to resort, on their return, to the judicial authority of their own country.

Article 2.

The present Convention shall be in force for the term of twelve years, from the day of its ratifications; and further until the end of twelve months, after the Government of the United States on the one part, or the Free and Hanseatic Republics of Hamburg, Bremen or Lubeck, or either of them, on

Artikel 1. Febr. 25.

Die Consuln, Vice-Consuln, Handels- und Vice-Handels-Agenten sollen das Recht haben, als solche, bei Streitigkeiten, welche zwischen den Capitainen und Mannschaften der Schiffe der Nation, deren Interessen sie wahrzunehmen beauftragt sind, entstehen mögen, als Richter und Schiedsmänner zu handeln, ohne Dazwischenkunft der Orts-Behörden, wenn nicht etwa das Benehmen der Mannschaften oder des Capitains die Ordnung oder Ruhe des Landes stört, oder die besagten Consuln, Vice-Consuln, Handels-Agenten oder Vice-Handels-Agenten deren Beistand zur Vollziehung oder Aufrechthaltung ihrer Entscheidungen in Anspruch nehmen. Es versteht sich jedoch, daß diese Art von Urtheil oder schiedsrichterlicher Entscheidung die streitenden Theile nicht des ihnen zustehenden Rechts berauben soll, bei ihrer Zurückkunft an die richterliche Behörde des eigenen Landes sich zu wenden.

Artikel 2.

Der gegenwärtige Vertrag soll, vom Tage der Ratifications-Urkunden an gerechnet, zwölf Jahre in Kraft bleiben und überdem bis nach Ablauf von zwölf Monaten, nachdem die eine oder die andere der Regierungen der Hanseatischen Freistaaten Hamburg, Bremen und Lübeck einerseits, oder die Regierung der Vereinigten Staaten andererseits

Febr. 25. on the other part, shall have given notice of their intention to terminate the same; each of the contending parties reserving to itself the right of giving such notice to the other, at the end of the said term of twelve years; and it is hereby agreed, that, at the expiration of twelve months after such notice shall have been received by either of the parties from the other, this Convention and all the provisions thereof, shall altogether cease and determine, as far as regards the States giving and receiving such notice; it being always understood and agreed, that, if one or more of the Free and Hanseatic Republics aforesaid, shall, at the expiration of twelve years from the date of the ratification of the Convention, give or receive notice of the termination of the same, it shall, nevertheless, remain in full force and operation, as far as regards the remaining Free and Hanseatic Republics or Republic, which may not have given or received such notice.

Article 3.

This Convention is concluded subject to the ratification of the President of the United States of America, by and with the advice and consent of the Senate thereof, and by the Senates of the Free and Hanseatic Republics of Ham-

Febr. 25.

seits ihre Absicht, ihn zu endigen, der andern angekündigt haben wird; indem jeder der contrahirenden Theile sich gegen den anderen die Befugniß vorbehält, am Ende der bestimmten Frist von zwölf Jahren eine solche Erklärung abzugeben. Es ist dabei zwischen ihnen verabredet, daß mit dem Ablaufe der zwölf Monate, nachdem eine solche Erklärung des einen Theiles bei dem andern eingegangen, dieser Vertrag und alle seine Bestimmungen in Bezug auf die Staaten, welche diese Erklärung abgegeben und erhalten haben, ihre verbindliche Kraft verlieren sollen, welches verabredetermaßen so zu verstehen, daß, wenn einer oder mehrere der genannten Hanseatischen Freistaaten bei Ablauf der zwölf Jahre vom Tage der Ratification die Erklärung über das Aufhören dieses Vertrages abgeben oder erhalten sollte, derselbe dessen ungeachtet in voller Kraft und Wirkung in Bezug auf diejenigen oder denjenigen der Hanseatischen Freistaaten bleiben soll, welche eine solche Erklärung weder abgegeben noch erhalten haben.

Artikel 3.

Gegenwärtiger Vertrag ist abgeschlossen worden, vorbehältlich der Ratification der Senate der Hanseatischen Freistaaten Hamburg, Bremen und Lübeck und vorbehältlich der Ratification des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika unter

Bei-

Febr. 25. Hamburg, Bremen and Lubeck; and the ratifications shall be exchanged at Washington within twelve months, from the date hereof, or sooner if possible.

In witness whereof, the respective Plenipotentiaries have signed the above articles, as well in German as in English, and have thereto affixed their seals.

Done, in quadruplicate, at the City of Washington, on the thirtieth day of April A. D. one thousand eight hundred and fifty two, in the seventy sixth year of the Indepedence of the United States of America.

(L. S.) (signed) Dan. Webster.
(L. S.) (signed) A. Schumacher.

XII.

Febr. 28.

Polizei-Bekanntmachung in Betreff der Canäle des Hammerbrooks.

Das Betreten des Eises in den Canälen des Hammerbrooks ist wegen der vielen, durch Aushauen entstandenen schwachen Stellen, die jetzt mit Schnee bedeckt sind, Gefahr bringend und wird deshalb bei den Umständen angemessener Geld- oder Arrest-Strafe verboten.

Die Polizei-Officianten und der die Aufsicht führende Beamte J. J. C. Bargstedt sind beauftragt, auf die Nachachtung dieser

Beirath und Zustimmung des Senates; die Ratificationen sollen innerhalb zwölf Monaten vom heutigen Tage an gerechnet, oder früher, wenn es geschehen kann, in Washington ausgewechselt werden. Febr. 25.

Urkundlich dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten obenstehende Artikel sowohl in deutscher als englischer Sprache unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

In vierfachen Exemplaren ausgefertigt in der Stadt Washington, den dreißigsten April des Jahres Eintausend acht hundert und zwei und funfzig und im sechsundsiebenzigsten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

(L. S.) (unterzeichnet) A. Schumacher.
(L. S.) (unterzeichnet) Dan. Webster.

---

dieser letzteren Verfügung zu vigiliren und etwaige Contravenienten zur Anzeige zu bringen. Febr. 28.

Hamburg, den 28. Februar 1853.

Die Polizei-Behörde.

XIII.

Polizei-Verfügung

Febr. 28.

in Betreff des Aushauens von Eis in den Canälen des Hammerbrooks.

Das Aushauen von Eis in den Canälen des Hammerbrooks ohne nachgesuchte und erhaltene polizeiliche Erlaubniß wird bei den Um-

Febr. 28. Umständen angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe hiedurch verboten.

Die Polizei-Officianten und insbesondere der die Aufsicht führende Beamte J. J. C. Bargstedt (Billwärder Neuendeich) sind beauftragt, die Aufrechthaltung dieses Verbots zu überwachen und vorkommende Contraventionsfälle zur Anzeige zu bringen.

Hamburg, den 28. Februar 1853.

Die Polizei-Behörde.

XIV.

März 11. Die Notification einer am Charfreitage, den 25. März 1853, in allen Kirchen anzustellenden öffentlichen Sammlung milder Gaben zur Unterstützung der hiesigen allgemeinen Armen-Anstalt, ist am 11. März 1853 publicirt.

XV.

März 18.

Polizei-Verfügung,

betreffend das am Montage, den 21. März, in der St. Petri Haupt-Kirche zum Besten des weiblichen Vereins für Armen- und Krankenpflege stattfindende geistliche Concert.

Das Concert fängt Abends präcise 7 Uhr an.

Die Süderthüre, der Schmiedestraße gegenüber, wird um 6 Uhr allein für die zu Wagen oder zu Fuß kommenden Zuhörer geöffnet, wogegen die zu Wagen oder zu Fuß kommenden Mitwirkenden sich durch die große Thurmthüre in die Kirche begeben werden.

Die

März 18.

Die Wagen, welche Zuhörer zur Kirche bringen, müssen von der Bergstraße oder Rathhausstraße heranfahren, und haben während des Concerts um das Schulhaus herum sich aufzustellen; die Wagen der Kunstgenossen dagegen müssen ihren Weg durch die Bergstraße nehmen und dann in derselben in einer Reihe auffahren. Nach Beendigung des Concerts müssen sämmtliche Wagen noch eine Viertelstunde, während welcher die Fußgänger sich zu einem großen Theil entfernt haben werden, auf ihrem Standpuncte halten bleiben.

Die Anfahrt derselben wird von den Polizei-Angestellten angeordnet werden.

Während des Concerts bleibt die oben bezeichnete Süderthüre offen. Am Schluß desselben werden sämmtliche Thüren zum Ausgang geöffnet.

Die Polizei-Angestellten sind beauftragt, dafür zu sorgen, daß diese, lediglich die Sicherheit und Bequemlichkeit des Publicums bezweckenden Einrichtungen und Verfügungen auf das Genaueste befolgt werden, und wird dringend dazu aufgefordert, sich den Anordnungen jener Angestellten gemäß zu verhalten.

Hamburg, den 18. März 1853.

Die Polizei-Behörde.

XVI.

XVI.

März 21. **Revidirte Verordnung**

in Betreff der Beförderung von Auswanderern, welche von Hamburg über andere Europäische Zwischenhäfen nach fremden Welttheilen auswandern.

Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 21. März 1853.

Nachdem in Betreff der Beförderung solcher Auswanderer, welche sich von hieraus nicht direkt nach anderen Welttheilen, sondern erst nach einem Europäischen Zwischenhafen einschiffen, um von dort in Gemäßheit des mit einem Hiesigen geschlossenen Contraktes, weiter befördert zu werden, unter dem 28. Mai 1851 eine besondere Verordnung, jedoch nur versuchsweise auf bestimmte Zeit erlassen worden, diese aber abgelaufen ist, hat E. H. Rath nunmehr Sich veranlaßt gesehen, diese Verordnung mit einigen durch die inzwischen gemachten Erfahrungen empfohlenen Zusätzen hierdurch zu erneuern, mit dem Hinzufügen, daß die erneuerte Verordnung sofort nach ihrer Publikation, die Bestimmungen der Paragraphen 3 und 7 jedoch erst nach Verlauf von drei Monaten in Kraft treten.

§. 1.

Diese Verordnung findet Anwendung auf alle Geschäfte, welche die Beförderung von Auswanderern über einen auswärtigen Hafen nach fremden Welttheilen bezwecken,

sofern die Geschäfte durch einen Hiesigen oder für Rechnung eines Hiesigen betrieben werden, und die Verschiffung der Passagiere nach dem Zwischenhafen von der Elbe aus geschieht. März 21.

§. 2.

Das Geschäft der indirecten Beförderung ist nur hiesigen Bürgern gestattet. Jeder, der ein solches Geschäft betreiben will, hat eine Caution von Bco.-ℳ 12,000 in au porteur lautenden, mindestens 3 pCt. Banco Zinsen tragenden Hamburgischen Staatspapieren, nach dem Nominalwerth berechnet, bei der Kämmerei zu bestellen, und ein Attest der Letzteren über die beschaffte Caution dem Polizeiherrn vorzulegen. Diese Caution haftet für alle Verbindlichkeiten, welche dem Unternehmer durch diese Verordnung auferlegt werden, und welche derselbe gegen den Auswanderer eingegangen. Die Rückgabe der Caution kann, im Fall der Aufhebung des Geschäftes, welche bei der Polizei-Behörde anzumelden ist, erst dann erfolgen, wenn alle aus demselben hervorgegangenen Verbindlichkeiten als erloschen zu betrachten sind, zu welchem Ende bei Beförderungen:

a) nach Häfen diesseits des Aequators: ein Anmeldungs-Termin von mindestens 6 Monaten,

b) nach Häfen jenseits des Aequators, aber diesseits des Cap Horns und des Vorgebirges der guten Hoffnung: ein An-

März 21. Anmeldungs-Termin von mindestens 9 Monaten, und

c) nach Häfen jenseits des Cap Horns oder des Vorgebirges der guten Hoffnung: ein Anmeldungs-Termin von mindestens 12 Monaten verstrichen sein muß.

Nach Ablauf solcher Termine hat, falls kein besonderes Bedenken im Wege steht, der Polizeiherr die Rückgabe der Caution zu verfügen.

§. 3.

Diejenigen Expedienten, welche Auswanderer nach transatlantischen Plätzen über Großbritannien befördern, haben, gleichzeitig mit dem Nachweis über die beschaffte Caution, dem Polizeiherrn noch einen Nachweis darüber beizubringen, daß sie mit einem in dem englischen Verschiffungshafen ansässigen, den englischen Gesetzen gemäß zur Auswanderer-Beförderung autorisirten, mit dem erforderlichen Patente (Passage brokers licence) versehenen Expedienten in einem contraktlichen Verhältnisse stehen, und daß Letzterer, durch ein bei dem Hamburgischen Consulat am Verschiffungsort deponirtes Document, sich verpflichtet hat, alle von dem hiesigen Expedienten an ihn zur Weiterbeförderung addressirten Auswanderer 1) falls sie in einem anderen, als dem zu ihrer Einschiffung bestimmten Hafen in Großbritannien landen: innerhalb 12 Stunden nach ihrer An-

Ankunft im Landungshafen nach dem Einschiffungshafen weiter befördern zu lassen; 2) dieselben innerhalb 24 Stunden nach ihrer Ankunft im Einschiffungshafen an Bord des zu ihrer Weiterreise bestimmten Schiffes aufnehmen zu lassen, und endlich 3) sie unter den durch die Hamburgischen Expedienten stipulirten Bedingungen zu befördern, ohne daß jedoch hierdurch die solidarische Verantwortlichkeit der Letzteren aufgehoben wird.

März 21.

Der oben gedachte Nachweis sowohl der rechtsverbindlichen Kraft des mit dem englischen Expedienten oder Agenten geschlossenen Contraktes, als auch der Legitimation der Letzteren zur Auswanderer-Beförderung, ist durch ein Attest des in dem betreffenden Hafen fungirenden Hamburgischen Consuls oder Vice-Consuls zu beschaffen.

Wird den obigen Verpflichtungen, sei es in dem Landungs- sei es im Verschiffungshafen in Großbritannien, gar nicht oder nur theilweise nachgekommen, so sind die daselbst fungirenden Hamburgischen Consuln oder Vice-Consuln angewiesen und ermächtigt, unter Protest gegen die Agenten, für die Weiterbeförderung, oder so lange diese unthunlich ist, für eine angemessene Beherbergung und Beköstigung der Auswanderer bis zu deren Weiterbeförderung, zu sorgen, und sich wegen des Ersatzes der ihnen dadurch erwachsenen Kosten an die hiesige Polizei-Behörde zu wenden, welche für die

März 21. Erstattung derselben aus der hier hinterlegten Caution des hiesigen Expedienten und für die Ergänzung der so verminderten Caution Sorge zu tragen hat. Jedoch hat der Consul oder Vice-Consul Verwendungen dieser Art für einen einzelnen Expedienten in dem Landungshafen in Großbritannien nicht über den Betrag von 200 £, und an dem Einschiffungshafen nicht über 400 £ hinaus zu machen. Der Consul oder Vice-Consul im Landungshafen kann in solchem Falle eine Provision von 2½ Schill. Sterl., derjenige im Einschiffungshafen eine solche von 5 Schill. Sterl. für den Kopf in Anspruch nehmen, welche Provision gleichfalls aus der deponirten Caution zu bezahlen ist.

§. 4.

Die Contrakte über die indirecte Beförderung von Auswanderern können von dem Uebernehmer selbst abgeschlossen werden; findet aber eine Vermittelung statt, so steht diese ausschließlich den beeidigten Schiffsmäklern zu, welchen die gesetzliche Courtage nur von dem Befrachter und nicht von den Passagieren zu bezahlen ist. Unbefugte Mittelspersonen, namentlich solche, welche sich bemühen, durch unwahre Vorstellungen einem Uebernehmer gegen Vergütung Passagiere zuzuführen oder zuzuweisen, oder Passagiere, die bereits über ihre Beförderung einen Contrakt mit einem Uebernehmer abgeschlossen haben, diesem wieder abspenstig machen,

machen, werden nach Umständen mit Geld- März 21.
buße oder Gefängniß bestraft.

§. 5.

Der Uebernehmer ist verpflichtet, in Bezug auf jedes Dampfschiff, mit welchem er Auswanderer befördert, bei Abgang desselben, der Polizei-Behörde sowohl den Namen des Dampfschiffes als auch ein vollständiges Verzeichniß der mit demselben zu befördernden Passagiere unter Angabe der Heimath, des Geschlechts, Alters, Berufs und Bestimmungsorts derselben aufzugeben.

§. 6.

Der Uebernehmer hat in den Scheinen, welche er den, durch ihn zu befördernden Passagieren über die Bedingungen des Contrakts einhändigen muß, ausdrücklich zu bemerken:

1) ob die Beförderung von hier nach dem betreffenden Zwischenhafen auf Deck oder unter Deck, ob mit oder ohne Beköstigung statt finden soll;

2) ob in dem Zwischenhafen, auf der Weiterreise nach dem Einschiffungshafen und in dem Einschiffungshafen selbst die Verpflegung für Rechnung des Uebernehmers geleistet wird, mit dem Zusatz, daß in den im §. 3 erwähnten Verzögerungsfällen der Expedient unter allen Umständen zur Erstattung sämmtlicher Verpflegungskosten verpflichtet ist;

März 21. 3) ob die Weiterbeförderung von da nach dem Bestimmungsort im anderen Welttheile mittelst Dampfschiffes oder mit einem Segelschiffe geschehen soll;

4) ob eine Versicherung wegen Beförderung nach dem Bestimmungsort im Schadenfalle des Schiffes stattfindet; findet eine solche nicht statt, so ist dies ausdrücklich zu bemerken;

5) ob den Auswanderern der Proviant gekocht geliefert wird, oder diese selbst für das benöthigte Kochgeschirr zu sorgen haben;

6) ob die Auswanderer freien Transport aller ihrer Reise-Effecten genießen, oder beziehentlich wie viel davon frei ist, und welche Vergütung sie bei Beschränkung des Freigepäcks für den Ueberschuß nach Maaß und Gewicht zu bezahlen haben;

7) ob das bei der Ankunft in America zu entrichtende sogenannte Kopf- oder Spital-Geld in dem festgesetzten Ueberfahrtspreis begriffen ist.

Dieser Schein ist in deutscher und englischer Sprache abzufassen und eine Copie desselben ist der Polizeibehörde einzureichen.

§. 7.

Geschieht die Beförderung über Großbritannien, so ist in dem im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Scheine außer den dort

dort angeordneten Bestimmungen noch ferner anzugeben: März 21.

„welche englische Firma oder Firmen sowohl in dem Zwischen- als in dem Einschiffungshafen die Beförderung der Auswanderer zu besorgen übernommen hat;"

ferner:

„daß die Auswanderer sich bei der Ankunft in dem englischen Hafen an die so bezeichneten Firmen zu wenden haben;"

und endlich:

„daß die Auswanderer bei Nichterfüllung ihres Contraktes sich an die Hamburgischen Consuln zu wenden gehalten sind, deren Anordnungen in solchem Falle sich die Hamburgischen Expedienten unterwerfen."

§. 8.

Die von hier zu befördernden Auswanderer haben sich, sofern sie hier übernachten, sofort nach ihrer Ankunft bei der Polizeibehörde zu melden und deren Anweisungen Folge zu leisten. Verzögert sich die Abreise, so hat der Uebernehmer von dem im Contrakte bestimmten Termin der Expedirung an, jedem Passagier, sofern er ihn nicht beherbergt und beköstigt, eine Vergütung von 12 ß per Tag zu bezahlen.

§. 9.

Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung sind nach Umständen mit Geldstrafen oder mit entsprechender Gefängnißstrafe zu ahnden.

Be-

März 23. Beschwerden der Auswanderer gegen den Uebernehmer oder dieser gegen jene sind bei dem Polizeiherrn anzubringen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg den 21. März 1853.

XVII.

Mandat

wider das eigenmächtige Ausspielen von Waaren, Sachen und Geld auf Züge der hiesigen oder fremden Lotterien.

Da das eigenmächtige Ausspielen von Waaren, Sachen und Geld, sowohl auf Züge in den hiesigen Lotterien, als auch ohne Bezug auf dieselben, sowie das unbefugte Theilen der Loose der hiesigen Stadt-Lotterien durch das Mandat vom 16. März 1832 sub 6 verboten ist;

nun aber in neuerer Zeit dieser verbotene Betrieb, insbesondere bei den jährlichen Ziehungen der hiesigen und auswärtigen Staats-Lotterie-Anleihen, vielfach vorgekommen ist, dadurch aber die verderbliche Spielwuth in nicht geringem Grade befördert wird; überdies nicht einmal eine Garantie vorliegt, daß die Unternehmer solcher Geschäfte ihre Verbindlichkeiten unter allen Umständen erfüllen können und werden:

so sieht Sich E. H. Rath veranlaßt, hierdurch nicht nur das bestehende Spiel-Mandat in Erinnerung zu bringen, sondern auch dasselbe nachstehend näher zu bestimmen und

und so weit zu verschärfen, als es die Erreichung des Zwecks, diesem Unwesen ein für allemal ein Ende zu machen, erfordert. März 23.

1.

Verboten ist und wird jedes Geschäft, welches entweder auf einer eigends eingerichteten Nummern-Ziehung beruht, oder vermittelst dessen Jemand auf irgend eine Weise, sei es auf eine abseiten eines Dritten, namentlich des Staats, und zwar sowohl des Hamburgischen als eines andern, eingerichtete oder einzurichtende Lotterie, insbesondere aber auf Ziehungen der hiesigen oder einer auswärtigen Staats-Lotterie-Anleihe, etwas verspricht, was außerhalb der Resultate der Lotterie-Ziehungen selbst liegt, und wobei er also seinerseits irgend etwas, sei es nun Geld, sei es Lieferung gezogener oder nicht gezogener Prämienscheine oder was es sonst sei, zu leisten hätte, es geschehe dies nun in der Form und unter dem Namen von Promessen, Zusicherungs-Antheil-Scheinen, oder es komme sonst vor, in welcher Art es wolle.

2.

Verboten ist und wird insbesondere eine jede nicht im Plane der gedachten Lotterien liegende Theilung der Loose oder Actien solcher Lotterien und der Chancen, welche mit den Ziehungen verbunden sind, und ein jedes Geschäft, welches auf einer solchen

 Theilung

März 23. Theilung beruht, oder mit derselben in eine Verbindung gebracht wird.

3.

Jeder, welcher eins der im §. 1 und 2 gedachten Geschäfte betrieben oder auch nur eine öffentliche Ankündigung eines solchen erlassen hat, verfällt das erstemal in eine Strafe von 50 bis 100 Thlr. oder entsprechendem Gefängniß; das zweitemal in die doppelte Strafe und bei ferneren Wiederholungen in angemessen zu erhöhende Freiheitsstrafen.

4.

Jeder, welcher ein solches Geschäft als Gehülfe, namentlich als Drucker befördert, insbesondere auch die hiesigen Zeitungen oder sonstigen Tages- oder Wochenblätter, welche Anzeigen über dasselbe aufnehmen, verfallen in Strafen, das erstemal von 25 bis 50 Thlr. oder einen entsprechenden Arrest, das zweitemal in die doppelte Strafe, das drittemal in eine Gefängnißstrafe von mindestens 4 Wochen, welche bei ferneren Wiederholungen angemessen zu erhöhen ist.

5.

Klagen aus diesen verbotenen Geschäften sind nicht zulässig.

6.

Der Polizeiherr ist mit der Ausführung dieses Mandats beauftragt.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 23. März 1853.

XVIII.

XVIII.

April 1.

Bekanntmachung,

betreffend das in St. Georg zu entrichtende Schutzgeld.

Abseiten der unterzeichneten Behörde werden die Schutzverwandten des Patronats der Vorstadt St. Georg hiedurch aufgefordert, das Ostern d. J. fällig gewesene Schutzgeld innerhalb 4 Wochen auf der Patronats-Registratur (große Bleichen No. 23) oder Vormittags von 8 bis 9 Uhr im Hause des Vogt Speckmann (gr. Allee No. 49), unter Production des Schutzbürgerbriefes, zu bezahlen.

Nach Ablauf dieser Frist wird von den Säumigen das Schutzgeld nebst den Kosten ohne weitere Aufforderung sofort durch Pfändung beigetrieben werden.

Hamburg, den 1. April 1853.

Das Patronat
der Vorstadt St. Georg.

XIX.

Polizei-Bekanntmachung,

April 1.

betr. das am Montag den 4. April d. J. in der großen Michaelis Kirche stattfindende geistliche Concert zum Besten der Pensions-Casse für alterschwache und hülfsbedürftige Musiker.

Zur Erhaltung der Ordnung bei dem am Montag den 4. April in der großen Michaelis Kirche

April 1. Kirche stattfindenden Concerte, welches um 2¼ Uhr präcise anfängt, findet die unterzeichnete Behörde sich zu folgenden Polizei-Verfügungen veranlaßt:

Es werden nur zwei Thüren der Kirche geöffnet werden, nämlich:

1. die große Süderthüre, als Eingang für die Zuhörer, welche zu Wagen kommen;
2. die große Norderthüre, als Eingang für die Zuhörer, welche zu Fuß kommen.

Die Oeffnung dieser Eingänge findet Mittags 1¼ Uhr statt.

Vor den Kirchenthüren können keine Einlaß-Billette gelöst werden.

Alle Wagen, welche zur Kirche fahren, haben den Weg vom Herrengraben und der Düsternstraße durch die große Michaelisstraße zu nehmen.

Die ledigen Wagen, welche Zuhörer zu der großen Süderthüre, dem einzigen Absteige-Platze für zu Wagen kommende Zuhörer gebracht haben, müssen links durch die Böhmkenstraße und dann rechts durch die Jacobsstraße bis zur Mühlenstraße hin abfahren und an dem Ende der letzteren, bis zur Beendigung der Musik, in einer Reihe halten bleiben.

Nach

Nach Beendigung der Musik müssen die Wagen noch eine Viertelstunde, während welcher die Fußgänger sich zu einem großen Theile entfernt haben werden, auf ihrem Standpunkte halten bleiben und haben dann zum Abholen der Herrschaften folgende Wege zu nehmen: April 1.

Von der Mühlenstraße, bei der englischen Planke vorbei zum Kirchhofe zur großen Süderthüre hin, wo sie die Herrschaften aufzunehmen und durch die große Michaelisstraße abzufahren haben.

Die Wagen dürfen nicht aus der Reihe, sondern nur wie sie in der Reihe halten, nacheinander vorfahren.

Die Polizei-Beamten und Officianten sind beauftragt, dafür zu sorgen, daß diese lediglich die Sicherheit und Bequemlichkeit des Publikums bezweckenden Einrichtungen und Verfügungen auf das genaueste befolgt werden, zu welchem Ende sich jeder den Anordnungen jener Angestellten gemäß zu verhalten hat.

Hamburg, den 1. April 1853.

Die Polizei-Behörde.

XX.

April 6.

Bekanntmachung,

betr. die ausserordentliche Oeffnung der Landstube für das Hypothekenwesen der Geest- und der Marschlande nach Ostern.

Zur Beförderung der, sich unmittelbar nach Ostern auch für die Hypothekenbücher der Marschlande und Geestlande sehr häufenden Geschäfte auf der Landstube, ist die Verfügung getroffen worden, daß für den diesjährigen Oster-Termin auf der Landstube die durch die Bekanntmachung vom 10. September 1845 für die Vorstadt St. Georg angesetzten ausserordentlichen Geschäftszeiten auch für die Geestlande und Marschlande benutzt werden dürfen. Es wird demnach die Landstube auch für Geschäfte des Hypothekenwesens der Geestlande und der Marschlande an folgenden Tagen, und zwar jedesmal zur gewöhnlichen Zeit von 10 bis 1 Uhr, in diesem Jahre ausserordentlich, geöffnet sein:

Montag, den 11. April,
Freitag, " 15. "
Montag, " 18. "
Freitag, " 22. "
Montag, " 25. "
Freitag, " 29. " und
Freitag, " 6. Mai.

Ausserdem ist die Landstube an den gewöhnlichen Tagen, nämlich am Dienstage, Donnerstage und Sonnabend, und zwar zur

XX ge-

gewöhnlichen Zeit von 10 bis 1 Uhr geöffnet. April 6.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 6. April 1853.

XXI.

Bekanntmachung,

April 6.

betr. das Erscheinen echter Pocken im Geestgebiete.

Da es sich herausgestellt hat, daß im Geestgebiet Fälle von echten Pocken vorgekommen sind, so werden alle Bewohner desselben ermahnt und aufgefordert, mit dem Erkrankten und dessen Hause nicht in weitere Communication zu treten, als die Christenpflicht solches erfordert. Zugleich wird sämmtlichen Eltern sowie denen, welche Eltern Stelle vertreten, bei Androhung angemessener Strafe aufgegeben, ihre noch nicht geimpften Kinder und Pflegebefohlenen schleunigst impfen zu lassen.

Da ferner die Erfahrung gezeigt hat, daß die einmalige Impfung wohl für eine Zeitlang, aber nicht für das ganze Leben schützt, so wird auch allen bereits geimpften erwachsenen Bewohnern des Geestgebiets anempfohlen, sich nochmals impfen zu lassen, um sich dadurch vor der Gefahr der Ansteckung zu schützen.

Hamburg, den 6. April 1853.

Siemsen,
Landherr.

XXII.

XXII.

April 11.

Bekanntmachung,

betr. Aufgrabungen auf öffentlichem Grunde im Geestgebiete.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß alle Aufgrabungen auf öffentlichem Grunde im Geestgebiet, behufs Legung von Wasserröhren, Sielen oder wegen sonstiger Zwecke ohne Vorzeigung eines Erlaubnißscheins des Central-Bureaus der Bau-Deputation bei 2 Rthlr. Strafe verboten sind, daß demnach diejenigen, welche solche Aufgrabungen beabsichtigen, sich zuvor einen solchen Erlaubnißschein des Central-Bureaus ausstellen lassen müssen und denselben auf der Landprätur vorzuzeigen haben.

Hamburg, den 11. April 1853.

Die Landherrenschaft
der Geestlande.

XXIII.

April 15.

Bekanntmachung,

betr. die Wegnahme von Bäumen an öffentlichen Wegen in den Geestlanden.

Wenngleich bisher einzelne Eigenthümer von Grundstücken an öffentlichen Wegen des ehemaligen klösterlichen Gebiets, zufolge ihrer Grundcontracte die Befugniß haben, die vor ihren Grundstücken am Wege stehenden Bäume unter Umständen wegzunehmen und durch neue zu ersetzen, so kann es doch nicht ge-

geduldet werden, daß die Wegnahme und Wiederhinsetzung von Bäumen an öffentlichen Wegen ohne Vorwissen der Landherrenschaft und ohne Aufsicht der Baudeputation geschehe. April 15.

Es wird demnach hiedurch allen Betheiligten bei 5 Rthlr. Strafe anbefohlen, daß, wenn sie solche Bäume wegzunehmen beabsichtigen, wenigstens 14 Tage zuvor der Landprätur eine Anzeige davon gemacht werde. — Auch darf die Wegnahme der Bäume bei gleicher Strafe nur in solcher Jahreszeit geschehen, in welcher junge Bäume sogleich wieder angepflanzt werden können.

Hamburg, den 15. April 1853.

Die Landherrenschaft
der Geestlande.

XXIV.

Bekanntmachung,

April 21.

betreffend den Hamburger Wollmarkt.

Mit Genehmigung eines Hochedlen Rathes wird abseiten der unterzeichneten Deputation Nachstehendes in Betreff eines hieselbst stattfindenden Wollmarktes bekannt gemacht:

Hamburger Wollmarkt.

Die Errichtung eines Wollmarktes in Hamburg bezweckt, den bedeutenden Verkehr, der in Wolle von hier aus mit den benachbarten Ländern vermittelt wird und einer weiteren Ausbildung fähig sein dürfte, durch die raschere Bewegung des freien Verkaufs

während

April 21. während des Wollmarktes zu erleichtern und zu heben. Hierdurch werden die Vortheile, welche eine große, mit allen Theilen der Welt in Verbindung stehende Handelsstadt jedem Geschäftszweige zu gewähren vermag, auch den Producenten und Käufern von Wollen in größerem Maaße als bisher zu Theil werden.

Die zum Verkauf hierher gebrachten Wollen unterliegen weder einem Eingangs- noch Ausgangszoll. Außerdem sind mit Genehmigung der competenten Behörden alle Vorkehrungen getroffen, um den Marktverkehr auf jede Weise zu erleichtern und zu vereinfachen. Wie das beigefügte Reglement ersehen läßt, hat man darauf Bedacht genommen, für Lagerung, Speesen, Verkauf ꝛc. der auf den hiesigen Markt gebrachten Wollen solche Normen festzustellen, daß weder die Herren Producenten beim Einsenden und Verkaufe, noch die fremden Herren Käufer beim Einkaufe und der Expedition irgend lästigen und störenden Vorschriften oder Usanzen unterworfen sind, vielmehr jede wünschenswerthe Erleichterung hier vorfinden werden.

Nebenbei dürfte noch auf den günstigen Umstand aufmerksam zu machen sein, daß im Wollmarkte nicht verkaufte Wollen mit Leichtigkeit bei angesehenen Häusern gegen Vorschuß gelagert werden können.

Nicht ohne Interesse für Manchen möchte ferner die Notiz sein, daß einige hiesige Importeure die Absicht ausgesprochen haben,

zur

zur Zeit des Wollmarktes, über ihre überseeischen Wollen öffentliche Verkäufe anzustellen.

April 21.

Die vorstehend kurz angedeuteten Vorzüge des hiesigen Platzes, die in neuerer Zeit so sehr erleichterten Communicationen mittelst der hier ihren Ausgangspunkt findenden Eisenbahnen und Dampfschifffahrtslinien, und die für die Zeit und den Verkehr des Wollmarktes gewährten besonderen Begünstigungen werden die Erwartung rechtfertigen, daß schon der eigene Vortheil die Herren Woll-Producenten, namentlich der benachbarten Länder, in denen gar kein oder nur ein geringer Ausgangszoll für diesen Artikel besteht, veranlassen wird, die sich ihnen neu darbietende Gelegenheit des hier zu errichtenden Wollmarktes vielseitig zu benutzen, so wie auch darin eine Aufforderung für die Käufer liegt, den hiesigen Markt nicht zu versäumen.

Schließlich möchte hier noch bemerkt werden, daß das hiesige Wollmarkts-Comité die ihm mitgetheilten geneigten Wünsche, so viel als irgend thunlich, auf's bereitwilligste berücksichtigen wird, namentlich in Bezug auf Zeit-Bestimmung der folgenden Wollmärkte.

Wollmarkts-Reglement.

Lager-Platz.

§. 1. Für die Dauer des Wollmarktes ist von den betreffenden Behörden die Benutzung der Markthalle, so wie des ganzen

April 21. Pferdemarkts und, wenn dieser angefüllt, der zunächst dahin führenden Straßen gestattet worden.

Anmeldungen.

§. 2. Die Herren Producenten werden es, des leichteren Transports per Eisenbahn halber, bequemer finden, ihre Wolle in Säcken hierher zu führen, und können, bei frühen Anmeldungen, in der bedeckten Halle Platz finden; den sich später meldenden werden Plätze im eingeschlossenen offenen Raume der Halle angewiesen, und wenn dieser angefüllt ist, Plätze auf dem Pferdemarkt und den angrenzenden Straßen. Die für die Lagerung im Freien nöthigen Holz-Unterlagen werden gegen eine billige Vergütung bereit gehalten. Für diejenigen Herren Producenten, die ihre Wolle in losen Flauschen zu bringen beabsichtigen, eignen sich die in der Markthalle gelegenen Läden besonders; es werden indessen hiezu frühe Anmeldungen und spätestens bis Mitte Juni erbeten. Sehr wünschenswerth ist die Angabe des ungefähren Quantums bei allen Anmeldungen.

Verwiegung.

§. 3. Bei Ankunft an den zum Wollmarkt bestimmten Localitäten und Plätzen werden die Ballen vom besonders beeidigten Waagemeister und Controleur richtig gewogen, und bei loser Wolle außerdem die Flauschen gezählt, darnach ein Gewichtsschein ausgestellt, der zur Grundlage des Abschlusses dient, und von den Herren Käufern

fern angenommen werden muß, vorbehältlich eines an Ort und Stelle erweislichen Gewichts-Irrthums.

April 21.

Gewichts-Verhältniß.

§. 4. Das hiesige Gewicht ist mit dem mecklenburger Gewicht übereinstimmend, und gilt als 3½ pCt. schwerer, als das preußische Handels-Gewicht.

Verkaufs-Bestimmungen.

§. 5. Wenn keine specielle anderweitige Verabredungen getroffen worden, wird hiermit festgesetzt, daß man pro Stein von 22 ℔ hamburger Gewicht und in preußischem Courant handelt. Mit Ueberlieferung des Waage-Scheins tritt der Käufer den Besitz der Wolle an, und ist zur Zahlung in harten Thalern preuß. Courant zu dem behandelten Preise verpflichtet; die sonst hier üblichen Usanzen im Woll-Handel finden keine Anwendung. Abreden anderer Art unbeschadet, gilt als Regel, daß entweder das Netto-Sack-Gewicht, oder 4 ℔ pro 5 Stein für Thara abgerechnet wird. Bei Netto-Thara-Verabredung steht es dem Käufer frei, sich von der Richtigkeit der Angabe zu überzeugen. Es werden keine Abzüge weder an Gewicht noch an Gelde gestattet, außer solche, welche beim Handel selbst verabredet sind. — (Ueber eine etwanige Vergütung für Säcke haben sich die Partheien zu verständigen).

Streitigkeiten.

§. 6. Wenn in Beziehung auf die Marktgeschäfte Differenzen entstehen, so versucht

April 21. sucht das Markt-Comité eine gütliche Erledigung; bleibt dieser Versuch erfolglos, so entscheidet eine hierzu ernannte Abtheilung des Markt-Comité von drei Personen, unter Zuziehung zweier Herren Producenten, bei deren Wahl das Comité die Wünsche der beiden Partheien thunlichst berücksichtigen wird.

Makler.

§. 7. Verkäufer und Käufer haben während der Markttage das Recht, ohne Vermittler Geschäfte abzuschließen; wird ein Vermittler zugezogen und es hat hinsichtlich der Vergütung für denselben keine besondere Verabredung stattgefunden, so hat nur der Käufer eine Vergütung von ½ pCt. zu zahlen.

Unkosten.

§. 8. Für Abladen, Wiegen und Lagern während der Markttage wird bezahlt:

in bedeckter Halle und Raum Crt.# 1. 4 ß pr. Ballen bis ca. 350 ℔ (12 gGr.),
in freiem Platz innerhalb der Halle 15 ß pr. Ballen bis ca. 350 ℔ (9 gGr.),
in freiem Platz oder Straße 10 ß pr. Ballen bis ca. 350 ℔ (6 gGr.),
für Beutel bis 100 ℔ die Hälfte,
außerdem für jeden Gewichts-Schein 10 ß (6 gGr.).

Feuer-Versicherung.

§. 9. Auf ausdrücklichen Wunsch besorgt das Comité Feuer-Versicherung bei anerkannt soliden Compagnien — ohne Gewährleistung — für 8 ß Crt. pr. Bco.# 1000 oder Preuß. Court. Rthlr. 500.

Be-

Beginn und Dauer des Marktes, und Absendung der Wolle.

April 21.

§. 10. Der Beginn des diesjährigen Wollmarktes ist auf den 21. Juni und die Dauer desselben bis zum 23. Juni einschließlich festgesetzt. Es steht jedoch den Herren Wollbesitzern frei, ihre Wolle schon vom 15. Juni an zu lagern, und die früher beim Comité bestellten Plätze in Anspruch zu nehmen. Die zum Wollmarkt angemeldeten und hergebrachten Wollen dürfen, dem auf anderen Wollmärkten herrschenden Gebrauch gemäß, vorher weder gezeigt noch verkauft werden. Um die persönliche frühere Anwesenheit der Herren Producenten unnöthig zu machen, kann die Wolle an das Wollmarkts Comité, als „Wolle für den Hamburger Wollmarkt bestimmt" bezeichnet, eingesandt werden.*)

Zoll-Zettel.

§. 11. Treffen die Herren Producenten gleichzeitig mit ihrer Wolle ein, um die nöthigen Besorgungen selbst zu leiten, so wird, auf Grundlage des Gewichts-Scheins, der Zollzettel vom Comité unentgeltlich besorgt und der Zollbehörde binnen 48 Stunden nachgeliefert. Die Wollmarkt-Besuchenden haben am Thore beim Einpassiren, oder im Frachtbriefe, sei es pr. Eisenbahn oder

*) Ueber den Beginn künftiger Märkte können Besprechungen stattfinden, die zu gegenseitigem Austausche der Ansichten und bestmöglichster Einführung allgemein gewünschter Einrichtungen unzweifelhaft führen werden.

Fuhre,

April 21. Fuhre, nur „Wolle, für den Hamburger Wollmarkt bestimmt," zu bemerken, um jeder weiteren Mühwaltung überhoben zu sein.

Räumung der Wolle.

§. 12. Nach dem 24. Juni kann weder in der Markthalle noch auf den Straßen und freien Plätzen die Wolle ferner gelagert bleiben, und müssen dieselben gänzlich geräumt werden. Während der Marktzeit kann die Ablieferung der, in der Markthalle lagernden Wolle nur dann gestattet werden, wenn keine Störung des Marktverkehrs daraus entsteht.

Woll-Säcke.

§. 13. Das Comité wird paßliche fertige Säcke zur Verpackung der Wolle bereit halten (4 Bahnen und 5 Ellen, zu ca. 330 ℔ Wolle) und auf Verlangen, bei portofreier Einsendung von Crt.ℳ 3. 2 ß per Stück (1 ℛ 6 gGr.) den Herren Bestellern prompt zugängig machen, doch wird in diesem Falle um eine möglichst frühe Aufgabe gebeten.

Das Wollmarkts-Comité besteht für dieses Jahr aus den Herren Commerz-Deputirten J. F. C. Refardt und P. F. Biancone, und den Herren J. Arnthal (von der Firma Jacob Arnthal & Co.), D. Lippert, W. Kaemmerer (von der Firma G. H. Kaemmerer Söhne) und A. Tornquist (von der Firma Leers & Co.).

Hamburg, den 21. April 1853.

Die Commerz-Deputation.

XXV.

XXV.

Additament

zur Schulordnung für Hamm und Horn.

April 23.

Zum §. 4.

Da es sich gezeigt hat, daß die Fassung des bisherigen §. 4 der Schulordnung vom Juni 1834 hin und wieder Zweifel verursacht hat, auch über manche Bestimmungen nichts darin enthalten ist, wird hiemit nachstehender §. 4 an dessen Stelle gesetzt:

Alle Kinder, deren Eltern in der Gemeinde Hamm und Horn ansässig oder wohnhaft sind und für deren Unterricht nicht anderweitig durch Privat- oder Schulunterricht, in einer nach landherrlichem Ermessen genügenden Weise gesorgt wird, sind verpflichtet, vom vollendeten 6ten Jahre an bis zur Confirmation die öffentliche Schule ihrer Dorfschaft regelmäßig zu besuchen.

Zu der jedes Jahr um Ostern stattfindenden Confirmation der Kinder können nur solche Schulkinder zugelassen werden, die laut Taufschein volle 14 Jahre alt sind, und in Absicht auf Kenntnisse und Fertigkeiten zur Confirmation tüchtig und zum Entlassen aus der Schule fähig sind. Diese haben sich in der ersten Woche nach Michaelis bei dem Prediger zum Confirmations-Unterricht zu melden.

Eltern, die ihre Kinder vom regelmäßigen Besuch der Schule ohne besondere Erlaubniß des Landherrn abhalten, sollen mit Geld oder den Umständen nach mit Gefängniß nach landherrlichem Ermessen bestraft werden.

Wird

April 23. Wird ein Kind wegen Unwissenheit oder schlechter Aufführung von der Confirmation zurückgewiesen, so sind dessen Eltern oder Vorgesetzte bei ernster vom Landherrn zu bestimmender Strafe verpflichtet, ein solches Kind, ungeachtet es schon 14 Jahre alt ist, unausgesetzt zur Schule zu schicken, bis es zur Confirmation zugelassen werden kann, und es ist durchaus verboten, ein solches Kind, so lange es nicht confirmirt worden ist, in Dienst zu geben oder zu nehmen.

Hinsichtlich der Aufnahme der Kinder in die Schule soll es in Zukunft folgendermaßen gehalten werden:

Die Eltern oder Pflegeeltern haben sich mit dem Kinde bei dem betreffenden Schulvorsteher zu melden, erforderlichenfalls nachzuweisen, daß sie im Schuldistrict ansässig sind, jedenfalls aber den Taufschein — wozu ein Interimsschein genügt — und den Impfungsschein des Kindes vorzuzeigen. Alsdann wird der Schulvorsteher, insofern der Aufnahme des Kindes nichts im Wege steht, einen Aufnahmeschein ausfertigen, der dem Schullehrer, mindestens einen Tag bevor das Kind die Schule besucht, eingeliefert werden muß. Ohne einen solchen Schein dürfen die Lehrer kein Kind in die Schule nehmen.

Zum §. 7.

Es soll zwar sein Bewenden dabei behalten, daß die Eltern gegen Entrichtung des allgemeinen Schulgeldes ihre sämmtlichen Kinder ohne Weiteres zur Schule gehen lassen

April 23.

lassen können. Jedoch muß für Kostkinder aus fremden Gemeinden, für welche Kostgeld bezahlt wird, noch ein besonderes Schulgeld von 2 Mark vierteljährlich an die Schulvorsteher bezahlt werden; wogegen es den hiesigen Einwohnern frei steht, angenommene Kinder, die kein Vermögen haben und für welche kein Kostgeld bezahlt wird, für das allgemeine Schulgeld mit zur Schule zu schicken.

Die Pflegeeltern sind daher verpflichtet, bei der Anmeldung der Pflegekinder, den Schulvorstehern genügende Auskunft über die Verhältnisse dieser Kinder zu geben.

Zum §. 9.

Da die bisherige Weise der Anfertigung des Aufsatzes für die Wahl der Schulvorsteher manche Unzuträglichkeiten hat und möglicherweise selbst der Fall eintreten könnte, daß die geringe Zahl der Vollhufen, deren Eigenthümer bisher den Aufsatz angefertigt haben, zu diesem Zweck nicht genügend vertreten wäre, so wird für die Zukunft festgesetzt, daß der Aufsatz aus der Zahl der sämmtlichen Grundeigenthümer von dem Schulcollegium und den Juraten gemeinschaftlich unter dem Vorsitz des Pastors angefertigt werden soll. Auch sollen in Zukunft nur zwei Grundeigenthümer anstatt vier auf den Aufsatz gebracht werden.

Hamburg, den 23. April 1853.

E. Sthamer, Dr., Landherr. P. Siemsen, Landherr.

XXVI.

XXVI.

April 27.

Bekanntmachung,

betreffend die Befreiung der Bergedorfer Ziegeln vom dortigen Ausgangszolle.

Demnach Wir, die Senate der freien Hansestädte Lübeck und Hamburg, für angemessen erachtet haben, die Fabrikate der im Gebiete des Amts und Städtchens Bergedorf belegenen Ziegeleien von dem Bergedorfer Ausgangszoll zu befreien, so wird solches hierdurch sämmtlichen Bewohnern des Amts und Städtchens Bergedorf mit dem Beifügen zur Kenntniß gebracht, daß die gedachte Zoll-Befreiung mit dem 1. Mai d. J. in Kraft treten soll.

Gegeben in Unseren Raths-Versammlungen, Lübeck, den 9. April 1853, Hamburg, den 20. April 1853.

Publicirt Bergedorf, den 27. April 1853.

XXVII.

April 28.

Rath- und Bürger-Convent

vom 28. April.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gefunden, die Erbges. Bürgerschaft auf Donnerstag den 28. April zusammen zu berufen und derselben folgende Propositionen vorzulegen.

Propositio Senatus.

I. E. E. Rath trägt bei der Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen: daß die dermalen bestehende Polizei-Verfassung,

fassung, sowie selbige durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 17. März 1847 festgestellt worden, mit der durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 26. April 1852 beliebten Erweiterung des Etats der Polizei und die Verordnung vom 8. Juni 1826, die Grenzen des Polizei-Amts gegen die Civil-Justiz und die Straf-Competenz des Polizei-Herrn betreffend, auf drei Jahre, nämlich bis zum 1. Mai 1856, prolongirt werde. (Anlage sub No. I.)

April 28.

II. Unter Bezugnahme auf die in der Anlage sub No. II. näher entwickelten Motive trägt E. E. Rath auf die Mitgenehmigung Erbges. Bürgerschaft dahin an: daß zu den Kosten eines Chausseebaues von dem Flecken Ritzebüttel einer Seits nach Groden und andrer Seits bis auf die Grenze des Amts gegen Altenwalde, im Anschluß an die Hannöverschen bis zu diesen Grenzpunkten zu bauenden Chausseen, dem Amte Ritzebüttel, nachdem dasselbe auf diesen Chausseebau vorgängig Crt.# 30,000 verwendet haben wird, aus Staatsmitteln einen Beitrag von Crt.# 15,000 und ein bis Ende 1863 zinsfreier Vorschuß von Crt.# 57,000 unter der Bedingung gegeben werde, daß von Anfang 1864 an, dieser Vorschuß mit 4 pCt. Courant von Banco jährlich verzinset, und darauf jährlich bis zur gänzlichen Tilgung 2 pCt. Courant von Banco abbezahlt werden.

III. E. E. Rath ersucht die Erbges. Bürgerschaft, indem Er auf die in der Anlage sub No. III. cum subadjuncto sub

Lit. A.

April 28. Lit. A. enthaltene nähere Auseinandersetzung Bezug nimmt, die in der Unteranlage Lit. A enthaltene, unter dem 21. Februar d. J. von Verordneten Löbl. Kammer mit dem Schuhmacher=Amte abgeschlossene Vereinbarung wegen der Lohmühle, nebst den desfallsigen weiteren Maaßregeln, nach Maaßgabe der in der Anlage unter No. 1—3 enthaltenen Bestimmungen, mitgenehmigen zu wollen.

IV. Unter Beziehung auf die Anlage sub No. IV. trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen: daß dem Wohlweisen Landherrn der Marschlande zu angemessener Vertheilung unter die 23 in den Marschlanden bestehenden Schulen von Johannis 1853 bis Johannis 1856, mithin auf fernere 3 Jahre, jährlich 2500 ℋ Crt. ex Aerario bewilligt werden.

V. Bei der bedeutenden Zunahme der Geschäfte in unserm Zollwesen trägt E. E. Rath, indem Er Sich auf die Motivirung in der Anlage sub No. V. bezieht, bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen, daß der Beamten=Etat des Haupt=Zoll=Comptoirs um zwei Gehülfen, deren Jedem ein Gehalt von 1500 ℋ anzuweisen, vermehrt werde.

VI. E. E. Rath findet sich veranlaßt, unter Beziehung auf die in der Anlage sub No. VI. dargelegten Gründe, Erbges. Bürgerschaft wiederholt um Ihre Mitgenehmigung zu der Wiederherstellung des früheren, verfassungsmäßig beliebten jährlichen Ge=

Gehaltes von Crt. ℔ 900 für das Grenz-Inspectorat zu ersuchen. April 28.

VII. Unter Beziehung auf die nähere Auseinandersetzung in der Anlage sub No. VII. trägt E. E. Rath darauf an, Erbges. Bürgerschaft wolle es mitgenehmigen, daß dem Lieutenant a. D., Balthasar Jeremias Kraeuter, eine lebenslängliche Pension von 600 ℔ Crt., vom 1. Januar d. J. an, und vierteljährlich praenumerando zu erheben, aus Staatsmitteln bewilligt werde.

VIII. E. E. Rath entspricht einem von dem Löbl. Collegio der Sechsziger geäußerten Wunsche, indem er in der Anlage sub No. VIII. Seine Erwiederung auf den, von dem gedachten Collegio gestellten Antrag, daß die zur Prüfung des Gesetz-Entwurfs über das Hypothekenwesen niedergesetzte bürgerschaftliche Commission ergänzt werden möge, zur Kenntniß Erbges. Bürgerschaft bringt.

Resolutio Civium.

Erbges. Bürgerschaft ertheilt den Anträgen E. E. Raths

ad II wegen des Chausseebaues im Amte Ritzebüttel,

ad III wegen der Vereinbarung in Betreff der Lohmühle,

ad IV wegen Verwendung von 2500 ℔ Crt. auf 3 Jahre für die Schulen der Marschlande,

ad V wegen Erweiterung des Beamten-Etats des Haupt-Zollcomptoirs,

ad

April 28. ad VI wegen des Gehalts für das Grenz-Inspectorat,

ad VII wegen außerordentlicher Pensionirung des Lieutenants a. D. Kracuter, ihre Mitgenehmigung; spricht

ad I ihr Befremden über die außerordentliche Verspätung des Antrages wegen der Polizei-Verfassung aus und nimmt die Prolongation derselben zwar an, jedoch bei der baldigen, von E. E. Rathe selbst in Aussicht gestellten Einführung der neuen Verfassung, nur auf ein Jahr; nimmt

ad VIII die Mittheilung wegen der Prüfungs-Deputation in Betreff des Hypothekenwesens entgegen.

Replica Senatus.

E. E. Rath dankt Erbges. Bürgerschaft für ihren Beitritt zu Seinen Anträgen ad II—VII und läßt sich ad I die Prolongation der Polizei-Verfassung auf ein Jahr gefallen.

XXVIII.

April 30.

Polizei-Verfügung,

betreffend die bei Erd-Aufgrabungen in den Straßen von den Haus-Eigenthümern zu machende Anzeige.

Da es in neuerer Zeit mehrfach vorgekommen ist, daß in Veranlassung vorgenommener Erd-Aufgrabungen in den Straßen Gasröhren beschädigt worden sind, und da in Folge solcher Beschädigungen eine gefahrbringende Entzündung des ausströmenden Gases,

Gases, wie die Erfahrung bereits gelehrt, nur zu leicht möglich wird, so sieht die unterzeichnete Behörde sich gemüssigt, hiedurch zu verfügen, daß alle diejenigen, welche, in Veranlassung von Haus-Vorsetzen, oder anderer Bauten, oder zu irgend welchem sonstigen Zwecke, Erd-Aufgrabungen vorzunehmen haben sollten, ehe und bevor sie dazu schreiten, die Anzeige, daß und wo solches geschehen werde, auf dem Bureau der Direction der hiesigen Gas-Compagnie zu machen haben. Für jede Beschädigung der Gasröhren und deren Folgen werden diejenigen, welche dieser Verfügung entgegen, die vorgeschriebene zeitige Anzeige verabsäumen, verantwortlich gemacht werden. April 30.

Hamburg, den 30. April 1853.

Die Polizei-Behörde.

XXIX.

Bekanntmachung,

Mai 4.

betr. das Halten der Wagen am Landungsplatze der Fähre auf dem Grasbrooke.

Da durch das willkührliche Halten der Wagen am Landungsplatze der Fähre auf dem Grasbrook die Passage beengt und behindert wird und Unordnungen herbeigeführt werden, so wird hiemit verfügt und werden sämmtliche Kutscher und Fuhrleute, welcher Art das von ihnen geführte Fuhrwerk auch sein mag, hiedurch bei 2 Rthlr. Strafe verpflichtet, nach der Reihenfolge der Ankunft an der Fährstelle, von der Stadt

her

Mai 4. her gerechnet an der rechten Seite der gepflasterten Straße, hinter einander in einer Reihe zu halten und den Anordnungen der Polizei-Officianten und des Vormannes der Fährmannschaft nachzukommen.

Hamburg, den 4. Mai 1853.

Arning, Dr.,
Landherr der Marschlande

XXX.

Mai 13.

Polizei-Warnung
vor dem Verkauf und Genuß mit schädlichen Farbestoffen vermischter Bonbons.

Da es durch chemische Untersuchung herausgestellt ist, daß bei der Bereitung der in neuerer Zeit zum Verkauf ausgestellten sogenannten Englischen Rocks (Rocksbonbons) häufig der Gesundheit schädliche Farbestoffe verwendet werden, daß namentlich zur Herstellung der gelben das Chromgelb, ein mineralisches Gift, in Anwendung gebracht wird, so sieht sich die unterzeichnete Behörde im öffentlichen Interesse veranlaßt, die Anwendung aller gesundheitswidrigen Farbestoffe, namentlich des Chromgelb, bei Verfertigung der Bonbons, Rocks und Drops, so wie den Verkauf solcher Waare bei nachdrücklicher Strafe zu untersagen, das Publikum aber im Allgemeinen vor deren Ankauf und dem Genuß solcher Bonbons hierdurch zu warnen.

Hamburg, den 13. Mai 1853.

Die Polizei-Behörde.

XXXI.

XXXI.

Mai 18.

Die Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs vom 18. Mai d. J., entspricht wörtlich derjenigen vom 7. Mai 1849. S. oben Bd. XXI. S. 67.

XXXII.

Bekanntmachung,

Mai 20.

betreffend Sicherung der Baggerfahrzeuge auf der Elbe gegen Gefahr und Beschädigungen.

Zur Sicherung der Baggerfahrzeuge auf der Elbe und deren Bemannung gegen Gefahr und Beschädigungen wird hierdurch die Verordnung vom 10. Juli 1846 wiederum in Erinnerung gebracht, in welcher das Betreffende folgendermaßen lautet:

Es wird den Capitainen und Schiffsführern auferlegt, alle mögliche Vorsicht anzuwenden, um Gefahren für die Baggermannschaften, Beschädigung der Bagger und Störung der Arbeiten zu vermeiden. Insbesondere haben die Dampfschiffe, sobald sie in die Nähe des Baggereibetriebes oder der Schuten kommen, die Kraft der Maschine soweit zu mäßigen, daß keine nachtheilige Wirkungen des Wellenschlages zu besorgen sind.

Wiewohl nun zu erwarten ist, daß in Hinsicht dieser, zum Besten der Schifffahrt angeordneten Arbeit, ein Jeder sich vor Störung und Beeinträchtigung der-

Mai 20. selben hüten werde, so wird doch, für den unverhofften Fall von Unvorsichtigkeit oder Fahrlässigkeit, auf die Verantwortlichkeit der Beikommenden zum Ersatze des Schadens, soweit solcher überhaupt möglich ist, hierdurch aufmerksam gemacht und die Bestrafung absichtlicher oder boshafter Beschädigungen vorbehalten.

Hamburg, den 20. Mai 1853.

Die Schifffahrts- und Hafen-Deputation.

XXXIII.

Mai 21.

Bekanntmachung,

betr. die unentgeltliche Impfung in St. Georg.

Die unterzeichnete Behörde bringt hiemit zur Anzeige, daß ein Local für unentgeltliche Impfung in der Vorstadt St. Georg im Amalienstift eingerichtet worden ist und daß dazu die Erlaubnißkarten bei

Herrn Dr. Med. Sonntag, Besenbinderhof No. 64,

Herrn Dr. Med. J. W. Rautenberg, Steindamm No. 165,

Herrn Dr. Med. Bürstenbinder, Langereihe No. 16,

abzufordern sind.

Hamburg, den 21. Mai 1853.

Das Patronat der Vorstadt St. Georg.

XXXIV

XXXIV.

Gebühren-Schragen

Mai 24.

für den Vogt und die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes in Geesthacht.

Da es bisher an gesetzlichen Bestimmungen über die Gebühren für den Vogt und die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes der Dorfschaft Geesthacht annoch gemangelt hat, so haben die zur Visitation des Amtes Bergedorf verordneten Herren Abgesandten der Städte Lübeck und Hamburg den nachstehenden Schragen deshalb erlassen und wird solcher hiemittelst in höherem Auftrage zur öffentlichen Kunde gebracht.

Publicirt im Amte Bergedorf, den 24. Mai 1853.

Gebühren-Schragen.

Gegenstand.	Gebühr.	Bemerkungen.
1. Insinuation einer Vorladung, Warnung, Bescheides, Befehls u. s. w.	4 ß.	
2. Für eine Bescheinigung.........	6 ß.	
3. Anheftung eines Proclams 2c.....	4 ß.	Für Bekanntmachungen, Anzeigen u. dgl. in öffentlichen oder Gemeinde-Angelegenheiten wird nichts bezahlt.

Gegenstand.	Gebühr.	Bemerkungen.
4. Versteigerung von Mobilien	Von jeder Mark ein Schilling, falls der landübliche Credit von sechs Monaten gegeben wird und der Vogt für die Zahlung haftet, in welchem Falle er verpflichtet ist, 14 Tage nach dem Verfalltermin den gesammten Ertrag der Versteigerung auszuzahlen, selbiger mag wirklich eingegangen sein oder nicht. Wenn der Vogt die Eincassirung der Ausstände und die Verantwortlichkeit für den sichern Eingang derselben nicht übernimmt, darf er nur eine Gebühr von zwei Procent berechnen.	
Für die Führung und Anfertigung des Protocolls dabei, mit Einschluß der Anzeige beim Amt und Entrichtung der Abgabe, für den Tag....	3 ℔.	
5. Pfändung	1 ℔ 8 β.	Für Fuhrwerk und Arbeitsleute nach Verhältniß der Entfernung und der Größe der gepfändeten Gegenstände nach Ermessen des Vogts.
6. Versiegelung....	Für die Versiegelung und Entsiegelung zusammen 3 ℔.	
7. Inventur nach dem Umfange	Für ein Gehöfte 6—9 ℔. „ einen Kathen 2—4 ℔.	
8. Gegenwart bei Verkäufen, Erbtheilungen u. s. w. zur Wahrnehmung des Interesses der Dorfschaft aus der Gemeinde-Casse.	2 ℔.	
9. Taxation und Besichtigung	In öffentlichen Angelegenheiten nichts und ist die Zehrung von Jedem selbst zu bestreiten. Für andere Besichtigungen 3—6 ℔; jedoch bei Grenzstreitigkeiten und in Bausachen nur 3 ℔.	

10.

Gegenstand.	Gebühr.	Bemerkungen.
10. Beschreibung einer Voll=, Halb= oder Viertel=Hufe, d. h. Entwurf oder Revision des Contractes über die Veräußerung....	3 ℔, wenn eine Aussteuer oder ein Altentheil verschrieben wird 1 ℔ 8 ß mehr.	Zu 10 u. 11. Es steht Jedem frei, den Contract selbst zu entwerfen, oder ihn von einem Anderen, als dem Vogte, entwerfen zu lassen, und Letzterem den Contract nur zur Revision und Unterschrift vorzulegen. In diesem Falle fällt die hier bestimmte Gebühr weg, insofern der Contract keine Aenderung bei der Revision durch den Vogt erleidet.
11. Beschreibung eines kleineren Gehöftes zu den bei 10 gedachten Zwecken..	2 ℔.	
12. Abfassung von Contracten, welche sich nicht auf Grundstücke beziehen...	1 bis 3 ℔ nach Verhältniß des Vermögens.	
13. Oeffentlicher Verkauf einer Vollhufe	12 ℔.	Zu 13, 14 u. 15. Dem Vogte steht kein ausschließliches Recht auf den außergerichtlichen öffentlichen Verkauf von Grundstücken zu.
14. Oeffentlicher Verkauf einer Halb= oder Viertelhufe.	8 ℔.	
15. Oeffentlicher Verkauf eines kleinen Gehöfts........	4 ℔.	
16. Wege in Amts= und Dorfssachen.	nach Hamburg 4 ℔. nach Bergedorf 3 ℔.	Die Mitglieder des Gemeinde=Vorstandes und die Commissarien bei der Militair=Aushebung erhalten die Hälfte dieser Ansätze.
17. Versammlung des Gemeinde=Vorstandes und der Deputirten beim Vogt bei Gelegenheit von Wahlen u. in andern Dorfs=Angelegenheiten..	Nichts; und eben so wenig für die Bewirthung, wie für die Führung des Protocolls.	

Außer den vorgedachten Gebühren sind die gesetzlichen Stempel=Abgaben zu entrichten.

XXXV.

XXXV.

Mai 27.

Abgeänderte Fassung

des §. 3 der Verordnung vom 21. März d. J. in Betreff der Beförderung von Auswanderern, welche von Hamburg über andere europäische Zwischenhäfen nach fremden Welttheilen auswandern.

Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 27. Mai 1853.

Da es sich herausgestellt hat, daß die im §. 3 der gedachten Verordnung vorgezeichneten Fristen von resp. 12 und 24 Stunden, bei einschlagenden Sonntagen, an welchen in England der Reiseverkehr stockt, oder bei besonderen Fluth- und Ebbe-Verhältnissen, die das Auslaufen von Schiffen, und folglich in solchen Häfen, in welchen am Bord der Schiffe nicht gekocht werden darf, die Einschiffung der Passagiere verhindert, soferne sie strenge interpretirt würden, nicht inne gehalten werden können, ohne auch für die Auswanderer selbst Unbequemlichkeiten herbeizuführen, wogegen bei einer Ausdehnung dieser Fristen die Auswanderer unter allen Umständen gegen Mangel an Obdach und Kost geschützt werden müssen, so wird der obgedachte §. 3 hiemit dahin interpretirt und erweitert:

§. 3.

Diejenigen Expedienten, welche Auswanderer nach transatlantischen Plätzen über Großbritannien befördern, haben, gleichzeitig mit dem Nachweis über die beschaffte Caution,

tion, dem Polizeiherrn noch einen Nachweis darüber beizubringen, daß sie mit einem in dem englischen Verschiffungshafen ansässigen, den englischen Gesetzen gemäß zur Auswanderer-Beförderung autorisirten, mit dem erforderlichen Patente (Passage brokers licence) versehenen Expedienten in einem contractlichen Verhältnisse stehen, und daß Letzterer, durch ein bei dem Hamburgischen Consulat am Verschiffungsort deponirtes Document, sich verpflichtet hat, alle von dem hiesigen Expedienten an ihn zur Weiter-Beförderung addressirten Auswanderer

Mai 27.

1) falls sie in einem anderen als dem zu ihrer Einschiffung bestimmten Hafen in Großbritannien landen:

innerhalb 12 Stunden nach beschaffter Expedition ihrer Personen und Effecten im Zollhause des Landungs-Hafens, oder falls innerhalb solcher 12 Stunden kein gewöhnlicher Eisenbahnzug abgeht, mit dem ersten nach beschaffter Zollhaus-Expedition abgehenden gewöhnlichen Eisenbahnzuge

nach dem Einschiffungs-Hafen weiter befördern zu lassen;

2) dieselben innerhalb längstens drei mal 24 Stunden nach ihrer Ankunft im Einschiffungs-Hafen am Bord des zu ihrer Weiterreise bestimmten Schiffes aufnehmen zu lassen; jedoch sie während

Mai 27. rend dieser Zeit unter allen Umständen kostenfrei und genügend zu beherbergen und zu beköstigen; und endlich

3) sie unter den durch die Hamburgischen Expedienten stipulirten Bedingungen zu befördern, ohne daß jedoch hierdurch die solidarische Verantwortlichkeit der Letzteren aufgehoben wird.

Der oben gedachte Nachweis sowohl der rechtsverbindlichen Kraft des mit dem englischen Expedienten oder Agenten geschlossenen Contractes, als auch der Legitimation der Letzteren zur Auswanderer-Beförderung, ist durch ein Attest des in dem betreffenden Hafen fungirenden Hamburgischen Consuls oder Vice-Consuls zu beschaffen.

Wird den obigen Verpflichtungen, sei es in dem Landungs-, sei es im Verschiffungs-Hafen in Großbritannien, gar nicht oder nur theilweise nachgekommen, so sind die daselbst fungirenden Hamburgischen Consuln oder Vice-Consuln angewiesen und ermächtigt, unter Protest gegen die Agenten, für die Weiter-Beförderung, oder so lange diese unthunlich ist, für eine angemessene Beherbergung und Beköstigung der Auswanderer bis zu deren Weiter-Beförderung, zu sorgen, und sich wegen des Ersatzes der ihnen dadurch erwachsenen Kosten an die hiesige Polizei-Behörde zu wenden, welche für die Erstattung derselben aus der hier hinterlegten Caution des hiesigen Expedienten und

und für die Ergänzung der so verminderten Caution Sorge zu tragen hat. Jedoch hat der Consul oder Vice-Consul Verwendungen dieser Art für einen einzelnen Expedienten in dem Landungs-Hafen in Großbritannien nicht über den Betrag von 200 £, und an dem Einschiffungs-Hafen nicht über 400 £ hinaus zu machen. Der Consul oder Vice-Consul im Landungs-Hafen kann in solchem Falle eine Provision von 2½ Schill. Sterl., derjenige im Einschiffungs-Hafen eine solche von 5 Schill. Sterl. für den Kopf in Anspruch nehmen, welche Provision gleichfalls aus der deponirten Caution zu bezahlen ist. Mai 27.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 27. Mai 1853.

XXXVI.

Bekanntmachung

Mai 27.

über die nicht angemeldeten Dienstpflichtigen vom Jahre 1832.

Von denjenigen, deren Namen sich in dem Verzeichniß der im Jahre 1832 in dem ersten und zweiten District gebornen Dienstpflichtigen aufgeführt finden, sind folgende entweder ganz unangemeldet und deshalb unbekannt geblieben, oder durch Verlassen ihres früheren Aufenthalts unbekannt geworden. Sie würden daher in die Liste der Widerspenstigen einzutragen sein, werden jedoch nochmals aufgefordert, zur Vermeidung

der

Mai 27. der damit verbundenen Nachtheile, sich förderſamst auf dem Büreau der Bewaffnungs-Commission im Nebengebäude des interimistischen Rathhauses in der Admiralitätstraße zu melden. Zugleich werden die Angehörigen derselben, namentlich ihre Eltern, Verwandte, Vormünder oder Bevollmächtigte, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, erinnert, von ihrem Leben und Aufenthalte, oder, wenn sie verstorben sein sollten, von ihrem Tode daselbst die behufige Anzeige zu machen, auch in letzterem Falle die Todtenscheine beizubringen.

Hamburg, den 27. Mai 1853.

Die interimistische Bewaffnungs-Commission.

Namen und Nummern der Dienstpflichtigen, welche bisher nicht aufgefunden sind.

Der erste District

begreift die Stadt innerhalb der Wälle.

	№
Galloy, Gottlieb Heinrich Christoph	12
Kors, Heinrich Johann Martin	14
Müller, Carl Ludwig	25
Bartels, Johann Christian Diederich	32
Polack, Sanwill Siegmund	40
Buchner, Heymann	45
Bruns, Carl Friedrich Wilhelm	61
Herrmann, Johann Joachim Hinrich	66
Stack oder Otto, Carl Friedrich Heinrich	73
Tietjens, Johann Diederich	76
Jüncke, Carl Heinrich Ludwig	83

Petry,

	№	Mai 27.
Petry, Andreas Friedrich Carl	86	
Netzel, Johann Heinrich Christian	89	
Strube, Carl Christian Theodor	111	
Rode, Johann Heinrich	112	
Filitz, Ernst Heinrich	119	
Reimann, Carl Peter Christopher	127	
Reimers, Friedrich August	135	
Maack, Johann Peter Wilhelm	139	
Neumann, Johann Carl Gottlieb	141	
Stoll, Eduard Wilhelm Ferdinand	145	
Burmester, Wilhelm Christian Martin	146	
Wiemann, Claus Albert Georg Gottfried	158	
Schmidt, Martin Ludwig Hermann	175	
Kendall, John Joseph	188	
Steinbeck, Emil Wilhelm Carl Reinhold	194	
Schmidt, Johann Christian Friedrich	205	
Corens, Carl Hermann	211	
Jahn oder Rellins, Johann Andreas Georg	222	
Malian, Johann Heinrich	226	
Koller, Ludwig Philipp	233	
Weiß, Caspar Christoph Heinrich	247	
Wensel, Christian Wilhelm	252	
Schindeler oder Blohm, Johann Arnold Christian	253	
Muchau, Heinrich Theodor Wilhelm	258	
Paulsen, Johann Joachim Christian	259	
Kagerrat, Johann Heinrich Andreas	263	
Walin, Johann Heinrich William	277	
Schäffer, Hermann Adolph Andreas	287	
Ebenreth, Wilhelm Eduard Joachim	288	
Wenck, Carl Christian Martin	289	
Flügge, Peter Martin Hinrich	292	
Böttger, Heinrich Conrad Matthias	293	
von der Decken, Johann Martin	299	
Wiesemann, Louis Martin August	302	
Zweigel oder Hattkop, Heinrich Hermann Christian	304	

Kelling,

Mai 27. №

Kelling, Hermann Friedrich Gotthilf.... 305
Becker, Johann Carl Emil............ 308
Pöhl, Christian Auri................ 314
Ries oder Dörflein, Carl Martin Constanz 316
Achenbach, Vincent Jens Albert........ 319
König, Martin Wilhelm Heinrich....... 327
Drossel, Martin Ludwig............... 330
Winkel, Georg Anton Diederich........ 331
Klapproth, Anton Heinrich Eduard...... 332
Schmidt, Franz August Spohn.......... 333
Brünnemann, Heinrich Ferdinand Peter.. 339
Schwartz od. Appel, Johann Heinrich Albert 342
Braketusch, Carl August Wilhelm....... 358
Wagner, Johann Carl Wilhelm......... 366
Wulf, Friedrich Ludwig 369
Nissen, Ernst Christian 372
von der Decken, Johann Christoph...... 385
Dittmer, Johann Christian 392
Harmann, Johann Alex Adolph......... 396
Meyer, Johann Andreas............... 404
Erdmann, Johann Wilhelm Friedrich.... 408
Norroschewitz, Georg Ferdinand........ 413
Casemeier oder Richters, Johann Anton Wilhelm 417
Markmann, August Wilhelm............ 426
Schultz, Johann Wilhelm Alexander..... 427
Heitmann, August.................... 431
Fischer, Friedrich Wilhelm Jeremias 433
Meyer, Heinrich Wilhelm Christian 438
Kramp oder Kamp, Johann Carl Martin 439
Oelcker oder Sommer, Eduard Wilhelm Ferdinand 447
Hill, Eduard August.................. 459
Willers, Carl Friedrich Theodor........ 463
Fuchs, Johann Franz Friedrich 476
Güsmann oder Mänicke, Heinrich Adolph Julius......................... 478

Bick,

№ Mai 27.

Vick, Heinrich Christian Adolph 479
Malian, Ferdinand Theodor 480
Voß, Friedrich Wilhelm Ferdinand...... 487
Knüpling, Gottfried Georg Eduard 488
Wichers, Otto 493
Secken, Johann Andreas Christian...... 508
Dahm, Adolph Amandus.............. 519
Janens, Fritz Ferdinand 527
Wolff, Adolph Leo 531
Andresen oder Müller, Heinrich Ludwig.. 535
Schwerdtfeger, Johann Heinrich Nicolaus 544
Duderstadt, Peter Wilhelm August...... 548
Wegmann oder Ploghöft, Carl Heinrich
Julius 549
Reinwarth oder Meyer, Johann Gottlob. 567
Blohm, Georg Wilhelm Diederich 579
Hildenbrand, Heinrich Theodor......... 580
Müller, Johann Wilhelm 582
Meyer, Gamlieb Georg 584
Stuhr od. Wellmann, Johann Heinrich Carl 585
Schäfer, Johann Wilhelm Theodor 589
Meyer, Ludwig Wilhelm.............. 592
Springer, Jürgen Martin 596
Kieseling, Adolph 598
Peper, Johann Heinrich Wilhelm....... 600
Meldau, Ernst Heinrich Ludwig 603
Fedder, Johann August.............. 604
Hinrichs, Heinrich Ferdinand 605
De Rode, Johann Wilhelm 606
Jagemann, Martin Hinrich Christopher .. 609
Jacobsen, Johann August Martin....... 614
Vollrath, Friedrich Julius Barthold..... 616
Fischer, Johann Georg 628
Zeerck oder Wolff, Carl Johann Friedrich 642
Peters, Johann Hermann Martin 646
Ebel oder Schröder, Friedrich Eduard
Wilhelm 647

Pisterer,

Mai 27. №

Pisterer, Gustav Georg 648
Schreiert, Johann Hinrich Nicolaus..... 649
Unbehagen, Gustav Adolph............ 653
Kluth, Carl Leonhard Helmuth......... 656
Schaub, Johann August Wilhelm....... 665
Rode, Eugen Friedrich 670
Scheerer oder Petersen, Johann Christian 673
Trollier, Carl Friedrich Christian....... 683
Bohland, Christian Theodor Eduard..... 709
Westphal, Carl Andreas Heinrich....... 715
Betke, Hermann Albert.............. 717
Tietjens od. Knochenhauer, Diederich Carl Johann 718
Enckhusen, Johann Daniel Martin...... 721
Magnus, Leser 727
Stöving, Ernst August Alexander....... 729
Schmidt, Johann Nicolaus............ 752
Detgens, Carl August Emil 756
Wiese, Carl Eduard 759
Leberger, Johann Peter 760
Kirchhoff, Johann Heinrich Nicolaus 765
Katzenstein, Moritz Leon 773
Meyer, Carl Christian Hermann........ 792
Harsch, Friedrich Adolph............. 797
Neumeyer, Johann Hinrich............ 799
Thiel, Johann Peter Carl 805
Wilhelm oder Albrecht, Ludwig Barthold Friedrich 808
Heine od. Hetze, Christian Friedrich Ludwig 809
Bötjer, Fritz 815
Krieghoff, Georg Christian Richard 822
Kalkbrenner, Johann Heinrich......... 826
Behts, Heinrich Friedrich Wilhelm...... 828
Schröder, Martin Christian Heinr. Nicolaus 829
Peters, Hermann Hinrich Ferdinand..... 842
Möller, Heinrich Christian 867
Harding, Bernhard Julius 876

Reher,

	№ Mai 27.
Reher, Hermann Ferdinand Wilhelm	877
Windeln, Johann Heinrich	884
Burdorff, Johann Heinrich	887
Dodt, Heinrich Gustav	889
Schildt oder Schlidt, Wilhelm Ferdinand	897
Heuer, Johann Peter Heinrich	909
Buesterbach, Theodor Friedrich Wilhelm ..	923
Krumbf, Johann Diederich	928
Schuster, Friedrich Heinrich	932
Köster, Friedrich	935
Körner, Christian Heinrich	946
Beckmann, Elias Amandus Johannes	950
Sontag, Johaun Friedrich Matthias	951
Lüdders, Johann Julius	961
Reich, Carl Johann Anton Siegmund ...	976
Groenwold, Johann Eduard Ferdinand ..	979
Zurbrügge, Berend Heinrich Carl	988
Schramm, Heinrich Adolph	991
Sander, Matthias Bernhard	995
Krull, Johann Heinrich Christian	1018
Schütt, Johann Andreas Heinrich	1021
Kargis oder Völckers, August Friedr. Theodor	1025
Steinfat, Ernst Friedrich Wilhelm	1027
Buhk, Nicolaus	1036
Röseke od. Greve, Heinrich Adolph Eduard.	1037
Bolte, Johann Heinrich Christian	1039
Will, Joachim Heinrich Martin	1040
Schroeder, Leopold Friedrich Bernhard ...	1041
Zesmer od. Wolff, Johann Carl Friedrich.	1043
Martiensen, Wilhelm Theodor Benedictus.	1049

Der zweite District

begreift die Vorstädte und die Landherrenschaften der Geest- und Marschlande.

	№
Koch, Albert Theodor Marcus	9
Krüger, August Heinrich	21

Meyer,

Mai 27. №

Meyer, Johann Wilhelm Martin	24
Schröder, Heinrich Ludwig	28
Gabke, Johann Friedrich Carl	32
Wölper, Johann Claus Heinrich	44
Müller, Heinrich Christian Friedrich	45
Bencken, Heinrich Conrad Matthias	50
Dormann, Johann	54
von Hacht, Peter	58
Doose, Claus Johann	66
Hörmann, Otto	82
Moen, Jens Hinrich Christian	98
Gäthe, Johann Wilhelm Franz	132
Schnebel, Friedrich Heinrich Wilhelm	133
Stuhlmacher, Joachim	156
Meyer, Friedrich Christian August	161
Müller, Friedrich Wilhelm	179
Beneken, Joachim Hinrich	189
Dierking od. Wülper, Johann Heinrich	226
Busch, August	230
Ehrhorn, Johann Heinrich Wilhelm	233
Diercks, Johann Hinrich	279
Schultz, Wilhelm Charles Hermann	300
Bardt, Johann Hinrich	305
Hock, Johann Eggert	317
Engel, Johann Jacob	319
Narten, Friedrich Ferdinand	321
Heuer, Carl Otto Matthias	333
Husung, Wilhelm Heinrich Ullrich	336
Schmelcke, Eduard Heinrich	337
Feldmann oder Esper, Heinrich Ludwig Rudolph	349
Runtzler, Johann Nicolaus Wilhelm	352
Fricke, Johann Heinrich Philipp	360
Ehrhorn oder Cordes, Joachim Nicolaus Wilhelm	364
Rödel, Wilhelm Heinrich August	381
von Zweel, August Wilhelm	403

Behr,

	№	Mai 27.
Behr, Fritz Wilhelm	407	
Brüggemann, Jacob Christopher Theodor	414	
Holm, Jens Niels Jacob	425	
Staack oder Pröhl, Ernst Friedrich	437	
Bäätjer, Johann Diederich	439	
Heimbrock oder Pries, Heinrich Carl	442	
Blohm, Johann Carl Georg	448	
Visser, Otto Wilhelm Theodor	450	
Bartels, Heinrich Carl	460	
Krumm, Johann Ludwig	478	
Schilling, Hermann Heinr. Johann Emilius	485	
Bünger, Johann Wilhelm	498	

XXXVII.

Bekanntmachung,

Mai 28.

betr. Aufhebung des bisherigen Badeplatzes am Grasbrook.

Da in Folge der, vermöge Rath- und Bürgerschlusses vorzunehmenden Hafen-Erweiterungs-Arbeiten am Grasbrook, nicht minder wegen der bereits geschehenen Einrichtung einer Fähr-Verbindung zwischen Wilhelmsburg und dem Grasbrook, die fernere Beibehaltung des bisherigen Badeplatzes als unthunlich sich herausgestellt hat, so wird die fernere Benutzung desselben hiedurch unter dem Hinzufügen untersagt, daß abseiten der Bau-Deputation für die Herstellung eines anderen geeigneten Badeplatzes Sorge getragen werden wird.

Hamburg, den 28. Mai 1853.

Die Polizei-Behörde.

XXXVIII.

Juni 16.

Notification,

die Erhebung einer Steuer, zum Besten der Kirche St. Nicolai zu Billwärder an der Bille, betreffend.

Da zur Bestreitung verschiedener Ausgaben der Kirche St. Nicolai zu Billwärder an der Bille es erforderlich, daß derselben außerordentliche Einnahme verschafft werde, indem die gewöhnliche Einnahme zur Bestreitung jener Ausgaben nicht hinreicht, so ist auf desfallsiges Ansuchen der Vorsteher gedachter Kirche, mit Genehmigung Eines Hochedlen Raths, eine Kirchensteuer auf die nächsten fünf Jahre, nämlich von 1853 bis 1857 inclusive, angeordnet.

Zu dieser, auf Jacobi dieses Jahres zum erstenmale zu erhebenden, Kirchensteuer hat jährlich zu erlegen:

Ein Höfener, für jeden Morgen Landes	— ℔	6 ß
Ein Käthner	1 ;	8 ;
Ein Hauersmann	1 ;	8 ;
Ein Einwohner	— ;	8 ;

Es hat ein Jeder, welcher zu dieser Steuer beizutragen hat, nicht nur seinen Antheil bei Vermeidung executivischer Zwangsmittel willig und pünktlich zu entrichten, sondern auch den mit der Eincassirung dieser Steuer Beauftragten mit Anstand und Bescheidenheit zu begegnen.

Hamburg, den 16. Juni 1853.

J. C. G. Arning, Dr.,
p. t. Landherr der Marschlande.

XXXIX.

XXXIX.

Bekanntmachung,

Juni 17.

betr. den Bundesbeschluß über die Standesverhältnisse der gräflichen Familie Bentink.

Nachdem durch den Bundesbeschluß vom 12. Mai d. J. die öffentliche Bekanntmachung des von der Bundes-Versammlung in ihrer 20sten Sitzung vom 12. Juni 1845 gefaßten Beschlusses, welcher lautet:

„Die Bundes-Versammlung erklärt: daß der Gräflichen Familie Bentink nach ihrem Standesverhältnisse zur Zeit des Deutschen Reichs die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit im Sinne des Artikels 14 der Deutschen Bundes-Acte zustehen,"

verfügt ist, wird dieser Bundesbeschluß hierdurch zu Jedermanns Kenntniß gebracht.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 17. Juni 1853.

XL.

Bekanntmachung,

Juni 27.

betreffend wiederholtes Verbot der Aufnahme in den s. g. Verbund bei den Aemtern des Städtchens Bergedorf.

Da der Art. 1 des Regulativs wegen des Zunftwesens des Städtchens Bergedorf vom 13. August 1841 vorschreibt, daß bei keiner Zunft ein Lehrbursche ein- noch als Geselle ausgeschrieben werden soll, der nicht wirklich bei einem, derselben angehörigen Meister

Juni 27. in der Lehre ist und respective die bestimmte Zahl der Lehrjahre gelernt hat; durch welche Verfügung die Aufnahme in den s. g. Verbund durchaus untersagt ist; es sich nun aber ergeben, daß bei mehreren Aemtern dieser Mißbrauch wiederum sich eingeschlichen hat;

so untersagen die zur Visitation des Amts und Städtchens Bergedorf verordneten Herren Abgeordneten der freien Städte Lübeck und Hamburg hiedurch solchen Mißbrauch der Aufnahme in den Verbund wiederholt auf das Schärfste, unter der Androhung, daß bei vorkommenden Uebertretungen dieses Verbots nicht nur dasjenige, was die Zunftkasse oder Einer der dabei Betheiligten dafür erhalten, herauszugeben sei, sondern daß auch jeder dabei betheiligte Aeltermann oder Meister in eine Geldstrafe von Zwanzig bis Funfzig Reichsthalern für jeden Uebertretungsfall werde verurtheilt werden.

Publicirt im Amte Bergedorf, den 27. Juni 1853.

XLI.

Juli 1.

Bekanntmachung,

betreffend die Impfscheine der Schulkinder in den Geestlanden.

Da in diesem Jahre wieder Fälle der Blatternkrankheit im Geestgebiete sich ereignet haben, und es zur Anzeige gekommen ist, daß manche Eltern die Impfung ihrer Kinder

Kinder gänzlich vernachlässigen, so wird hierdurch für das ganze Geestgebiet Folgendes verordnet: Juli 1.

Für jedes in die Schule aufzunehmende Kind muß ein Impfschein vorgelegt werden und sind demnach die Schullehrer, oder wo es besonders vorgeschrieben ist, die Schulvorsteher angewiesen, sich von jedem in die Schule eintretenden Kinde den Impfschein vorzeigen zu lassen und diejenigen, welche keinen solchen Schein besitzen, sofort dem Landherrn zur Anzeige zu bringen, damit gegen die Eltern oder Pflegeltern derselben mit angemessener Strafe verfahren werden könne.

Es soll ferner kein Kind ohne Impfschein zur Confirmation zugelassen werden. Demnach haben diejenigen Kinder, welche sich zur Confirmation melden, dem Herrn Prediger ihren Impfschein vorzulegen und soll gegen die Eltern oder Pflegeltern der Kinder, welche keinen Impfschein besitzen, und welche die Herren Prediger sofort dem Landherrn anzeigen werden, ebenfalls mit Strafe verfahren werden.

Hamburg, den 1. Juli 1853.

Die Landherrenschaft
der Geestlande.

XLII.

Bekanntmachung

wider das Kegelschieben in den Geestlanden. Juli 1.

Da seit einiger Zeit manche Wirthe sich erlaubt haben, der am 8. December 1837 renovirten

Juli 1. renovirten Verordnung Eines Hochedl. Raths zuwider, das Kegelschieben an Sonn- und Festtagen während des öffentlichen Gottesdienstes zu gestatten, wird hiedurch die Bestimmung des §. 3 jener Verordnung:

„Kein Wirth soll seinen Gästen während des öffentlichen Gottesdienstes Kegelschieben und andere lärmende Vergnügungen erlauben,"

wieder in Erinnerung gebracht und sämmtlichen Wirthen des Geestgebiets bei der in jener Verordnung angedroheten Strafe anbefohlen, diese Vorschrift genau zu befolgen.

Hamburg, den 1. Juli 1853.

Die Landherrenschaft der Geestlande.

XLIII.

Juli 6.

Bekanntmachung,

betreffend die Impfscheine der Schulkinder im Marschgebiete.

Da in diesem Jahre wieder Fälle der Blatternkrankheit im Marschgebiete sich ereignet haben, und es zur Anzeige gekommen ist, daß manche Eltern die Impfung ihrer Kinder gänzlich vernachlässigen, so wird hierdurch für das ganze Marschlande-Gebiet verordnet was folgt:

Für jedes in die Schule aufzunehmende Kind muß ein Impfschein vorgelegt werden und sind demnach die Schullehrer angewiesen, sich von jedem in die Schule eintretenden

tretenden Kinde den Impfschein vorzeigen zu lassen und diejenigen, welche keinen solchen Schein besitzen, sofort dem Landherrn zur Anzeige zu bringen, damit gegen die Eltern oder Pflegeltern derselben mit angemessener Strafe verfahren werden könne. Juli 6.

Es soll ferner kein Kind ohne Impfschein zur Confirmation zugelassen werden. Demnach haben diejenigen Kinder, welche sich zur Confirmation melden, dem Herrn Prediger ihren Impfschein vorzulegen und soll gegen die Eltern oder Pflegeltern der Kinder, welche keinen Impfschein besitzen, und welche die Herren Prediger sofort dem Landherrn anzeigen werden, ebenfalls mit Strafe verfahren werden.

Hamburg, den 6. Juli 1853.

J. C. G. Arning, Dr.,
Landherr der Marschlande.

XLIV.

Revidirte Polizei-Bekanntmachung, das Trocknen nasser Baumwolle auf Darren u. s. w. betreffend.

Juli 6.

Da hin und wieder nasse Baumwolle, besonders bei Brauern und Zuckerbäckern, getrocknet wird, so werden diejenigen, welche solches Geschäft übernehmen, hierdurch ernstlichst ermahnt, bei diesem, wie jedes andere feuergefährliche Gewerbe, der obrigkeitlichen Aufsicht unterworfenen Geschäfte, mit der

größten

Juli 6. größten Vorsicht zu verfahren, namentlich das Trocknen gleichzeitig nur bei geringen Quantitäten vorzunehmen, und die getrocknete Baumwolle alsbald fortzuschaffen. Auch wird bei scharfer Strafe geboten, von der Baumwolle jedes offene Licht oder Feuer entfernt zu halten, und beim Trocknen nur mit fest verschlossenen Laternen zu arbeiten, indem die Erfahrung nachgewiesen hat, daß ein in die warme Baumwolle gesprengter Lichtfunke hinreichend ist, dieselbe in Brand zu setzen. Uebrigens versteht sich von selbst, daß die Anlagen, z. B. Darren, auf welchen Baumwolle getrocknet werden soll, vorgängig von den Wohlw. Kirchspielsherren besichtigt und genehmigt sein müssen.

Sollte bei solchem Trocknen Feuer entstehen, so wird, bei der großen Gefährlichkeit eines Verschuldens dabei, die strengste Untersuchung angestellt, und des Endes, nach Umständen, unabwendlich sofort mit den ernstesten Maaßregeln gegen die Schuldigen verfahren werden.

Hamburg, den 6. Juli 1853.

Die Polizei-Behörde.

XLV.

Revidirte Polizei-Bekanntmachung in Betreff unreifen Obstes.

Juli 11.

Da es oft versucht wird, unreifes Obst an den Markt zu bringen, so ermahnt die unterzeichnete

zeichnete

zeichnete Behörde, hievon abzustehen, indem die Marktvoigte, und die Polizei-Officianten an den Thoren und in der Stadt angewiesen sind, solches Obst zurückzuweisen, oder, wenn es in der Stadt getroffen wird, dasselbe wegzunehmen und in das nächste Wasser zu werfen.

Juli 11.

Hamburg, den 11. Juli 1853.

Die Polizei-Behörde.

XLVI.

Verordnung

Juli 12.

in Betreff des Haltens von Hunden im Städtchen Bergedorf und in dessen Gebiet, sowie wegen einer daselbst zu erhebenden Hundesteuer.

Da durch das überflüssige Halten von Hunden mancherlei Belästigungen und Gefahren hervorgerufen werden, so wird zum Zweck der Verminderung derselben von den Senaten der freien Städte Lübeck und Hamburg verordnet, wie folgt:

§. 1.

Für jeden Hund, welcher im Städtchen Bergedorf und dem städtischen Gebiete gehalten wird, ist eine jährliche Abgabe von 2 Mark zu Gunsten der Armen-Anstalt des Städtchens um Neujahr zu zahlen. Wer auch nur während einiger Zeit des abgelaufenen Jahres einen Hund gehalten hat, muß die Abgabe entrichten.

§. 2.

Juli 12.

§. 2.

Frei von derselben sind nur die für Schlachter und Hirten wegen Ausübung ihres Gewerbes erforderlichen Hunde, so wie diejenigen, welche fortwährend an der Kette liegen.

§. 3.

Die städtischen Officianten haben unter Aufsicht des Raths das Verzeichniß der Besitzer von zur Steuer verpflichteten Hunden zu führen und am Schlusse des Jahres die Abgabe einzuholen, welche vom Rathe der Armen-Anstalt wird zugewiesen werden.

§. 4.

Beißige Hunde sind sofort vom Eigenthümer, und wenn dieser sich dessen weigert, von Polizeiwegen zu tödten. Im letzteren Falle verfällt der Eigenthümer außerdem in eine entsprechende, dem Befinden nach bis zu 5 Rthlr. zu steigernde Geldstrafe.

§. 5.

Da die Steuer besonders aus polizeilichen Gründen eingeführt wird, so ist jeder Bewohner des Städtchens und des Gebiets desselben dieser Steuer unterworfen.

§. 6.

Untersuchung und Bestrafung von Widersetzlichkeiten bei Durchführung dieser Verordnung stehen dem Amte zu.

Publicirt Bergedorf, den 12. Juli 1853.

XLVII.

XLVII.

Revidirte Dienst=Verordnung

Juli 15.

für das Bürger=Militair und die Garnison bei Feuersbrünsten in der Stadt, den Vorstädten und dem nächstliegenden Gebiet.

Auf Befehl Eines Hochedlen und Hochweisen Raths gedruckt den 15. Juli 1853.

Da die Dienst=Verordnung bei Feuersbrünsten vom 20. October 1822 in manchen Punkten veraltet ist, und mehrere Abänderungen bereits erfahren hat, so ist dieselbe revidirt, namentlich auch auf die, seitdem in die städtische Feuer=Casse aufgenommene Vorstadt St. Georg, einschließlich des später ebenfalls in dieselbe aufgenommenen grünen Deiches, ausgedehnt worden, und wird nunmehr Folgendes angeordnet, und zwar, soviel die Nacht= und Polizei=Wache betrifft, unter Hinweisung auf die, die Verpflichtungen derselben bei Feuersbrünsten enthaltenden Gesetze. (Regl. vom 24. Mai 1852, §. 12, Instruction sub C. §. 26—35.)

§. 1.

Bei einem durch das Schießen der Wachposten oder durch die Sturmglocke zur Kunde kommenden Brande haben bis auf weitere Verfügung 20 Mann der Reserve aus der Infanterie=Caserne, und 6—8 Mann von der Hauptwache am Millernthor sich mit Kitteln und Feuereimern zur Brand=

stätte

Juli 15. stätte zu verfügen, um bei der Löschung behülflich zu sein. Dieselben kehren auf Anweisung der zum Feuer commandirten Officiere ihres Bataillons in ihre Abtheilungen zurück, sobald sie durch andere Personen auf der Feuerstätte ersetzt sind, oder ihre Hülfe nicht weiter erforderlich ist.

§. 2.

Jeder Wachposten der Stadt und der Vorstadt St. Georg hat bei bekanntwerdendem Feuer in der Stadt und der Vorstadt St. Georg, es mag dies nun durch das Anziehen der Sturmglocke oder auf eine andere Art zur Kenntniß des Posten-Commandanten kommen, drei Gewehrschüsse zu thun, und haben alle Posten der Stadt und der Vorstadt St. Georg, sowohl vom Bürger-Militair als der Garnison, sowie die drei Schüsse von einem Wachposten fallen, solche zu wiederholen; damit jedoch die Einwohner nicht unnützerweise in Schrecken gesetzt werden, so hat der erste Posten nicht eher die Schüsse zu geben, als bis der Commandirende der betreffenden Wache sich so schleunig, als irgend möglich durch glaubwürdige Leute, durch Hinsendung von seinem Posten zum Feuer, oder durch den Augenschein von dem wirklichen Vorhandensein der Feuersbrunst überzeugt hat.

Wenn die Sturmglocke angezogen oder von den Thürmen Feuerlärm geblasen wird, so bedarf es keiner andern Erkundigung oder Nachricht, jedoch haben auf diesen Fall die

die Posten-Commandanten alles Fleißes Er- Juli 15.
kundigung über den Ort, wo die Feuers-
brunst ausgebrochen ist, einzuziehen, um so-
fort die in den Ordre-Büchern bestimmten
Rapporte abstatten zu können.

§. 3.

Die dem Feuer nächsten Wachposten von dem Bürger-Militair oder der Garnison müssen die Feuerstelle sofort mit so vieler Mannschaft besetzen, als die Stärke des Postens es erlaubt. Die Hauptwache des Bürger-Militairs hat jedesmal ohne Verzug 8 Mann unter Commando des Lieutenants nach der Brandstätte zu detaschiren.

§. 4.

Die zum Feuer commandirten Officiere der Garnison, haben wie bisher sich sofort beim Feuer einzufinden und ihre Instruction und sonstige Vorschriften zu befolgen.

§. 5.

Wie bei einem sogenannten Glockenfeuer, so auch bei solchen Feuersbrünsten, die etwa, weil das Haus im Innern brennt, nicht sofort durch das Anziehen der Sturmglocke bekannt werden, müssen alle directen Zugänge zu der Feuerstätte von einer Compagnie des Bürger-Militairs, sobald es irgend möglich, besetzt werden. Die dieser Feuer-Verordnung beigefügte Tabelle ergiebt dieserhalb das Nähere und weiset einer jeden Compagnie der Bürger-Militair-Infanterie die Straßen,

Plätze

Juli 15. Plätze und Gänge nach, welche von derselben bei Feuersbrünsten zu besetzen sind.

§. 6.

Sämmtliche Officiere dieser Compagnie haben sich bei einer Feuersbrunst bei der Compagnie einzufinden, und hat der Chef eines jeden Bataillons im Voraus dafür zu sorgen, daß in den Fällen, wo ein Officier an dem Erscheinen zum Feuerdienste aus gesetzlichen Ursachen verhindert wird, derselbe auf den Fall einer Feuersbrunst durch andere Officiere vertreten werde.

§. 7.

Sowie diese Compagnie des Bürger-Militairs oder auch nur ein Theil derselben unter Commando eines Officiers beim Feuer eintrifft, hat die vorläufig dahin detaschirte Mannschaft dieser Compagnie die Besetzung des Feuers zu überlassen und an ihre Wachen zurück zu kehren.

§. 8.

Die Besetzung des Feuers soll bezwecken, daß die Löschung nicht erschwert, das gerettete Eigenthum gesichert, und die Personen, die irgend welche Functionen auf der Brandstätte in Betreff des ausgebrochenen Feuers zu üben haben, ungehindert hinzugelassen, anderweitige müssige Zuschauer aber davon entfernt werden. Zum Behuf

a. des ersten Zweckes der Erleichterung der Löschung ist: das Feuer und alle directen

directen Zugänge zu demselben in solcher Juli 15.
Entfernung zu besetzen, daß weder durch das Bürger-Militair selbst, noch durch neugierige Zuschauer die Löschung des Feuers und die Rettung von Menschen und Gütern erschwert wird; es sind des Endes alle diejenigen, die nicht bei den Lösch-Anstalten betheiligt sind, oder sonst durch ihren Beruf auf die Brandstätte oder die zu den in Gefahr schwebenden Gebäuden gehören, mit möglichster Mäßigung von der Brandstätte zu entfernen, und ist der besetzte Platz zunächst dem Feuer, den Lösch-Anstalten und der Rettung von Menschen und Gütern ausschließlich bestimmt; zur Förderung

b. des zweiten Zweckes, der Sicherung des geretteten Eigenthums, haben die commandirenden Officiere dahin zu sehen, daß, damit ohne Beengung des nöthigen Platzes zur Löschung, die geretteten Sachen möglichst sicher untergebracht werden, sofort in der gehörigen Entfernung eine zweite Besatzungs-Linie bei sämmtlichen Zugängen zur Feuerstätte formirt werde, und daß die geretteten Sachen zwischen die erste und zweite besetzte Linie gebracht werden; auch ist darauf zu sehen, daß die vom Feuer sich Entfernenden nichts mit hinwegnehmen; nur blos den bekannten Eignern ist es erlaubt, außerhalb der zweiten Linie etwas zu bergen.

c.

Juli 15. c. Zur Sicherung des dritten Zweckes der Abhaltung von unberufenen Zuschauern und Zulassung der nothwendigen Arbeiter, sowie sonstiger zuzulassender Personen, haben die Officiere folgendermaaßen zu verfahren:

1) die zur Löschung erforderlichen Sprützenleute, Retter und die mit Zulassungszeichen versehenen Personen ꝛc. werden ungehindert directe zum Feuer zugelassen, alle andern zum Feuer Commandirten aber, die nur entfernt zur Löschung oder Rettung concurriren, und nur verpflichtet sind bei der Feuerstätte zu sein, um ihre Hülfe, falls sie erforderlich sein sollte, sofort in Anspruch nehmen zu können, sind an den ihnen bestimmten Plätzen aufzustellen, wohin sich auch diejenigen zu begeben haben, die anfängs zum Feuer zugelassen sind, allein später nicht gebraucht worden.

2) Es sollen ferner zum Feuer zugelassen werden alle die Personen, die als Hausfreunde, Handlungsgehülfen oder Hausarbeitsleute zur Rettung oder Hülfsleistung in die einzelnen Häuser hineilen, wenn sie den Officieren hinlänglich bekannt sind.

3) Bei unbekannten Personen, die behaupten, zu dem einen oder andern in Gefahr befindlichen Hause zu gehören,

gehören, hat der Officier sie durch einen Gardisten in das befragliche Haus bringen zu lassen; wenn sie aber dort nicht angenommen werden oder nicht bekannt sind, so sind sie sofort zurückzubringen und außerhalb der besetzten Linien zu führen; die von der Garnison zum Feuer commandirten Cavalleristen haben diejenigen, die zum Feuer gelassen zu werden verlangen, an den commandirenden Officier zu weisen, alle und jede nicht unter diese begriffenen Personen sind, mit gehöriger Schonung, jedoch ohne alle Ausnahme, auf Befehl des commandirenden Officiers sofort resp. von dem Brandbezirk zu entfernen und von demselben entfernt zu halten; es muß, damit

Juli 15.

4) dies um so vollkommener beobachtet werden könne, der commandirende Officier sich von seiner Postenlinie, unter keinem Vorwande und ohne abgelöset zu sein, entfernen, jedoch bleibt es

5) dem die Compagnie commandirenden Officier, besonders wenn seine Compagnie sehr stark ist, überlassen, die Besetzung durch einen Theil der Compagnie beschaffen, und diese von Zeit zu Zeit ablösen zu lassen, nur hat er dafür zu sorgen, daß die nicht unter Gewehr befindliche

Juli 15. Mannschaft außerhalb der beiden besetzten Linien verbleibe.

§. 9.

Damit diese Zwecke desto leichter erreicht werden mögen, so werden, wie schon oben angegeben, sämmtliche Zugänge zum Feuer mit einer zweifachen Linie besetzt:

a. der nächste Platz zum Feuer begreift in seiner Besetzung nur die Lösch-Anstalten;

b. in der zweiten Linie zwischen der ersten und zweiten Besetzung werden alle geretteten Sachen gebracht, die so viel irgend möglich, in der ersten Besetzungs-Linie nicht geduldet werden sollen; die Entfernung dieser verschiedenen Linien vom Feuer und von einander ist nach der Localität zu bestimmen, es muß jedoch der oben angegebene Hauptzweck beständig im Auge behalten werden. Der Raum zwischen der ersten und zweiten Linie ist außerdem an der einen Seite den zum Feuer commandirten Handwerkern anzuweisen, an der andern Seite sind die Kornträger mit ihren haarnen Decken und sonstige zum Feuer Commandirte zu postiren.

§. 10.

Damit der erste Polizeiherr, dem die Oberdirection der Löschung aufgetragen ist, im

im Stande sei, das Erforderliche nach den Umständen zu verfügen, hat der Seconde-Major oder in dessen Ermangelung der älteste Capitain des Bataillons, in welchem das Feuer ausgebrochen ist, sich nach der Brandstätte zu verfügen und sich immer in der Nähe des Polizeiherrn aufzuhalten, damit derselbe durch diesen mit den Compagnie-Officieren beständig communiciren und das Erforderliche verfügen kann; die Ordonnanzen des Polizeiherrn haben, damit man immer gewiß sei, wo er zu finden, eine mit dem Hamburger Wappen bezeichnete Fahne in der Nähe desselben zu tragen.

Juli 15.

§. 11.

Außer den bisher benannten und den von dem Stadthause aus abgeordneten Ordonnanzen, hat sich keine, nicht zur Löschung oder Besetzung gehörige Person in Uniform beim Feuer einzufinden, und ist übrigens auf der Feuerstätte in allen zweifelhaften Fällen, die Entscheidung des bei dem Feuer gegenwärtigen ersten Polizeiherrn einzuholen, damit ohne Aufenthalt und Verwirrung die Feuersbrunst so schnell als möglich gelöscht werde.

§. 12.

Beim Ausbruch eines sogenannten Glockenfeuers hat das Bürger-Militair folgende Mannschaft als Reserve zu stellen:

a. 3 Compagnien Infanterie aus den sechs Bataillonen der Stadt, und zwar ab-

G 2 **wechselnd,**

Juli 15.

wechselnd, ein Mal aus den drei Bataillonen der graden Zahlen 2, 4, 6, das andere Mal aus den drei Bataillonen der ungraden Zahlen 1, 3, 5, wodurch die Feuer-Reserve der Bürger-Militair-Infanterie das eine Mal sich resp. auf dem Pferdemarkte, Schaarmarkte und Gänsemarkte, das andere Mal auf dem Georgsplatze, dem Adolphsplatze und dem Großneumarkte versammelt.

b. 25 Mann Jäger nebst 2 Officieren, welche sich bei der heiligen Geist Kirche versammeln;

c. 50 Mann Artillerie nebst den nöthigen Officieren, welche sich auf dem Walle bei der Ulricuswache zu stellen haben;

d. 1 Unterofficier und 6 Reuter von der Cavallerie, welche sich beim Stadthause einzufinden haben.

§. 13.

Bei einem in der Vorstadt St. Pauli ausbrechenden Feuer hat eine Compagnie des achten Bataillons die Brandstätte zu besetzen, und bestimmen darüber die desfalls bestehenden Ordres, namentlich diejenige vom 31. Januar 1838 das Nähere.

§. 14.

Die Garnison anlangend, so haben sich bei einem Glockenfeuer:

bei der Infanterie: die Officiere zweier nicht im Dienst befindlichen Compagnien, die

die nicht anderweitig beim Feuer oder sonst angestellt sind, bei jeder andern Compagnie aber ein Officier in die Caserne, Juli 15.

bei der Cavallerie ein Officier in die Caserne und einer in die Ställe,

bei der Jäger-Abtheilung ein Officier in die Caserne

zu begeben. Ein Gleiches geschieht von sämmtlichen zur Garnison gehörenden und nicht in den Casernen wohnenden und nicht commandirten Unterofficieren und Soldaten, welche sich so bereit zu halten haben, um auf den ersten Wink antreten zu können.

Aus der Infanterie-Caserne werden nach einer vom Bataillons-Commando zu bestimmenden Reihenfolge dann sofort detaschirt:

a. Nach der Hauptwache am Millernthor:
1 Officier,
2 Unterofficiere,
1 Tambour und
36 Soldaten,

wo der älteste Officier das Commando übernimmt.

b. Nach der neuen Hafenthor-Wache:
1 Officier,
2 Unterofficiere,
1 Tambour und
20 Soldaten,

wo der Officier das Commando übernimmt.

c.

Juli 15. c. Nach der Brookthor-Wache:

1 Officier,
2 Unterofficiere,
1 Tambour,
20 Soldaten,

wo der Officier das Commando übernimmt.

Die Jäger-Abtheilung entsendet sofort

1 Unterofficier,
8 Jäger

nach der Eberhardus-Wache zur Deckung des Pulvermagazins und

1 Unterofficier,
8 Jäger

zur Deckung des Pulvermagazins unterhalb Albertus.

Es wird der erforderliche Befehl gegeben werden, daß die Aufseher dieses Magazins, sowie die Inhaber des Schlüssels zum Fahrzeug, um zu diesem Magazin zu kommen, daselbst hinbeordert werden, obwohl ohne nähere Verfügung das Magazin selbst während der Feuersbrunst nicht geöffnet werden darf.

Diese sämmtlichen Wach-Verstärkungen stellen sich nicht vor der Wache auf, sondern beziehen die Wachen, und haben, soweit dies das Feuer und die sich dabei ereignenden Vorfälle angeht, an den Commandanten auf dem Stadthause Rapport abzustatten, und von dort die erforderlichen Befehle auch wegen des Abmarschirens zu erwarten. In den übrigen Dienstsachen gehen die Rapporte wie sonst an die resp. Hauptwachen.

Die

Die 20 Mann Reserve und 6 bis 8 Mann von der Hauptwache, welche, wie dies schon im §. 1 bemerkt wurde, mit Kitteln und Eimern nach der Feuerstelle gesandt werden, treten unter die Verfügung der Feuer-Officiere, welche sich, soviel es der Dienst erlaubt, in der Nähe des Polizeiherrn aufzuhalten haben.

Juli 15.

Von der Cavallerie werden zu Pferd vier Dragoner vor das Stadthaus und vier Dragoner zum Feuer commandirt.

Die Officiere der Inspection und der Ronde haben während der Dauer des Glockenfeuers Ersterer die Officier-Wachen, Letzterer die Unterofficier-Wachen der Garnison fleißig zu visitiren.

Bei einem ausbrechenden Glockenfeuer in St. Pauli werden von den Wachen St. Pauli und Jacobi die drei Signalschüsse gegeben. Von der erstern Wache schlägt der Tambour auch Allarm, und der Unterofficier entsendet sofort ein der Stärke der Wache angemessenes Commando zur Besetzung der Brandstätte. Sobald das Bürger-Militair die Feuerstätte besetzt, kehrt dieses Commando auf seine Wache zurück. Von der Hornwerkswache melden sich zwei Mann sogleich bei dem Herrn Patron oder dessen Stellvertreter auf dem Feuerplatze.

§. 15.

Bei einem in den Vorstädten oder den nahe liegenden Gebietstheilen, also auch

Juli 15. nahe vor dem Berliner- und dem Lübecker-thore ausbrechenden Feuer, ist der sperrfreie Ein- und Ausgang durch die zur Brand-stätte führenden Thore und Bäume für Fußgänger und für die zur Löschung bestimmten Personen, Fuhrwerke und Schiffs-sprützen und was dem anhängig, gestattet, und sind zu dem Ende auch die geschlossenen Hecken und Bäume zu öffnen und die Nothschlüssel, soweit solche noch vorhanden, am nächsten Morgen dem betreffenden Wohlweisen Thorherren zur Wiederversiegelung zuzuschicken.

§. 16.

Auf das Stadthaus begeben sich bei einer Feuersbrunst in das für sie bestimmte Zimmer:

a. der Herr Stadt-Commandant mit seinen Adjutanten;

b. der Herr Chef des Bürger-Militairs mit seinen Adjutanten;

c. der Herr Major du jour des Bürger-Militairs mit den erforderlichen Adjutanten.

In Krankheits- oder Verhinderungs-Fällen der Herren Chefs, müssen die ihnen nächst Commandirenden sich dort einfinden; durch die Höchst-Commandirenden gehen die Befehle des auf dem Stadthause anwesenden Mitgliedes des Senates an das Bürger-Militair und die Garnison, sowie auch durch sie dasselbe die erforderlichen Berichte erhält.

Verzeichniß

aller Straßen, Plätze, Brücken, Twieten und Gänge der Stadt und der Vorstadt St. Georg, wie solche durch das Bürger-Militair bei einem ausbrechenden Feuer besetzt werden müssen.

Namen der Straßen der Stadt.	Namen der Straßen der Vorstadt St. Georg.	Zu besetzen durch Bat.	Zu besetzen durch Comp.
A. B. C.-Straße		6	2
A. B. C.-Straße, neue		6	2
Admiralitätstraße		4	3
Adolphsbrücke		3	3
Adolphsplatz		3	3
	An der Alster	7	2
Alster-Arkaden		3	2
Alsterdamm		1	4
Alsterthor		1	5
	Alstertwiete	7	2
	Alsterweg	7	2
Altenwallbrücke		3	7
Altenwall		3	1
Amelungstraße		6	2
Amidammachergang		5	6
	Amsinkstraße	7	4
Anberg, Druvenhof und Stemannshof		4	5
St. Annenkirchhof		2	5
Bäckerbreitergang		6	3
Bäckergang, großer, und Schaarhof		4	5
Bäckergang, kleiner		4	5
	Bäckergang	7	1
Bäckerstraße, große		2	3
Bäckerstraße, kleine		2	3
Bahnhof		2	1

Bahn-

Namen der Straßen		Zu besetzen durch	
der Stadt.	der Vorstadt St. Georg.	Bat.	Comp.
Bahnhofstraße		2	1
Bahnhofsplatz		2	1
	Banksstraße	7	4
Barkhof, großer		1	2
Barkhof, kleiner		1	2
Bauhof		2	4
Bauhof, kleiner		2	5
Baumwall		4	4
Bergstraße		2	3
	Bergstraße	7	1
	Beim Berliner Thor	7	1
	Bernhardstraße	7	2
	B. d. Besenbinderhof	7	2
	Beyerstraße	7	3
Bleichen, große		6	2
Bleichen, hohe		6	2
Bleichenbrücke		3	1
Bleichergang		4	6
	Bleicherstraße	7	3
Böden, hinter den		3	5
	Böckmannstraße	7	1
Böhmkenstraße		4	7
Börsen-Arkaden		3	3
Börsen-Passage		3	1
Börsenbrücke		3	3
Bohnenstraße		3	7
Bohnsplatz		3	2
	Borgesch und am Borgesch	7	3
	Borgeschstraße	7	3
Brandsende		1	4
Brandstwiete, 1ste		2	4
Brandstwiete, 2te		2	4
Börse, bei der alten		2	6
Brauerknechtgraben		4	4

Brauer-

Namen der Straßen		Zu besetzen durch	
der Stadt.	der Vorstadt St. Georg.	Bat.	Comp.
Brauerstraße		2	3
Brauerstraßenbrücke		2	3
Breitergang		6	7
Breitestraße		1	8
	Brennerstraße	7	1
Brettergang		5	8
Brook		3	5
Brooksbrücke		3	5
Brookthor, bei dem		2	6
Brookthorwall		2	6
Brotschrangen		2	6
Brunnenstraße, 1ste		5	1
Brunnenstraße, 2te		5	1
	Brunnenstraße	7	1
Büschstraße		6	1
Burstah, großer		3	7
Burstah, kleiner		3	4
Caffamacherreihe		6	2
	Carlstraße	7	1
Catharinenbrücke		2	8
Catharinenkirchhof		2	8
Catharinenstraße		2	8
Cremon		3	6
Curienstraße		2	1
Dammthorstraße		6	3
Dammthorwall		6	8
Deichstraße		3	4
Deichthorwall		2	4
	Deichthor, vor dem	7	2
Depenau		2	5
Dienerreihe		2	5
Domstraße		2	1
Dornbusch		2	3
Dovenfleet		2	5
Dragonerstall		6	6

Dreh-

Namen der Straßen der Stadt.	der Vorstadt St. Georg.	Zu besetzen durch Bat.	Comp.
Drehbahn, große		6	3
Drehbahn, kleine		6	5
Druvenhof, siehe Anberg		4	5
Düsternstraße		5	7
Ehebrechergang oder Ebräergang		5	6
Eichholz		4	8
Eiskuhle		4	7
Elbpavillon		5	5
Elbstraße, 1ste		5	2
Elbstraße, 2te		5	2
Elbstraße, 3te		6	5
Ellernthorsbrücke		5	7
Englische Planke		5	3
Esplanade		6	8
Fehlandtstraße, 1ste		6	1
Fehlandtstraße, 2te		6	1
Ferdinandstraße		1	6
Fischertwiete		2	5
Fischmarkt		2	2
	Friedrichstraße	7	1
Fürstenplatz		6	8
Fuhlentwiete, altstädter		1	7
Fuhlentwiete, neustädter		6	1
Gänsemarkt		6	1
	St. Georgs Kirchhof	7	3
	St. Georgsstraße	7	3
Georgsplatz		1	4
Gerkenstwiete		2	5
Gertrudenkirchhof und Gertrudenstraße		1	5
Glockengießerwall		1	4
Görttwiete		4	2
Graskeller, bei dem		3	7
Grimm		2	7

Gröninger=

Namen der Straßen der Stadt.	der Vorstadt St. Georg.	Zu besetzen durch Bat.	Comp.
Gröningerstraße		2	7
Gröningerstraße, neue		2	7
	Große Allee	7	2
Großer Neumarkt nebst Neuergang		5	7
	Grünerdeich	7	4
Grünersood		5	3
Grünensood, Platz beim		5	3
	Grützmachergang	7	1
Gummühle		4	3
	Gurlittstraße	7	2
Hafenthor, beim neuen		4	5
Hänkentwiete		2	7
Hankentwiete		2	7
Hahntrapp		3	7
	Hammerbrookstraße	7	2
Heil. Geist Kirche und Kirchhof		4	2
	Helenenstraße, 1ste	7	3
	Helenenstraße, 2te	7	3
Hermannstraße		1	8
Herrengraben		4	1
	Heidenkampsland	7	4
Herrlichkeit		4	2
Heuberg		6	2
Hohebrücke		3	6
	Hohestraße	7	2
	Hohetwiete	7	2
Hohlerweg		4	6
Holländischer Brook		2	6
Holländische Reihe nebst Kalkhof		2	7
Holzbrücke		3	4
	Holzdamm, bei dem	7	3
Hopfenmarkt		3	4

Hopfen-

Namen der Straßen der Stadt.	der Vorstadt St. Georg.	Zu besetzen durch Bat.	Comp.
Hopfensack		2	1
	Hühnerposten, bei dem	7	2
Hütten		6	4
Hütten, hinter den		6	4
Hürter		2	4
Jacobikirchhof		1	2
Jacobitwiete		1	2
Jacobikirchentwiete		1	2
Jacobstraße, 1ste		5	4
Jacobstraße, 2te		5	4
Johannisbollwerk		4	5
Johannisstraße, große		3	3
Johannisstraße, kleine		3	3
Jungfernstieg		3	2
Jungfernstieg, neuer		6	1
Jungfernstieg, kleiner		2	6
Kaakstwiete		4	2
Kajen		4	2
Kalkhof, siehe Holl. Reihe		2	7
Kammermannstwiete		4	2
Kannengießerort		2	6
Kattrepel		2	1
Kattrepelsbrücke		2	1
Kehrwieder		3	6
Kibbeltwiete		3	5
	Kirchenallee	7	3
Kirchenstraße		5	3
	Kirchenstraße	7	3
	Kirchenweg, großer	7	3
	Kirchenweg, kleiner	7	3
Klefekerstraße		5	2
Kleines Fleet		2	6
Klingberg		2	5
Klosterstraße, 1ste und 2te		2	1
Knochenhauerstraße		3	8

König=

Namen der Straßen der Stadt.	Namen der Straßen der Vorstadt St. Georg.	Zu besetzen durch Bat.	Zu besetzen durch Comp.
Königstraße		6	2
Kohlhöfen		6	6
	Koppel, an der	7	2
Kornträgergang		6	3
Kräte		6	4
Krahn, neuer		3	6
Kraienkamp		5	1
	Krankenhaus, bei dem	7	3
	Kreuzweg	7	1
Küterhaus, bei dem neuen		5	6
Kugelsort		5	6
Kuhberg		4	5
Kurzestraße		6	6
	Kurzestraße	7	3
Langereihe		4	5
	Langereihe	7	3
Langergang		6	7
Lembkentwiete		2	6
Lembkentwiete, hinter der		2	6
Lieschengang		4	3
Lilienstraße		1	5
	Lindenstraße	7	2
	Lindenstraße, kleine	7	1
	Lohmühle, bei der	7	2
Lombardsbrücke		6	1
	Lübeckerthor, beim	7	1
Marienstraße, 1ste u. 2te		6	5
Marktstraße, 1ste, 2te u. 3te		6	6
Mattentwiete		3	6
Matthiasstraße		4	5
Meßberg		2	4
Michaeliskirche, bei der großen		5	1
Michaeliskirche, bei der kleinen, und Kirchhof		5	3

Michaelis-

Namen der Straßen der Stadt.	Namen der Straßen der Vorstadt St. Georg.	Zu besetzen durch Bat.	Comp.
Michaelisstraße, große		5	1
	Minenstraße	7	2
	Mittelstraße	7	3
Mönkedamm		3	1
Mühlenberg		5	5
Mühlenstraße		5	2
Mühren, kurze		1	6
Mühren, lange		1	6
Mühren, bei den		3	5
	Nagelsweg	7	2
Neß		2	3
Neueburg		3	4
Neuerwall		3	2
Neuerweg, bei der Dienerreihe		2	5
Neuerweg, neustädter		4	4
Neuergang, siehe großer Neumarkt		5	7
	Neuestraße	7	1
Neumannstraße, 1ste		4	4
Neumannstraße, 2te		4	4
Neustraße, altstädter		1	1
Neustraße, neustädter		6	4
Nicolaistraße		4	7
Niedernstraße		2	2
Opernhof		6	1
Paradieshof		5	7
Pastorenstraße		5	1
Paulstraße		1	3
Pelzerstraße		2	3
Peterstraße, 1ste, 2te u. 3te		6	5
Petrikirche, bei der		2	3
Pferdemarkt		1	8
Pickhuben		2	6
Pilatuspool		6	4

Plan

Namen der Straßen der Stadt.	der Vorstadt St. Georg.	Zu besetzen durch Bat.	Comp.
Plan		3	8
Poggenmühle		2	4
Poolstraße		6	4
Poststraße		3	2
Prätzmanns Passage		3	2
Pulverthurmsbrücke		5	6
	Pulverteich	7	1
Pumpen, bei den		2	4
Raboisen nebst hinter der Markthalle		1	5
Rademachergang		6	7
Rathhause, bei dem alten		2	6
Rathhausmarkt		3	8
Rathhausstraße		2	3
Reesendamm		3	8
Reichenstraße, große		2	3
Reichenstraße, kleine		2	8
Reimerstwiete		3	5
	Repsoldstraße	7	4
Rödingsmarkt		4	2
Rolandsbrücke		2	3
	Rosen-Allee	7	2
Rosenstraße		1	4
Rosenstraße, kleine		1	4
Rothesoodstraße		4	7
Sägerplatz		5	2
Sande, auf dem		3	5
Schaarhof, siehe großer Bäckergang		4	5
Schaarmarkt		4	6
Schaarsteinweg		4	3
Schaarthor nebst Brücke		4	2
Schauenburgerstraße		2	2
Schiffbauerstraße, siehe Brook		3	5

Namen der Straßen der Stadt	der Vorstadt St. Georg	Zu besetzen durch Bat.	Comp.
Schlachterstraße		5	5
Schleusenbrücke		3	2
Schmiedestraße		2	2
Schopenstehl		2	1
Schützenpforte		1	1
Schützenstraße		1	1
Schulgang		5	8
Schulstraße		2	3
	Schultzweg	7	2
Schweinemarkt		1	1
Schwiegerstraße		6	1
Slamatjenbrücke		5	6
	Sonninstraße	7	4
	Spadendeich	7	3
	Spaldingstraße	7	3
Specksgang		6	7
Specksplatz		6	7
Speersort		2	3
Spenshörn		2	6
Spitalerstraße		1	2
Springeltwiete		1	7
Springeltwiete, neue		1	7
	Stadtdeich	7	4
Steckelhörn		2	8
Stemannshof, s. Anberg		4	5
	Steindamm	7	1
Steinhöft		4	2
Steinstraße		1	3
Steintwiete		4	2
Steinweg, alter		5	7
Steinweg, neuer		5	4
	Stiftstraße	7	2
	Strohhaus	7	2
	Strohhaus, hinter dem	7	2
	Steinthor, vor dem	7	3

Stubben-

Namen der Straßen der Stadt.	der Vorstadt St. Georg.	Zu besetzen durch Bat.	Comp.
Stubbenhuck nebst Rosenbrücke		4	4
Teilfeld		4	3
	Teilhof	7	2
Theaterstraße, große		6	3
Theaterstraße, kleine		6	3
Theerhof		2	4
Thielbeck		5	7
Trampgang, großer		5	6
Trampgang, kleiner		5	6
Trostbrücke		3	4
	Trichter, beim	7	3
Triepenküssen		2	6
Ulricusstraße		6	3
Valentinskamp		6	8
Venusberg		4	6
Vorsetzen, 1ste		4	5
Vorsetzen, 2te		4	5
Waisenhaus, b. d. alten		4	2
Wall, b. d. Navigations-Schule		5	5
Wandbereiterbrook		2	5
Wandrahm, alter		2	4
Wandrahm, neuer		2	5
Wandrahmsbrücke		2	4
Wassertwiete		3	2
Welkerstraße		6	3
Winserbaum, bei dem		2	5
Winserbrücke		2	5
	Woltmannstraße	7	4
Zeughausmarkt		5	5
Zippelhaus, bei dem		2	7
Zollenbrücke		2	7

XLVIII.

Juli 17.

Polizei-Verbot

des Schießens auf der Elbe in der Nähe der Grasbrooksfähre.

Mehrfältige ernste Beschwerden über das Schießen auf der Elbe in der Nähe der Grasbrooksfähre veranlassen die unterzeichneten Behörden, solches unbefugte und schon durch frühere Verordnungen verbotene Schießen, insonderheit in der Nähe der gedachten Fähre, hiedurch wiederholt und bei angemessenen Geld- und nöthigenfalls, namentlich in Wiederholungsfällen, bei Arreststrafen, imgleichen Confiscation der Schußwaffe, zu untersagen.

Es sind Fälle vorgekommen, in denen die auf der Fähre befindlichen Pferde durch in der Nähe gefallene Schüsse scheu wurden und ein Unglück nur mit großer Mühe und Anstrengung verhütet werden konnte.

Die Nichtberücksichtigung des vorstehenden Verbots würde daher auch eine schwere Verantwortlichkeit und selbst Criminalstrafen für die Contravenienten nach sich ziehen können.

Die unterzeichneten Behörden halten sich überzeugt, daß schon die vorstehende Darlegung der mit einem solchen Verfahren für Andere verbundenen großen Gefahr, Jeden von selbst davon zurückhalten wird.

Sämmtliche Polizei-Officianten werden hiedurch beauftragt, die Aufrechthaltung dieser Ver-

Verfügung auf das Sorgfältigste zu überwachen und jeden etwanigen Contraventionsfall unverzüglich zur Anzeige zu bringen. Juli 21.

Hamburg, den 17. Juli 1853.

Die Landherrenschaft der Marschlande. Die Polizei-Behörde.

XLIX.

Rath- und Bürger-Convent

vom 21. Juli.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gefunden, Erbges. Bürgerschaft auf Donnerstag den 21. Juli zusammenzuberufen und derselben folgende Anträge vorzulegen.

Propositio.

I. Unter Mittheilung des diesjährigen Budget-Entwurfs, richtet E. E. Rath, indem Er Sich auf die Motivirung in der Anlage sub No. I. cum subadjunctis sub Lit. A.—C. bezieht, Seinen Antrag an Erbgeś. Bürgerschaft dahin, dieselbe wolle es mitgenehmigen:

1) daß die Zinsen des Post-Reserve-Fonds ferner für die Jahre 1853, 1854 und 1855 der Staats-Casse überwiesen werden;

2) daß für den Wegebau jährlich 50,000 ℳ, für 5 Jahre, nämlich für 1853 bis einschließlich 1857, bewilligt werden.

II. Unter Bezugnahme auf die in der Anlage sub No. II. cum subadjunctis sub Lit. D.—G. enthaltenen Gründe ersucht

E.

Juli 21. E. E. Rath die Erbgef. Bürgerschaft, es mitgenehmigen zu wollen, daß für das Jahr 1853 der Bau-Deputation zu außerordentlichen Verwendungen 76,000 ℔ aus den Ueberschüssen früherer Jahre überwiesen werden.

III. Indem E. E. Rath Sich auf die nähere Darstellung in der Anlage sub No. III. cum subadjuncto sub Lit. H. nebst beigefügtem Berichte des Ingenieurs Lindley vom 24. Juni d. J. bezieht, beantragt Er bei Erbgef. Bürgerschaft es mitzugenehmigen:

1) daß mit der Vermehrung der Maschinenkraft der Stadt-Wasserkunst und Erweiterung der Anlagen, nach Maaßgabe des anliegenden Ingenieur-Berichtes vom 24. Juni d. J., verfahren, und die Bau-Deputation mit der Ausführung beauftragt, übrigens aber die nähere Bestimmung des Platzes für das zweite Hoch-Reservoir im Osten der Vorstadt St. Georg, E. E. Rathe, Ehrb. Oberalten und Verordneten Löbl. Kammer vorbehalten bleibe;

2) daß Verordnete Löbl. Kammer potestivirt werden, die zu diesem Zwecke erforderlichen Geldmittel zum Belaufe von 760,000 bis 820,000 ℔ Bco. à 4 pCt. Courant, unkündbar abseiten der Darleiher, successive nach dem Bedürfnisse bestmöglichst anzuschaffen.

IV. Unter Bezugnahme auf die in der Anlage sub No. IV. entwickelten Gründe, ersucht

ersucht E. E. Rath die Erbgeſ. Bürger- Juli 21.
ſchaft, es mitzugenehmigen:

daß die Verwaltung der Stadt-Waſſerkunſt befugt werde, unter der Vorausſetzung, daß ein Ertrag von 6 pCt. vom Anlage-Capitale im Voraus geſichert iſt, mit der Ausdehnung der Röhrenleitungen über die Stadt hinaus, Consensu E. E. Raths, Ehrb. Oberalten und Verordneter Löbl. Kammer zu verfahren, und daß zu ſolchem Zwecke für die Dauer von zehn Jahren alljährlich die Summe von pro maximo Bco. ℔ 15,000 aus den allgemeinen Staatsmitteln verwendet werden könne.

V. Unter Hinweiſung auf die in der Anlage sub No. V. cum subadjuncto sub Lit. J. dargelegten Gründe, trägt E. E. Rath bei Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf an:

dem am 21. Juni 1853 mit der Königl. Däniſchen Regierung abgeſchloſſenen Vertrage (Unteranlage Lit. J.), betreffend den Anſchluß mehrerer Hamburgiſcher Gebietstheile an das Zoll- und Brennſteuer-Syſtem des Herzogthums Holſtein, ihre Mitgenehmigung zu ertheilen.

VI. Unter Bezugnahme auf die Anlage sub No. VI. und die dazu gehörige Unteranlage Lit. K. trägt E. E. Rath bei Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf an:

den Beitritt Hamburgs zu dem in der Unteranlage Lit. K. enthaltenen, am

15. Juli

Juli 21. 15. Juli 1851 zu Gotha zwischen Preußen und mehreren andern Deutschen Regierungen, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden abgeschlossenen Vertrage und zu dem dazu gehörigen Schluß-Protocolle vom nämlichen Tage mitzugenehmigen.

VII. Unter Beziehung auf die in der Anlage sub No. VII. enthaltenen Gründe ersucht E. E. Rath Erbges. Bürgerschaft, es mitzugenehmigen:

daß die Strafclasse des Werk- und Armenhauses nach dem neuen Werk- und Armenhause auf dem Käthnerkamp vor Barmbeck verlegt, zu dem Ende der weibliche Flügel des neuen Gebäudes durch einen Anbau insoweit verlängert werde, daß Raum für 120 Kinder und für die Lehrerwohnungen gewonnen wird, daß ferner dazu als Maximum Bco.-# 35,000. — welche aus Ueberschüssen früherer Jahre zu entnehmen, aus der Staatscasse bewilligt, die Ausführung des Baues aber den Vorstehern des Werk- und Armenhauses, wiewohl im Wege der Submission und unter Oberaufsicht der Bau-Deputation überlassen werde.

VIII. Unter Beziehung auf die Anlage sub No. VIII. trägt E. E. Rath darauf an, Erbges. Bürgerschaft wolle es mitgenehmigen:

daß

daß das Zehnten-Amts-Actuariat dem bisherigen Inhaber desselben, Herrn Dr. Friedrich Wilhelm Busch, auf neue vier Jahre, vom 1. Januar 1854 bis 31. December 1857, — unter den bisherigen Bedingungen übertragen werde.

Juli 21.

IX. Unter Bezugnahme auf die in der Anlage sub No. IX. enthaltene Motivirung beantragt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft:

1) daß die Zahl der Beamten der Postverwaltung um zwei Angestellte, nämlich einen Secretair und einen Postschreiber, die Zahl der Officianten um vier vermehrt werde;
2) daß zur Erhöhung der Gehalte der Beamten der Postverwaltung nach der von der Postverwaltungs-Deputation vorgeschlagenen und in den Motiven näher entwickelten Modalität und der Besoldung der zwei neu zu schaffenden Stellen, so wie zur höheren Besoldung der Officianten und der neu zu erwählenden vier Briefträger, im Ganzen Crt. ℔ 7450 aus den Einnahmen der Postverwaltung verwendet werden.

X. Unter Beziehung auf die Anlage sub No. X. ersucht E. E. Rath die Erbges. Bürgerschaft, es mitzugenehmigen, daß

1) für die Geestlande das Gehalt eines, außer dem durch Rath- und Bürgerschluß mit 1000 ℔ beliebten einen Schreiber,

Juli 21.

Schreiber, angestellten zweiten Unterbeamten auf 1200 ℔ Crt. jährlich festgesetzt werde, und daß die dem Geestgebiete aus den verfassungsmäßig zur Besoldung von Medicinal-Personen beider Gebietstheile beliebten jährlichen 3000 ℔ Crt. zugeflossenen 1700 ℔ um 300 ℔ für Aerzte und um 150 ℔ Crt. für Hebammen, also im Ganzen von 1700 ℔ Crt. auf 2150 ℔ Crt. jährlich vermehrt werden; so wie, daß

2) für die Marschlande die Gehalte der zwei Schreiber für Jeden von 600 ℔ auf 1000 ℔ Crt. jährlich erhöht werden; daß den zwei Polizei-Officianten auf dem Grasbrook und dem Polizei-Officianten auf dem Steinwärder zusammen eine Miethevergütung von 200 ℔ jährlich gegeben werde; und daß der 1300 ℔ Crt. betragende Antheil der Marschlande an der zur Besoldung von Medicinal-Personen durch früheren Rath- und Bürgerschluß für beide Gebietstheile bestimmten Summe von jährlich 3000 ℔, um 1600 ℔ Crt., mithin im Ganzen auf jährlich 2900 ℔ vermehrt werde, und zwar alle diese Bewilligungen auf fünf Jahre, so wie unter der Bestimmung, daß die Vertheilung der für Medicinal-Personen und für die drei genannten Polizei-Officianten zu bewilligenden Summen den competenten Landherren, event. E. E. Rathe überlassen bleibe.

XI.

Juli 21.

XI. E. E. Rath trägt, unter Beziehung auf die nähere Auseinandersetzung in der Anlage sub No. XI., auf die Zustimmung Erbgeſ. Bürgerschaft

zu der Stiftung einer Hamburgischen Ehrendenkmünze an.

XII. Unter Bezugnahme auf die in der Anlage sub No. XII. näher entwickelten Gründe trägt E. E. Rath bei Erbgeſ. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

1) daß das auf der Uhlenhorst neu zu erbauende Waisenhaus auch nach seiner Verlegung auf das Landgebiet eine städtische, unmittelbar unter der Ober-Vormundschaft des Senats stehende Anstalt verbleibe, von der Jurisdiction des Wohlweisen Landherrn, und von einer obervormundschaftlichen Competenz desselben über die der Stiftung angehörigen Waisen eximirt, und den bisherigen durch Gesetz und Observanz festgestellten Privilegien des Waisenhauses noch dasjenige der Befreiung seiner Vorsteher von anderen bürgerlichen Officien während der Dauer ihrer Verwaltung hinzugefügt werde;

2) **daß das bisherige, der Filialität analoge Verhältniß des Waisenhauses zu der Hauptkirche St. Nicolai provisorisch perpetuirt, und das Waisenhaus von dem Parochial-Nexus der Kirche St. Georg in deren Sprengel**

es

Juli 21. es demnächst auf der Uhlenhorst belegen sein wird, ausgeschlossen werde;

3) daß nach beschaffter Verlegung des Waisenhauses auf das Landgebiet eine Veränderung in der Organisation der Verwaltung des Institutes dahin bewerkstelligt werde, daß die Zahl der Vorsteher von acht auf drei mit einer Amtsdauer von sechs Jahren, die Zahl der zu dem Waisenhaus-Collegium deputirten Senats-Mitglieder von drei auf zwei reducirt, daß zwei aus den abgegangenen Vorstehern zu erwählende Alte ebenfalls mit einer sechsjährigen Amtsdauer erwählt, die bisherige Trennung zwischen dem großen und kleinen Collegium aufgehoben, und ein theoretisch und practisch gebildeter Pädagog als Director des Waisenhauses angestellt, und an den Sitzungen des Waisenhaus-Collegiums mit berathender Stimme Antheil zu nehmen befugt werde.

XIII. Unter Bezugnahme auf die in der Anlage sub **No. XIII.** enthaltene Auseinandersetzung, ersucht E. E. Rath die Erbges. Bürgerschaft:

der Einrichtung einer Sperre-Erhebung bei der Alsterpforte bis Mitternacht, deren Modalität Verordneten Löbl. Kammer zu überlassen ist, so wie der definitiven Anstellung der bisher nur provisorisch angestellten beiden

den Zoll- und Accise-Wächter und der Vermehrung des Polizei-Personals der Landherrenschaft der Geestlande um einen Officianten, die Mitgenehmigung zu ertheilen. Juli 21.

Resolutio Civium.

Erbges. Bürgerschaft tritt den Anträgen E. E. Rathes

ad I wegen der Zinsen des Post-Reserve-fonds, so wie wegen der Bewilligung von 50,000 ℳ für den Wegebau auf fünf Jahre,

ad III und IV wegen der Stadt-Wasserkunst,

ad V wegen Ratification des mit der königlich dänischen Regierung in Betreff der Zoll-Verhältnisse der hamburgischen Enclaven abgeschlossenen Vertrages,

ad VI wegen Ratification des Beitrittes Hamburgs zu dem Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851,

ad VII wegen der Straf-Classe des Werk- und Armenhauses,

ad VIII wegen des Zehnten-Amts-Actuariates,

ad IX wegen des Beamten-Personals der Postverwaltung,

ad X wegen der Beamten und Medicinal-Personen in den Landherrenschaften,

ad XI wegen Stiftung einer hamburgischen Ehrendenkmünze,

ad XIII

Juli 21. ad XIII wegen der Sperr-Erhebung bei der Alsterpforte, genehmigend bei,

lehnt dagegen die Anträge

ad II die außerordentliche Bewilligung von 76,000 ℳ für die Bau-Deputation und

ad XII das Waisenhaus anlangend, ab.

Replica Senatus.

Ad I, III bis XI und XIII dankt E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft für ihre Zustimmung; bedauert aber, daß Erbges. Bürgerschaft

ad II und XII Seinen Anträgen nicht beigetreten ist, und behält Sich wegen desselben das Weitere vor.

L.

Bekanntmachung,

betreffend den neuen Badeplatz am Grasbrook.

Nachdem der abseiten der Bau-Deputation neu angelegte allgemeine Badeplatz am Grasbrook nunmehr in soweit vollendet worden, daß derselbe der Benutzung abseiten des Publicums übergeben werden kann, so macht die unterzeichnete Behörde hiedurch bekannt, daß vom heutigen Tage an der gedachte Badeplatz, bei der ehemaligen Smith'schen Wasserkunst, am östlichen Grasbrook belegen, dem Publicum zum Baden offensteht, wobei bemerkt wird, daß dasselbe sich den Anord-

nungen

nungen des daselbst angestellten Bade-Aufsehers zu fügen hat. — Juli 30.

Hamburg, den 30. Juli 1853.

Die Polizei-Behörde.

LI.

Notification,

Aug. 2.

die Erhebung einer Steuer, zum Besten der Kirche zu Allermöhe in Billwärder, betreffend.

Da die Kirche zu Allermöhe zur Deckung der zur Reparatur der Orgel und andern Gegenständen erforderlichen Ausgaben einer ausserordentlichen Einnahme bedarf, so ist auf desfallsiges Ansuchen, mit Genehmigung E. H. Raths, eine Kirchensteuer auf zwei Jahre nämlich für 1853 und 1854 angeordnet.

Zu dieser, auf Michaelis dieses Jahrs zum erstenmale zu erhebenden Kirchensteuer, hat jährlich zu entrichten:

Ein Höfener, für jeden Morgen Landes	— ℔	6 ß
Ein Käthner, welcher eine eigene Kirchenstelle und ein Begräbniß besitzt . . .	2 „	— „
Ein Käthner, welcher von diesen nur einen Theil hat	1 „	8 „
Ein Käthner, welcher weder Kirchenstellen noch Begräbnißplätze besitzt . .	1 „	— „
Ein Einwohner	— „	8 „

Es hat demnach ein Jeder, welcher zu dieser Steuer beizutragen hat, nicht nur

seinen

Aug. 2. seinen Antheil bei Vermeidung executivischer Zwangsmittel pünktlich zu entrichten, sondern auch den mit der Eincassirung dieser Steuer Beauftragten mit Anstand und Bescheidenheit zu begegnen.

Hamburg, den 2. August 1853.

J. C. G. Arning, Dr.,
p. t. Landherr der Marschlande.

LII.

Aug. 10.

Publicandum,

betr. die Sperrerhebung bei der Alsterpforte.

Da durch den Rath- und Bürgerschluß vom 21. Julius d. J. die Einrichtung einer Sperr-Erhebung bei der bei dem Allgemeinen Krankenhause neuangelegten Alsterpforte beliebt, und das dazu Erforderliche nunmehr beschafft worden ist, so bringt hiermit E. H. Rath zur allgemeinen Kenntniß, daß vom 16. d. Mts. an der Einlaß von Fußgängern durch die Alsterpforte, jedoch nur bis Mitternacht, gegen Erlegung eines Sperrgeldes in Gemäßheit des Allgemeinen Sperr-Regulativs, und nach den hinsichtlich des Zeitpunktes für den Eintritt und die Ansätze der Sperrgeld-Erhebung für das Lübecker und Berliner-Thor bestehenden Vorschriften Statt finden wird.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 10. August 1853.

LIII.

LIII.

Bekanntmachung,

Aug. 17.

betreffend den Vertrag mit Sr. Majestät dem Könige von Dänemark über den Anschluß hamburgischer Gebietstheile an das Zoll- und Brennsteuer-System des Herzogthums Holstein, so wie vier bezügliche Verordnungen.

Nachdem der mit Sr. Majestät dem Könige von Dänemark am 21. Juni 1853 abgeschlossene Vertrag über den Anschluß mehrerer Hamburgischer Gebietstheile an das Zoll- und Brennsteuer-System des Herzogthums Holstein am 21. Juli d. J. durch Rath- und Bürgerschluß mitgenehmigt worden ist, so bringt E. H. Rath denselben, sowie die in Gemäßheit Art. 3 des vorerwähnten Vertrages zu publicirenden Verordnungen:

I. wegen Anordnung einer Brennsteuer,

II. wegen verschiedener Veränderungen des Zolltarifes,

III. wegen Aufhebung der der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck zustehenden Zollbegünstigungen,

IV. wegen Controlmaaßregeln im Grenzzolldistrict,

hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Betheiligten, daß diese Verordnungen für die Hamburgischen Enclaven vom Tage der Publication an in gesetzliche Kraft treten.

Aug. 17.

Vertrag

zwischen Seiner Majestät dem Könige von Dänemark und dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg, betreffend den Anschluß mehrerer Hamburgischer Gebietstheile an das Zoll- und Brennsteuer-System des Herzogthums Holstein.

Die Ratificationen sind am 6. August 1853 zu Hamburg ausgewechselt.

Seine Majestät der König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg ꝛc. ꝛc. einerseits und der Hohe Senat der freien und Hansestadt Hamburg andererseits haben, in Rücksicht auf die für das Herzogthum Holstein und das Fürstenthum Lübeck eintretende anderweitige Organisation des Zollwesens, wegen verschiedener Abänderungen und Ergänzungen des den Anschluß mehrerer Gebietstheile der freien und Hansestadt Hamburg an das Zoll-System des Herzogthums Holstein betreffenden Vertrages vom 5. September 1840, Verhandlungen eröffnen lassen und zu denselben bevollmächtigt:

Seine Majestät der König zu Dänemark: Allerhöchst Ihren Kammerherrn und Hofjägermeister Johann Daniel Carl Ulysses Dirckinck, Freiherrn von Holmfeld, Commandeur des Dannebrogordens, Großkreuz des Hannoverschen Guelphen- und des Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens, Ritter des Russischen St. Georg und des Französischen

zösischen Ordens pour le mérite militaire, Inhaber der Medaille für den Russisch-Türkischen Feldzug von 1828 und 1829; und

Aug. 17.

der Hohe Senat der freien und Hansestadt Hamburg:

den Syndicus derselben Carl Hermann Merck, beider Rechte Doctor;

welche in Gemäßheit der ihnen ertheilten Vollmachten und Instructionen, mit Vorbehalt der Ratification, nachstehenden Vertrag verabredet und abgeschlossen haben.

Art. 1.

Die freie und Hansestadt Hamburg tritt unbeschadet ihrer Hoheitsrechte mit ihren innerhalb der Zolllinie des Herzogthums Holstein belegenen Gebietstheilen:

1) Großen Hansdorf, mit Schmalenbeck und Beymoor,
2) Wohldorf, Ohlstedt und Volksdorf,
3) Farmsen nebst den Parcelen Kupferdamm, Lehmbrook und der Berne,

dem Zoll- und Brennsteuer-System des Herzogthums Holstein, wie solches gemeinschaftlich für das Königreich Dänemark, für das Herzogthum Schleswig und für das Herzogthum Holstein nunmehr eingeführt ist, bei.

Art. 2.

In Folge hievon wird nicht allein ein völlig zollfreier Verkehr zwischen dem Herzogthum Holstein und den mit diesem zu einem Zollverein jetzt und künftig verbun-

Aug. 17. denen fremden Gebietstheilen einerseits und den genannten Hamburgischen Enclaven andererseits stattfinden, sondern es wird auch für den Verkehr der Letzteren von und nach dem Königreiche Dänemark und dem Herzogthume Schleswig dieselbe Zollfreiheit zugesichert, welche für den Verkehr des Herzogthums Holstein nach und von diesen Landestheilen stattfinden wird. Imgleichen sollen sich die Eingesessenen des Vereinsgebiets einer gegenseitigen unbeschränkten, auch auf die Landhandwerker ausgedehnten Jahrmarkts-Freiheit, unter Beobachtung der Zollverordnung, zu erfreuen haben.

Ohne Vernehmung mit der beikommenden Königlichen Behörde ist die Errichtung von Fabriken in den Enclaven nicht zu gestatten. Bei Ertheilung oder Ablehnung der desfälligen Concession wird mithin der Senat von Hamburg dieselben Regeln befolgen, welche in dieser Beziehung für Holsteinische, in gleicher Entfernung von der Zollgrenze belegene Orte die geltende Norm abgeben. Die Vermehrung der Concurrenz allein soll nicht als ein gültiger Grund der Ablehnung betrachtet werden.

Die, zur zollfreien Versendung der innerhalb der Grenzen der Enclaven angefertigten Fabrikate, nach Maaßgabe der Zollverordnung etwa erforderlichen Fabrikzeichen oder Stempel werden von dem Königlichen General-Zolldirectorat zu Copenhagen resp. autorisirt und ertheilt. Jedoch soll die Autorisation des Fabrikzeichens und die Ertheilung des Stempels

Stempels nur in solchen Fällen verweigert werden, in welchen dieselben unter gleichen Verhältnissen Holsteinischen Fabriken ebenfalls würden verweigert werden. Aug. 17.

Art. 3.

Den im Herzogthum Holstein und dem Fürstenthum Lübeck angeordneten oder noch künftig anzuordnenden Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhr-Abgaben, sowie Verboten werden auch die Hamburgischen Enclaven unterworfen. Die im übrigen Vereinsgebiet geltenden Zollstrafgesetze und Vorschriften über das Strafverfahren in Zollsachen, imgleichen sonstige das Zollwesen betreffende Erlasse werden gleichmäßig hinsichtlich der Bewohner der Enclaven zur Anwendung gebracht werden. Zu dem Ende werden die gegenwärtigen wie die künftigen allgemeinen Zollgesetze und Verfügungen für den gemeinsamen Zollverband, soweit dies nicht bereits geschehen, dem Hohen Senate mitgetheilt, welcher, soweit die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages dadurch nicht verletzt werden, gleiche Anordnungen für die Enclaven erlassen wird.

Dasselbe gilt in Ansehung der Gesetzgebung und administrativen Anordnungen, betreffend die Brennsteuer und die Stempel-Abgabe von Spielkarten (Art. 4).

Art. 4.

Verbrauchs- und Fabrikationsabgaben, die für das Herzogthum Holstein und Fürsten-

Aug. 17. Fürstenthum Lübeck beliebt werden, sind auch in den Enclaven einzuführen. Namentlich gilt dies von der jetzt eintretenden Besteuerung der Branntweinbrennerei.

Die in den Hamburgischen Enclaven zu gebrauchenden Spielkarten werden bei den Zollämtern des Vereinsgebiets gestempelt und mit der Stempel-Abgabe berichtigt werden.

Im Falle der Anlegung einer Spielkarten-Fabrik in den Enclaven kommen für selbige dieselben Bestimmungen in Ansehung der Stempel-Abgabe und der desfälligen Controle zur Anwendung, wie für ähnliche Fabriken in Holstein.

Art. 5.

Von dem Ertrage der Einfuhr- und Ausfuhr-Abgaben, der Brennsteuer und der Stempel-Abgabe von Spielkarten erhält die Stadt Hamburg jährlich auf jeden Kopf der Bevölkerung der Enclaven, welche gegenwärtig, nach der im Jahre 1853 vorgenommenen Zählung 1635 Seelen ergeben hat und nach 5 Jahren von Neuem ermittelt werden wird, eine feststehende Summe von 1 ℛ 40 ß Crt. nach dem Münzfuße von 11 ℛ 27 ß Crt. auf die Mark fein gerechnet, und zwar ohne Rücksicht auf den Betrag, sowohl der zur Erhebung kommenden Intraden, als der verausgabten Verwaltungskosten.

Art. 6.

Die der Stadt Hamburg hienach jährlich zukommende Aversionalsumme soll in viertel-

vierteljährigen Raten an die Kämmerei in Hamburg ausgezahlt werden. Aug. 17.

Art. 7.

Bei den Volkszählungen in den Hamburgischen Enclaven werden diejenigen Principien befolgt werden, welche für die am 1. Februar 1845 im Herzogthum Holstein und in den Hamburgischen Enclaven beschaffte Volkszählung normgebend waren. Eine Aenderung in diesen Principien, wodurch ein abweichendes Resultat erzielt wird, setzt die Zustimmung der Königlichen Regierung voraus.

Nach jedesmaliger Volkszählung und zwar auch für die im Jahre 1853 beschaffte, wird der Senat zu Hamburg dem Königlichen Finanzministerium eine beglaubigte Abschrift der speciellen Zählungslisten nebst den Grundsätzen, welche dabei befolgt worden, übersenden.

Art. 8.

Die Chaussee-, Wege-, Pflaster- und Brückengelder, die Meßgebühren, sowie sonstige derartige Abgaben, unterliegen der einseitigen Bestimmung der betreffenden Regierung; die Einwohner der Vereinsländer sollen aber in Hinsicht dieser Abgaben stets den Inländern gleich gesetzt werden.

Art. 9.

Die für die Geestlande des Hamburgischen Gebiets angeordnete Landherrschaft wird

Aug. 17. wird durch die lokale Behörde der Enclaven, sowie durch die dort befindlichen Piquets von Landdragonern darauf achten, daß in den Enclaven keine Brennereien heimlich betrieben werden, sowie daß daselbst keine Verbindungen von Schleichhändlern sich bilden oder Waarenniederlagen errichtet werden, welche die Einschwärzung verbotener oder zollpflichtiger Gegenstände in die sonstigen Theile des Vereinsgebiets zum Zweck haben. Sie wird ferner, auch ohne ausdrückliche Aufforderung alle gesetzlichen Mittel anwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung der, von Personen, welche in den Enclaven sich aufhalten oder dort domicilirt sind, gegen die übrigen Theile des Vereinsgebiets beabsichtigten oder in denselben begangenen Verletzung bestehender Zollverordnungen dienen können und der betreffenden Zollbehörde davon die nöthige Anzeige machen.

Art. 10.

Die Hamburgische Landherrschaft der Geestlande wird:

1) den von den Zollbeamten oder Behörden des übrigen Vereinsgebiets ergehenden Requisitionen stets auf das Bereitwilligste genügen, diese beziehen sich nun auf die Sistirung der Zollcontravenienten, welche in den Enclaven sich aufhalten oder dort domicilirt sind, vor der requirirenden Behörde zur Vernehmung, oder auf die Beitreibung und

und Ablieferung der von denselben in Folge gefällter Erkenntnisse zu erlegenden Gelder, auf die Beschlagnahme und Auslieferung zur Ermittelung des Thatbestandes erforderlicher oder bereits für confiscirt erklärter Contraventionsgegenstände oder endlich auf die Vollziehung der statt der Geldstrafen gesetzlich eintretenden Freiheitsstrafen. Aug. 17.

Selbige wird

2) die von den Zollbeamten des Vereinsgebiets angebrachten Denunciationen gegen oben bezeichnete Zollcontravenienten förderſamst zur Untersuchung ziehen. Alles dies in eben dem Maaße, als ob die Requisition oder Denunciation von der Hamburger Behörde ausgegangen wäre.

Art. 11.

Die Hamburgischen Enclaven werden denselben Controlmaaßregeln in Bezug auf den Zoll und die Brennsteuer unterworfen werden, welche für die in gleicher Entfernung von der Zollgrenze belegenen Districte des Herzogthums Holstein und des Fürstenthums Lübeck gesetzlich vorgeschrieben sind oder vorgeschrieben werden möchten.

Zur Wahrnehmung der Zoll- und Brennsteuer-Controle soll es den in dem Herzogthum Holstein und Fürstenthum Lübeck stationirten Königlichen Zollbeamten und Zollgensdarmen zu jeder Zeit gestattet sein, die

Aug. 17. die Hamburgischen Enclaven zu betreten und den bestehenden Verordnungen gemäß zu verfahren. Bei der Ausübung dieser ihrer Dienstpflicht in den Enclaven soll ihnen nach vorgängiger Legitimation von dem Ortsvorstande jederzeit der erforderliche Schutz und Beistand gewährt werden.

Für das bei Lager-Nachsichten und Haussuchungen zu beobachtende Verfahren, namentlich in soweit dabei die Zuziehung theils der höheren Zollbeamten, theils der nächsten obrigkeitlichen Person gesetzlich erforderlich ist, bleiben die gegenwärtig für das Herzogthum Holstein gültigen verordnungsmäßigen Bestimmungen während der Dauer dieses Vertrages unverändert maaßgebend.

Die später etwa erforderlich werdende Stationirung Königlicher Zollgensdarmen in den Enclaven selbst, bleibt einer näheren Uebereinkunft vorbehalten.

Art. 12.

In den Fällen, wo wegen einer Zollcontravention ein persönliches Anhalten der Contravenienten gesetzlich zulässig ist, soll dies auch in den Enclaven von dem, den Contravenienten verfolgenden Zollbeamten oder Zollgensdarmen geschehen können, der Angehaltene jedoch alsdann der Ortsobrigkeit überliefert werden. Ist indessen die Person des Contravenienten dem Beamten oder Gensdarmen bekannt und die Beweisführung, sowie die Zahlung der in Antrag zu bringenden

genden Strafe gesichert, so fällt das persön- Aug. 17.
liche Anhalten weg.

Art. 13.

Auch der Königliche Oberzollinspector und der Obervigilanzinspector haben ihr Augenmerk darauf zu richten, daß in den Enclaven nichts den Zollverordnungen Widerstreitendes vorgenommen werde, und können desfalls mit der Landherrschaft der Geestlande erforderlichenfalls in Communication treten.

Art. 14.

Wegen der im Herzogthum Holstein oder im Fürstenthum Lübeck von Eingesessenen der Enclaven oder in denselben sich aufhaltenden Individuen begangenen Uebertretung der Zollgesetze des Vereinsgebiets werden die Straferkenntnisse von den Königlichen oder den Großherzoglich Oldenburgischen Behörden abgegeben. Solche werden der Landherrschaft der Geestlande zur Publication und, falls nicht etwa respective Seine Majestät der König und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von dem allerhöchst und höchst Ihnen zustehenden Rechte der Begnadigung oder Strafverwandlung Gebrauch machen, zur Vollstreckung zugestellt, und zwar ist die von einem zahlungsunfähigen Eingesessenen der Enclaven Inhalts solcher Erkenntnisse zu erleidende Freiheitsstrafe gegen denselben, in Uebereinstimmung mit den im übrigen Vereinsgebiet bestehenden Vorschriften, zur Vollziehung zu bringen.

Art. 15.

Aug. 17.

Art. 15.

Sind dagegen in den Enclaven selbst Zoll- oder Brennsteuer-Contraventionen begangen, sind ferner im Bezirk derselben Niederlagen erweislich eingeschwärzter Waaren entdeckt oder endlich, sei es für sich oder in Verbindung mit der im sonstigen Vereinsgebiet verübten Uebertretung der Zollgesetze, andere Verbrechen oder Vergehen, z. B. der Fälschung, der Widersetzlichkeit gegen Zoll- und andere Beamte oder deren wörtlicher oder thätlicher Beleidigung verübt worden, so bleibt dem Betheiligten die Wahl zwischen der Erledigung der Sache im administrativen Wege durch das Königliche Generalzolldirectorat in Copenhagen, oder im gerichtlichen Wege durch die Landherrschaft der Geestlande, welche, soweit nicht die Zoll- und Brennsteuer-Gesetzgebung des Vereinsgebiets die Strafe bestimmt, nach Hamburgischen Anordnungen das Erkenntniß abgiebt, und wird in solcher Rücksicht von ihr ausgehenden Requisitionen in der Art. 10 vorgeschriebenen Weise von den Beamten und Behörden des übrigen Vereinsgebiets stets bereitwilligst nachgelebt werden. In Ansehung der von der Landherrschaft abgegebenen Erkenntnisse findet der nach Hamburgischen Gesetzen bestehende Instanzenzug, unter Recurs an den Senat, statt, und verbleibt dem Senate das Recht der Begnadigung und Strafverwandlung. Sind die Contravenienten Angehörige des Herzogthums Holstein oder des Fürstenthums Lübeck, so

geschieht,

geschieht, auf Requisition der Landherrschaft der Geestlande und Mittheilung des Erkenntnisses, von den dortigen Behörden die Vollstreckung der Strafe.

Aug. 17.

In Ansehung des Recurses wider die Straferkenntnisse des Königlichen Generalzolldirectorats, sowie in Betreff der Publikation und Vollziehung dieser Erkenntnisse kommen die Bestimmungen des Art. 14 zur Anwendung.

Art. 16.

Die Kosten der Vollziehung der Freiheitsstrafen wider einen Inhaftirten fallen bei dessen Zahlungsunfähigkeit der Königlichen Staatskasse zur Last.

Die Zollstrafgelder, sowie die confiscirten Gegenstände oder deren Werth fallen, abgesehen von dem Antheil der Anhalter oder Denuncianten, künftig in die Königliche Staatskasse, an welche gleichfalls die eingegangenen defraudirten Abgaben vorkommenden Falls abzuliefern sind.

Art. 17.

Gegenwärtiger Vertrag, welcher mit dem 1. Juli des Jahres 1853 zur Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig auf zehn Jahre abgeschlossen. Erfolgt ein Jahr vor Ablauf desselben von dem einen oder dem anderen der contrahirenden Theile keine Aufkündigung, so soll der Vertrag als auf fünf Jahre prolongirt angesehen werden und bis zur erfolgenden Kündigung in der angegebenen

Aug. 17. gebenen Art immer von fünf zu fünf Jahren fortlaufend verbindliche Kraft behalten.

Der Zollvertrag vom 5. September 1840 und die auf denselben sich beziehenden besondern Verabredungen sind hiedurch aufgehoben und tritt gegenwärtiger Vertrag vollständig in die Stelle desselben.

Art. 18.

Dieser Vertrag soll in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und zur Allerhöchsten und Hohen Ratification vorgelegt werden, deren Auswechselung baldmöglichst stattfinden wird.

Zur Urkunde dessen ist derselbe von den Eingangs genannten Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen, Hamburg, d. 21. Juni 1853.

(L. S.) (gez.)

U. Dirckinck, Freiherr von Holmfeld.
C. H. Merck, Dr.

I.

Verordnung,

betreffend die Anordnung einer Brennsteuer für das Herzogthum Holstein nebst Instruction zur Ausführung dieser Verordnung.

§. 1.

Das Branntweinbrennen im Herzogthum Holstein innerhalb der Zolllinie wird, vom 1. Juli d. J. angerechnet, mit einer Steuer belegt, welche nach dem Rauminhalt der in

den

den Brennereien benutzt werdenden Meisch-fässer, ohne Rücksicht darauf, wie viele oder welche Materialien darin eingemeischt werden, zu entrichten ist. Die Steuer beträgt 20 ß Crt. oder 64 Rbß für jede Tonne zu 136 Pott Zollmaaß des Rauminhalts der Meischfässer für jeden Brennact nach einem vom Brannt-weinbrenner im Voraus deutlich angegebenen Betriebsplan (§§. 9 und 10).

Aug. 17.

Die Steuer ist zu erlegen für jeden nach dem 30. Juni d. J. Mitternacht 12 Uhr beginnenden Brennact (§. 10), wogegen der vor dieser Zeit bereits angefangene Brenn-act steuerfrei zu Ende gebracht werden kann.

§. 2.

Bei der Ausfuhr von Branntwein, auch als Schiffsprovision, nach fremden und zoll-freien Orten werden $\frac{5}{8}$ ß Crt. = 2 Rbß für jeden Pott 4grädigen Branntweins, und außer-dem für jeden $\frac{1}{4}$ Grad höheren Stärkegehalts $\frac{1}{128}$ ß Crt. = $\frac{1}{8}$ Rbß pr. Pott vergütet. Für Branntwein von geringerer Stärke als 4 Grad wird keine Vergütung zugestanden. Für Aquavit mit einem Zusatze von Zucker und dergleichen, sowie für Liqueure werden $1\frac{13}{32}$ ß Crt. = $4\frac{1}{2}$ Rbß pr. Pott vergütet. Der Stärkegehalt des Branntweins wird nach dem Spendrupschen Alkoholometer ermittelt.

Der Gesammtbelauf der Vergütung muß wenigstens 30 ß Crt. = 1 Rbthlr. betragen. Die Auszahlung geschieht gegen Ausfuhr-attest bei demjenigen Zollamte, wo der Brannt-wein zur Ausfuhr gemeldet worden.

Die

Aug. 17. Die Vergütung muß binnen 4 Wochen nach erfolgter Ausfuhr aus dem Lande abgefordert werden.

§. 3.

Die Beaufsichtigung der Branntweinbrennereien geschieht durch die Zollbeamten, sowie die Zollhebestellen (Zollämter und Zollhebungscontrolen) die Erhebuug und Rückzahlung der Brennsteuer beschaffen.

§. 4.

Jeder, welcher Branntweinbrennerei betreibt, oder im Besitze von Branntweinbrennerei-Geräthschaften ist, hat unaufhältlich und, bei Vermeidung der im §. 25 bestimmten Strafe, spätestens vor dem 1. Juni d. J., der nächsten Zollhebestelle eine schriftliche Anzeige in duplo darüber zu machen, wo die Branntweinbrennerei belegen und die Branntweinbrennerei-Geräthschaften vorhanden sind, sowie worin dieselben bestehen. Das Zollwesen hat demnächst bei den zum Branntweinbrennen Berechtigten die Aufmessung der Geräthe unverzüglich zu beschaffen.

Ein jeder Branntweinbrenner hat wenigstens 24 Stunden vorher, ehe in einer neuen Brennereianlage irgend ein Brennereigeräth angebracht oder bevor mit einer dem Zollwesen gehörig angemeldeten Brennerei eine Veränderung vorgenommen wird, eine desfällige schriftliche Anzeige bei der nächsten Zollhebestelle, wo die Brennsteuer zu erlegen und von welcher die Controle über die

Brennerei

Brennerei zu führen ist, zu beschaffen. Den darauf sich einfindenden Zollbeamten sind alle zur Brennerei gehörige Geräthschaften und Einrichtungen genau zu zeigen.

Aug. 17.

§. 5.

Die Größe, Form und Anzahl der Gefäße, sowie die Einrichtung der Brennereigeräthschaften bleibt der Bestimmung des Branntweinbrenners überlassen, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

kein Meischfaß darf unter 8 Tonnen à 136 Pott Zollmaaß halten;

es darf höchstens Ein Hefenfaß für jedes Meischfaß gehalten werden;

kein Hefenfaß darf über $\frac{1}{10}$ des beikommenden Meischfasses an Rauminhalt haben;

das Vormeischfaß darf nicht größer als das kleinste der Meischfässer, und der Meischbehälter nicht größer als der Kessel (die Blase) sein;

alle Geräthschaften müssen dergestalt in der Brennerei angebracht sein, daß sie mit Leichtigkeit zu jeder Zeit von den Zollbeamten nachgesehen werden können.

§. 6.

Die Meischfässer und Kessel, sowie die Meischbehälter, Vormeischfässer, Hefenfässer und dergleichen, sind von den Zollbeamten, in Gegenwart des Branntweinbrenners, stereometrisch und die Meischfässer zugleich mit

Aug. 17. Wasser zu Tonnen à 136 Pott Zollmaaß, jedoch nicht näher als bis auf achtel Tonnen (so, daß der Bruch unter 9 Pott wegfällig wird, und 9 Pott und darüber für $\frac{1}{8}$ Tonne gerechnet werden) aufzumessen, sowie zu numeriren und zu stempeln. In Ansehung derjenigen Geräthe, für welche die stereometrische Messung allein genügt, tritt die Messung mit Wasser an die Stelle der stereometrischen Messung, wenn letztere mit Schwierigkeiten verbunden ist. Der Stempelung und Numerirung unterliegen auch die Kühlschiffe, Vorwärmer und Kühltonnen, obschon selbige vorläufig nicht aufgemessen werden. Bei der Aufmessung haben der Branntweinbrenner und seine Leute die erforderliche Hülfe zu leisten.

Wenn zwischen dem Wassermaaße und dem stereometrischen Maaße der Meischfässer sich eine Unübereinstimmung ergiebt, ist das Wassermaaß für die Erlegung der Steuer zur Richtschnur zu nehmen.

Wenn die Brennerei $\frac{1}{2}$ Meile oder darüber von der Wohnung der Zollbeamten entfernt ist, ist denselben, behufs Ausführung des erwähnten Geschäfts, von dem Branntweinbrenner freie Beförderung hin und zurück zu liefern, welche entweder in natura, oder durch Bezahlung der Beförderungskosten nach der Extrapostaxe, geleistet werden kann, auch hat derselbe in solchen Fällen einem Zollverwalter, Zollinspector oder Controleur 30 ß Crt. = 1 Rbth., und einem Assistenten 20 ß Crt. = 64 Rbß, an Diäten zu bezahlen.

Den

Den Zollbeamten soll es vorbehalten sein, so oft sie es für erforderlich erachten, sämmtliche Gefäße stereometrisch nachzumessen und wenn sich dabei in Ansehung der Meischfässer ein von der letzten stereometrischen Messung abweichendes Resultat ergiebt, dieselben aufs Neue mit Wasser zu messen. Die Zollbeamte können dazu, wie vorher angeführt, die Hülfe des Branntweinbrenners und seiner Leute verlangen, sie sind jedoch nicht berechtigt, für eine solche Nachmessung freie Beförderung oder Diäten zu beanspruchen.

Aug. 17.

Für die Reisen der Zollbeamten behufs der sogleich nach Einlieferung der im §. 4 gedachten Anzeige, vor Eintritt der Steuerpflichtigkeit der Brennereien, vorzunehmenden ersten allgemeinen Aufmessung der vorhandenen Brennereigeräthschaften werden die Beförderungskosten und Diäten aus der Zollkasse bezahlt.

Diese erste allgemeine Aufmessung der Brennereigeräthschaften (§. 4) ist unverzüglich vorzunehmen und in der Weise auszuführen, daß der regelmäßige Betrieb der Brennereien dadurch möglichst wenig behindert wird. Der Branntweinbrenner ist verpflichtet, die Gefäße successive, sobald sie geleert werden können, den Zollbeamten behufs der Aufmessung zur Verfügung zu stellen.

§. 7.

Ueber sämmtliche zu einer Brennerei gehörende, gehörig gemessene, numerirte und gestempelte Geräthe ist von den Zollbeamten

 bei

Aug. 17. bei dem Aufmessungsgeschäft ein genaues Protokoll, unter Angabe der Maaße und der Nummer der Geräthe, in duplo anzufertigen, und sind beide Exemplare sowohl mit der Unterschrift der Zollbeamten als des Branntweinbrenners zu versehen. Das eine Exemplar verbleibt in der Brennerei, und ist der Inhaber derselben dafür verantwortlich, daß selbiges zu jeder Zeit in unmaculirtem und unbeschädigtem Zustande zur Stelle ist, wenn die Vorzeigung desselben von den Zollbeamten verlangt wird. Das zweite Exemplar ist an die beikommende Zollhebestelle abzuliefern. Auf gleiche Weise ist es bei der Veränderung einer schon angelegten Brennerei zu verhalten. Die Brennerei, oder die von Neuem angeschafften und aufgemessenen Meischfässer in derselben, sind nach Eintritt der Steuerpflicht (§. 1) von den Zollbeamten bis zur erfolgten Steuererlegung nach §. 10 unter Versiegelung zu setzen.

§. 8.

Wenn und so lange eine Branntweinbrennerei nicht gebraucht wird, ist dieselbe von der Steuererlegung befreit, und sind alsdann sowohl die Kessel wie auch die Meischfässer von den Zollbeamten unter Versiegelung zu setzen, für welche der Branntweinbrenner verantwortlich ist. Werden nur einzelne Meischfässer nicht benutzt, so sind nur diese zu versiegeln, und ist für dieselben alsdann keine Steuer zu erlegen. Dasselbe gilt auch, wenn eine bisher betriebene Brennerei

nerei durch Versiegelung aller oder einzelner der betreffenden Geräthschaften ganz oder zum Theil außer Gebrauch gesetzt wird (§. 10). Rücksichtlich der Reisen der Zollbeamten, behufs Vornahme solcher Versiegelungen, kömmt der §. 6, Abschnitt 3 zur Anwendung.

Aug. 17.

§. 9.

Die nach §. 1 zu erlegende Steuer wird nur von den eigentlichen Meischfässern, worin die Gährung der Meische vor sich geht, berechnet. Die Steuer ist für jedes Meischfaß besonders, entweder für einen oder für mehrere vollständige Brennacte, nach einem darüber abgegebenen Betriebsplan (§. 10) im Voraus zu erlegen.

Gedruckte Blanquets zum Betriebsplan werden von der betreffenden Zollhebestelle unentgeltlich verabfolgt werden.

§. 10.

Wenn eine Brennerei oder ein bisher versiegeltes oder neu angeschafftes Meischfaß in Gebrauch zu nehmen gewünscht wird, ist bei der Zollhebestelle, unter welcher die Brennerei sortirt, ein Betriebsplan in zwei Exemplaren einzuliefern und die Steuer zu erlegen, ehe und bevor die Meischung, oder irgend eine andere das Branntweinbrennen angehende Handlung, sei es in den Meischfässern selbst, oder in den Hülfsgeräthschaften, vorgenommen werden darf.

Das eine Exemplar des Betriebsplans verbleibt bei der Zollhebestelle und das zweite

Exemplar

Aug. 17. Exemplar ist, versehen mit der Quittung über die geschehene Entrichtung der Steuer, dem Branntweinbrenner zurückzugeben.

Vor Beendigung des versteuerten Brennacts ist entweder ein neuer Betriebsplan einzuliefern und die Steuer aufs Neue zu erlegen, oder es ist eine Anzeige darüber zu machen, daß es gewünscht werde, eins oder mehrere der in Gebrauch gehabten Meischfässer unter Versiegelung setzen zu lassen (§. 8), zu entfernen, oder zu vernichten.

Wenn eine solche Anzeige im Voraus nicht beschafft worden ist, sind die Zollbeamten berechtigt, die Brennerei, oder die einzelnen in Betracht kommenden Meischfässer, bis zur erneuerten Steuererlegung unter Versiegelung zu setzen, und ist der Branntweinbrenner schuldig, außer der nach §. 19 eventuell verwirkten Strafe, die mit der, durch die fehlende Anzeige veranlaßten, Nachsicht der Zollbeamten verbundenen Kosten zu tragen. (§. 6, Abschnitt 3 und §. 8.)

Ein Brennact beginnt mit dem Stürzen der Materialien in das Vormeischfaß, oder, wo ein solches nicht gebraucht wird, in das abgabenpflichtige Meischfaß, und endet mit dem vollständigen Abbrennen (Abtreiben) der Meische.

Vom Beginn des Brennacts an bis zu dessen Vollendung muß der mit Quittung versehene Betriebsplan in der Brennerei zur Stelle sein und den Zollbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden können.

§. 11.

§. 11. Aug. 17.

Der Branntweinbrenner ist verpflichtet, dem im Voraus angegebenen Betriebsplan genau zu folgen und im Uebrigen in Hinsicht des Betriebes sich den zu erlassenden Controlvorschriften zu unterwerfen.

§. 12.

Von den Vormeischfässern, Kühlschiffen, Hefenfässern, Meischbehältern, Vorwärmern und dergleichen Hülfsgeräthschaften, sowie von den Kesseln nebst Zubehör, ist keine besondere Steuer zu erlegen, jedoch ist der Branntweinbrenner hinsichtlich des Gebrauchs derselben den zu erlassenden Controlmaaßregeln unterworfen.

§. 13.

Den Zollbeamten steht es zu jeder Zeit des Tages und des Nachts frei, die ihnen obliegende Aufsichtsführung auszuüben, und zu diesem Behuf sowohl in der Brennerei selbst, als in den damit in Verbindung stehenden Localen und Nebengebäuden zu inquiriren. In den Wohngelegenheiten, welche nicht in unmittelbarer Verbindung mit dem Brennerei-Locale stehen, ist es jedoch den Zollbeamten nur erlaubt, in Begleitung der Orts- oder Polizeibehörde eine Untersuchung vorzunehmen. Die Gewerbetreibenden und deren Gehülfen sind verbunden, den revidirenden Beamten nicht allein sämmtliche Betriebs- oder andere Räume und Geräthschaften unweigerlich zu öffnen

Aug. 17. öffnen oder zu zeigen, sondern auch die zur Vollziehung der Revision erforderlichen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen und sich hierbei allezeit mit Ruhe und Bescheidenheit zu benehmen.

§. 14.

Fässer zum Bierbrauen, zur Amidam-Fabrikation und dergleichen, dürfen nur nach voraufgegangener Anmeldung, sowie unter Befolgung der in dieser Beziehung etwa festzusetzenden Controlmaaßregeln in der Brennerei vorhanden sein. Ebenfalls sind auch die erlassenen Vorschriften hinsichtlich des Gebrauchs der Brennkessel zum Bierbrauen und dergleichen zu beobachten.

§. 15.

Werden in dem Brennerei-Locale unangemeldete Geräthschaften der im §. 14 erwähnten oder anderer Art, welche als Meischfässer dienlich sind, vorgefunden, ohne daß der Gebrauch derselben zum Meischen erwiesen werden kann, so ist eine Brüche von 3 Rth. 6 ß bis 12 Rth. 24 ß Crt. oder 5 bis 20 Rbth. zu erlegen.

Werden in der Sammlung von Gebäuden, wovon die Brennerei einen Theil ausmacht, in oder außerhalb des Brennerei-Locals, Branntwein- oder Destillir-Kessel, -Helme, -Röhren, oder Kessel-Deckel, Kühltonnen, Meischfässer, Meischbehälter, Kühlschiffe, Vormeischfässer, Hefenfässer oder dergleichen dem Branntweinbrennen eigenthümliche

liche Geräthschaften vorgefunden, welche den Zollbeamten nach Maaßgabe des §. 4 nicht gehörig angemeldet und vorgezeigt worden sind, rücksichtlich welcher jedoch nicht erwiesen werden kann, daß sie zur Schmälerung der Steuer benutzt worden sind, so ist in diesem Falle, außer der Confiscation der Geräthschaften, das erste Mal eine Brüche von 12 Rth. 24 ß bis 62 Rth. 24 ß Crt. oder 20 bis 100 Rbth., und in jedem Wiederholungsfalle eine Brüche von 31 Rth. 12 ß bis 312 Rth. 24 ß Crt. oder 50 Rbth. bis 500 Rbth. zu erlegen.

Aug. 17.

§. 16.

Wird dagegen der Branntweinbrenner überführt, daß er in anderen als den gestempelten Fässern und Geräthschaften, welcher Art solche auch sein mögen, meischt oder gemeischt hat, oder in anderen als den gestempelten Kesseln, sei es innerhalb oder außerhalb des Brennereilocals, gebrannt hat, so hat er dafür, unter Confiscation der gemißbrauchten Geräthschaften, das erste Mal eine Brüche von 62 Rth. 24 ß bis 312 Rth. 24 ß Crt. oder 100 bis 500 Rbth. zu erlegen, und die durch solche ungesetzliche Meischung defraudirte Steuer, welche für jede drei Mal 24 Stunden, während welcher die Defraude stattgefunden hat, mit 20 ß Crt. oder 64 Rbß pr. Tonne des unversteuerten Meischraumes berechnet wird, nachzulegen. Das zweite Mal hat er überdem das Recht zum Branntweinbrennen für beständig verwirkt.

§. 17.

Aug. 17.

§. 17.

Die in den §§. 15 und 16 festgesetzten Strafen treffen überhaupt alle Personen, welche nach Eintritt der Steuerpflicht (§. 1) Branntwein fabriciren, sie mögen dazu berechtigt sein oder nicht, oder welche Branntweinbrennerei-Geräthe besitzen, ohne die im §. 4 vorgeschriebene Anzeige beschafft zu haben. Im letzteren Falle macht es keinen Unterschied, ob nur ein einzelnes Geräth oder mehrere vorgefunden werden, ob das Geräth oder die Geräthe von Metall oder von anderem Material verfertigt sind und ob solche in brauchbarem oder unbrauchbarem Zustande sich befinden, vorausgesetzt jedoch, daß selbige ihre Beschaffenheit als Brennereigeräthe nicht dergestalt ganz und gar verloren haben, daß sie nur als altes Metall und dergleichen angesehen werden können.

§. 18.

In Branntweinbrennereien und in Localen in der Sammlung von Gebäuden, wovon die Brennerei einen Theil ausmacht, darf bei Vermeidung der im §. 16 bestimmten Strafe nicht in anderen als gestempelten Meischfässern, und nur gegen Erlegung der gewöhnlichen Brennsteuer, Viehfutter gemeischt werden. Jedoch können Ausnahmen hievon von dem Königlichen Finanz-Ministerium zugestanden werden, wenn die erforderliche Controle gegen Mißbrauch eingerichtet werden kann.

§. 19.

§. 19. Aug. 17.

Wird eins oder werden mehrere der gestempelten Geräthschaften in einer Brennerei in Gebrauch gefunden, ohne daß die Steuer dafür erlegt, oder auch entweder vor Anfang oder nach Ablauf der Zeit, welche im Betriebsplan zur Vollführung des Brennacts angegeben, so sind das erste Mal 6 Rth. 12 ß bis 31 Rth. 12 ß Crt. oder 10 bis 50 Rbth., das zweite Mal 12 Rth. 24 ß bis 62 Rth. 24 ß Crt. oder 20 bis 100 Rbth., das dritte Mal 18 Rth. 36 ß bis 125 Rth. Crt. oder 30 bis 200 Rbth., und jedes fernere Mal 31 Rth. 12 ß bis 312 Rth. 24 ß Crt. oder 50 bis 500 Rbth. an Brüche zu erlegen.

Außerdem ist für den Meischraum der unversiegelten Fässer die Steuer in Gemäßheit des §. 16 nachzulegen, berechnet von der Zeit an, wo die letzte Steuererlegung für jedes unversiegelte Faß ablief, oder in dem Falle, daß die Zollbeamten später zur Stelle gewesen sind und alles in Ordnung gefunden haben, von diesem letzteren Zeitpunkte an.

§. 20.

Dieselbe Strafe und verhältnißmäßige Steuererlegung findet auch für unangemeldete Vergrößerung der Meischfässer statt. Als solche wird ein jeder Aufsatz auf dem Rande der Fässer, worin sich Meische befindet, angesehen, mag ein solcher auf dem ganzen Rande oder nur auf einem Theile desselben angebracht sein, und ohne Rücksicht

Aug. 17. sicht darauf, ob der Aufsatz abgepaßt ist, oder durch unabgepaßte Gegenstände, z. B. Mauersteine, Brennholz, Zeugstücke, festgeklopfte Meische und dergleichen gebildet wird. Hiezu wird auch eine jede solche Lage der Deckel oder Deckeltheile der Meischfässer gerechnet, wodurch die Meische über den Rand des Fasses zurückgehalten werden kann.

§. 21.

Ueber die von den Zollbeamten an sämmtlichen oder einzelnen Theilen einer Brennerei angebrachte Versiegelung hat der Branntweinbrenner einen Revers auszustellen, worin die unter Versiegelung gesetzten Geräthschaften zu specificiren, und die an jedem Theile angebrachten Siegel anzuführen sind.

Wird eins oder werden mehrere dieser seiner Obhut anvertrauten Siegel erbrochen gefunden, so hat er dafür, im Verhältniß zu der Beschaffenheit des Vergehens, eine Brüche von 6 Rth. 12 ß bis 125 Rth. Crt. oder 10 bis 200 Rbth. zu erlegen. Wird der Branntweinbrenner dagegen überführt, den Siegelbruch durch Branntweinbrennen ohne Steuer-Erlegung sich zu Nutzen gemacht zu haben, so trifft ihn ferner die in dem §. 19 oder die in dem §. 16 bestimmte Strafe, je nachdem gestempelte Geräthschaften allein, oder zugleich ungestempelte gebraucht worden sind.

§. 22.

Die im §. 21 bestimmte Strafe kommt ebenfalls zur Anwendung, wenn eins oder mehrere

mehrere der versiegelten Geräthschaften nicht sofort vorgezeigt werden können. Auch die unversiegelten Geräthschaften müssen, insofern sie gestempelt sind, allezeit in der Brennerei zur Stelle sein, und gleich vorgewiesen werden können, bei Vermeidung der im §. 25 bestimmten Strafe.

Aug. 17.

§. 23.

Wird den Zollbeamten der Zugang zu einer Brennerei verwehrt, oder werden ihnen im Uebrigen Hindernisse in den Weg gelegt, oder wird gegen dieselben während oder in Anlaß der Aufsichtsführung ein ungebührliches Betragen bezeigt, oder wird die den Branntweinbrennern und ihren Leuten obliegende Verpflichtung, den Zollbeamten zur Hand zu gehen, nicht unweigerlich erfüllt, so treffen den Schuldigen diejenigen Strafen, welche in der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 und späteren Verfügungen für ähnliche Vergehen gegen die Zollbeamten während oder in Anleitung ihrer Amtsverrichtungen festgesetzt sind. Ueberdem bleibt es den Zollbeamten vorbehalten, wegen ehrenrühriger Beschuldigungen die Beikommenden gerichtlich zu belangen.

§. 24.

Auf dem Lande darf Niemand, der nicht zum Branntweinbrennen berechtigt ist, im Besitz der nachbenannten Brennerei-Geräthschaften sein: Branntwein- und Destillir-Kessel, -Helme, -Röhren und Kesseldeckel sowie Kühltonnen.

Es

Aug. 17. Es hat daher Jeder, welcher zum Branntweinbrennen auf dem Lande nicht berechtigt ist, und gegenwärtig im Besitz solcher Geräthschaften sich befindet, nicht allein die im §. 4 vorgeschriebene Anzeige zu beschaffen, sondern auch vor Ausgang des Monats Juni d. J. sich derselben zu entäußern zu suchen. Insofern die Geräthschaften in brauchbarem Stande sind, dürfen dieselben nur an solche Personen veräußert werden, die zum Branntweinbrennen berechtigt sind, sowie nach zuvor beschaffter Anzeige bei der nächsten Zollhebestelle. An andere Personen dürfen die Geräthe nur veräußert werden, nachdem sie zuvor im Beisein eines Zollbeamten gänzlich unbrauchbar gemacht sind. Alle diejenigen Geräthschaften, welche nicht auf diese Weise vor Ausgang des Monats Juni d. J. veräußert werden können, sollen entweder unter Aufsicht eines Zollbeamten gänzlich unbrauchbar gemacht oder binnen obiger Zeit an die nächste Zollhebestelle abgeliefert werden, von welcher dieselben, ohne Kosten für den Eigenthümer, aufzubewahren sind, bis sie veräußert werden können, wobei stets die vorstehenden Regeln zu beachten sind. Um solchen Personen, welche zum Branntweinbrennen nicht berechtigt sind, die Entäußerung ihrer Brennereigeräthe zu erleichtern, werden die Zollhebestellen hiedurch autorisirt, dergleichen kupferne Geräthe, die vor Ausgang des Monats Juni d. J. abgeliefert werden möchten, für Rechnung der Zoll=

Zollkasse zu den für altes Kupfer gangbaren Preisen anzukaufen. Aug. 17.

Wer den Vorschriften dieses §. zuwider handelt, wird, insofern nicht nach dem §. 17 eine höhere Strafe verwirkt ist, mit der im §. 25 festgesetzten Strafe belegt.

§. 25.

Für alle nicht ausdrücklich benannten, oder mit besonderer Strafe belegten Uebertretungen der die Ordnung in den Brennereien und die Controle wider unversteuertes Branntweinbrennen betreffenden Vorschriften, welche hiedurch gegeben werden, oder später erfolgen mögten, ist eine Strafe von 30 ß bis 10 Rth. Crt. oder 1 bis 16 Rbth. zu erlegen.

§. 26.

Für alle in dem Vorhergehenden benannten Vermögensstrafen, mit Ausnahme der Strafen wegen Injurien, Gewalt und ungebührlichen Betragens gegen die Zollbeamten, haftet der betreffende Branntweinbrenner, mögen auch die Vergehungen in seiner Brennerei von seinen Leuten ohne sein Wissen oder gegen seinen Willen begangen sein.

§. 27.

Für die erwiesene Theilnahme der Leute des Branntweinbrenners an den in den §§. 15 bis 22 incl. namhaft gemachten Uebertretungen haben dieselben, jeder für sich, eine Mulct zu entrichten, die einem Fünftel des gegen den

Aug. 17. den Branntweinbrenner erkannten Strafbelaufs gleichkommt.

§. 28.

Eine unrichtige Angabe zur Erlangung der Steuervergütung (§. 2), zum Nachtheil der Staatskasse, wird mit der Confiscation des Werths derjenigen Quantität Branntwein bestraft, welche nach geschehener Reducirung der vorgefundenen Gradenstärke zu der angegebenen als fehlend sich herausstellt. Eine Differenz in der Stärke des Branntweins von ½ Grad und darunter bleibt straflos.

§. 29.

In Betreff des Regresses der Zollhebungsbeamten gegen die Steuerpflichtigen wegen zu wenig erhobener Brennsteuer kömmt der §. 335 der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 zur Anwendung.

§. 30.

Destillateure und Liqueur-Fabrikanten, welche nur bereits fertigen Branntwein oder Lutter rectificiren oder mit Gewürzen oder sonstigen Ingredienzien versetzen, imgleichen Apotheker und Chemiker, sowie Diejenigen, welche wohlriechende Wasser, ätherische Oele und dergleichen fabriciren, sind zwar von der Brennsteuer, der Aufmessung ihrer Destillir-Apparate und der regelmäßigen Controle über ihr Gewerbe befreit; die Zollbeamte sind jedoch berechtigt, so oft sie solches für erforderlich halten, sich davon zu vergewissern,

daß

daß nicht dergleichen Gewerbetreibende ihre Geräthe mißbräuchlich zum Meischbrennen benutzen.

Aug. 17.

Jeder, der ein solches Gewerbe betreibt, wozu Geräthe benutzt werden, die zum Abbrennen von Meische dienlich sind, hat daher bei Vermeidung der im §. 25 bestimmten Strafe vor dem Beginn der Erlegung der Brennsteuer (§. 1) der betreffenden Zollhebestelle eine generelle schriftliche Anzeige über den Besitz solcher Geräthe zu machen.

§. 31.

Personen, welche Destillir-Apparate verfertigen, verändern, ausbessern oder Handel damit treiben, sind der Controle des Zollwesens nicht unterworfen; jedoch liegt es ihnen, bei Vermeidung der im §. 25 bestimmten Strafe, ob, wenn sie einen Destillir-Apparat oder einen Theil eines solchen Apparats, möge solcher alt, neu, reparirt oder verändert sein, verabfolgen, unaufhältlich der Zollbehörde, in deren District sie wohnen, eine schriftliche Anzeige, unter Angabe des Namens und Wohnorts des Empfängers, hierüber zu machen.

§. 32.

Rücksichtlich des Strafverfahrens bei den in gegenwärtiger Verordnung gedachten Uebertretungen, der Vollziehung dieser Strafen, sowie der Vertheilung der erkannten Sträfsummen, kommen die in der Zollverordnung

Aug. 17. vom 1. Mai 1838 und späteren Anordnungen enthaltenen Vorschriften zur Anwendung.

§. 33.

Die obrigkeitlichen Behörden, die Polizeibeamten und Officialen werden, unter Verweisung auf die §§. 324 und 325 der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 beauftragt, die bei Ausübung ihrer Dienstgeschäfte zu ihrer Kunde gelangenden Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere unversteuertes Branntweinbrennen und unerlaubten Besitz von Brennerei-Geräthschaften, sofort dem betreffenden Zollamt zur Veranlassung des Weiteren anzuzeigen; sie haben ferner den Zollbeamten behufs der Entdeckung solcher Uebertretungen mit den nöthigen Aufklärungen bereitwillig an die Hand zu gehen, und den Zollbeamten bei Ausführung ihres Dienstes auf Verlangen zu jeder Zeit den nöthigen Schutz und Beistand zu leisten.

Instruction

zur Ausführung obiger Verordnung.

§. 1.

Steuervergütung.

(§. 2 des Brennsteuer-Gesetzes.)

Wenn die Steuervergütung für auszuführenden Branntwein 2c. beansprucht wird, ist solches in den Ausfuhrangaben anzuführen und in den Passirzetteln ist zollamtlich zu bemerken, daß die Steuervergütung stattgefunden

funden hat oder stattfinden wird. Die An- gaben und Passirzettel müssen ferner die Zahl, Benennung und Merkzeichen der Verschläge, sowie deren Inhalt nach Maaß und Graden- stärke ergeben.

Aug. 17.

Behufs Inanspruchnahme der Steuer- vergütung ist bisweiter von dem betreffenden Branntweinbrenner eine Versicherung bei Verlust von Ehre und gutem Leumunde ab- zuleisten, daß er den Branntwein nach Ein- führung der Brennsteuer fabricirt, und zu- gleich nachzuweisen, daß er einen entsprechen- den Meischraum versteuert habe.

§. 2.

Zurückgeführter Branntwein.

Branntwein, welcher nach der Fremde oder nach einem zollfreien Orte ausgemeldet und ausgeführt worden und demnächst in das zollpflichtige Inland zurückgeführt wird, ist von Zollwegen als fremde Waare zu behandeln.

Kann jedoch bei der Zurückfuhr des wasser- wärts ausgegangenen Branntweins durch das Schiffsjournal oder auf andere glaubwürdige Weise dargethan werden, daß der Brannt- wein ungeloßt im Fahrzeuge verblieben und daß das betreffende Fahrzeug seit der Aus- clarirung nicht an einem fremden oder zoll- freien Orte gewesen, mag der Branntwein als inländisch angesehen werden, es ist also in solchem Fall nur die ausbezahlte Steuer- vergütung wieder zu erheben und in Ein- nahme zu stellen.

Aug. 17.

§. 3.

Versendungen mit Berührung des Auslandes oder zollfreier Orte.

Bei Versendung von Branntwein von dem zollpflichtigen Inlande mit Berührung des Auslandes oder zollfreier Orte nach dem zollpflichtigen Inlande ist in den Angaben und Passirzetteln jedes Gebinde nach Benennung, Merkzeichen sowie der Inhalt nach Maaß und Gradenstärke genau zu verzeichnen, auch ist jedes Gebinde am Spunde und Zapfenloch zu versiegeln und die Zahl der Siegel in den Angaben und Passirzetteln anzuführen (cfr. Bekanntmachung vom 8. Mai 1841).

§. 4.

Brennerei-Districte.

(§. 3 des Brennsteuer-Gesetzes.)

Damit kein Zweifel darüber obwalten kann, ob eine Brennerei in dem Districte der einen oder der anderen Zollhebestelle (Zollamt, Zollcontrole) belegen ist, und damit kein Ort unbeaufsichtigt bleibt, werden die Districte der mit der Erhebung der Brennsteuer beauftragten Zollhebestellen hiedurch vorläufig folgendermaaßen festgesetzt.

District des Zollamts zu Kiel.

Stadt Kiel. Amt Kiel. Amt Cronshagen. Amt Bordesholm, nördlich der Landstraße von Nortorf nach Preetz mit Einschluß der Dörfer Dätgen, Bordesholm und

und Brügge. Vom Kloster Preetz: die Dörfer Dorfgarten, Ellerbek, Elmschenhagen und Clausdorf. Die Güter des Kieler Güterdistricts: Projensdorf, Schwartenbek, Quarnbek, Hohenschulen, Groß-Nordsee, Neu-Nordsee, Klein-Nordsee, Marutendorf, Deutsch-Nienhof, Pohlsee, Schierensee, Annenhof, Blockshagen, Schönhorst, Obbendorf, Schrevenborn. Die Enclaven des Klosters Itzehoe: Meimersdorf, Techelsdorf und Langwedel mit dem Hof Ruhleben. Aug. 17.

District der Zollcontrole zu Preetz.

Die Güter des Kieler Güterdistricts: Hagen, Dobersdorf, Schädtbek, Rasdorf, Bredeneek, Rethwisch, Wittenberg, Salzau. Die Güter des Preetzer Güterdistricts: Lehmkuhlen, Sophienhof, Freudenholm, Kühren, Wahlsdorf, Bothkamp, soweit es nördlich der Preetz-Neumünsterschen Landstraße liegt. Das Kloster Preetz mit Ausschluß der Dörfer: Dorfgarten, Ellerbek, Clausdorf und Elmschenhagen. (Tasdorf siehe Neumünster.)

District des Zollamts zu Lütjenburg.

Stadt Lütjenburg. Die Güter des Oldenburger Güterdistricts: Schmoel, Hohenfelde, Neuhaus, Panker, Waterneversdorf, Clamp, Helmsdorf, Grünhaus, Kletkamp, Weißenhaus, Futterkamp, Neudorf. Das Gut des Kieler Güterdistricts: Lammershagen. Das Gut des Preetzer

Güter-

Aug. 17. Güterdistricts: Rantzau. Das Lübsche Stadtstiftsdorf: Kakoel.

District der Zollcontrole zu Oldenburg.

Stadt Oldenburg. Die Güter des Oldenburger Güterdistricts: Farve, Tesdorf, Meischendorf, Güldenstein, Wahrendorf, Petersdorf, Ehlersdorf, Putlos, Segalendorf, Schwelbek. Die Fideicommißgüter: Kuhhof, Lübbersdorf, Sebent, Lensahn, Cosselau, Kremsdorf. Das Lübsche Stadtstiftsdorf: Giddersdorf. Das Amts Cismarsche Dorf: Klein-Wessek.

District des Zollamts zu Heiligenhafen.

Stadt Heiligenhafen. Die Güter des Oldenburger Güterdistricts: Gaarz, Augustenhof, Rosenhof, Süssau, Siggen, Görtz, Satjewitz, Goddersdorf, Bürau, Löhrsdorf, Clausdorf, Großenbrode, Bankendorf, Johannisthal. Die Fideicommißgüter: Vollbrügge, Sütel. Die Lübschen Stadtstiftsdörfer: Dazendorf, Kembs, Sulsdorf, Klötzin, Heringsdorf, Rellin. Die Enclaven des Amts Cismar: Teschendorf, Techelwitz, Altgalendorf, Manndorf, Ratjensdorf. Das Kanzeleigut: Kirchdorf Neukirchen.

District des Zollamts zu Neustadt.

Stadt Neustadt. Das Amt Cismar mit Ausschluß der Enclaven im Oldenburger

und

und Heiligenhafener Zolldistrict. Die Güter des Oldenburger Güterdistricts: Manhagen, Kniphagen, Sierhagen, Ovelgönne, Wintershagen, Hasselburg, Brodau. Die Fideicommißgüter: Mönchneversdorf, Stendorf, Sievershagen. Die Lübschen Stadtstiftsdörfer: Bliesdorf, Merkendorf, Marxdorf, Klein-Schlamin, Bentfeld. Das Amt Ahrensbök, soweit es nordöstlich der Landstraße von Plön nach Lübeck liegt mit Ausschluß von Ahrensbök. Aug. 17.

District des Zollamts zu Stockelsdorf.

Das Amt Ahrensbök, soweit es südwestlich der Plön-Lübecker Landstraße liegt, mit Einschluß Ahrensböks, jedoch mit Ausschluß des Dorfs Travenhorst (Segeberger Zolldistrict). Das Gut des Preetzer Güterdistricts: Glasau. Die Lübschen Stadtstiftsdörfer: Schwochels, Böbs mit Schwinkenrade. Die Lübschen Güter: Dunkelsdorf, Stockelsdorf, Mori, Steinrade, Ekhorst. Die Amts Reinfelder Dörfer: Eilsdorf, Wulfsfelde, Reinsbek mit Buttersstieg, Niendorf, Mönkhagen. Die Stadt Lübeckischen Enclaven: Malkendorf, Dissau, Krummbek. Das Kirchdorf Curau.

District des Zollamts zu Hansfelde.

Das Amt Reinfeld, mit Ausschluß der zum Stockelsdorfer Zolldistrict gelegten Dörfer.

District

Aug. 17. District der Zollcontrole zu Klein-Wesenberg für den Landverkehr.

Die Pertinenzien des Amts Rethwisch: Klein-Wesenberg, Klein-Schenkenberg, Heidberg.

District des Zollamts zu Oldesloe mit der Zollhebungscontrole zu Ahrensfelde.

Stadt Oldesloe. Amt Rethwisch, mit Ausschluß von Klein-Wesenberg, Klein-Schenkenberg und Heidberg. Das Amt Tremsbüttel, mit Ausschluß des Dorfs Neurahlstedt (Wandsbecker Zolldistrict). Die Güter des Itzehoer Güterdistricts: Hohenholz, Schulenburg, Krummbek, Höltenklinken, Jersbek, Stegen, Borstel (mit Ausschluß des Meierhofes Heidkrug, welcher zum Harkesheider Zolldistrict gehört), Grabau, Blumendorf. Die Güter des Preetzer Güterdistricts: Nütschau, Fresenburg, Tralau. Das Lübsche Gut: Trenthorst mit Wulmenau. Die Lübschen Stadtstiftsdörfer: Westerau, Pölitz, Barkhorst, Frauenholz. Die Amts Trittauer Dörfer: Neritz, Rümpel, Rolfshagen, Bredenbekshorst, Stuvenborn, Sievershütten, Nahe. Das Amts Traventhaler Dorf: Schlamersdorf.

District des Zollamts zu Dwerkathen mit den Zollhebungscontrolen zu Eichede, Trittau und Grande.

Das Amt Trittau, mit Ausnahme der Enclaven im Oldesloer, Wandsbeker und

und Hellbrooker Zolldistrict. Das Amts Reinbeker Kirchdorf: Siek. Die Hamburgische Enclave: Groß-Hansdorf mit Schmalenbek und Beimoor.

Aug. 17.

District der Zollcontrole zu Reinbek.

Die Pertinenzien des Amts Reinbek: Reinbek, Schönningstedt mit Heidkrug, Ohe, Carolinenhof, Hinschendorf. Das Kanzleigut: Silk.

District der Zollcontrole zu Sande.

Die Pertinenzien des Amts Reinbek: Lohbrügge, Sande und Ladenbek.

District der Zollcontrole zu Schiffbeck.

Die Pertinenzien des Amts Reinbek: Kirchsteinbek, Boberg, Havighorst, Steinfurth, Oststeinbek, Domhorst, Glinde, Schiffbek, Ojendorf, Willinghusen, Stemwarde.

District des Zollamts vor Wandsbek.

Vom Amt Reinbek: Die unter Dwerkathen, Reinbek und Schiffbek, nicht genannten Orte. Die Güter Wandsbek und Ahrensburg. Die Amts Trittauer Dörfer: Altrahlstedt, Oldenfelde, Meiendorf. Das Amts Tremsbütteler Dorf: Neurahlstedt. Die Hamburgischen Enclaven: Farmsen mit Kupferdamm, Lehmbrook und Berne, Volksdorf.

District

Aug. 17.

District der Zollcontrole zu Hellbrook.

Die Pertinenzien des Amts Trittau: Steilshoop, Bramfeld, Sasel, Bergstedt, Rothenbek. Das Gut Hoisbüttel. Das Kanzleigut Wellingsbüttel. Die Hamburgische Enclave Ohlstedt mit Wohldorf.

District des Zollamts zu Harkesheide mit der Zollhebungscontrole zu Poppenbüttel.

Das Kanzleigut Tangstedt. Die Güter des Itzehoer Güterdistricts: Caden, Wulksfelde, und vom Gute Borstel: der Meierhof Heidkrug. Die Pertinenzien der Pinneberger Haus- und Waldvogtei: Bilsen, Quickborn, Hasloh, Winzeldorf, Bönningstedt, Rugenbergen, Garstedt und die übrigen östlich der Altona-Kieler Chaussee und zwischen den genannten Dörfern liegenden Orte; ferner Poppenbüttel und Hummelsbüttel.

District des Zollamts zu Langenfelde mit der Zollhebungscontrole zu Hoheluft.

Die Pertinenzien der Pinneberger Haus- und Waldvogtei: Wendloh, Ohe, Burgwedel, Schnelsen, Niendorf, Collau, Lockstedt, Hoheluft. Die Pertinenzien der Vogtei Ottensen: Eidelstedt, Stellingen und Langenfelde.

District

Aug. 17.

District des Zollamts zu Segeberg.

Stadt Segeberg. Das Amt Traventhal, mit Ausschluß des Dorfs Schlamersdorf (Oldesloer District). Die Amts Segeberger Kirchspiele: Segeberg und Leezen. Die Güter des Preetzer Güterdistricts: Rohlsdorf, Margaretenhof, Pronsdorf, Wensin, Travenort, Müssen, Muggesfelde. Das Amts Ahrensböker Dorf: Travenhorst. Der Meierhof: Petluise.

District der Zollcontrole zu Bramstedt.

Die Kirchspiele Bramstedt und Kaltenkirchen. Das Gut Bramstedt.

District des Zollamts zu Neumünster.

Das Amt Neumünster. Das Amt Bordesholm, südlich der Nortorf-Preetzer Landstraße mit Ausschluß der Dörfer Dätgen, Bordesholm und Brügge. Das Kirchspiel Bornhöved. Das Kirchspiel Nortorf, soweit es südlich und an der Kiel-Hohenwestedter Landstraße liegt. Die Güter des Preetzer Güterdistricts: Schönböken und Bockhorn, Bothkamp, soweit es südlich der Preetz-Neumünsterschen Landstraße liegt. Das Gut des Itzehoer Güterdistricts: Arfrade. Die Kanzeleigüter: Kuhlen und Ovendorf. Das Dorf des Klosters Preetz: Tasdorf.

District

Aug. 21.

District des Zollamts
zu Plön.

Stadt Plön. Amt Plön. Die Güter des Preetzer Güterdistricts: Seedorf, Hornsdorf, Nehmten, Ascheberg, Perdöl, Bundhorst, Depenau, Wittmoldt, Rixdorf, Schönweide.

District des Zollamts
zu Ottensen.

Die Pertinenzien der Vogtei Ottensen: Ottensen, Neumühlen, Oevelgönne, Bahrenfeld und Othmarschen. Die Pertinenzien der Vogtei Hatzburg: Teufelsbrück, Schenefeldt, Osdorf, Lurup, Groß-Flottbek und Klein-Flottbek und der Hof Friedrichshulde. Das Kanzeleigut Flottbek.

District der Zollcontrole
zu Blankenese.

Die Dörfer der Vogtei Hatzburg: Blankenese und Mühlenberg, Dockenhuden, Nienstedten, Sülldorf, Rissen mit Wittenbergen.

District der Zollcontrole
zu Wedel.

Die Pertinenzien der Vogtei Hatzburg: Wedel, Schulau, Spitzerdorf, Holm.

District der Zollcontrole
zu Pinneberg.

Die Haus- und Waldvogtei der Herrschaft Pinneberg, soweit sie westlich der Altona-

Altona-Kieler Chaussee liegt, mit Ausschluß derjenigen Orte, welche von der Chaussee berührt oder durchschnitten werden und des Dorfes Esingen. Aug. 17.

District der Zollcontrole zu Hetlingen.

Das Gut Hetlingen nebst den Elbsanden: Fährmannssand, Giesensand, Hetlingerschanzsand und Twielenfletherfand.

District der Zollcontrole zu Haseldorf.

Die Güter Haseldorf und Haselau.

District des Zollamts zu Uetersen.

Die Amtsvogtei Uetersen. Die Klostervogtei Uetersen, mit Einschluß des ganzen Fleckens und des Klosterhofes. Das Dorf Esingen in der Haus- und Waldvogtei. Das Gut Seestermühe.

District des Zollamts zu Elmshorn.

Die Grafschaft Ranzau mit dem Flecken Elmshorn und der Krückau. Das Gut Horst zum Kloster Uetersen. Vom Gute Neuendorf: das Kirchdorf Neuendorf und die Dörfer Krohnsneft und Fleien. Von der Herrschaft Breitenburg: Dauenhof. Das Pagensand.

District

Aug. 17.

District der Zollcontrole zu Kellinghusen mit Wrist.

Das Gut Sarlhusen. Von der Herrschaft Breitenburg und resp. vom Kloster Itzehoe: Hollenbek, Oeschebüttel, Wrak, Rosdorf, Carlshof, Störkathen, Reusing, Neumühlen, Mühlenbarbek, Lohbarbek, Wittenbergen, Moorrege, Moordiek, Meierhaus, Tütingmoor, Siebenecksknöll, Mühlenbek, Feldhusen, Wrist, Stellau, Kaiserhof, Auufer, Heidrehm, Wulfsmoor, Hingstheide, Mönkloh, Hasselbusch, Silsen, Poyenberg, Hennstedt, Wiedenborstel, Fitzbek, Rade, Grönhude, Overndorf, Louisenberg, Springhoe. Das Kirchspiel Kellinghusen mit Ausnahme der Dörfer Homfeld, Meezen und Bargfeld (Hohenwestedter District).

District der Zollcontrole zu Colmar.

Die Güter Groß-Colmar, Klein-Colmar und Neuendorf, letzteres mit Ausnahme der Orte Neuendorf, Krohnsnest, Fleien (Elmshorner District), Himmel und Helle (Glückstädter District).

District des Zollamts zu Glückstadt.

Die Stadt Glückstadt. Die Bülowsche und die Blomesche Wildniß. Die Herrschaft Herzhorn mit Sommerland und Grönland. Die Vogteien Elskop, Kammerland und Königsmoor. Vom Gute Neuendorf: Himmel und Helle. Die Ortschaft Moordiek. Von der Vogtei Borsfleth: Bunterhof.

District

District der Zollcontrole zu Krempe. Aug. 17.

Die Stadt Krempe. Die Vogteien: Krempdorf und Borsfleth (letztere mit Ausschluß von Ivenfleth und Buntenhof), Süderau nebst Grevenkop und Hohenfelde, Neuenbrook. Das Gut Bahrenfleth.

District der Zollcontrole zu Wilster.

Die Stadt Wilster. Die Vogteien Wilster, alte und neue Seite. Die Güter: Bekmünde, Bekhof, Krummendiek und Rahde. Das Kanzeleigut Bekdorf. Der Amts Bordesholmer District Sachsenbande.

District des Zollamts zu Itzehoe.

Die Stadt Itzehoe. Die Güter Heiligenstedten, Mehlbek, Drage und die Herrschaft Breitenburg, soweit dieselbe nicht zum Elmshorner und Kellinghusener District gelegt ist. Vom Kloster Itzehoe: Eversdorf, Ottenbüttel, Edendorf, Sude und Hodorf nebst den zugehörigen Höfen.

District der Zollcontrole zu Burg.

Die Kirchspiele Burg und Süderhastedt. Das Kirchdorf St. Michaelisdonn im Kirchspiel Marne. Die Aebtissinwisch des Klosters Itzehoe.

District der Brennereicontrole zu Hohenwestedt.

Die Kirchspiele Scheneseldt und Hohenwestedt, die Dörfer Homfeld, Meezen und Bargfeld im Kirchspiel Kellinghusen. Das Kan-

Aug. 17. Kanzeleigut Hanerau. Die Pertinenz des Klosters Itzehoe: Bokhorst.

District des Zollamts zu Wevelsfleth.

Die Kirchspiele Wevelsfleth und Beidenfleth, Amts Steinburg. Die Güter des Itzehoer Güterdistricts: Groß-Campen und Klein-Campen. Das Dorf Ivenfleth im Kirchspiel Borsfleth.

District der Zollcontrole zu Brockdorf.

Das Kirchspiel Brockdorf.

District des Zollamts zu St. Margrethen.

Das Kirchspiel St. Margrethen, mit Ausnahme der Dörfer Büttel und Kudensee.

District der Zollcontrole zu Büttel.

Die Dörfer Büttel und Kudensee.

District des Zollamts zu Brunsbüttel.

Die Kirchspiele Brunsbüttel und Eddelak.

District der Zollcontrole zu Neufeld.

Das Kirchspiel Marne, mit Ausnahme des Kirchdorfs St. Michaelisdonn und des Dorfes Trennenwurth. Der Kronprinzenkoog nebst Dieksand und Sophienkoog.

District

Aug. 17.

District der Zollcontrole zu Meldorf.

Die Kirchspiele Barlt, Meldorf, Albersdorf und das Dorf Trennenwurth, Kirchspiels Marne.

District der Zollcontrole zu Wöhrden.

Das Kirchspiel Süderwöhrden. Der Christianskoog und der Friedrichsgabekoog.

District des Zollamts zu Heide.

Die Süderdithmarsischen Kirchspiele: Hemmingstedt mit Feddringen und Nordhastedt. Die Norderdithmarsischen Kirchspiele: Heide, Norderwöhrden, Wesselburen (mit Ausnahme von Schülpersiel), Neuenkirchen, Weddingstedt, Hennstedt (mit Ausschluß der Dörfer: Westermoor, Ostermoor, Horst, Hehm und Nordfeld), die Dörfer: Gaushorn, Welmbüttel, Tellingstedt, Wester- und Oesterborstel im Kirchspiel Tellingstedt.

District der Zollcontrole zu Lunden.

Die Kirchspiele Hemme, Lunden mit St. Annen, das Kirchspiel Schlichting. Schülpersiel im Kirchspiel Wesselburen. Der Carolinenkoog.

District der Zollcontrole zu Pahlhude.

Das Kirchspiel Delve. Das Kirchspiel Tellingstedt (mit Ausschluß der Dörfer:

Aug. 17. Gaushorn, Welmbüttel, Tellingstedt, Wester- und Oesterborstel), die Dörfer: Ostermoor, Westermoor, Horst, Hehm und Nordfeld im Kirchspiel Hennstedt.

District des Zollamts zu Büsum.

Das Kirchspiel Büsum. Der Hedewigenkoog.

Zum District des Zollamts zu Rendsburg gehört:

Die Stadt Rendsburg; der nördlich vom Neumünsterschen und Hohenwestedter District belegene Theil des Amts Rendsburg; sowie die Güter des Kieler Güterdistricts; Klein-Königsföhrde, Georgenthal, Osterrade, Steinwehr, Cluvensiek, Cronsburg, Bossee, Emkendorf, Westensee.

Den im District einer Zollhebestelle angestellten Beamten liegt es zunächst ob, den eigenen District zu beaufsichtigen, daneben haben sie aber auch, unter Beachtung des §. 40 der Dienst-Instruction vom 11. Decbr. 1838, so weit thunlich auf die angrenzenden Districte ihr Augenmerk zu richten, damit dort keine Brennereien heimlich betrieben werden.

Sollten sich Abänderungen der vorstehenden Districts-Eintheilung als wünschenswerth herausstellen, ist darüber an den Oberzollinspector zu berichten, welcher die Resolution des Königlich Dänischen Finanzministeriums erwirken wird.

§. 5.

§. 5. Aug. 17.

Anmeldung der vorhandenen Brennereien und Brennerei-Geräthschaften.

(§. 4 des Brennsteuer-Gesetzes.)

Die Anzeige über die vorhandenen Brennereigeräthe ist nach dem Schema a. abzufassen.

Die Betriebsgeräthschaften, welche in das Verzeichniß aufzunehmen sind, bestehen theils

1) in den Hauptgeräthschaften, als Meischfässer, Kessel und Helme, theils
2) in Neben- oder Hülfsgefäßen, wohin z. B. Hefenfässer, Vormeischfässer, Kühlschiffe oder Kühlwannen, Meischbehälter, Vorwärmer, Kühl-Apparate, Spülicht- (Schlempe-) Gefäße, Lutter- und Branntweinbehälter, Kartoffeldämpfer gehören.

Dergleichen Geräthe sind vollständig zu verzeichnen, sie mögen nun zum Gebrauche bestimmt sein oder nicht, sich in vollkommenem Zustande befinden oder nur an solchen Bestandtheilen mangelhaft sein, deren Ersatz nach zollamtlichem Ermessen ohne Schwierigkeit zu bewirken ist.

Diese Anzeige, wovon das eine Exemplar bei der Zollhebestelle zurückbleibt und das andere mit der zollamtlichen Bescheinigung der Uebereinstimmung mit dem zurückbehaltenen Exemplar, dem Aussteller wieder einzuhändigen ist, dient zur Grundlage der hierauf erfolgenden und in das Controlbuch (§. 38 Geräthe-Conto) einzuführenden

Aug. 17. zollamtlichen Aufnahme der Brennerei-Geräthschaften.

§. 6.

Anmeldung neuer Brennerei-Anlagen.
(§. 4 des Brennsteuer-Gesetzes.)

Bei Anlage einer neuen Brennerei ist wenigstens 24 Stunden vorher, ehe irgend ein Brennerei-Geräth in dem Brennerei-Locale aufgestellt wird, von dem Branntweinbrenner eine Anzeige nach dem Schema b. in zwei Exemplaren bei der betreffenden Zollhebestelle einzuliefern, wovon das eine Exemplar, mit dem zollamtlichen Product versehen, dem Aussteller zurückzugeben ist.

Vor Beginn des Betriebes einer neuen Brennerei hat der Besitzer, insoweit er nach der bestehenden Verfassung einer besonderen Erlaubniß bedarf, der Zollhebestelle mittelst obrigkeitlicher Bescheinigung darzuthun, daß er zur Ausübung des Gewerbes berechtigt sei.

§. 7.

Veränderungen in einer angemeldeten Brennerei.
(§. 4 des Brennsteuer-Gesetzes.)

Bei Veränderungen in einer dem Zollwesen schon angemeldeten Brennerei ist wenigstens 24 Stunden vorher von dem Branntweinbrenner eine Anzeige nach dem Schema c. in zwei Exemplaren einzuliefern, wovon das eine Exemplar, mit dem zollamtlichen Product versehen, dem Aussteller zurückzugeben ist.

Dasselbe

Dasselbe gilt, wenn Jemand eine vorhandene Brennerei verlegen oder sich derselben entledigen will. Aug. 17.

§. 8.

Größe des Meischbehälters.

(§. 5 des Brennsteuer-Gesetzes.)

In den Brennereien, in welchen zwei Kessel vorhanden sind, nämlich Nr. 1 der eigentliche Brennkessel und Nr. 2 der Hülfskessel (auch Meischwärmer genannt), wie solches z. B. bei dem pistorischen Brenn-Apparat der Fall ist, darf der Meischbehälter nicht größer als der kleinste der Kessel sein.

§. 9.

Unerlaubte Geräthe.

(§. 5 des Brennsteuer-Gesetzes.)

Sollten beim Inkrafttreten des Brennsteuer-Gesetzes Brennerei-Geräthe vorhanden sein, deren Benutzung nach den Bestimmungen des § 5 dieses Gesetzes unzulässig ist, so mag deren Gebrauch dennoch vorläufig gestattet werden, wenn nach dem amtlichen Ermessen der Zollbeamten eine Schmälerung der Steuer dadurch nicht zu befürchten ist.

§. 10.

Anwendung der Vorschriften in Betreff der Brennsteuer.

Es werden sachkundige, mit der Brennsteuer-Controle vertraute Beamte beauftragt werden, bei der ersten Aufmessung der Geräthe

Aug. 17. räthe und Anwendung der die Brennsteuer betreffenden Vorschriften den Local-Zollbeamten, soweit erforderlich, Anweisung zu ertheilen und behülflich zu sein.

Die Zollbeamten haben die ihnen hiedurch dargebotene Gelegenheit, mit der Brennsteuer-Controle vertraut zu werden, eifrigst zu benutzen.

Mit den Vorschriften des Brennsteuer-Gesetzes und dieser Instruction haben die Beamten sich sofort genau bekannt zu machen.

§. 11.

Meß- und Stempelungsgeräthe.

Behufs der Messung, Stempelung und Numerirung werden die Zollbeamten mit folgenden Requisiten versehen werden:

2 Stempel behufs Stempelung der kupfernen Geräthe resp. mit der Königlichen Namens-Chiffre und Krone und mit der Zahl I. nebst einem kleinen Amboß.

1 Brenneisen zur Stempelung der hölzernen Gefäße, ebenfalls mit der Königlichen Namens-Chiffre und Krone.

2 Brenneisen, jedes mit der Zahl I. (Hiemit werden die Zahlen I. II. III. IV. u. s. w. eingebrannt.)

1 Meßstock groß 2½ Ellen Zollmaaß mit Verlängerung.

1 Meßstock groß 2 Ellen Zollmaaß mit messingenem Schieber.

1 Meßstock groß 2 Ellen Zollmaaß ohne Schieber.

2 Zollstöcke.

1

1 Kreideschnur mit Gewicht. Aug. 17.
1 Blechmaaß groß 17 Pott Zollmaaß.
1 Blechmaaß groß 2 Pott Zollmaaß.
1 Schürze von Kalbfell.

§. 12.

Vorrichtung für das Aufmessen der Brennerei-Geräthe.

(§. 6 des Brennsteuer-Gesetzes.)

Behufs der Aufmessung hat der Branntweinbrenner für den völlig leeren und trockenen Zustand der Brennerei-Geräthe, für die möglichst wagerechte Stellung derselben, sowie für das nöthige Wasser zu sorgen.

§. 13.

Aufmessung der Brennerei-Geräthe.

(§. 6 des Brennsteuer-Gesetzes.)

Bei Aufnahme des Wassermaaßes und trockenen Maaßes ist nach der Anweisung d. zu verfahren.

Wenn sich bei der Messung der Meischfässer ein Unterschied zwischen dem Wassermaaß und dem durch stereometrische Messung ermittelten Rauminhalt herausstellt, ist es sogleich zu untersuchen, worauf dieses beruhen mag, wie auch eine desfällige Bemerkung in das Aufmessungsprotocoll aufzunehmen.

§. 14.

Fortsetzung.

Der Helm oder der dessen Stelle vertretende Aufsatz des Kessels, sowie Wasserfässer,

Aug. 17. fässer, Lutterbehälter, Kartoffelwaschgefäße, Kartoffelkochtonnen (Kartoffeldämpfer), Gefäße zum Mischen des Branntweins und dergleichen, sowie Quellgefäße (zum Einweichen des frischen Malzes) und die übrigen im §. 14 des Brennsteuergesetzes genannten Gefäße gehören nicht zu den Geräthen, welche aufzumessen sind, jedoch ist der Helm oder der dessen Stelle vertretende Aufsatz des Kessels, als wesentlicher Theil des Destillirapparats zu stempeln und zu numeriren, gleichwie solcher im Fall der Versiegelung des Kessels ebenfalls zu versiegeln ist.

§. 15.

Stempelung und Numerirung der Brennerei-Geräthe.

(§. 6 des Brennsteuer-Gesetzes.)

Die Stempel und Nummern sind möglichst nahe am obern Rande der Geräthe anzubringen. Sind mehrere Brennereigeräthe gleicher Art in einer Brennerei vorhanden, so sind dieselben, jede Art für sich, außer dem Stempel mit Laufnummern zu versehen, z. B.:

Meischfässer I, II, III, IV 2c.
Hefenfässer I, II, III, IV 2c.
Kessel I, II 2c.

§. 16.

Vorläufige Steuererlegung nach der stereometrischen Messung.

Sollten die Meischfässer in einzelnen Brennereien vor dem Inkrafttreten der Brenn-

Brennsteuer-Erhebung mit Wasser nicht haben aufgemessen werden können, so ist die Brennsteuer, vorbehältlich der Ausgleichung nach stattgefundener Ermittelung des Wassermaaßes, vorläufig unter Zugrundelegung des Resultats der stereometrischen Messung der Meischfässer zu erheben.

Aug. 17.

§. 17.

Nachmessung der Meischfässer.

(§. 6 des Brennsteuer-Gesetzes.)

Damit eine unangemeldete Vergrößerung der gestempelten Meischfässer nicht unentdeckt bleibe, haben die Zollbeamten diese Gefäße wenigstens einmal jährlich stereometrisch nachzumessen und übrigens so oft Veranlassung zu einem Verdacht vorhanden ist, wobei jedoch möglichst darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß die Brennerei in ihrem Betriebe nicht gestört wird.

Es ist u. a. darauf zu achten, daß nicht in Folge Werfens des Bodens oder der Stäbe der Meischfässer eine Vergrößerung des Rauminhalts derselben stattfinde. Ueber derartige Nachmessungen ist ein Protocoll aufzunehmen, welches von dem betreffenden Beamten zu unterzeichnen und der Brennsteuerrechnung anzulegen ist. Auf dem in der Brennerei vorhandenen Meßprotocoll (§. 7 des Brennsteuergesetzes) ist event. eine berichtigende Bemerkung zu machen.

§. 18.

Aug. 17.

§. 18.

Erhaltung der Stempel und Nummerbezeichnung.

Der Brennereiinhaber ist für die Erhaltung der an den Apparaten angebrachten Bezeichnungen verantwortlich und hat, wenn solche verletzt oder undeutlich werden, bei Vermeidung der im §. 25 des Brennsteuergesetzes angedrohten Strafe, sofort der betreffenden Zollhebestelle zur Bewirkung einer abermaligen auf Kosten des Brenners (§. 6, Abschnitt 3 des Brennsteuergesetzes) zu beschaffenden Bezeichnung Anzeige zu machen.

Werden die an den Apparaten angebrachten Bezeichnungen zum Zweck der Verkürzung der Brennsteuer verfälscht befunden, so ist, abgesehen von der sonst etwa verwirkten Strafe, die Strafe der Steuerdefraude nach §. 20 des Brennsteuergesetzes zu beanspruchen.

§. 19.

Diäten und Beförderungskosten.

(§. 6 des Brennsteuer-Gesetzes.)

Die von dem Branntweinbrenner zu bezahlenden Beförderungskosten und Diäten, sind stets an die betreffende Zollhebestelle zu entrichten und dürfen von dem Aufsichtsbeamten nicht erhoben werden. Die Hebestelle hat für diese Gelder zu quittiren und sie demnächst den betreffenden Beamten auszukehren.

Die Diäten sind allezeit für volle Tage zu berechnen.

Die

Die zufolge des §. 6 des Brennsteuergesetzes aus der Zollkasse abzuhaltenden Beförderungskosten und Diäten wegen der ersten Aufmessung der Brennereigeräthe, imgleichen die durch die Inquirirung der Brennereien später erwachsenen Beförderungskosten, in soweit selbige dem Brenner nicht zur Last fallen, sind auf Antrag der Zollämter und nach geschehener Prüfung der Rechnungen vom Oberzollinspectorat zur Auszahlung auf die Zollkasse anzuweisen.

Aug. 17.

§. 20.

Aufmessungs-Protocoll.

(§. 7 des Brennsteuer-Gesetzes.)

Das Aufmessungsprotocoll ist nach dem Schema e. abzufassen.

§. 21.

Meßregister.

Der betreffende Rechnungsführer hat jedes Aufmessungsprotocoll nachzurechnen und in dieser Beziehung zu attestiren, sowie in ein von dem Oberzollinspectorat autorisirtes Meßregister wörtlich einzutragen. In dieses Register sind auch alle Protocolle, welche nach und nach bei eintretenden Veränderungen in den Brennereien erwachsen, in chronologischer Reihenfolge wörtlich einzutragen. Diese Protocolle sind von dem Rechnungsführer mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Das Register verbleibt bei der Zollhebestelle.

§. 22.

Aug. 17.

§. 22.

Protocoll über die Betriebs-Geräthschaften.

Ferner hat der Rechnungsführer in einem besonderen, vom Oberzollinspectorat autorisirten Buche eine generelle Uebersicht der Betriebsgeräthschaften in den vorhandenen Brennereien nach dem Schema f. zu führen. Jeder Brennerei ist hierin ein eigenes Folium zu geben und alle Veränderungen in den Brennereien sind hierin successive nachzutragen. Dies Protocoll verbleibt bei der Zollhebestelle.

§. 23.

Berichtserstattung über die vorhandenen Betriebs-Geräthschaften.

14 Tage nach dem Inkrafttreten der Brennsteuer-Erhebung ist von dieser Uebersicht (§. 22) eine Abschrift zu nehmen und nebst den bis dahin erwachsenen speciellen Aufmessungsprotocollen (§§. 20 und 21) mit Bericht an das Oberzollinspectorat einzusenden.

In diesem Bericht haben die Zollämter sich über die etwa vorhandenen gesetzlich unzulässigen Geräthschaften (§. 9) und die Frist, welche den Beikommenden zur Beseitigung derselben zu bewilligen sein möchte, zu äußern.

Das Oberzollinspectorat hat sämmtliche Berichte cum adjunctis gesammelt mit seinem Gutachten an das Königlich Dänische Finanzministerium einzusenden.

§. 24.

§. 24.

Aug. 17.

Einsendung der Meßprotocolle.

Die später erwachsenden speciellen Protocolle über stattgefundene Messungen und Veränderungen hinsichtlich der Brennerei-Geräthe (§§. 20 und 21) sind auf der Rückseite mit einem generellen Verzeichniß über die zur Zeit der Aufnahme des Protocolls in der betreffenden Brennerei vorhandenen Betriebs-Geräthschaften nach dem Schema g. zu versehen, und nachdem diese Protocolle vorgängig in Gemäßheit des §. 21 von dem Rechnungsführer in das Meßregister eingetragen und zugleich das Conto über Betriebs-Geräthschaften (§. 22) hiernach berichtigt worden, brevi manu an das Königlich Dänische Finanz-Ministerium einzusenden.

§. 25.

Versiegelungsmaterial und Anlegung des Verschlusses.

Behufs Versiegelung von Brennerei-Geräthen ist ausgeglühter Messingdrath, nicht aber Segelgarn, Band und dergleichen zu benutzen. Die Versiegelung geschieht mittelst des Zollsiegels.

Für die Anlegung des Verschlusses dient die Anweisung h. zur Norm.

§. 26.

Nichtanwendung der Versiegelung.

Wenn Brennerei-Geräthe nur auf kurze Zeit außer Gebrauch gesetzt werden, und einem

Aug. 17. einem Mißbrauch derselben durch häufige Nachsicht vorgebeugt werden kann, bleibt es dem verantwortlichen Ermessen der Zollbeamten anheimgestellt, dieselben unversiegelt zu lassen. Von dieser Autorisation ist aber nur an den Orten Gebrauch zu machen, woselbst Zollbeamte stationirt sind.

Wenn eine Brennerei außer Gebrauch gesetzt wird, der Brennkessel aber zum Bierbrauen und dergleichen gebraucht werden soll, so kann die Versiegelung des Helms und des Kühlapparats genügen.

§. 27.

Nachsicht der Versiegelung.

Die Zollbeamten haben sich von Zeit zu Zeit und in Ansehung der gänzlich außer Betrieb gesetzten Brennereien wenigstens einmal vierteljährlich davon zu überzeugen, daß die angebrachte Versiegelung unbeschädigt ist.

§. 28.

Abnahme der Versiegelung.

Wünscht ein Branntweinbrenner ein versiegeltes Geräth in Gebrauch zu nehmen, so hat er die amtliche Abnahme der Versiegelung, je nachdem die Brennerei am Zollort oder außerhalb desselben belegen, 12 oder 24 Stunden vorher bei der Zollbehörde zu beantragen.

Die angelegte Versiegelung darf nur von einem Zollbeamten abgenommen werden, welcher sich in dieser Absicht rechtzeitig im Brennerei-Locale einfinden wird.

§. 29.

§. 29. Aug. 17.

Brennsteuer-Rechnung und Ablieferung der Intraden.

Die Brennsteuer-Rechnung ist nach Anleitung des Schemas i. in einem besonderen Rechnungsbuche zu führen, welches den Zollhebestellen von hieraus zugestellt werden wird.

Jedem Branntweinbrenner ist in der Rechnung ein eigenes Conto mit der erforderlichen Anzahl Folien zu geben.

Hinten in der Rechnung ist ein Conto über ausbezahlte Steuervergütung (§. 2 des Brennsteuer-Gesetzes) nach dem Schema k. zu führen.

Am Schlusse des Rechnungsbuchs ist eine Recapitulation über die erhobene Brennsteuer nach dem Schema l. zu führen.

Vorne im Rechnungsbuche ist ein Inhaltsverzeichniß unter Hinweisung auf die betreffenden Folien zu formiren.

Das Conto eines jeden Branntweinbrenners über erlegte Steuer ist monatlich abzuschließen und der Betrag nach der Recapitulation (Schema l.) zu transportiren.

Der Gesammtbetrag der Steuer für jeden Monat zufolge der Recapitulation, gleichwie der monatliche Betrag der Steuervergütung, sind nach der, zufolge des §. 78 der Dienst-Instruction vom 11. December 1838, in der Zollrechnung zu formirenden monatlichen Uebersicht über Einnahme und Ausgabe zu transportiren.

In

Aug. 17. In dieser monatlichen Uebersicht gleichwie im monatlichen Hebungs-Extract und im jährlichen General-Extract ist die erhobene Brennsteuer mit dem vollen Belauf als Einnahme (sub A. 10) und die ausbezahlte Steuervergütung als Ausgabe (sub A. l. k.) auszuführen.

Die Brennsteuer ist mit den Zoll-Intraden an die Centralkasse abzuliefern.

§. 30.

Brennerei-Statistik.

Ueber den Betrieb der Brennereien ist halbjährlich, zum ersten Mal für den Zeitraum vom 1. Juli bis ultimo December 1853, eine Nachricht nach dem Schema m. anzufertigen und vor Mitte des nächstfolgenden Monats dem Oberzollinspectorat zur Weiterbeförderung an das Königlich Dänische Finanzministerium zuzustellen.

§. 31.

Monats- und Quartals-Berichte.

Bis Ausgang dieses Jahres ist monatlich über den Fortgang der Brennsteuerhebung und Controle s. w. d. a. an das Königlich Dänische Finanzministerium zu berichten, dem Oberzollinspectorat ist von dem Bericht jedesmal eine Abschrift zuzustellen.

Später ist in den vorgeschriebenen Quartalsberichten und in dem Jahresberichte über die Brennerei-Controle, den Fortgang der Hebung, über etwa stattgefundene Abgabe-De-

Defraudationen, ferner über den Einfluß der Brennsteuer auf den Betrieb der Brennereien s. w. d. a. Auskunft zu ertheilen.

Aug. 17.

§. 32.

Betriebsplan.

(§. 10 des Brennsteuer-Gesetzes.)

Der Betriebsplan ist nach dem Schema n. einzurichten und zollamtlich mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen. An den Orten, wo Inspectoren angestellt sind, ist der Betriebsplan auch mit der Unterschrift des Inspectors zu versehen.

§. 33.

Forsetzung.

Die Vollziehung des Betriebsplans durch Verwalter oder andere Personen ist nur dann als gültig anzunehmen, wenn genannte Personen vom Steuerpflichtigen hiezu mit Auftrag versehen sind und die Zollhebestelle von dieser Auftragsertheilung zuvor in Kenntniß gesetzt worden ist.

Mangelhaft ausgefertigte oder maculirte Betriebspläne sind dem Steuerpflichtigen zur Vervollständigung, resp. Umschreibung, zurückzugeben und ist in solchen Fällen die Einreichung als nicht geschehen zu betrachten.

Im Fall der Schreibunfähigkeit des Branntweinbrenners ist der Betriebsplan mit seinem von der Obrigkeit oder der Zollbehörde beglaubigten Handzeichen zu versehen.

Aug. 17. Auf Verlangen des Branntweinbrenners hat die Zollbehörde den Betriebsplan nach seiner mündlichen oder schriftlichen Erklärung zu verfassen. Solchenfalls ist die Ausfertigung dem Branntweinbrenner vor seiner Unterschrift vorzulesen.

§. 34.

Fortsetzung.

Für die Richtigkeit des Betriebsplans und dessen pünktliche Befolgung haftet der Brennerei-Inhaber, möge nun der Betriebsplan von ihm eigenhändig oder durch Beauftragte vollzogen worden sein. Ist die Brennerei verpachtet, so kann sich der Eigenthümer von dieser Verbindlichkeit nur dann befreien, wenn er die erfolgte Verpachtung der betreffenden Zollhebestelle schriftlich anzeigt. Solchenfalls gehen alle rücksichtlich des Betriebsplans s. w. d. a. verordneten Obliegenheiten auf den Pächter der Brennerei über.

§. 35.

Unterbrechung des Brennereibetriebes.

Wird der planmäßige Brennereibetrieb durch unvorhergesehene Ereignisse z. B. Beschädigung der Betriebsgeräthschaften, Verunglückung der Meische, Schrot- und Wassermangel unterbrochen, so hat der Branntweinbrenner solches der betreffenden Zollhebestelle unaufhältlich anzuzeigen.

Wenn wegen der Belegenheit der Brennerei Zollbeamte nicht sofort hinzugezogen werden können,

Aug. 17.

können, hat der Branntweinbrenner überdies den Thatbestand durch zwei unverdächtige Zeugen, die wo möglich weder zur Familie, noch zu den im Lohne des Brenners stehenden Leuten gehören, constatiren und von denselben sich hierüber eine Bescheinigung ertheilen zu lassen. Die Zollbehörde hat sofort nach erhaltener Anzeige die Umstände an Ort und Stelle untersuchen zu lassen und auf dem Betriebsplan die nöthige Bemerkung zu machen, welchemnächst je nach den Umständen beim Wiederbeginn des Betriebes entweder ein neuer Betriebsplan einzuliefern oder der ältere Plan, unter Berücksichtigung derjenigen Veränderungen, welche von dem Branntweinbrenner mit Einwilligung der Zollbehörde darin vorgenommen, zu befolgen ist.

Ist die Unterbrechung des Betriebes der Art, daß die Meische nach Aufgabe des Branntweinbrenners nicht abgebrannt werden kann, so ist die erlegte Steuer zurückzuzahlen, wenn die Meische in Gegenwart der Zollbeamten zum Viehfutter verwendet oder auf andere Weise zur Branntweinbereitung untauglich gemacht wird.

§. 36.

Controle.

Hinsichtlich der Controle ist Folgendes zu beachten:

1) **das Stürzen der Materialien, als Schrot, Kartoffel 2c. 2c. in das Vormeischfaß oder, wo ein solches nicht gebraucht**

 wird,

Aug. 17. wird, in das abgabenpflichtige Meischfaß behufs deren Vermischung mit Flüssigkeiten (die Einmeischung), darf nicht vor der im Betriebsplan angegebenen Zeit geschehen.

2) Auch die Zubereitung des Gährungsmittels in dem gestempelten Hefenfaß darf nicht stattfinden, bevor das betreffende Meischfaß versteuert worden ist. Wo jedoch die Verhältnisse es der Zollaufsicht gestatten, entweder nach jedesmaliger im Voraus beschaffter Anmeldung über die frühere Benutzung des Hefenfasses oder ohne eine solche jedesmalige Anmeldung, gegen etwanigen Mißbrauch gehörige Controle zu führen, mag das Zollwesen in dieser Beziehung dem Wunsche des Branntweinbrenners willfahren.

Sollte ein Branntweinbrenner sich beigehen lassen, das in dem Hefenfasse zubereitete Gährungsmittel, anstatt es zum Stellen der Meische zu verwenden, sofort abzubrennen, so ist wegen dieser ungesetzlichen Handlung auf das Eintreten der im §. 19 des Brennsteuer-Gesetzes angedrohten Strafe Anspruch zu erheben.

Das geringe Quantum Gährungsmittel (die Mutterhefe), welches dem Hefenfasse entnommen wird, um für die spätere Bereitung von Gährungsmitteln benutzt zu werden, kann in einem

einem ungestempelten Geräth aufbewahrt werden. Aug. 17.

3) Wenn das Vormeischfaß oder das Kühlschiff gefüllt ist, muß das betreffende versteuerte Meischfaß leer sein und es muß stets dasjenige Meischfaß leer oder nur verhältnißmäßig angefüllt vorgezeigt werden können, durch dessen Versteuerung die Meisch eim Vormeischfaß oder im Kühlschiff zu legitimiren ist.

4) Das Stellen (Anstellen) der Meische, d. h. die Versetzung der letzteren mit dem Gährungsmittel (der Hefe), darf nur in den versteuerten Meischgefäßen geschehen, und nachdem das Stellen geschehen, muß das betreffende Hefenfaß leer befunden werden, bis das betreffende Meischfaß aufs Neue versteuert worden ist (cfr. Abschnitt 2).

5) Versetzte, gährende oder bereits ausgegohrene (reife) Meische darf sich nur in den versteuerten Meischgefäßen finden. Jedoch ist es gestattet, die reife Meische unmittelbar vor dem Abbrennen derselben in den Meischbehälter (Meischreservoir) oder in den Vorwärmer zu bringen, es muß aber das Abbrennen sofort darauf beginnen und bis zur Beendigung ununterbrochen fortgesetzt werden. Solchenfalls ist darauf zu achten, daß der Stand der Meische in dem Meischbehälter dem Rauminhalte des ausgeleerten Meischfasses, nach Abzug der

Aug. 17. der etwa bereits erfolgten Kesselfüllung, entspricht. In den Kesseln darf überall nur reife Meische vorhanden sein und nur in den Stunden, in welchen das Abbrennen der Meische planmäßig im Gange ist; das Abbrennen fängt in den Dampfbrennereien an, wenn der Dampf in die Meische geleitet wird.

6) Es ist unstatthaft, daß Meische nach vollendeter Gährung mit Wasser, Spülicht, Bier oder dergleichen verdünnt werde.

7) Der Anfang des Abbrennens der Meische wird von dem Zeitpunkt angerechnet, wo der Vorwärmer oder der Brennkessel mit der zum Abbrennen reifen Meische gefüllt wird. Es darf kein Feuer unter dem Kessel sein, wenn nicht derselbe entweder mit Meische von einem versteuerten Meischfaß oder mit Lutter zum Umdestilliren oder mit Wasser behufs Einmeischens in ein versteuertes Meischfaß gefüllt ist.

8) Die Aufbewahrung von Spülicht (Schlempe) im Vorwärmer oder in den Kesseln außer der im Betriebsplan zum Abbrennen der Meische angegebenen Zeit ist unstatthaft.

9) Spätestens 4 Stunden nach beendigtem Abbrennen, Klären oder Wasserkochen muß das Feuer unter dem Kessel ausgelöscht sein.

§. 37.

§. 37. Aug. 17.

Destillation des Lutters.

Die Umdestillirung des Lutters zu Branntwein (das Weinen, Weinmachen, Klären) ist in dem im §. 10 des Brennsteuer-Gesetzes beschriebenen steuerpflichtigen Brennact nicht einbefaßt und geschieht demnach abgabefrei, jedoch ist der Branntweinbrenner auch in dieser Beziehung der Controle des Zollwesens unterworfen.

Es wird zu dem Ende Folgendes bestimmt:

a. In den Brennereien, wo zu diesem Behuf ein besonderer Destillirkessel vorhanden ist, darf in diesem weder Meische abgebrannt, noch zu irgend welcher Zeit Meische befunden werden.

b. Ohne Erlaubniß der Zollbehörde darf weder der Destillirkessel in einer Brennerei, noch der eigentliche Brennkessel in irgend welchen außer dem Brennereibetriebe liegenden Gebrauch genommen werden (cfr. §. 14 des Brennsteuergesetzes).

c. Wenn wegen Reparatur des Brennkessels oder wegen sonstiger Vorfälle die Erlaubniß zur Benutzung des Destillirkessels zum Abbrennen von Meische gewünscht wird, ist solche bei der betreffenden Zollhebestelle nachzusuchen und nachdem die Erlaubniß ertheilt

Aug. 17. theilt worden, ist dieserhalb auf dem Betriebsplan das Nöthige zu bemerken.

d. Wenn kein besonderer Destillirkessel vorhanden ist, sondern der Brennkessel auch zum Umdestilliren des Lutters benutzt wird, ist dem Branntweinbrenner auf Verlangen der Kessel zum Umdestilliren des Lutters auch in dem Fall zur Verfügung zu stellen, wenn die Brennerei zufolge des §. 8 des Brennsteuer-Gesetzes unter Verschluß zu setzen.

e. Die Zollbeamten haben ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß nicht unter dem Vorgeben, es werde Lutter umdestillirt, unversteuerte Meische abgebrannt wird.

§. 38.

Controlbuch.

Bei Nachsicht der Brennereien haben die Aufsichtsbeamten in einem Controlbuch nach dem Schema o. den Stand des Betriebes zu notiren. Die Eintragung in dieses Controlbuch muß mit Dinte beschafft werden und allezeit sogleich bei der Nachsicht der Brennerei; eine nachträgliche Eintragung ist unzulässig. In dem Controlbuch sind für jeden Branntweinbrenner so viele Folien abzutheilen, als muthmaaßlich erforderlich sein werden, um das Ergebniß der Nachsicht im Laufe des Jahres einzuführen. Hinten in dem Controlbuch sind Contos über die in den einzelnen Brennereien vorhandenen

nen Geräthe zu führen. Auf der ersten Blattseite des Controlbuchs ist ein Namen-Register über die Branntweinbrenner zu führen, unter Hinweisung auf das Folium des Nachsichts- und des Geräthe-Contos jedes Branntweinbrenners. Die Controlbücher mit gedruckten Rubriken und Ueberschriften sind vom Oberzollinspectorat anzuschaffen, zu autorisiren und den Hebestellen zuzustellen. Aug. 17.

Das Controlbuch ist wöchentlich mit der Brennsteuerrechnung zu vergleichen und resp. jährlich und halbjährlich mit der Rechnung an das Königlich Dänische Finanzministerium zur Benutzung bei der Revision einzusenden.

Bei jeder stattfindenden Nachsicht einer Brennerei sind die vorhandenen nicht abgelaufenen Betriebspläne von den Zollbeamten mit ihrem Product nebst Namensunterschrift zu versehen.

§. 39.

Nachsicht der Brennereien.
(§. 13 des Brennsteuer-Gesetzes.)

Die Nachsicht der Brennereien ist der Regel nach von zweien Beamten gemeinschaftlich zu beschaffen und solchenfalls sind die betreffenden Documente, sowie der in das Controlbuch zu verzeichnende Befund von beiden Beamten zu attestiren; die Nachsicht ist stets zu unbestimmten, von dem Branntweinbrenner im Voraus nicht zu berechnenden Zeiten vorzunehmen.

Aug. 17.

§. 40.

Fortsetzung.

So weit thunlich sind bisweiter sämmtliche Brennereien in den Städten und an den Orten, wo Zollbeamte stationirt sind, täglich oder mindestens jeden zweiten Tag, sowie die übrigen Brennereien so häufig als möglich nachzusehen.

Die Zollinspectoren, Zollverwalter und Zollhebungscontroleure haben die Brennereien ihres Districts, so oft ihre sonstigen Dienstgeschäfte es gestatten, zu inspiciren resp. der Nachsicht beizuwohnen, um sich davon zu vergewissern, daß die Unterbeamten ihre Pflicht erfüllen. Auch die Oberzollinspectoren haben auf ihren Geschäftsreisen die Brennereien regelmäßig zu inspiciren.

§. 41.

Fortsetzung.

In dem im §. 10 des Brennsteuer-Gesetzes gedachten Fall, wo vor Beendigung eines versteuerten Brennacts eine neue Versteuerung nicht stattgefunden hat und ebensowenig die Versiegelung, Entfernung oder Vernichtung der betreffenden Meischfässer vom Branntweinbrenner beantragt worden, muß eine Nachsicht allezeit unaufhältlich erfolgen, ohne Rücksicht auf die Belegenheit der Brennerei.

§. 42.

Fortsetzung.

Da zur Vollendung eines Brennacts in ordentlich eingerichteten Brennereien höchstens 3 Mal

Aug. 17.

3 Mal 24 Stunden erforderlich sind, wenn solche Hülfs-Geräthschaften als Vormeischfässer, Kühlschiffe, Meischbehälter, Vorwärmer rc. gebraucht werden, und höchstens 4 Mal 24 Stunden, wenn dergleichen Hülfs-Geräthschaften nicht vorhanden sind, so haben die Zollbeamten solchen Brennereien ganz besondere Aufmerksamkeit zu schenken, die einen längeren Zeitraum zur Vollendung eines Brennacts in Anspruch nehmen möchten, und durch häufige sorgfältige Inspicirung es zu verhindern suchen, daß nicht unversteuerte Meische abgebrannt werde. Wegen zu frühen Einmeischens ist nach §. 19 und wegen zu späten Einmeischens nach §. 25 des Brennsteuer-Gesetzes Strafanspruch zu erheben.

§. 43.

Nebengewerbe.

(§. 14 des Brennsteuer-Gesetzes.)

Die Erlaubniß, Fässer zur Betreibung der im §. 14 des Brennsteuer-Gesetzes gedachten und anderer ähnlicher Nebengewerbe in den Brennereien zu haben, sowie Brennkessel zum Bierbrauen und dergleichen zu benutzen, wird wegfällig im Falle eines Mißbrauchs der betreffenden Gefäße zur Schmälerung der Brennsteuer. Die Zollbeamten haben daher bei Nachsicht der Brennereien ihr Augenmerk auf solche Gefäße zu richten. Zu sonstigen speciellen Controlvorschriften für die Branntweinbrenner wird gegenwärtig keine Veranlassung gefunden.

§. 44.

Aug. 17.

§. 44.

Meischen zur Viehfütterung.

(§. 18 des Brennsteuer-Gesetzes.)

In wie fern eine Befreiung von der Erlegung der Brennsteuer für Meischen zur Viehfütterung zugestanden werden kann, wird auf desfälliges Ansuchen in jedem speciellen Fall nach stattgefundener Untersuchung in Betreff der Ausführbarkeit einer genügenden Controle entschieden werden.

§. 45.

Uebergährende Meische.

(§. 20 des Brennsteuer-Gesetzes.)

Es ist strenge darauf zu halten, daß nicht das Ueberlaufen gährender Meische über den Rand der Meischfässer auf irgend eine Weise, sei es durch desfällige Vorrichtungen oder durch Ausschöpfen der Meische verhindert werde, imgleichen, daß nicht die überlaufende Meische in Geräthen, mögen solche gestempelt sein oder nicht, aufgefangen und die ausgeschöpfte oder aufgefangene Meische in das Meischfaß zurückgegossen, oder sonst zum Abbrennen verwendet werde. Solche überlaufende Meische muß sich entweder ganz verlaufen oder in den Schlempebehälter zum Viehfutter geleitet werden.

Uebertretungen werden einer eigenmächtigen Erweiterung des steuerbaren Meischraums resp. Benutzung unversteuerter Geräthschaften zum Meischen gleichgeachtet und ist

ist solchenfalls sowie überhaupt, wenn Meische vorgefunden wird, die durch Betriebsplan mit Steuerquittung nicht legitimirt werden kann, der gesetzliche Strafanspruch zu erheben. Aug. 17.

§. 46.

Darstellung von Preßhefe.

Wünscht ein Branntweinbrenner die Branntwein-Meische behufs Darstellung von Preßhefe abzuschäumen, ist solches im Betriebsplan in der Rubrik „besondere Bemerkungen" ausdrücklich anzuführen unter Angabe der Zeit, wann das Abschäumen vor sich gehen soll. In den kleinen Gefäßen, worin die abgeschäumte Hefe gethan wird, darf aber nur wirkliche Hefe und niemals zum Abbrennen dienliche Meische gefunden werden, worauf die Zollbeamten zu achten haben.

In wie fern es den Branntweinbrennern, welche behufs Darstellung von Preßhefe die Branntweinmeische abschäumen, unter näher festzusetzenden Bedingungen gestattet werden kann, Aufsätze oder Kränze auf den betreffenden Meischfässern anzubringen, wird das Königlich Dänische Finanzministerium auf desfälliges Ansuchen in jedem einzelnen Fall bestimmen.

§. 47.

Versiegelungs-Revers.

(§. 21 des Brennsteuer-Gesetzes.)

Der auszustellende Revers über die Versiegelung von Brennerei-Geräthen ist nach dem

Aug. 17. dem Schema p. abzufassen und der Rechnung anzulegen.

§. 48.

Angekaufte Brennerei-Geräthe.

(§. 24 des Brennsteuer-Gesetzes.)

Der Kaufpreis für die angekauften kupfernen Brennerei-Geräthe ist in der Zollrechnung in Ausgabe zu stellen, unter Anlegung der desfälligen Quittung. Zu Anfang des Monats August d. J. ist über die für Rechnung der Zollkasse erstandenen Brennerei-Geräthe unter Aufgabe des Gewichts und des Kaufpreises an das Königlich Dänische Finanzministerium zu berichten, und dabei zugleich anzugeben, auf welche Weise diese Geräthe sich am vortheilhaftesten wieder verwerthen lassen.

§. 49.

Controle wider unerlaubten Besitz von Brennerei-Geräthen.

(§. 24 des Brennsteuer-Gesetzes.)

Die Zollbeamten haben bei den betreffenden obrigkeitlichen Behörden eine Nachricht über die berechtigten Brennereien im District einzuziehen behufs der Ermittelung, ob rücksichtlich aller Brennereien die im §. 4 des Brennsteuer-Gesetzes vorgeschriebene Anzeige beschafft worden, event. ist nach dem §. 17 dieses Gesetzes Erforderliches wahrzunehmen.

Ganz besonders müssen die Zollbeamten es sich angelegen sein lassen, dem unerlaubten Besitz von Brennerei-Geräthschaften auf dem

dem Lande nachzuspüren. Sie haben zu diesem Behuf namentlich mit den Bauervögten und anderen Personen, die Localkunde besitzen, öfters zu conferiren, und im Falle des Verdachts einer solchen Gesetzübertretung unter Hinzuziehung der Obrigkeit oder Polizeibehörde sofort eine Untersuchung zu veranlassen, wobei möglichst dafür Sorge zu tragen ist, daß der Thatbestand genau und vollständig constatirt werde. Die etwa vorgefundenen unerlaubten Brennerei-Geräthe sind, wenn thunlich, in Zollverwahrsam zu nehmen, widrigenfalls sind selbige an Ort und Stelle zu taxiren und zu versiegeln und gegen Ausstellung eines Reverses, worin der Eigenthümer der Geräthe sich für das zur Stellebleiben derselben und die Conservirung der Versiegelung zu verpflichten hat, bei demselben zu belassen. Die etwa vorgefundene Meische ist genau zu untersuchen und zu beschreiben.

Aug. 17.

Das über den ganzen Act der Untersuchung s. w. d. a. zu führende Protocoll ist mit Bericht des Zollamts an das Königlich Dänische Finanzministerium einzusenden.

§. 50.

Geschäftsstunden.

In Ansehung der Zeit für die Ertheilung und Entgegennahme von Expeditionen, die Brennsteuer betreffend, dienen der §. 331 der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 und die Verordnung vom 10. März 1840 betreffend

Aug. 17. treffend die Feier der Sonn- und Festtage, zur Norm, wobei in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg bemerkt wird, daß an Sonn- und Festtagen kein Brennact angefangen werden darf, es dagegen den Branntweinbrennern unbenommen ist, zur Fortsetzung ihres Betriebes auch an den Sonn- und Festtagen in ihren Brennereien arbeiten zu lassen.

§. 51.

Antheil an den Strafgeldern.

Hinsichtlich des Antheils der Zollbeamten an den durch ihre Thätigkeit in Brennsteuersachen zu Wege gebrachten Confiscations- und Brüchgeldern kömmt der §. 42 der Dienst-Instruction vom 11. December 1838 zur Anwendung.

§. 52.

Gedruckte Blanquetts zu den Ausfertigungen.

Gedruckte Blanquetts zum Aufmessungsprotocoll, Betriebsplan, Versiegelungsrevers und den sonstigen die Brennsteuer betreffenden Ausfertigungen werden den Zollhebestellen auf Requisition vom Oberzollinspectorat zugestellt werden.

Das Oberzollinspectorat wird dafür sorgen, daß bei demselben allezeit Vorrath vorhanden ist und die Druckkosten, imgleichen die Kosten der Anschaffung des Controlbuchs (§. 38) auf die Zollkasse anweisen.

§. 53.

§. 53. Aug. 17.

Verhalten der Zollbeamten gegen die Steuerpflichtigen.

Die Zollbeamten haben sich gegen die Abgabepflichtigen und überhaupt gegen alle Personen, mit welchen sie in Bezug auf die Brennsteuer in dienstliche Berührung kommen, höflich und anständig zu benehmen und in dieser Beziehung zu gegründeten Beschwerden gegen sie keine Veranlassung zu geben. Namentlich ist jede Ueberschreitung der Dienstbefugnisse streng zu vermeiden. Sie haben die Abgabepflichtigen auf Begehren und, wenn dazu Veranlassung ist, auch unaufgefordert mit Demjenigen, was denselben obliegt, bekannt zu machen und alle gewünschten Aufklärungen bereitwillig zu ertheilen, sowie überhaupt diejenige Willfährigkeit zu bezeigen, welche mit der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflichten vereinbar ist.

Im Uebrigen wird hinsichtlich der Pflichten und Gerechtsame der Zollbeamten auf die Zollverordnung vom 1. Mai 1838 und die Dienst-Instruction vom 11. December 1838 verwiesen.

Vorstehende Bestimmungen dienen resp. den Zollbeamten, den Branntweinbrennern und sonst Beikommenden zur Nachricht und Nachachtung. Ein Exemplar dieser Instruction ist jedem Branntweinbrenner einzuhändigen.

Anlage a.

Anzeige

über vorhandene Brennereigeräthschaften.

Es befinden sich in dem (Seiten-, Hinter-) Gebäude Hausnummer . . . in der N. N. Straße nachfolgende Brennereigeräthschaften:

. . . Meischfässer
. . . Brennkessel mit Helm
. . . Destillirkessel mit Helm
. . . Hefenfässer
. . . Vormeischfässer
. . . Kühlschiffe oder Kühlwannen
. . . Meischbehälter
. . . Vorwärmer
. . . Kühltonne
. . . Spülicht- (Schlempe-) Behälter u. s. w.

Anmerkung. Es sind alle zur Brennerei gehörigen Geräthschaften mit alleiniger Ausnahme der kleinen, nur zum Schöpfen und Füllen bestimmten Gefäße zu verzeichnen.

N. N. den . . . . . 1853.

N. N.

Attestat auf dem einen Exemplar:

Eingeliefert am (Datum) . . . Uhr Vor- (Nach-) mittags

Königl. Zoll-Amt (-Hebungscontrole) zu N. N.

(L. S.) N. N.

Attestat auf dem zurückzugebenden Duplikat-Exemplar:

Eine hiemit übereinstimmende Anzeige ist am (Datum) . . . Uhr Vor- (Nach-) mittags eingeliefert.

Königl. Zoll-Amt (-Hebungscontrole) zu N. N.

(L. S.) N. N.

Anlage

Anlage b.

Anzeige

in Betreff einer neuen Brennerei.

Der Unterzeichnete zeigt der Königlichen Zollhebestelle zu N. N. hiemittelst an, daß er in seinem Hause in der N. N. Straße Nr. . . . im Hinter- (Seiten-) Gebäude eine Branntweinbrennerei einzurichten beabsichtigt und am (Datum) . . . Uhr Vor- (Nach-) mittags damit zu beginnen wünscht, in dem gedachten Local folgende Brennereigeräthe aufzustellen:

. . . Meischfässer
. . . Brennkessel mit Helm
. . . Destillirkessel mit Helm
. . . Hefenfässer
. . . Vormeischfässer
. . . Kühlschiffe oder Kühlwannen
. . . Meischbehälter
. . . Vorwärmer
. . . Kühltonne u. s. w.

N. N. den . . . . . .

N. N.

Producirt Königl. Zoll-Amt (-Hebungscontrole) zu N. N. den (Datum) . . . Uhr Vor- (Nach-) mittags.

N. N.

(L. S.)

Anlage c.

Anzeige

wegen Veränderung in einer dem Zollwesen angemeldeten Brennerei.

Der Unterzeichnete zeigt der Königlichen Zollhebestelle zu N. N. hiemittelst an, daß

1) sein Brennkessel Nr. 1 morgen . . . . Uhr Vor- (Nach-) mittags zum Kupferschmidt N. N. in N. N. gesandt werden wird, um geändert zu werden,

2) daß in seiner Brennerei das Meischfaß Nr. . . . außer Gebrauch gesetzt und dagegen ein neues Meischfaß angeschafft worden ist, welches am (Datum) . . . Uhr Vor- (Nach-) mittags in der Brennerei aufgestellt werden wird.

N. N. den . . . .

N. N.

Producirt Königl. Zoll-Amt (Hebungscontrole) zu N. N. den (Datum) . . . Uhr Vor- (Nach-) mittags.

N. N.

Attestation der Zollaufsicht:

1) Der Brennkessel Nr. 1 ist fortgeschafft.

2) Das Meischfaß Nr. . . . ist aus der Brennerei in den Hof geschafft, um als Wassergefäß benutzt zu werden. Der Stempel ist abgehobelt. Das neue Meischfaß ist in der Brennerei aufgestellt und zufolge Meßprotocolls heute zu . . . Tonnen gemessen.

N. N. den . . . .

N. N.

Anlage

Anlage d.

Anweisung

zur Messung von Meischfässern ꝛc.

a. Stereometrische Messung.

Der Rauminhalt eines Meischfasses wird stereometrisch folgendermaaßen gemessen:

Die Länge wird an 3 Puncten genommen, nämlich:

am Boden,
auf der halben Höhe und
an der Oberkante.

Die Breite gleichfalls an 3 Puncten:

am Boden,
auf der halben Höhe und
an der Oberkante.

Sodann wird die Höhe des Behälters an 4 Stellen gemessen, nämlich an den 4 Endpuncten, woselbst die Länge und Breite aufgenommen; diese 4 Höhenmaaße werden zusammengelegt und mit 4 dividirt; der Quotient ist die Durchschnittshöhe des Behälters.

Die oben angeführten 6 Maaße der Länge und Breite werden zusammengelegt, zu Zoll gemacht und mit 6 dividirt, was den Durchschnitts-Diameter ergiebt; dieser wird mit sich selbst und das Product demnächst mit der Durchschnittshöhe multiplicirt. Das sich ergebende Facit, von welchem die letzte Zahl wegfällig wird, ist mit 936 zu dividiren, welches Tonnen ergiebt, und Dasjenige, was dann übrig bleibt, wird mit 7 dividirt, was Pott ergiebt.

Beispiel.

Beispiel.

Länge am Boden	4	Ellen	6	Zoll	
„ auf ½ Höhe	4	„	8	„	
„ oben	4	„	10	„	
Breite am Boden	3	„	6	„	
„ auf ½ Höhe	3	„	9	„	
„ oben	3	„	11¾	„	
zusammen	23	Ellen	2¾	Zoll	
oder	554¾	Zoll			

Die vier Höhenmaaße sind befunden:

1	Höhe	zu	1	Elle	15½	Zoll
1	„	„	1	„	15¾	„
1	„	„	1	„	15¼	„
1	„	„	1	„	15½	„
	zusammen		6	Ellen	14	Zoll

4)

Die Durchschn.-Höhe ist demnach 1 Elle 15½ Zoll
oder 39½ Zoll

welches durch 6 dividirt: $92\frac{11}{24}$ Zoll als Durchschnitts-Diameter ergiebt.

```
         × 92 11/24
         ----------
           8548 27/48
         × 39 1/2 (die Durchschnittshöhe)
         ----------
936)     337668    (36 Tonnen
         2808
         ----
          5686
          5616
          ----
7)          70     (10 Pott = ⅛ Tonne (nach §. 6 der Verordnung)
            70.
```

Ist das Faß oval, so ist in Uebereinstimmung mit dem Schema Lit. e. ferner die Breite an zwei Puncten auf ¼ der Länge aufzunehmen und im Protocoll zu verzeichnen. Dieses Maaß wird jedoch bei der Berechnung nicht berücksichtigt, sondern dient nur zur Nachricht für die Revision für den Fall, daß eine bedeutende Differenz zwischen dem Resultat der stereometrischen Messung und dem Wassermaaße stattfinden sollte. So wird z. B. ein geringeres Wasser- als stereometrisches Maaß sich ergeben, wenn der Behälter ein sehr spitzes Oval bildet, und umgekehrt ein größeres Wassermaaß sich ergeben, wenn der Behälter ein breites Oval bildet. Bei der Aufmessung runder Behälter stimmt dagegen das trockene Maaß besser mit dem Wassermaaße.

b. Wassermaaß.

Bei Aufnahme des Wassermaaßes ist das betreffende Faß möglichst wagerecht zu stellen. Das Wasser ist sodann in das Faß hinein zu messen, zuerst mit dem 17 Pott-Maaß, und später, wenn das Faß fast gefüllt ist, unter Benutzung des 2 Pott haltenden Maaßes. Sollte es nicht gelungen sein, das Faß genau wagerecht zu stellen und es sich zeigen, daß das Wasser auf der einen Seite bis an den Rand des Behälters reicht, während auf der entgegengesetzten Seite vielleicht noch ein Spatium vorhanden ist, so wird — falls nicht der Branntweinbrenner es vorzieht, die über dem Wasserspiegel hervorragenden Theile sofort in Gegenwart der Zollbeamten abschneiden zu lassen — das Spatium halbirt, dann mit der Pottzahl des eingemessenen Wassers multiplicirt und das Facit mit der Durchschnittshöhe des Fasses, nach Abzug des halben Spatiums, dividirt, und die sich ergebende Pottzahl dem eingemessenen Wasser hinzugelegt. Beispiel.

Beispiel.

Das Spatium ist $1\frac{1}{2}$ Zoll, nachdem in ein $39\frac{1}{2}$ Zoll Durchschnittshöhe haltendes Faß 35 Tonnen 51 Pott Wasser hineingemessen sind:

$39\frac{1}{2}$ Zoll Durchschnittshöhe $1\frac{1}{2}$ Zoll Spatium

÷ $\frac{3}{4}$ „ halbirt)

$38\frac{3}{4}$ Zoll Durchschnittshöhe = 35 Tonnen 51 Pott Wasser : $\frac{3}{4}$ Zoll

oder 155 = 4811 Pott : 3 „

14,433 (

) $93\frac{18}{155}$ = 93 Pott + 4811 Pott = 4904 Pott

(Der Bruch unter $\frac{1}{2}$ fällt weg) oder 36 Tonnen 8 Pott,

nach §. 6 des Brennsteuergesetzes

demnach 36 Tonnen Wassermaaß.

Anlage e.

Bei dem Branntweinbrenner N. N. in N. N., N. N. Straße, Hausnummer . . . wohnhaft, ist heute ein Meischfaß (Meischbehälter ꝛc.) gemessen und befunden:

Diameter am Boden:

Länge 4 Ellen 6 Zoll.
Breite 3 Ellen 6 Zoll.

Oberer Diameter:

Länge 4 Ellen 10 Zoll.
Breite 3 Ellen 11½ Zoll.

Diameter auf der halben Höhe:

Länge 4 Ellen 8 Zoll.
Breite 3 Ellen 9 Zoll.
Breite auf ½ Länge . . Ellen . . Zoll.
" " " . . Ellen . . Zoll.

Höhe 1 Elle 15½ Zoll.

nämlich:

1 Höhe 1 Elle 15½ Zoll.
1 " 1 Elle 15½ Zoll.
1 " 1 Elle 15½ Zoll.
1 " 1 Elle 15½ Zoll.

zusammen 6 Ell. 14 Zoll.

4)
1 Elle 15½ Zoll.

Das stereometrische Maaß beträgt hiernach 36 Tonnen 10 Pott Zollmaaß.

Am selbigen Tage wurde dieses Faß mit Wasser gemessen und dasselbe hielt 36 (sechs und dreißig) Tonnen 8 (acht) Pott.

Das Faß ist oval (rund) und mit der Königlichen Namenschiffre nebst Krone sowie mit der № 1 gebrannt worden.

N. N. den . . . . . 18 . . .

Unterschrift des Branntweinbrenners. Unterschrift der Zollbeamten.

Das vorstehende stereometrische Maaß von 36 Tonnen 10 Pott ist von mir nachgerechnet und richtig befunden, sowie dieses Protocoll in das Meßregister eingetragen worden.

N. N.
Rechnungsführer.

Ueberficht

Anlage f.

Uebersicht

der Betriebsgeräthschaften in den Branntweinbrennereien im Districte des Zollamts (der Zollhebungscontrole) zu N. N.

Name, Wohnort und Jurisdiction des Branntweinbrenners	Meischfässer			Kessel			Hülfs-Geräthschaften			
							Hefenfässer			
	№	Größe nach Tonnen (Wassermaaß)	Wann gemessen	№	Größe nach Tonnen	Wann gemessen	№	Größe nach Tonnen	Zu welchem Meischfaß gehörend.	Wann gemessen
N. N. in N. N.	1	36	(Datum)	1	9[illegible]	(Datum)	1	3[illegible]	zu № 1	(Datum)
N. N. Straße №	2	28[illegible]	(Datum)	2	9[illegible]	(Datum)	2	2[illegible]	zu № 2	(Datum)
Magistrat in N. N.	3	29	(Datum)				3	2[illegible]	zu № 3	(Datum)
	4	36	(Datum)				4	3[illegible]	zu № 4	(Datum)

Zu Anlage f.

Hülfs-Geräthschaften									Besondere Bemerkungen
Vormeischfässer			Meischbehälter				Kühlschiffe	Vorwärmer	
№	Größe nach Tonnen	Wann gemessen	№	Größe nach Tonnen	Wann gemessen	Zu welchem Kessel gehörend			
..	$21\frac{3}{8}$	(Datum)	..	9[illegible]	(Datum)	zu № 1	1 Kühlschiff	1 Vorwärmer	Pistoriussche Dampfbrennerei. Der Kessel № 1 ist der eigentliche Brennkessel. Der Kessel № 2 ist Hülfskessel.

Anlage g.

In der Branntweinbrennerei des N. N. in N. N., N. N. Straße Nr. ... befinden sich zur Zeit folgende Geräthe:

4 Meischfässer, Nr. 1 = 36 Tonnen, Nr. 2 = 28⅝ Tonnen, Nr. 3 = 29 Tonnen, Nr. 4 = 30⅛ Tonnen.
2 Kessel, Nr. 1 .... Tonnen, Nr. 2 .... Tonnen.
4 Hefenfässer, Nr. 1 .... Tonnen, Nr. 2 .... Tonnen, Nr. 3 .... Tonnen, Nr. 4 .... Tonnen.
1 Vormeischfaß .... Tonnen.
1 Meischbehälter .... Tonnen.
1 Kühlschiff.
1 Vorwärmer.

N. N. den .... N. N.
Unterschrift des Nachsichtsbeamten.

Die Uebereinstimmung mit dem Conto über Betriebsgeräthschaften attestirt

N. N. den .... N. N.
Rechnungsführer.

Anlage h.

Anweisung

zur Anlegung des Zollverschlusses an Brennereigeräthen.

Die Versiegelung von Brennereigeräthen ist auf folgende Weise zu beschaffen:

1. Meischfässer, Vormeischfässer, Kühlschiffe ꝛc. In die Mitte des Bodens und auf jedem der beiden Längen- und Breitenpuncte (auf halber Höhe des Fasses) ist je Ein Pumpennagel einzuschlagen; an dem Nagel im Boden ist sodann Messingdrath zu befestigen und dieser (jedoch nicht zu straff) nach den in die Seiten des Fasses eingeschlagenen 4 Nägeln zu leiten und um diese zu befestigen. Jeder Nagelkopf ist

ist mit einem Zollsiegel zu bedecken und erhält demnach jedes Faß 5 Zollsiegel. Die Versiegelung kann auch in der Weise vorgenommen werden, daß das betreffende Faß mit einem Deckel zugedeckt und über diesen Messingdrath kreuzweise gezogen wird, welcher sowohl auf dem Deckel als an den Seiten des Fasses mit Pumpennägeln zu befestigen ist. Die Nagelköpfe sind mit Zollsiegeln zu bedecken.

2. Kessel. Der Hahn desselben ist mit Messingdrath dergestalt zu umwickeln, daß ein Umdrehen desselben ohne Zerreißen des Draths nicht möglich ist; die beiden Enden des Draths werden sodann zusammengeknotet und entweder auf einem dünnen Brettstückchen oder einer Karte mit einem Zollsiegel versehen. Zur größeren Vorsicht kann man überdem die Heizthüre versiegeln.

3. Der Helm ist mit Messingdrath zu durchziehen, dessen beide Enden zusammengeknotet und um einen Nagel gewickelt werden, den man entweder in eine Bretterwand, einen Pfeiler oder in den Fußboden schlägt, wo der Branntweinbrenner den Helm aufzubewahren wünscht. Der Nagelkopf ist mit einem Zollsiegel zu bedecken. Der Helm kann auch in ein Faß gelegt werden; alsdann ist der Nagel, auf welchen, wie bemerkt, das Zollsiegel zu setzen, in das Faß zu schlagen.

4. Bei dem Kühlfasse ist in die Mündung (Mündungen), woraus das Destillat abfließt, ein hölzerner Pfropfen zu schlagen, in dessen Mitte wieder ein Nagel einzuschlagen ist, den man mit Messingdrath zu umwickeln hat; die beiden Enden des Letzteren sind am Kühlfasse mittelst zweier Nägel zu befestigen und sodann ist jeder der drei Nägel mit einem Zollsiegel zu bedecken.

Schema zur

Branntweinbrenner N. N. in N. N.

Datum		№ des Betriebsplans	Des versteuerten Meischfasses		Für wie viele Brenn-Acte die Steuer erlegt	Betrag der Steuer		Anfang des oder der Brenn-Acte		
Monat	Tag		№	Rauminhalt				Datum	Uhr	
				Tonnen		Rbt.	ß		V.	N.
Juli	1	20	2	30½	1	20	8	2 Juli	7	....
—	2	25	1	36	2	48	...	2 —	....	7
						u. s.	w.			
					Summa.			Transp.	nach	Fol.

Anlage i.

Brennsteuerrechnung.

. . . . N. N. Straße, Hausnummer . . .

Ende des oder der Brenn-Acte			Von welcher Zeit an das Meischfaß aufs Neue versteuert worden			Wann die Versiegelung des Meischfasses stattgefunden hat			Besondere Bemerkungen
Datum	Uhr		Datum	Uhr		Datum	Uhr		
	V.	N.		V.	N.		V.	N.	
5 Juli	. . .	1	5 Juli	. . .	6	. . . . . .	. . .	. . .	
8 —	6	. . .	16 —	5	. . .	8 Juli	6	. . .	Die Versiegelung ist am 16 Juli 4 Uhr Vormittags abgenommen.

Anlage k.

Conto

über ausbezahlte Brennsteuervergütung.

Datum der Aus-zahlung	Ausmeldungs- Datum	№ der Zoll-rechnung	Datum der statt-gefundenen Ausfuhr	An wen ausbezahlt	Quantum und Stärke des Branntweins	Betrag der Steuer-vergütung Rbt.	ß
Aug. 2	Juli 30	4544	Juli 31	N.N. in N.N.	...Pott Brannt-wein 8½ Grad	....	....
„ 16	Aug. 1	4897	August 5	N.N. in N.N.	...Pott Liqueur mit Zucker versetzt....	....	....
					u. s. w.		
					Summa		
					Transp. nach Fol. der Zollrechnung.	Vol.	....

Anmerkung 1. Diesem Conto sind die Quittungen nebst Ausfuhrattesten anzulegen. Lautet der Ausfuhrattest zugleich auf andere Waaren, z. B. Transit- oder Creditauflagewaaren, verbleibt solcher unter den Beilagen der Zollrechnung, alsdann ist aber auf der Quittung zu bemerken, welcher № der Zollrechnung der Ausfuhrattest sich angelegt findet.

2. Bei der № in der Zollrechnung, wo der Branntwein zur Ausfuhr gemeldet worden, ist auf das obige Conto, wo die Steuervergütung in Ausgabe gestellt, hinzuweisen.

Anlage

Anlage I.

Recapitulation

über die erhobene Brennsteuer.

Folium der Rechnung	Namen der Branntweinbrenner	Deren Wohnort	Betrag der Steuer	
			Rbt.	ß
	Monat	August		
1	N. N........	N. N.......	400	16
10	N. N........	N. N.......	212	60
19	N. N........	N. N.......	50	12
	u. s. w.			
		Summa...	....	...
		Transp. nach Fol. der Zollrechnung.	..Vol.	....

Anlage III.

Statistik

über die Branntweinbrennereien im N. N. Zolldistrict für die 1ste (2te) Hälfte des Jahres 18

Name, Wohnort und Jurisdiction der Branntweinbrenner.	Gesammt-Rauminhalt der in der Brennerei befindlichen Meischfässer nach Tonnen.	Anzahl der Tonnen, wofür Steuer erlegt.	Betrag der erlegten Steuer.		Der gewonnene Branntwein reducirt zu 8 Grad, wird nach Calcül veranschlagt zu	An Hülfsgeräthschaften sind benutzt					Wie viele Male revidirt.	Vorgefundene Unordnungen zufolge Bericht vom	Besondere Bemerkungen.
						Vormeischfässer.	Kühlschiffe.	Meischbehälter.	Vorwärmer.	Hefenfässer.			
	Tonnen.	Tonnen.	Rbt.	ß	Pott.								Die Brennerei ist nur im Betrieb gewesen vom bis zum

Anlage n.

Betriebsplan

des Branntweinbrenners N. N. in N. N., N. N. Straße, Hausnummer . . .

Meischfässer		Für wie viele Brenn-Acte	Stürzung des Materials in das Vormeischfaß oder wenn solches nicht gebraucht wird, in das Meischfaß			Abbrennen der Meische							Hefenfässer	Besondere Bemerkungen.
						Kessel	Anfang *)			Ende				
№	Größe		Datum	Uhr			Datum	Uhr		Datum	Uhr			
	Tonn.			V.	N.	№		V.	N.		V.	N.	№	Die Meische des Fasses Nr. . . . . wünsche ich behufs Darstellung von Preßhefe abzuschäumen und zwar
1	$30\frac{5}{8}$	3	4 August	6	—	1	7 August	4-10	—	7 August	—	5	1	am . . . Uhr Vor- (Nach-) mittags
			8 —	5	—	1	11 —	3-9	—	11 —	—	4	1	am . . . Uhr Vor- (Nach-) mittags
			10 —	—	6	1	13 —	—	1-7	14 —	2	—	1	u. s. w.
2	$36\frac{3}{8}$	3	5 —	7	—	1	8 —	4-10	—	8 —	—	6	2	
			8 —	12	—	1	11 —	—	4-10	11 —	6	—	2	
			11 —	—	8	1	14 —	—	2-8	15 —	4	—	2	

N. N. den . . . . 18 . . . .

Unterschrift des Branntweinbrenners.

*) Es genügt, wenn ein Zeitraum von 6 Stunden bezeichnet wird, innerhalb dessen mit dem Abbrennen der Meische der Anfang gemacht werden soll.

Rückseite zu Anlage II.

№

Quittung.

Branntweinbrenner N. N. in N. N. hat an Brennsteuer erlegt:

von dem Meischfaß № 1, groß $30\frac{5}{8}$ Tonnen, für 3 Brennacte = 38 Rth. $13\frac{1}{2}$ ß Ct. od. 61 Rbt. 24 ß.
„ „ „ „ 2, „ $36\frac{3}{8}$ „ „ 3 „ 45 „ 15 „ „ „ 72 „ 48 „
„ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „

u. s. w.

zusammen....Rth.... ß Ct. od....Rbt... ß.

Königl. Zoll=Amt (Hebungscontrole) zu N. N. den.........18...

N. N.
Rechnungsführer.

(L. S.)

Anlage o.

Schema zum Controlbuch.

a) Nachsichts-Conto.

Branntweinbrenner N. N. . . . . in N. N. . . . . N. N. Straße, Hausnummer . . . .

Die Nachsicht fand statt			Betriebspläne										Befund der Meischfässer				
							gültig										
							vom			bis zum							
Datum	Uhr		№	für welche Meischfässer	Größe	für wie viele Brenn-Acte	Datum	Uhr		Datum	Uhr		frisch eingemeischt	in steigender Gährung	in abnehmender Gährung	reif zum Abbrennen	leer oder versiegelt
	V.	N.			Tonn.			V.	N.		V.	N.	№	№	№	№	№

Zu Anlage o.

Befund der Kessel						Befund der Hülfsgeräthschaften						Sonstige Bemerkungen und Unterschrift der Nachsichtsbeamten
in Betrieb					leer od. versiegelt	Vormeischfaß, ob mit Meische und für welches Meischfaß oder ob leer	Kühlschiff, ob mit Meische und für welches Meischfaß oder ob leer	Meischbehälter, ob mit Meische und von welchem Meischfaß oder ob leer	Vorwärmer, ob mit Meische und von welchem Meischfaß oder ob leer	Hefenfässer		
mit Meische			mit Lutter	in sonstigem Gebrauch						mit Meische	leer	
№	von welchem Meischfaß	welche Kessel-füllung										
	№		№	№	№					№ für №	№	

Zu Anlage o.

b) Conto über Geräthe.

Branntweinbrenner N. N. . . . in N. N. . . . N. N. Straße, Hausnummer . . .

Meischfässer	Größe	Kessel	Größe	Hülfsgeräthschaften	Größe	Sonstige Geräthschaften	Bemerkungen über stattgef. Veränderungen
	Tonn.		Tonn.		Tonn.	1 Kühlschiff,	Am . . . . wurde das
№ 1	30	№ 1	$10\frac{1}{8}$	Vormeischfaß	$20\frac{1}{8}$	1 Vorwärmer,	Meischfaß № . . . . cassirt
" 2	$29\frac{5}{8}$	" 2	$9\frac{3}{8}$	Meischbehälter . . .	9	2 Kühltonnen,	und der Stempel getilgt.
" 3	25			Hefenfaß № 1 . .	3	3 Wasserfässer,	
" 4	$35\frac{7}{8}$			" 2 . .	$2\frac{5}{8}$	2 Spülichtbehälter,	Am . . . . wurde das
				" 3 . .	$2\frac{1}{8}$	1 Kartoffeldämpfer,	veränderte Vormeischfaß
				" 4 . .	$3\frac{3}{8}$	1 Kartoffelwaschfaß,	zu . . . . Tonnen gemessen.
						1 Quellgefäß,	
						1 Faß zum Mischen von Branntwein u. s. w.	

Anlage p.

Ich der Branntweinbrenner N. N. beantrage hiemittelst, daß folgende Geräthschaften, nemlich

das Meischfaß № .... groß .... Tonnen
= = = ... = ... =
= = = ... = ... =
= = = ... = ... =
der Kessel № .... = ... =
= = = ... = ... =
= = = ... = ... =

unter Zollversiegelung gesetzt werden den .... Uhr Vor= (Nach=) mittags

N. N. .... den .... 18 ...

N. N.

N. N. Straße, Hausnummer ...

Den ... (Datum) ... Uhr Vor= (Nach=) mittags sind (ist) versiegelt

das Meischfaß № ... mit .... Siegeln
= = = ... = ... =
= , = ... = ... =
= = = ... = ... =
der Kessel = ... = ... =
= = = ... = ... =

Königl. Zoll=(amt) controle zu N. N. den ..... 18...

Unterschrift der Zollbeamten.

Ich verpflichte mich hiedurch bei der angeordneten Strafe im Uebertretungsfalle, für vorgedachte in meiner Brennerei angebrachte (Zahl mit Buchstaben) Zollsiegel verantwortlich zu sein.

N. N. den .... 18...

Unterschrift des Branntweinbrenners.

II.

II.

Verordnung,

Aug. 17.

betreffend verschiedene Veränderungen des Zoll-Tarifes.

§. 1.

Von dem 1. Juni d. J. an gerechnet dient der dieser Verordnung angehängte Zoll-Tarif für alle darin aufgeführten Waaren bei deren Einfuhr in das Zollvereinsgebiet zur Richtschnur.

§. 2.

Für Candis, Raffinade, Melis und weißen Lumpenzucker, den inländische Raffinadeure unter Versicherung bei Verlust von Ehre und gutem Leumunde als eigenes Fabrikat zur Ausfuhr nach fremden oder außerhalb der Zolllinie belegenen inländischen Orten declariren, wird, zur Vergütung des Einfuhrzolls für den im Fabrikat enthaltenen rohen Zucker, die Rückzahlung von 1 Rth. 42 ß Crt. oder 3 Rbth. pr. 100 ℔ des Fabrikats, aus der Zollkasse zugestanden, wenn die Ausfuhr in nicht kleineren Quantitäten als 100 ℔ aufs Mal geschieht und die Rückzahlung innerhalb 3 Monate, vom Tage der Ausfuhr an gerechnet, verlangt wird.

§. 3.

Der Ausfuhrzoll für Hornvieh und Kälber ist aufgehoben.

Das Verbot der Ausfuhr von Feldsteinen ist aufgehoben.

Feld-

Aug. 17. Feldsteine aller Art unterliegen bei der Ausfuhr einem Zoll von 5 Rthlr. Crt. oder 8 Rbth. für den Cubikfaden = 288 Cubikfuß; doch dürfen Feldsteine, welche lediglich als Ballast in Schiffen ausgeführt werden, nach wie vor, zollfrei auspassiren.

Der Ausfuhrzoll für Lumpen ist auf 45 ß Crt. oder 1 Rbth. 48 ß für 100 ℔ erhöht.

§. 4.

Die für gewisse inländische und fremde Waaren angeordnete Stempelung von Seiten des Zollwesens ist aufgehoben, jedoch ist es in Ansehung der Stempelung gewisser Ellenwaaren im Grenzzolldistrict nach der Verordnung vom heutigen Tage, betreffend Controlmaaßregeln im Grenzzolldistrict, zu verhalten. Auch behält es hinsichtlich der Stempelung von Spielkarten bei dem Bestehenden sein Verbleiben.

§. 5.

Inländische und fremde verzollte Gegenstände aller Art, Schiffe in Ansehung der Ankaufsabgabe und Spielkarten in Ansehung der Stempelabgabe darunter einbefaßt, können innerhalb des zollpflichtigen Gebiets der Herzogthümer Holstein und Schleswig, sowie der mit ersterem zollverbündeten fremden Gebietstheile abgabefrei versandt werden, unter Beachtung der angeordneten Controlvorschriften, jedoch mit den in den §§. 6—12 genannten interimistischen Beschränkungen.

§. 6.

§. 6. Aug. 17.

Für Lumpen ist bei deren Ausfuhr aus dem Herzogthum Schleswig nach dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet, in Schleswig bisweiter ein Ausfuhrzoll von 40 ß Crt. oder 1 Rbth. 32 ß pr. 100 ℔ nebst 6 pCt. Gebühren zu erlegen.

§. 7.

Solche im Holsteinischen Zollvereinsgebiet verzollte Waaren, welche in irgend einem Zeitraum seit dem Jahre 1848, dieses Jahr einbefaßt, einem niedrigeren als dem vom 1. Juni d. J. an geltenden Einfuhrzoll unterworfen gewesen sind, können bisweiter nur dann abgabefrei, resp. gegen Erlegung des im §. 8 angeführten Differenzzolls, in das Herzogthum Schleswig eingeführt werden, wenn in dem Zollpassirzettel, welcher die Waaren begleiten muß, unter Anführung von Nummer und Datum der Verzollung nachgewiesen wird, entweder: daß die Verzollung nach dem 31. Mai d. J. geschehen, oder: daß die Differenz zwischen dem in dem angehängten Tarif festgesetzten höheren und dem nachgewiesenermaaßen früher erlegten niedrigeren Zoll nebst Gebühren nachbezahlt worden ist. Dieser Nachzoll kann auch bei dem Ankunftszollamt im Herzogthum Schleswig erlegt werden, wenn der vom Abgangszollamte ertheilte Zollpassirzettel den nöthigen Nachweis über den früher erlegten Abgabenbetrag enthält.

§. 8.

Aug. 17.

§. 8.

Für folgende im Holsteinischen Zollvereinsgebiet verzollte fremde Waaren ist bei deren Einfuhr in das Herzogthum Schleswig daselbst bisweiter folgender Differenzzoll zu erlegen:

für die in dem angehängten Tarif zu einem Zoll von 31 Rthlr. 12 ß Crt. oder 50 Rbth. pr. 100 ℔ angesetzten Wollenwaaren: pr. 100 ℔ 10 Rthlr. 20 ß Crt. oder 16 Rbth. 64 ß,

für die ebendaselbst zu einem Zoll von 20 Rthlr. 40 ß Crt. oder 33 Rbth. 32 ß pr. 100 ℔ angesetzten Wollenwaaren: pr. 100 ℔ 5 Rthlr. 10 ß Crt. oder 8 Rbth. 32 ß,

für raffinirten Zucker: pr. 100 ℔ 1 Rthlr. 11⅜ ß Crt. oder 1 Rbthl. 94 ß,

nebst 6 pCt. Gebühren vom Betrage dieses Differenzzolls.

Außerdem ist für diese Waaren, in soweit dieselben nicht nach dem 31. Mai d. J. im Holsteinischen Zollvereinsgebiet verzollt worden sind, der in dem §. 7 gedachte Nachzoll zu erlegen.

§. 9.

Solche im Holsteinischen Zollvereinsgebiet verfertigte Gegenstände, welche den in den §§. 7 und 8 erwähnten fremden verzollten Waaren entsprechen, — mit Ausnahme von raffinirtem Zucker (§. 10) und Branntwein (§. 11) können bisweiter nur dann abgabefrei in das Herzogthum Schleswig eingeführt werden, wenn dieselben von einem

einem Zollpassirzettel und außerdem von einer Versicherung des Fabrikanten begleitet sind, worin der inländische Ursprung der Waaren bei Verlust von Ehre und gutem Leumunde bescheinigt ist.

Aug. 17.

§. 10.

Für raffinirten Zucker, dessen Verfertigung im Holsteinischen Zollvereinsgebiet auf die im §. 9 vorgeschriebene Weise dargethan wird, ist bisweiter bei der Einfuhr in das Herzogthum Schleswig ein Nachzoll von 1 Rthlr. $\frac{1}{8}$ ß Crt. oder 1 Rbth. 58 ß für 100 ℔ nebst 6 pCt. Gebühren vom Betrage des Nachzolls zu erlegen, es sei denn, daß mittelst der von dem Fabrikanten bei Verlust von Ehre und gutem Leumunde abgegebenen Versicherung über den inländischen Ursprung der Waare zugleich bescheinigt ist, daß der Zucker aus solchem Rohzucker verfertigt worden, welcher nach dem 31. August 1852 verzollt worden, unter Angabe von Nummer und Datum der Verzollung, und in dem mitfolgenden Zollpassirzettel Nummer und Datum der Verzollung zollamtlich bestätigt wird, in welchem Fall der Zucker zollfrei in Schleswig eingeht.

§. 11.

Gleichfalls ist für Branntwein nebst Aquavit und Liqueur, dessen Fabrikation im Holsteinischen Zollvereinsgebiet auf die im §. 9 vorgeschriebene Weise dargethan wird, bei der Einfuhr in das Herzogthum Schleswig, daselbst bisweiter folgende Abgabe zu erlegen:

für

Aug. 17. für Branntwein von 4 Grad Stärke und darunter, pr. Pott $\frac{5}{8}$ ß Crt. oder 2 Rbß nebst einer Zulage von $\frac{5}{128}$ ß Crt. oder $\frac{1}{8}$ Rbß für jeden $\frac{1}{4}$ Grad höherer Stärke;

für Aquavit mit Zusatz von Zucker und dergleichen, sowie für Liqueur pr. Pott $1\frac{13}{32}$ ß Crt. oder $4\frac{1}{2}$ Rbß.

Abgabefrei können die genannten Spirituosa erst nach Anfang der Brennsteuer-Erlegung im Holsteinischen Zollvereinsgebiet, in das Herzogthum Schleswig eingeführt werden, und auch dann bisweiter nur, wenn mittelst der von dem Fabrikanten bei Verlust von Ehre und gutem Leumunde abgegebenen Versicherung bescheinigt ist, daß die Waaren nach Anfang der Brennsteuer-Erlegung im Holsteinischen Zollvereinsgebiet, daselbst fabricirt worden und von dem Zollamt, zu dessen District die Brennerei gehört, in dem mitfolgenden Zollpassirzettel zugleich bescheinigt ist, daß der Fabrikant einen entsprechenden Meischraum versteuert habe.

§. 12.

Für Versendungen der in den §§. 7—11 genannten Waaren nach dem Herzogthum Schleswig sind bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen bisweiter in allen Fällen Zollpassirzettel erforderlich, worin, neben Beachtung der §§. 7—11, die Waaren dem Tarif gemäß nach Quantität und Qualität verzeichnet sind.

Waarensendungen der gedachten Art, für welche am Ankunftsorte im Herzogthum

Schleswig

Schleswig eine Abgabe zu erlegen ist, sind allezeit gegen Rückattest abzufertigen. Aug. 17.

Im Uebrigen treten in Ansehung der Zolllegitimation für Waarensendungen zwischen dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Schleswig die vor dem 24. März 1848 bestandenen Vorschriften wieder in Kraft.

§. 13.

Der Zeitpunkt, von welchem an die §§. 6—12 gedachten interimistischen Verkehrsbeschränkungen aufhören sollen, bleibt näherer Beschlußnahme vorbehalten.

§. 14.

Die bisherige Beschränkung hinsichtlich der Gültigkeit der Erlaubnißscheine zum Probenhandel fällt weg in Ansehung der nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellten Erlaubnißscheine, und treten in dieser Beziehung für das Holsteinische Zollvereinsgebiet und das Herzogthum Schleswig die Bestimmungen der Verordnung vom 24. October 1837 wieder in Wirksamkeit.

§. 15.

Die zur Zeit bestehenden Beschränkungen des Verkehrs zwischen dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Königreich Dänemark dauern noch einstweilen fort.

§. 16.

Alle mit dieser Verordnung nicht übereinstimmenden älteren Gesetze und Anordnungen werden hiedurch aufgehoben.

Zoll=

Zoll=

Verzollungs=Gegenstände.

Aquavit, s. Branntwein.

Band:
— ganz oder theilweise aus Seide ....

— alles andere Band sowie Gurten ....
(Gurten von Hanf, soweit sie in Seilerarbeit bestehen, wie Seiler= oder Reepschlägerarbeit.)

Baumwollenwaaren (soweit solche nicht speciell tarifirt sind):
— mit Seide gemischte, s. Seidenwaaren.
— mit Wolle gemischte, s. Wollenwaaren.
— Baumwollengarn wird nach wie vor nach dem Tarif vom 13. März 1844 verzollt.
— Tricotage gewebte oder gestrickte, weiße, bunte oder gefärbte
— andere Baumwollenwaaren:
  — couleurte oder gefärbte ....
  Hievon dürfen gedruckte Ellenwaaren in nicht angeschnittenen Stücken zur Creditauflage zugelassen werden
  — weiße, sowie Watten ....

Bettbühren resp. wie Baumwollen=, Leinen= oder Wollenwaaren. Sofern in leinenen Bettbühren nur einzelne couleurte baumwollene Drähte zur Abmusterung vorhanden sind, wie Bettbühren ganz aus Leinen.

Blonden:
— Blonden, Flor und Tüll,
  — von Seide oder mit Seide gemischt ....
  — andere Blonden, wie Spitzen.

Tarif.

Gewicht, Maaß oder Stückzahl.	Einfuhr-Zoll nach Netto-Gewicht in Cour.	Einfuhr-Zoll nach Netto-Gewicht in Rbkgeld.	Creditlagerung. Minimum der Zu- schreibung.	Creditlagerung. Minimum der Ab- schreibung.	Tara.
	Rth. β	Rbth. β			
1 ℔	—.45	1.48	....	....	Wenn von dem Holz od. der Pappe, worüber das Band gewunden, nichts hinweggenommen wird, fürs Holz 12 pCt, für die Pappe 5 pCt., fürs Holz und die Pappe in Schachteln 40 pCt.
100 ℔	9.18	15.—			
100 ℔	20.40	33.32			
100 ℔	20.40	33.32			
....	....	....	300 ℔	10 ℔	
100 ℔	9.18	15.—	500 ℔	20 ℔	
1 ℔	—.45	1.48			

Verzollungs-Gegenstände.

Blonden:
— — anderer Flor und Tüll, wie Waaren aus dem betreffenden Material.
— Bobinett, wie Baumwollenwaaren.
— Bobinettstreifen von Baumwolle, Wolle oder Leinen, wie Spitzen von Zwirn oder Baumwolle.

Branntwein:
— aus Korn und Kartoffeln . . . .

Der Zoll steigt für jeden ¼ Grad über 8 Grad Stärkegehalts 16⅞ ß Crt. oder 54 Rbß pr. 30 Viertel.

— aus Trauben; desgleichen Arrak, Genever und Rum:
— in Fustagen, Kruken oder Dunken . . . .

Der Zoll steigt für jeden ¼ Grad über 8 Grad Stärkegehalts 16⅞ ß Crt. oder 54 Rbß pr. 30 Viertel.

— in Flaschen . . . .
(mit Einschluß des Zolles für die Flaschen).

— Genever in Flaschenkellern:
— mit 15 Flaschen à 1¾ Pott . . . .
— mit 12 — à 1¼ — . . . .
(mit Einschluß des Zolles für die Keller und die Flaschen).
Für Flaschenkeller mit weniger Inhalt ist der Zoll nach dem cubischen Inhalt der Flaschen verhältnißmäßig zu berechnen.

— Rum, von St. Croix ausclarirter, oder nach Zollzettel auf St. Thomas und St. Jan producirter, wenn derselbe in Schiffen eingeführt wird, die dem Mutterlande oder den dänisch-westindischen Colonien oder solchen fremden Staaten angehören, welche zufolge des westindischen Zollzettels selbst im Besitze von Colonien sind und die Fahrt nach und von denselben den in der dänischen Monarchie zu Hause gehörigen Schiffen unter gleichen Bedingungen gestatten, wie ihren eigenen Schiffen . . . .

Gewicht, Maaß oder Stückzahl.	Einfuhr-Zoll nach Netto-Gewicht in Cour.	Rbkgeld.	Creditlagerung. Minimum der Zu-	Ab- schreibung.	Tara.
	Rth. ß	Rbth. ß			
30 Btl. à 8 Gr. u. darunter.	11.12	18.—			
30 Btl. à 8 Gr. u. darunter.	11.12	18.—	20 Btl.	2½ Btl.	
100 Fl. à ¾ Pott.	7.39	12.48			
1 Keller.	1.34½	2.72	5 Kell.	1 Keller	
1 Keller.	1. 7	1.80	ohne Rücksicht auf die Größe derselb.		
30 Btl. à 8 Gr. u. darunter.	10.45	17.48	20 Btl.	2½ Btl.	

Verzollungs-Gegenstände.

Branntwein:

Der Zoll steigt für jeden ¼ Grad über 8 Grad Stärkegehalts $16\frac{1}{3}\frac{3}{4}$ ß Crt. oder $52\frac{1}{2}$ Rbß pr. 30 Viertel.

— Aquavit und Liqueure aus Trauben und Korn 2c.

— in Fustagen ....

— in Flaschen ....

(mit Einschluß des Zolles für die Flaschen).

Caffee ....

— gebrannter, imgleichen Cichoriencaffe und alle anderen gebrannten Caffeesurrogate ....

Dochte, Lampen-, wie Baumwollenwaren.

Flaggentuch, wie Haartuch.

Gaze, resp. wie Baumwollen- und Leinenwaaren.

Gurten, s. Band.

Haartuch:

— von Pferdehaaren ....

— alles andere, respective wie Baumwollen-, Leinen- oder Wollenwaaren.

Holz:

— Buxbaum ....

— Ebenholz ....

— Eichenholz ....

Gewicht, Maaß oder Stückzahl.	Einfuhr-Zoll nach Netto-Gewicht in Cour.	Einfuhr-Zoll nach Netto-Gewicht in Rbkgeld.	Creditlagerung. Minimum der Zu- schreibung.	Creditlagerung. Minimum der Ab- schreibung.	Tara.
	Rth. β	Rbth. β			
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	
30 Btl.	23.36	38.—			
100 Fl. à ¾ Pott.	13.36	22.—			
100 ℔	1.45¾	3.12	250 ℔	50 ℔	in Fustagen und Kisten über 400 ℔ Br. 14 pCt. von und unter 400 ℔ Brutto . . . . 17 pCt. in Gunnisäcken: einfachen . . . . 2 pCt. doppelten . . . . 4 pCt. in Säcken von Leinen: einfachen . . . . 3 pCt. doppelten . . . . 5 pCt. in Binsensäcken: einfachen pr. Stück 2 ℔ doppelten pr. » 4 ℔
100 ℔	2.29	4.16	. . . . . .	. . . . . .	Cichoriencaffee in Fustagen und Kisten 10 pCt.
100 ℔	20.40	33.32			
. . . .	frei.				
. . . .	frei.				
. . . .	frei.				

Mahagoni

Verzollungs-Gegenstände.

Holz:
— Mahagoni ....
— Pockholz ....
— Fichten-, Tannen- und alles andere nicht speciell tarifirte Zimmer-, Bau- und Nutzholz ....
— aptirtes und abgepaßtes föhrenes Bauholz, welches seiner Beschaffenheit nach der Verzollung nach Gewicht unter Anwendung der Zollsätze resp. für Tischler- und Zimmermannsarbeit nicht unterliegt, z. B. behobelte, und sonst aptirte Bretter zu Fußböden, Treppen 2c., aptirte Dielen, Balken 2c. (ohne Remission für etwa vorhandene Wahnkanten) .....
— Rundholz, welches zum Aptiren eingeführt wird, oder durch Sägen oder Hauen zu vollkantigem Holze, Planken, Brettern oder Latten gemacht werden soll ....
— Fichten- und Tannenholz in ganzen Schiffsladungen für die Last unterhalb des Decks ....

a) Wenn die Ladung an einem Zollort gelöscht wird, steht den Commercirenden die Wahl frei, ganze in Decksschiffen eingeführte Holzladungen entweder nach Cubikmaaß oder nach der Trächtigkeit des Schiffs zu verzollen. Dagegen ist, wenn ganze Schiffsladungen nicht am Zollort selbst gelöscht werden, die unter dem Deck befindliche Last stets nach der Trächtigkeit des Schiffs zu verzollen.

b) Wenn das geladene Holz den größten Theil der Ladung unterhalb des Decks ausmacht und der übrige Theil der Ladung unterhalb des Decks in Pech, Eisen, Salz, Schleifsteinen, Steinkohlen oder Theer und nicht in anderen Waaren besteht, mag gleichfalls die Verzollung des geladenen Holzes nach der Trächtigkeit des Schiffes stattfinden, und zwar in folgender Weise:

Gewicht, Maaß oder Stückzahl.	Einfuhr-Zoll nach Netto-Gewicht in		Creditlagerung. Minimum der		Tara.
	Cour.	Rbkgeld.	Zu-	Ab-schreibung.	
	Rth. ß	Rbth. ß			
100 Cbfß.	1.30$\frac{1}{8}$	2.58			
....	frei.				
100 Cbfß.	2. 4	3.32			
100 Cbfß.	4. 8	6.64			
100 Cbfß.	1.27	2.48			
1 Cmzlst.	1.42	3.—			

Verzollungs-Gegenstände.

Holz:

Die neben dem Holze unterhalb des Decks im Schiffsraum befindlichen Waaren werden zu Lasten angesetzt und in diesem Falle auf eine Commerzlast gerechnet:
24 Tonnen Pech,
60,000 ℔ Eisen in Stangen,
40,000 ℔ Gußeisenwaaren,
32 Tonnen Salz (das lose im Schiffe liegt),
100 Cbfß. Schleifsteine,
24 Tonnen Steinkohlen (die lose im Schiffe liegen),
24 Tonnen Theer.

Die Lastenzahl, wozu die außer dem Holze geladenen Waaren angesetzt werden, ist von der vollen Trächtigkeit des Schiffes zum Abgang zu bringen und für die alsdann zurückbleibende Lastenzahl der Zoll, wie vorbemerkt, mit 1 Rth. 42 ß Crt. oder 3 Rbth. pr. Commerzlast zu berechnen.

c) Deckslasten, sowie Holzladungen in Schiffen ohne Verdeck, nicht minder auch Holzladungen, welche zugleich mit anderen, als den unter Lit. b. genannten Waaren eingehen, sind aufzumessen und dem Cubikinhalte nach zu verzollen.

Dies gilt auch dann, wenn Holz in einem nicht vollbeladenen Schiffe eingeht, es sei denn, daß der Clarirende es vorziehen mögte, nach der vollen Trächtigkeit des Schiffes zu verzollen.

d) Es genügt, wenn in den speciellen Angaben über nach Cubikmaaß zu verzollendes Holz, von den Clarirenden, außer der Stückzahl und Art des Holzes, nur das Längenmaaß desselben aufgegeben wird, und eine Strafe ist nicht zu erlegen, wenn sich ein Uebermaaß ergiebt, welches bei Planken und Brettern nicht über 1 Fuß und bei anderem Holz nicht über 2 Fuß beträgt.

Gewicht, Maaß oder Stückzahl.	Einfuhr-Zoll nach Netto-Gewicht in Cour.	Einfuhr-Zoll nach Netto-Gewicht in Rbkgeld.	Creditlagerung. Minimum der Zu- schreibung.	Creditlagerung. Minimum der Ab- schreibung.	Tara.

Finnisches

Verzollungs-Gegenstände.

Holz:

— Finnisches Holz und Holzgut . . . .

— in einzelnen Partheien und abgesondert von der übrigen Ladung . . . .

Wegen Tarifirung von Stabholz, Tonnenstäben und Bodenstücken sowie anderer Waaren aus Holz, siehe Tarif vom 13. März 1844.

Leinen: (soweit dasselbe nicht speciell tarifirt ist.) **)

— Garn:

— ungezwirntes . . . .

— gezwirntes . . . .

— Leinewand oder Drillich, von Flachs oder Hanf:

— ungebleicht,

— über 20 Drähte auf ½ Zoll im Quadrat, ferner Segeltuch und Presenningtuch wie auch daraus genähte Segel

— von 20 Drähten und darunter auf ½ Zoll im Quadrat, oder Packleinen; desgleichen gespartelteś Leinen, sowie grober, ungebleichter Drillich zu Säcken . . . .

— alle andere Leinenwaaren, (Raventuch und Leinen-Tricotage einbefaßt) . . . .

— Waaren aus Leinen in Verbindung mit anderen Materialien:

---

*) Für finnisches Holz und Holzgut wird der Zoll nach stattgefundener tractatmäßiger Uebereinkunft näher festgesetzt werden.

**) Für fremdes Segeltuch, woraus Segel genäht, die in fremden Schiffen nach fremden Orten versandt werden, wird die Abschreibung von der Credit-Auflage zugestanden, wenn das Tuch vor dem Zuschneiden mit einem solchen Merkzeichen zollamtlich versehen wird, daß die Identität nachgewiesen werden kann.

Gleichfalls findet die Abschreibung von der Credit-Auflage statt: für Segel-, Raven- und Presenningtuch, sowie für Leinen, ausgeführt in neuen Säcken.

Gewicht, Maaß oder Stückzahl.	Einfuhr-Zoll nach Netto-Gewicht in Cour.	Einfuhr-Zoll nach Netto-Gewicht in Rbkgeld.	Creditlagerung. Minimum der Zu-	Creditlagerung. Minimum der Ab-schreibung.	Tara.
	Rth. β	Rbth. β			
1 Cmzlst.	*)				
100 ℔	—. 7½	—.24			
100 ℔	2.44	4.64	50 ℔	25 ℔	
100 ℔	5.41¼	9.36	25 ℔	15 ℔	
100 ℔	3.43½	6.24	300 ℔	10 ℔	Segel- und Presenningtuch: in Emball. von Leinen ......3 pCt. in Matten 4℔ pr. Stck.
100 ℔	—.31¼	1. 4	500 ℔	50 ℔	in Fustag. u. Kisten 12 pCt.
100 ℔	9.18	15.—	300 ℔	10 ℔	Raventuch: in Emballagen von Leinen ......3 pCt. in Matten 4℔ pr. Stck.

mit

Verzollungs-Gegenstände.

Leinen:
— mit Baumwolle, wie Baumwollenwaaren.
— mit Wolle, s. Wollenwaaren.
— mit Seide, s. Seidenwaaren.
— Leinen, genäht, wie das Material mit 50 pCt. Zuschlag.

Liqueure, s. Branntwein.

Mützen für Herren und derartige........................
(Von Span und Stroh resp. wie Span- und Strohhüte.)

Posamentirarbeit:
— ganz von Seide oder worin Seide vorhanden..........
— alle andere......................................
(Die Verzollung geschieht ohne Abzug für das Gewicht des übersponnenen Holzes ꝛc.)

Presenningtuch, s. Leinen.

Punschextract.....................................

Raventuch, s. Leinen.

Schildkröten, von allen Orten......................
— Schaalen...

Segeltuch, s. Leinen.

Seidenwaaren (soweit solche nicht speciell tarifirt sind):
— rohe, sowie gezwirnte und ungezwirnte Seide...........
— andere Waaren (auch Tricotage) ganz von Seide, oder worin Seide vorhanden..............................

Sirup, s. Zucker.

Wein:
— in Fustagen......................................
— in Flaschen......................................
(mit Einschluß des Zolles für die Flaschen).

Gewicht, Maaß oder Stückzahl.	Einfuhr-Zoll nach Netto-Gewicht in Cour.	Rbkgeld.	Creditlagerung. Minimum der Zu-	Ab-schreibung.	Tara.
	Rth. ß	Rbth. ß			
....					
100 ℔	31.12	50.—			
....					
1 ℔	—.45	1.48	....	....	Für Holz oder Pappe, worauf Franzen und dergl. gewickelt, wird keine besondere Tara vergütet.
100 ℔	31.12	50.—	....	....	
30 Vtl.	15.—	24.—			
....					
100 ℔	15.30	25.—			
....	frei.				
1 ℔	—.10	—.32	2 ℔	1 ℔	Wenn von dem Holz oder der Pappe, worauf Seidenwaaren gewickelt, nichts hinweg genommen wird, fürs Holz 12 pCt., für Pappe 5 pCt.
1 ℔	—.45	1.48	....	....	
30 Vtl.	9.18	15.—	20 Vtl.	2½ Vtl.	
100 Fl. à ½ Pott.	7.39	12.48			

Wollen-

Verzollungs-Gegenstände.

Wollenwaaren (soweit solche nicht speciell tarifirt sind):
— Wollengarn wird nach wie vor nach dem Tarif vom 13. März 1844 verzollt.
— mit Seide gemischte Wollenwaaren, s. Seidenwaaren.
— gewalkte oder geschorene Wollenwaaren, ganz von Wolle..
Hievon dürfen Ellenwaaren in nicht angeschnittenen Stücken zur Creditauflage zugelassen werden........
— Fußteppichzeug ....
— nachbenannte gröbste Sorten Wollenwaaren: sogenanntes eigengemachtes Zeug (dänisch „Hverkengarn"), die gröbsten Bettbühren, Wadmel, die gröbsten gewebten Strümpfe und gestrickten Waaren, grobe wollene Mützen für Seeleute, sowie Teppiche und dergleichen grobe Zeuge aus Kratzwolle oder aus Kratzwolle in Verbindung mit anderen Materialien
— alle andere, ganz wollene, oder mit Baumwolle oder Leinen gemischte Waaren, ferner: Arbeiten aus Angora-, Kaninchen-, Kastor- und Kameelgarn, sowie andere Wollentricotage als die im Vorstehenden genannte gröbste Tricotage........

Zucker:
— raffinirter ....
— unraffinirter: *)
— von St. Croix ausclarirter, oder nach Zollzettel auf St. Thomas oder St. Jan producirter, wenn derselbe in Schiffen eingeführt wird, die dem Mutterlande oder den dänisch-westindischen Colonien oder solchen fremden Staaten angehören, welche zufolge des westindischen

*) Das Königliche Finanzministerium ist ermächtigt, den Raffinadeuren, jedoch nicht auf längere Zeit als 5 Quartale, Credit auf fremde unraffinirte Zucker zuzugestehen, wenn sie solche im unraffinirten oder raffinirten Zustande vorzuzeigen im Stande sind.

Gewicht, Maaß oder Stückzahl.	Einfuhr-Zoll nach Netto-Gewicht in Cour.	Rbkgeld.	Creditlagerung. Minimum der Zu-	Ab- schreibung.	Tara.
	Rth. β	Rbth. β			
100 ℔	31.12	50.—			
....	......	......	200 ℔	10 ℔	
100 ℔	15.30	25.—	300 ℔	10 ℔	
100 ℔	7.39	12.48			
100 ℔	20.40	33.32			
100 ℔	2.44 $\frac{5}{8}$	4.66	......	......	Raffinade, Melis und Lumpenzucker, in Fässern ....10 pCt. Candis in Kisten 16 pCt. in Körben 12 Cpt.

Zoll-

Verzollungs-Gegenstände.

Zucker:

Zollzettels selbst im Besitze von Colonien sind, und die Fahrt nach und von denselben den in der dänischen Monarchie zu Hause gehörigen Schiffen unter gleichen Bedingungen gestatten, wie ihren eigenen Schiffen . . . .

— in allen anderen Fällen . . . .

— Melasse:

— von St. Croix ausclarirte, oder nach Zollzettel auf St. Thomas oder St. Jan producirte, wenn dieselbe in Schiffen eingeführt wird, die dem Mutterlande oder den dänisch-westindischen Colonien oder solchen fremden Staaten angehören, welche zufolge des westindischen Zollzettels selbst im Besitze von Colonien sind und die Fahrt nach und von denselben den in der dänischen Monarchie zu Hause gehörigen Schiffen unter gleichen Bedingungen gestatten, wie ihren eigenen Schiffen . . .

— in allen anderen Fällen . . . .

— Sirup . . . .

Gewicht, Maaß oder Stückzahl.	Einfuhr-Zoll nach Netto-Gewicht in Cour.	Einfuhr-Zoll nach Netto-Gewicht in Rbkgeld.	Creditlagerung. Minimum der Zu- schreibung.	Creditlagerung. Minimum der Ab- schreibung.	Tara.
	Rth. β	Rbth. β			
100 ℔	1. 2	1.64	250 ℔	100 ℔	in Kisten von u. unter 500 ℔ Br. 12 pCt., über 500 ℔ Br. und in Fustagen 17 pCt., in Gunnisäcken: einfachen 2 pCt., doppelten 4 pCt., in Leinen-Emballage 3 pCt., in Binsen-Säcken: einfachen pr. Stück 2 ℔, doppelten 4 ℔, in Canastern oder Cranjans 12 pCt.
100 ℔	1.30¾	2.60	......	......	
100 ℔	—.25	—.80	......	......	in Fustagen 12½ pCt.
100 ℔	—.45	1.48	......	......	
100 ℔	—.45	1.48	......	......	in Fustagen und Kisten 12½ pCt.

Aug. 17.

III.

Verordnung,

betr. die Aufhebung der der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck zustehenden Zollbegünstigungen.

§. 1.

Die der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck hinsichtlich der Einfuhr von Fabrik- und Handwerkerwaaren in das zollpflichtige Inland, sowie hinsichtlich des Bezuges ausfuhrzollpflichtiger Waaren aus dem zollpflichtigen Inlande und hinsichtlich des Altonaer Viehmarkts seither zustehenden Zollbegünstigungen sind aufgehoben.

§. 2.

Die Stadt Altona und der Flecken Wandsbeck verbleiben wegen ihrer Lage nach wie vor außerhalb der Zolllinie und sind künftig nach Maaßgabe des ersten Abschnitts des §. 15 der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 im Zollwesen zu behandeln.

§. 3.

Letzteres gilt auch hinsichtlich der im Abschnitt IX der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 gedachten Schiffsankaufsabgabe, dergestalt, daß dieselbe künftig auch zu erlegen ist, wenn in Altona zu Hause gehörende oder daselbst gebauete Schiffe in das Eigenthum eines Eingesessenen des zollpflichtigen Inlandes übergehen; wogegen Schiffe, welche von

von Altonaer Einwohnern aus der Fremde erworben werden, von dieser Abgabe befreit sind. Aug. 17.

§. 4.

Rücksichtlich der Schifffahrtsabgaben ist die Fahrt zwischen dem zollpflichtigen Inlande und Altona auch fernerhin als inländisch zu behandeln.

§. 5.

Alle Anordnungen und Verfügungen, welche nicht mit den vorstehenden Bestimmungen in Einklang stehen, sind als aufgehoben zu betrachten.

IV.

Verordnung,

betreffend Controlmaaßregeln im Grenzzolldistrict.

Nachdem zur Abwehrung des Schleichhandels mit raffinirtem Zucker mittelst Patents vom 28. Januar 1846 ein Grenzzolldistrict errichtet, sowie nach dem mittelst provisorischen Patents vom 4. October 1852 dieser Grenzzolldistrict erweitert und die Verkehrsbeschränkungen in demselben auf mehrere andere Waarenartikel ausgedehnt worden, ist es angemessen und zur Durchführung der mittelst Verordnung vom heutigen Tage bekannt gemachten Tarifveränderungen für erforderlich erachtet, die wegen der Grenzcontrole bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Eine Verfügung zusammen zu fassen und zu-

Aug. 17. zugleich die nöthige fernere Verschärfung der Controlmaaßregeln im Grenzzolldistrict eintreten zu lassen.

Demnach werden, unter Aufhebung der erwähnten Patente vom 28. Januar 1846 und 4. October 1852, folgende Anordnungen zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

§. 1.

An der südlichen Grenze des Holsteinischen Zollvereinsgebiets vom Neustädter Hafen bis zur Elbe bei Blankenese ist ein Grenzzolldistrict von durchschnittlich Einer Meile Breite errichtet, dessen innere Linie auf der Strecke vom Neustädter Hafen an bis zum Fürstlich Lübeckischen Gebiet durch die Neustadt-Lübecker Chaussee gebildet wird, im Uebrigen aber durch Markpfähle, welche die Inschrift „Grenzdistrict" führen, näher bezeichnet ist.

§. 2.

Im Grenzzolldistrict darf raffinirter Zucker überall nicht ohne Zollpassirzettel transportirt werden.

Gleichfalls ist ein Zollpassirzettel erforderlich beim Transport nachbenannter Waaren in Quantitäten zu einem Zollbetrage von 30 ß Crt. oder 1 Rbth. und darüber, nemlich:

Caffee und Caffeesurrogate,

Branntwein und Spirituosa aller Art,

Manufacturwaaren aller Art, einschließlich Band, Posamentirwaaren und Spitzen,

Papier sammt Papiertapeten,

Taback

Taback und Cigarren, Aug. 17.

Thee,

Wein.

Die Zollpassirzettel sind zu lösen vor dem Beginn des Transports im Grenzzolldistrict und ist behufs Erlangung derselben dem betreffenden Zollamt nachzuweisen,

entweder: daß die Verzollung der Waaren innerhalb der letztverflossenen 6 Monate — Manufacturwaaren innerhalb Jahresfrist — geschehen ist,

oder: daß die Waaren im zollpflichtigen Inlande verfertigt worden sind.

§. 3.

Lumpen in Quantitäten von 50 ℔ und darüber dürfen im Grenzzolldistrict nur unter Begleitung eines Zollpassirzettels und nach geschehener Verzollung, und nur auf denjenigen ordentlichen Landstraßen transportirt werden, an welchen Grenzzollstellen belegen sind.

Ausnahmsweise mag jedoch die Verzollung unterbleiben, wenn die Lumpen erweislich für eine im Grenzzolldistrict befindliche Papierfabrik oder für einen mit besonderer Erlaubniß versehenen Lumpenhändler (§. 11) bestimmt sind; auch soll es gestattet sein, die ordentliche Landstraße zu verlassen, wenn solches zur Erreichung des inländischen Bestimmungsorts erforderlich ist, die Lumpen vorgängig der zunächst belegenen Grenzzollstelle vorgeführt worden sind und letztere den zu benutzenden Weg auf dem mitfolgenden Zoll-

Aug. 17. Zollpassirzettel bezeichnet hat. In diesen Ausnahmefällen hat aber der betreffende Papierfabrikant oder Lumpenhändler den Empfang der Lumpen und daß selbige nicht unverzollt in die Fremde ausgeführt werden sollen, bei Verlust von Ehre und gutem Leumunde auf dem Zollpassirzettel zu bescheinigen und selbigen innerhalb drei Tage an die nächste Zollhebestelle abzuliefern, welche darauf den erforderlichen Rückattest ertheilt.

§. 4.

Die Zollbeamten haben auf dem Zollpassirzettel die Abgangszeit der vorgenannten Waaren (§§. 2 und 3), und zugleich die, nach verantwortlichem Ermessen zu bestimmende, Dauer der Gültigkeit desselben zu bemerken. Nur für den solchergestalt festgesetzten Zeitraum ist der Zollpassirzettel gültig, und sind daher solche mit einem ungültigen Zollpassirzettel transportirte Waaren in derselben Weise zu behandeln, als wenn sie ohne Zollpassirzettel angetroffen werden.

§. 5.

Die Vorschrift des §. 4 findet auf die von concessionirten Hausirern im Grenzzolldistrict zum Verkauf umhergeführten Waaren keine Anwendung. Die von denselben zum Verkauf im Grenzzolldistrict bestimmten fremden und inländischen Manufacturwaaren sind dagegen mit Schwärzestempel oder Lacksiegel zollamtlich zu versehen, resp. sofort bei der Ver-

Verzollung oder, sofern die Waaren als verzollt oder inländisch vom Binnenlande kommen, vor Betretung des Grenzzolldistricts. Die Art und Weise, wie die Stempelung oder Besiegelung geschehen, ist im Zollpassirzettel zu bemerken und dieses Document nach stattgefundenem Verkauf oder etwaniger Ausfuhr der Waaren, an das Ausfertigungszollamt zur Cassation zurückzuliefern. Für nicht gestempelte oder besiegelte Waaren der vorgedachten Art, welche concessionirte Hausirer im Grenzzolldistrict mit sich führen, kommen die allgemeinen Bestimmungen dieser Verordnung (§§. 2 und 4) zur Anwendung.

Aug. 17.

§. 6.

Die Handeltreibenden und Fabrikanten im Grenzzolldistrict sind verpflichtet, über diejenigen auf ihren Lagern befindlichen fremden und einheimischen Waaren, welche nach §. 2 dieser Verordnung beschränkenden Bestimmungen unterworfen sind, ein zollamtlich autorisirtes Lagerbuch zu führen, woraus zu ersehen ist, wann und von wem sie die Waaren bezogen haben, resp. wann selbige verfertigt worden. Ueber den im Laufe jeden Vierteljahres stattgefundenen Abgang einer Waare ist am Schlusse desselben im Lagerbuche neben jedem Waarenposten eine Abschreibung vorzunehmen. Ist eine Waarenquantität ganz abgesetzt, so ist sie im Lagerbuch zu überstreichen.

Die Papierfabrikanten und Lumpenhändler im Grenzzolldistrict haben über die von ihnen an-

Aug. 17. angekauften Lumpen in gleicher Weise Buch zu führen.

Die miterhaltenen Zollpassirzettel sind von den Papierfabrikanten und Lumpenhändlern nach Maaßgabe des §. 3 an die betreffende Zollhebestelle abzuliefern, von den übrigen Handeltreibenden und Fabrikanten dagegen aufzubewahren, bis die betreffenden Waaren verkauft oder verbraucht sind.

§. 7.

Am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung haben Beikommende ihren Lagerbestand hinsichtlich der nach den §§. 2 und 3 dieser Verordnung beschränkenden Bestimmungen unterworfenen Waaren aufzunehmen und in das Lagerbuch einzutragen, ohne daß für diesen Lagerbestand der Nachweis der geschehenen Verzollung oder des inländischen Ursprungs gefordert wird. Wenn aber später raffinirter Zucker und Manufacturwaaren von diesem Lagerbehalt in den Transport übergehen, so ist die Verzollung oder der inländische Ursprung in Gemäßheit des §. 2 nachzuweisen, wogegen beim Transport der übrigen im §. 2 genannten Waaren, welche am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung auf dem Lager vorhanden sind, der Tag vorher als Zeitpunkt der geschehenen Verzollung angesehen wird.

§. 8.

Die Lager der Handeltreibenden und Fabrikanten im Grenzzolldistrict können von Sonnen-

Sonnen-Aufgang bis Sonnen-Untergang zu jeder Zeit einer Nachsicht unterzogen werden, wobei die Eigenthümer auf Verlangen die Lagerbücher und Zolldocumente vorzuzeigen, wie auch den Zollbeamten bereitwillig Hülfe zu leisten haben.

Aug. 17.

Eine solche Nachsicht darf indessen nur von dem Oberzollinspector, dem Vorstande eines Zollamts oder einem Obervigilanzinspector, unter jedesmaliger Zuziehung eines oder mehrerer Zollbeamten oder Gensdarmen vorgenommen werden.

§. 9.

Bei einer solchen Nachsicht sind nur Läden und gewöhnliche Waarenräume, als Speicher, Fabrikgebäude, Scheunen, Böden und Keller zu untersuchen.

Eine Untersuchung in den zur Wohnung bestimmten Räumlichkeiten der Häuser, darf im Fall begründeten und event. zu motivirenden Verdachts nur mit Zuziehung der nächsten obrigkeitlichen Person vorgenommen werden.

§. 10.

Findet es sich bei einer Lagernachsicht, daß eine Waare nach Maaßgabe des Lagerbuchs ungewöhnlich lange auf dem Lager verbleibt, so ist darüber von der Zollbehörde, welche die Nachsicht beschafft hat, an das Königliche Finanzministerium in Kopenhagen ein motivirter Bericht zu erstatten, welches darüber zu entscheiden hat, ob eine nähere

Unter-

Aug. 17. Untersuchung von Seiten der zuständigen Obrigkeit stattfinden soll. Ergiebt es sich alsdann, daß der Waarenbehalt auf dem Wege des Schleichhandels bezogen oder ergänzt sein müsse, so ist der Lager-Eigenthümer im ersten Falle zu verwarnen. Im Wiederholungsfalle wird das Königliche Finanzministerium in Kopenhagen die Sache zur Kunde E. H. Rathes bringen, welcher sodann die Frage zu erörtern und zu entscheiden hat, ob dem Contravenienten der Handel mit dem betreffenden Waarenartikel gänzlich zu untersagen sein werde.

§. 11.

Außer den berechtigten Handeltreibenden und Fabrikanten ist es im Grenzzolldistrict Niemandem gestattet, von den in dem §. 2 genannten Waarenartikeln Lager zu halten. Hierzu sind jedoch selbstverständlich die zum Hausbedarf erforderlichen Waaren nicht zu rechnen.

Außer den Papierfabrikanten darf im Grenzzolldistrict Niemand Lager von Lumpen halten, der nicht mit einer besonderen Erlaubniß hierzu versehen ist.

Ist begründeter Verdacht vorhanden, daß von den in den §§. 2 und 3 genannten Waarenartikeln in einem Hause bei Anderen, als den berechtigten Handeltreibenden und Fabrikanten, Lager-Vorräthe befindlich sind, so ist es dem Oberzollinspector oder dem Vorstande eines Zollamts oder einem Obervigillanzinspector, unter Zuziehung der nächsten obrig-

obrigkeitlichen Person und eines Zollbeamten Aug. 17.
oder Gensdarmen gestattet, eine Haussuchung vorzunehmen, welche jedoch immer nur von Sonnen-Aufgang bis Sonnen-Untergang zulässig ist.

In diesem wie in dem, im letzten Abschnitt des §. 9 gedachten Falle sind die beikommenden Hausbewohner verpflichtet, auf Verlangen alle Räume und Verschläge zu öffnen und den Beamten vorzuzeigen, sowie denselben behufs Führung der Untersuchung bereitwillig Hülfe zu leisten.

§. 12.

Der Beobachtung vorstehender Formen bei Haussuchungen im Grenzzolldistrict (§. 9 letzter Abschnitt und §. 11), bedarf es nicht, wenn auf der That betroffene, von den Zollbeamten oder den ihnen gleichstehenden mit Zollzeichen versehenen Gensdarmen verfolgte Schleichhändler in Häusern, Scheunen, Packräumen, Gärten u. s. w. einen Zufluchtsort suchen. In solchen Fällen müssen die verdächtigen Räume den verfolgenden Beamten auf Verlangen sofort und zu jeder Zeit, sowohl bei Tage als zur Nachtzeit, geöffnet, und es dürfen die Beamten in Ausübung ihrer Dienstpflicht gegen die Flüchtigen in keiner Weise behindert werden.

Wird den verfolgenden Beamten mittelst Verschließung der Thüren oder auf andere Weise der Zutritt verwehrt, so sind sie, im Fall die Zuziehung der nächsten obrigkeitlichen Person ohne Gefährdung des Zoll-

interesses

Aug. 17. interesses nicht thunlich ist, befugt, sich selbst Eingang zu verschaffen, und den Schuldigen trifft, außer der Strafe für begangene Defraude, die im §. 279 der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 angedrohte Strafe.

§. 13.

Die Zollbeamten und Gensdarmen sind ebenso befugt als verpflichtet, die aus dem Grenzzolldistrict in das Binnenland geflüchteten oder mit Gewalt dahin entkommenen Defraudanten, dahin zu verfolgen und sich im Betretungsfalle ihrer Person und Waaren zu bemächtigen.

Haussuchungen außerhalb des Grenzzolldistricts zum Zweck der Verfolgung einer Uebertretung der Zollgesetze, können dagegen nur nach Maaßgabe des §. 318 der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 stattfinden.

§. 14.

Reisende zu Wagen und zu Pferde sind innerhalb des Grenzzolldistricts den Bestimmungen des §. 69 der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 unterworfen. Ergeben sich bei der angestellten Untersuchung Unrichtigkeiten, so findet der §. 70 der Zollverordnung auf sie, gleichwie auf Frachtfuhrleute, Packenträger und dergleichen Anwendung.

§. 15.

Die im Bereich des Grenzzolldistricts verfertigten Ellenwaaren ganz von Wolle oder Baumwolle oder mit diesen Stoffen ge-

gemischt, sind bei dem nächstbelegenen Zoll- Aug. 17.
amt zur Stempelung anzumelden.

Das Königliche Finanzministerium wird den Umständen nach bestimmen, ob die Stempelung auf den Webestühlen oder auf welche andere Weise selbige stattfinden soll.

§. 16.

Bei Uebertretungen der Vorschriften der §§. 2 bis 5 dieser Verordnung kommen, je nach Beschaffenheit des Falles, die Strafbestimmungen des §. 240 der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 oder des §. 2 des Patents vom 4. October 1852, betreffend verschiedene Veränderungen der Zollverordnung &c., zur Anwendung.

Der Hausirer, welcher die Passirzettel über verkaufte Waaren nicht nach dem Verkauf abliefert (§. 5), verfällt in eine Mulct von 1 Rthl. 12 ß bis 10 Rthl. Crt. oder 2 bis 16 Rbth.

§. 17.

Ist die in den §§. 6 und 7 vorgeschriebene Buchführung entweder ganz unterlassen oder nicht in vorgeschriebener Weise geschehen, so sind die Betreffenden mit einer Mulct von 1 Rthl. 12 ß bis 10 Rthl. Crt. oder 2 bis 16 Rbth. zu belegen.

§. 18.

Werden bei den berechtigten Handeltreibenden und Fabrikanten bei der nach dem §. 8 vorgenommenen Lagernachsicht, sowie bei der nach §. 9, Abschnitt 2 zulässigen

Haus-

Aug. 17. Haussuchung, Waaren der im §. 2 genannten Art, die nicht zu Hausstandsgegenständen gehören, vorgefunden, ohne daß die geschehene Verzollung oder der inländische Ursprung derselben nachgewiesen werden kann, so verfallen selbige zur Confiscation.

Finden sich Waaren vor, deren Führung nach §. 10 untersagt ist, so verfallen selbige zur Confiscation, ohne Rücksicht darauf, ob die Verzollung oder der inländische Ursprung derselben nachgewiesen werden kann oder nicht.

§. 19.

Wer dem §. 11 zuwider Lager von den in den §§. 2 und 3 genannten Waaren in seinem Hause hält, ohne zum Handel mit solchen Waaren oder zur Fabrikation derselben berechtigt zu sein, wird mit der Confiscation der vorgefundenen Waaren bestraft.

§. 20.

Wenn in den in den §§. 16 bis 19 bezeichneten Fällen — abgesehen von dem in dem Schlußsatz des §. 18 erwähnten Fall — die Umstände ergeben, daß eine Zolldefraudation nicht begangen ist oder beabsichtigt worden, so mag, statt der Confiscation, auf eine Mulct bis zum Betrage des doppelten Zolls für die betreffenden Waaren erkannt werden.

§. 21.

Uebertretungen des §. 15 werden mit einer Mulct von 30 ß bis 10 Rthlr. Crt. oder 1 bis 16 Rbthl. bestraft.

§. 22.

§. 22.

Aug. 17.

Soweit nicht im Vorstehenden eine besondere Strafe angeordnet ist, namentlich bei verweigerter Hülfsleistung, ferner bei Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegen die Zollbeamten und Gensdarmen, kommen die in den allgemeinen Zollanordnungen enthaltenen Strafbestimmungen zur Anwendung.

Gleichfalls in Ansehung des Strafverfahrens, der Vollziehung der Strafen und der Vertheilung der erkannten Strafsummen, kommen die Vorschriften der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 und späteren desfälligen Anordnungen zur Anwendung.

§. 23.

Das Königlich Dänische Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg hat die Zweifel zu entscheiden, die darüber entstehen möchten, ob ein Ort innerhalb oder außerhalb des Grenzzolldistricts belegen ist.

§. 24.

Soweit durch diese Verordnung nicht anders verfügt worden, kommen im Grenzzolldistrict die allgemeinen Zollanordnungen in Betreff des Binnenverkehrs auch ferner zur Anwendung.

Gleichfalls behält es in Ansehung der mit gehöriger Zollegitimation als unberichtigt durch den Grenzzolldistrict geführten Waaren bei dem Bestehenden sein Verbleiben.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 17. August 1853.

LIV.

LIV.

Aug. 19.

Bekanntmachung

über die Veränderungen des Zolltarif's, betreffend die Durchführung der Zolleinheit des Königreichs Dänemark, des Herzogthums Schleswig und des Herzogthums Holstein.

In Gemäßheit Art. 3 des am 21. Juni 1853 mit Sr. Majestät dem Könige von Dänemark abgeschlossenen Vertrages über den Anschluß mehrerer Hamburgischer Gebietstheile an das Zoll- und Brennsteuer-System des Herzogthums Holstein, bringt E. H. Rath nachstehende Verordnung, durch welche die §§. 5—14 der am 17. August publicirten Verordnung, betreffend verschiedene Veränderungen des Zoll-Tarifes, resp. abgeändert und aufgehoben worden, hiermit zur Kenntniß der Betheiligten.

Verordnung,

betreffend die Durchführung der Zolleinheit des Königreichs Dänemark, des Herzogthums Schleswig und des Herzogthums Holstein.

§. 1.

Der der Verordnung vom 17. August d. J. angehängte Zoll-Tarif dient für alle darin aufgeführten Waaren bei deren Einfuhr in das Holsteinische Zollvereinsgebiet auch ferner zur Richtschnur.

§. 2.

Für Candies, Raffinade, Melis und weißen Lumpenzucker, den inländische Raffina-

deure unter Versicherung bei Verlust von Ehre und gutem Leumunde als eigenes Fabrikat zur Ausfuhr nach fremden oder außerhalb der Zolllinie belegenen inländischen Orten declariren, wird, zur Vergütung des Einfuhrzolls für den im Fabrikat enthaltenen rohen Zucker, die Rückzahlung von 1 Rth. 42 ß Crt. oder 3 Rbth. pr. 100 ℔ des Fabrikats, aus der Zollkasse zugestanden, wenn die Ausfuhr in nicht kleineren Quantitäten als 100 ℔ aufs Mal geschieht und die Rückzahlung innerhalb 3 Monate, vom Tage der Ausfuhr an gerechnet, verlangt wird.

Aug. 19.

§. 3.

Der Ausfuhrzoll für Hornvieh und Kälber ist aufgehoben.

Das Verbot der Ausfuhr von Feldsteinen ist aufgehoben.

Feldsteine aller Art unterliegen bei der Ausfuhr einem Zoll von 5 Rthlr. Crt. oder 8 Rbth. für den Cubikfaden = 288 Cubikfuß; doch dürfen Feldsteine, welche lediglich als Ballast in Schiffen ausgeführt werden, nach wie vor, zollfrei auspassiren.

Der Ausfuhrzoll für Lumpen ist zu 45 ß Crt. oder 1 Rbth. 48 ß für 100 ℔ festgesetzt.

§. 4.

Die für gewisse inländische und fremde Waaren angeordnete Stempelung von Seiten des Zollwesens ist aufgehoben, jedoch ist es in Ansehung der Stempelung gewisser Ellen-

Aug. 19. waaren im Grenzzolldistrict nach der Verordnung vom 17. August d. J., betreffend Controlmaaßregeln im Grenzzolldistrict, zu verhalten. Auch behält es hinsichtlich der Stempelung von Spielkarten bei dem Bestehenden sein Verbleiben.

§. 5.

Inländische und fremde verzollte Gegenstände aller Art, Schiffe in Ansehung der Ankaufsabgabe und Spielkarten in Ansehung der Stempelabgabe darunter einbefaßt, können innerhalb des zollpflichtigen Gebiets des Königreichs Dänemark, des Herzogthums Schleswig und des Herzogthums Holstein, sowie der mit Letzterem zollverbündeten fremden Gebietstheile abgabefrei versandt werden, unter Beachtung der angeordneten Controlvorschriften, jedoch mit den in den §§. 6—10 genannten interimistischen Beschränkungen.

§. 6.

Solche im Holsteinischen Zollvereinsgebiet verzollte Waaren, welche in irgend einem Zeitraum seit dem Jahre 1848, dieses Jahr einbefaßt, einem niedrigeren als dem vom 1. Juni d. J. an geltenden Einfuhrzoll unterworfen gewesen sind, können bisweiter nur dann abgabefrei in das Königreich Dänemark und das Herzogthum Schleswig eingeführt werden, wenn in dem Zollpassirzettel, welcher die Waaren begleiten muß, unter Anführung von Nummer und Datum der Verzollung nachgewiesen wird, entweder:

daß

daß die Verzollung nach dem 31. Mai d. J. geschehen, oder: daß die Differenz zwischen dem in dem Tarif vom 1. Juni d. J. festgesetzten höheren und dem nachgewiesenermaaßen früher erlegten niedrigeren Zoll nebst Gebühren nachbezahlt worden ist. Dieser Nachzoll kann auch bei dem Ankunftszollamt im Königreich Dänemark oder im Herzogthum Schleswig erlegt werden, wenn der vom Abgangszollamte ertheilte Zollpassirzettel den nöthigen Nachweis über den früher erlegten Abgabenbetrag enthält.

Aug. 19.

§. 7.

Solche im Holsteinischen Zollvereinsgebiet verfertigte Gegenstände, welche den im §. 6 erwähnten fremden verzollten Waaren entsprechen, — mit Ausnahme von raffinirtem Zucker (§. 8) und Branntwein (§. 9) — können bisweiter nur dann abgabefrei in das Königreich Dänemark und das Herzogthum Schleswig eingeführt werden, wenn dieselben von einem Zollpassirzettel und außerdem von einer Versicherung des Fabrikanten begleitet sind, worin der inländische Ursprung der Waaren bei Verlust von Ehre und gutem Leumunde bescheinigt ist.

§. 8.

Für raffinirten Zucker, dessen Verfertigung im Holsteinischen Zollvereinsgebiet auf die im §. 7 vorgeschriebene Weise dargethan wird, ist bisweiter bei der Einfuhr in das Königreich Dänemark oder das

Aug. 19. Herzogthum Schleswig ein Nachzoll von 1 Rthlr. $\frac{1}{8}$ ß Crt. oder 1 Rbth. 58 ß für 100 ℔ nebst 6 pCt. Gebühren vom Betrage des Nachzolls zu erlegen, es sei denn, daß mittelst der von dem Fabrikanten bei Verlust von Ehre und gutem Leumunde abgegebenen Versicherung über den inländischen Ursprung der Waare zugleich bescheinigt ist, daß der Zucker aus solchem Rohzucker verfertigt worden, welcher nach dem 31. August 1852 verzollt worden, unter Angabe von Nummer und Datum der Verzollung, und in dem mitfolgenden Zollpassirzettel Nummer und Datum der Verzollung zollamtlich bestätigt wird, in welchem Fall der Zucker zollfrei in Dänemark und Schleswig eingeht.

§. 9.

Gleichfalls ist für Branntwein nebst Aquavit und Liqueur, dessen Fabrikation im Holsteinischen Zollvereinsgebiet auf die im §. 7 vorgeschriebene Weise dargethan wird, bei der Einfuhr in das Königreich Dänemark oder das Herzogthum Schleswig, daselbst bisweiter folgende Abgabe zu erlegen:

für Branntwein von 4 Grad Stärke und darunter, pr. Pott $\frac{5}{8}$ ß Crt. oder 2 Rbß nebst einer Zulage von $\frac{5}{128}$ ß Crt. oder $\frac{1}{8}$ Rbß für jeden $\frac{1}{4}$ Grad höherer Stärke;

für Aquavit mit Zusatz von Zucker und dergleichen, sowie für Liqueur pr. Pott $1\frac{13}{32}$ ß Crt. oder $4\frac{1}{2}$ Rbß.

Abgabefrei können die genannten Spirituosen bisweiter nur dann in das Königreich Däne-

Aug. 19.

Dänemark und das Herzogthum Schleswig eingeführt werden, wenn mittelst der von dem Fabrikanten bei Verlust von Ehre und gutem Leumunde abgegebenen Versicherung bescheinigt ist, daß die Waaren nach Anfang der Brennsteuer-Erlegung im Holsteinischen Zollvereinsgebiet, daselbst fabricirt worden und von dem Zollamt, zu dessen District die Brennerei gehört, in dem mitfolgenden Zollpassirzettel zugleich bescheinigt ist, daß der Fabrikant einen entsprechenden Meischraum versteuert habe.

§. 10.

Für Versendungen der in den §§. 6—9 genannten Waaren nach dem Königreich Dänemark und dem Herzogthum Schleswig sind bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen bisweiter in allen Fällen Zollpassirzettel erforderlich, worin, neben Beachtung der §§. 6—9, die Waaren dem Tarif gemäß nach Quantität und Qualität verzeichnet sind.

Waarensendungen der gedachten Art, für welche am Ankunftsorte im Königreich Dänemark oder Herzogthum Schleswig eine Abgabe zu erlegen ist, sind allezeit gegen Rückattest abzufertigen.

Im Uebrigen dienen in Ansehung der Zolllegitimation für Waarensendungen zwischen dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet, dem Königreich Dänemark und dem Herzogthum Schleswig die vor dem 24. März 1848 bestandenen Vorschriften zur Norm.

§. 11.

Aug. 19.

§. 11.

Der Zeitpunkt, von welchem an die §§. 6—10 gedachten interimistischen Verkehrsbeschränkungen aufhören sollen, bleibt näherer Beschlußnahme vorbehalten.

§. 12.

Die bisherige Beschränkung hinsichtlich der Gültigkeit der Erlaubnißscheine zum Probenhandel ist in Beziehung auf die Herzogthümer Holstein und Schleswig in Ansehung der nach dem 1. Juni d. J. ausgestellten Erlaubnißscheine weggefallen und fällt in Beziehung auf das Herzogthum Holstein und das Königreich Dänemark nunmehr auch weg in Ansehung der nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellten Erlaubnißscheine, und treten in dieser Beziehung für das Herzogthum Holstein, das Königreich Dänemark und das Herzogthum Schleswig die Bestimmungen der Verordnung vom 24. October 1837 und der Bekanntmachung vom 19. December 1839 wieder in Wirksamkeit.

§. 13.

Diese Verordnung tritt sogleich in Kraft und werden alle mit derselben nicht übereinstimmenden älteren Gesetze und Anordnungen hiedurch aufgehoben.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 19. August 1853.

LV.

LV.

Taxe

Aug. 20.

der Kofferträger am Stationsplatze der Hamburg-Harburger Omnibuslinie (Petrikirchhof).

Innerhalb der Stadt:

Für	1 Koffer bis zu 100 ℔	4 ß
"	1 Hutschachtel oder Reisesack . .	2 "
"	kleines Gepäck à Stück	1 "
"	1 Koffer über 100 bis 300 ℔ .	8 "

Außerhalb der Stadt:

Für	1 Koffer bis zu 100 ℔	8 ß
"	1 Hutschachtel und Reisesack . .	3 "
"	kleines Gepäck à Stück	2 "
"	1 Koffer über 100 bis 300 ℔ .	10 "
"	jedes Colli, vom Bureau nach der Droschke zu bringen	1 "

Hamburg, den 20. August 1853.

Die Polizei-Behörde.

LVI.

Bekanntmachung

Aug. 20.

wider Beeinträchtigung der Baggerfahrzeuge.

Da im Laufe der nächsten Woche der Bagger von Blankenese nach der Gegend von Teufelsbrücke verlegt wird, so wird solches, unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 10. Juli 1846, nach welcher die vorüberfahrenden Dampfschiffe nur mit gemäßigter Geschwindigkeit passiren dürfen, überhaupt alle Schiffs-

führer

Aug. 20. führer sich vor Beschädigung und Beeinträchtigung der Baggerfahrzeuge zu hüten haben, hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Hamburg, den 20. August 1853.

Die Schifffahrt- und Hafen-Deputation.

LVII.

Aug. 24.

Bekanntmachung,

betreffend die Gage hieselbst abgemusterter Brasilianischer Seeleute.

Die Kaiserl. Brasilianische Regierung hat kürzlich die Verfügung getroffen, fremde Schiffe, welche in dortigen Häfen Brasilianische Seeleute engagirt haben, nur unter der Bedingung abgehen zu lassen, daß die Consignatairs solcher Schiffe unter Bestellung einer Caution sich verbindlich machen für die Zurückbeförderung jener Seeleute, oder den Ersatz der Kosten, falls die Rückreise durch die Brasilianischen Consulate vermittelt wird. Nachdem das hiesige Kaiserl. Brasilianische General-Consulat Einen Hochedlen Rath von dieser Verfügung in Kenntniß gesetzt und darauf aufmerksam gemacht hat, daß die eventuell eintretende Zurückbeförderung durch consularische Vermittelung größere Kosten verursachen dürfte, hat der Senat den Wasserschout beauftragt, wenn in Brasilien engagirte Brasilianische Seeleute hier abgemustert werden, die denselben kommende Gage in dem Kaiserl. Brasilianischen Consulate abzuliefern und

und eine möglichst billige Rückreise derselben zu vermitteln. Aug. 24.

In Gemäßheit der dieserhalb erhaltenen Mittheilungen Eines Hochedlen Raths wird Vorstehendes zur Kenntniß der betheiligten Rheder gebracht.

Hamburg, den 24. August 1853.

Die Commerz-Deputation.

LVIII.

Instruction

Aug. 25.

für den im Amt und Städtchen Bergedorf angestellten Schornsteinfeger.

Die von den zur Visitation des Amtes und Städtchens Bergedorf verordneten Herren Abgesandten der beiden Städte Lübeck und Hamburg beliebte Instruction für den im Amte und Städtchen angestellten Schornsteinfeger wird, soweit deren öffentliche Bekanntmachung angeordnet worden, im Höheren Auftrage hiemittelst zur allgemeinen Kunde gebracht.

§. 1.

Der im Amte und Städtchen Bergedorf angestellte Schornsteinfeger hat bis auf Weiteres das ausschließliche Recht, die Schornsteine in den Haupt- und Nebengebäuden des gedachten Städtchens, sowie der vier Landschaften und Geesthachts, zu reinigen.

§. 2.

Aug. 25.

§. 2.

Er ist in Betreff aller seiner Dienstgeschäfte im Städtchen dem Amte und dem Rathe, in den Landschaften und Geesthacht dem Amte untergeordnet und muß den ihm von diesen Behörden ertheilten Vorschriften unweigerlich Folge leisten. Er ist verpflichtet, im Städtchen Bergedorf seine Wohnung zu nehmen.

§. 3.

Es ist dem Schornsteinfeger nicht gestattet, mit seinem oder seinen Gesellen gleichzeitig außerhalb des Städtchens auf Arbeit zu gehen, vielmehr muß er entweder selbst jederzeit daselbst anwesend bleiben, oder einen Gesellen unter seiner Verantwortlichkeit dort zurücklassen. Eine Ausnahme kann nur stattfinden, wenn er dazu von den betreffenden Behörden die Erlaubniß erhalten hat.

§. 4.

Er muß die zur Reinigung der Schornsteine erforderlichen Geräthschaften auf seine alleinigen Kosten anschaffen und selbige für sich und seine Leute stets in gehöriger Güte und Menge vorräthig haben.

§. 5.

Ein jeder in Gebrauch befindliche Schornstein muß jährlich:

1) wenn er zu einer gewöhnlichen Heerdfeuerung allein oder auch zugleich mit zur Ofenheizung benutzt wird, vier mal,

mal, nämlich um Neujahr, Ostern, Aug. 25.
Johannis und Michaelis,

2) wenn er nur zur Ofenheizung dient, zwei mal, nämlich um Neujahr und Ostern,

gefegt werden.

Dagegen muß öfter gefegt werden:

a) wenn die Benutzung des Schornsteins sehr stark geschieht, wie bei Back-, Brau- und Brennschornsteinen, sowie bei denjenigen der mit Feuer arbeitenden Handwerker und Fabrikanten, imgleichen bei Schlachtern, welche Rauchkammern zum Geschäfte benutzen;

b) wenn in einem besteigbaren Schornstein mehrere Ofenröhre einmünden;

c) wenn die Construction der Schornsteine mangelhaft.

Da das Erforderniß der jährlichen Reinigungen dieser Schornsteine sehr verschieden ist und von der Größe und Art des Betriebs, von dem Brennmaterial und von der Beschaffenheit der Schornsteine abhängt, so hat der Schornsteinfeger in den einzelnen Fällen nach den dabei obwaltenden Umständen mit Gewissenhaftigkeit zu ermitteln, wie oft eine Reinigung vorgenommen werden muß und darüber mit dem Bewohner sich zu verständigen. Sollte diese Verständigung nicht zu erreichen sein, so hat der Schornsteinfeger unverzüglich davon Anzeige zu machen bei der betreffenden Behörde, welche sodann nach Befinden der Umstände die Vollziehung der Reinigung anordnen wird.

Auch

Aug. 25. Auch die nicht im Gebrauch befindlichen Schornsteine müssen rein erhalten werden.

§. 6.

Die Zeit der Reinigung der Schornsteine beginnt im Amte und Städtchen 4 Wochen vor den im §. 5 bestimmten Terminen, und muß der Schornsteinfeger wenigstens Tags zuvor dem Bewohner die bevorstehende Reinigung anzeigen.

Nur erhebliche Verhinderungsgründe des Hausbewohners können einen kurzen Aufschub der Reinigung veranlassen. Das Vorgeben eines Hausbewohners, den Schornstein selbst gereinigt zu haben oder reinigen zu wollen, ist überall nicht zn beachten.

§. 7.

Sollte der Schornsteinfeger außerhalb der regelmäßigen Zeit nach einem Hause zum Kehren gerufen werden, so hat er zur bestimmten Zeit entweder persönlich daselbst sich einzufinden, oder, falls er selbst abgehalten sein sollte, Einen seiner Gesellen hinzuschicken und die verlangte Reinigung ordentlich zu verrichten oder beschaffen zu lassen.

§. 8.

Er muß entweder selbst oder durch seine Gesellen, oder durch seine Burschen, im letzteren Falle aber unter seiner eigenen oder eines Gesellen Aufsicht, die Schornsteine gehörig reinigen, mithin allen Ruß, der auf der Glasur sitzt, herunterfegen, die Glasur von

Aug. 25.

von den Feuerstellen, soweit die Schornstein-klappe reicht, mit Vorsicht aushauen und den Ruß, der sich am Boden der Schornsteinröhren, die zu Windöfen gehören, sammelt, rein herausschaffen. Er ist verpflichtet, selbst oder durch seine Gesellen bei der Reinigung auch eine Aufsicht über die Einrichtung und Beschaffenheit der Schornsteine zu führen und jede in dieser Hinsicht vorhandene Ordnungswidrigkeit, sowie jede schadhafte und gefährliche Beschaffenheit der Feuerstellen, Schornsteine, Darren und ähnlicher Einrichtungen sogleich den Behörden anzuzeigen.

§. 9.

Die Reinigung der Oefen und Ofenröhren kann entweder durch den Schornsteinfeger, oder durch Andere beschafft werden. Jedoch wird dem Schornsteinfeger zur Pflicht gemacht, bei dem Fegen der Schornsteine auch die Röhren nachzusehen, eine Aufsicht über das gehörige Reinhalten derselben zu führen und von vorgefundenen Ordnungswidrigkeiten sofort den Behörden Anzeige zu machen.

§. 10.

Der Schornsteinfeger hat ein Buch zu führen, worin er die Nummer jedes Gebäudes, den Namen des Bewohners und den Tag, an welchem die Schornsteine und Röhren gefegt worden, genau zu verzeichnen hat. Dieses Buch muß er am Schlusse jeden Jahres dem Amte vorlegen.

Er

Aug. 25. Er hat ferner am Schlusse jedes vierteljährigen Termins ein Verzeichniß derjenigen Hausbewohner, welche etwa die Schornsteine zu der gehörigen Zeit nicht haben reinigen lassen wollen, bei den Behörden zur Veranlassung des Erforderlichen einzuliefern.

§. 11.

Beim Ausbruch eines Feuers hat sich der Schornsteinfeger mit seinen Leuten sofort nach der Brandstelle zu begeben, zum Löschen des Feuers nach allen Kräften angewandt zu sein, unweigerlich daselbst den Befehlen der Behörden Folge zu leisten, und so lange zu bleiben, bis keine Gefahr mehr vorhanden ist. Für die Mitwirkung des Schornsteinfegers beim Löschen eines Feuers hat derselbe nach Bestimmung der Behörden eine Vergütung von 1 ℳ 8 ß bis zu 3 ℳ Court. zu beziehen, welche von dem Hausbewohner, wenn ihn Schuld oder Nachlässigkeit trifft, sonst aber aus der Casse der Löschanstalt zu zahlen ist.

§. 12.

Es liegt ihm ob, sorgfältig darauf zu achten, daß den Vorschriften der neu revidirten Feuer-Ordnung und der Bau-Ordnung für das Städtchen Bergedorf, vom December 1850, zur Verhütung von Feuersgefahr, wegen Anlegung von Feuerstellen und Schornsteinen u. s. w., sowie etwaigen künftigen darauf bezüglichen Anordnungen nachgekommen werde, und hat er wahrgenommene Uebertretungen den Behörden sofort anzuzeigen.

§. 13.

§. 13. Aug. 25.

Der Schornsteinfeger hat folgende Gebühren zu erheben:

1) Für das jedesmalige Reinigen der größeren und Küchenschornsteine, wenn solche gehen:
   a) durch zwei und mehrere Stockwerke . . . . 8 ß
   b) durch ein Stockwerk . . . . 6 "
2) Für das jedesmalige Reinigen der kleineren Schornsteine . . . . . . 4 "
3) Für das Reinigen der Röhren, je nachdem sie groß sind . . . . 3 "
   oder 2 "

Bei dieser Gebührenberechnung wird der Raum eines Dachs, falls er zum Bewohnen ganz oder theilweise eingerichtet ist, für eine volle Etage gerechnet.

Trinkgelder sind neben diesen Gebühren nicht zu erheben.

Publicirt im Amte Bergedorf, den 25. August 1853.

LIX.

Notification,

Sept. 12.

betreffend die Wegräumung des Wracks eines Schiffes zwischen dem Asseler-Sande und dem Schwarzen-Tonnen-Sande.

Die Wegräumung des am Nebenfahrwasser zwischen dem Asseler-Sande und Schwarzen-Tonnen-Sande belegenen Wracks des Briggschiffes Robert & Ann, er-

Sept. 12. erfordert die Anwendung einiger Pulver-sprengungen. Die geringe Breite des Neben-fahrwassers in der Nähe des Wracks bietet vorüberfahrenden Schiffen und kleinen Fahr-zeugen nicht den nöthigen Raum zum Aus-weichen während der Sprengung; es wird daher an solchen Tagen, wo Gefahr vor-handen ist, sowohl am Ost- als am West-Ende des Schwarzen-Tonnen-Sandes ein Signalschiff stationirt werden, welches durch Aufziehen einer einfachen rothen Flagge die Schiffsführer warnt. Zur Vermeidung etwanigen Schadens wird demnach ange-ordnet: daß alle Schiffe und Fahrzeuge das Nebenfahrwasser so lange zu meiden und ihren Weg durch das Hauptfahrwasser nörd-lich vom Schwarzen-Tonnen-Sande zu nehmen haben, als auf den erwähnten Signal-Schiffen die rothen Flaggen stehen.

Hamburg, den 12. September 1853.

Die Schifffahrt-
und Hafen-Deputation.

LX.

Neu revidirte
Feuer-Cassen-Ordnung
für das Städtchen Bergedorf.

Sept. 19. Publicirt den 19. September 1853.

Da es erforderlich geworden ist, die im Jahre 1822 revidirte Feuer-Cassen-Ordnung für das Städtchen Bergedorf in manchen

Puncten

Puncten näher zu bestimmen und abzuändern, Sept. 19.
so haben Wir, die Senate der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg, nachstehende neu revidirte Feuer-Cassen-Ordnung erlassen und zu Jedermanns Nachachtung hiedurch zur öffentlichen Kunde zu bringen verordnet:

§. 1.

Alle zur Städtischen Gemeinde gehörigen, sowie alle in derselben belegenen herrschaftlichen Gebäude müssen zum Behuf der Bestimmung des von jedem Gebäude zu leistenden Beitrags zu den Kosten der Feuer-Löschungs-Anstalten, bei der Feuer-Casse mit dem vollen Betrage ihres verbrennlichen Werthes eingezeichnet werden. Für Gebäude, welche vom Wasser so entfernt liegen, daß Letzteres durch den vorhandenen Lösch-Apparat nicht oder nicht genügend herbeigeschafft werden kann, ist kein Beitrag zu den Löschungs-Anstalten zu zahlen, wenn der Eigenthümer solches nicht selbst wünscht. Ueber jene entferntere Lage und deren vorbemerkte Folge wird von dem Feuer-Collegium und, im Fall etwa dagegen erhobener Beschwerde schließlich von Rath und Zwölfmännern entschieden. Die Ausmittelung des verbrennlichen Werthes geschieht durch eine von dem Rathe, den Feuerältesten und den Geschwornen, unter Zuziehung der nöthigen Handwerker oder Bauverständigen nach dem derzeitigen Werth des Verbrennlichen vorzunehmende Taxation. Alle fünf Jahre müssen dieselben eine Besichtigung halten,

 die

Sept. 19. die Taxation nachsehen und nach Befinden die eingezeichneten Summen verändern.

Die Taxation erstreckt sich auf

Mauerwerk und Maurerarbeit, Gipsdecken, jedoch nur schlicht berechnet,
Holz-, Zimmermanns- und Tischler-Arbeit,
Oefen- und Töpfer-Arbeit,
Eisen-, Schmiede- und Schlosser-Arbeit,
Glas- und Glaser-Arbeit und
schlichte Malerei.

§. 2.

Jeder Hausbesitzer hat jährlich auf Ostern von jeden 100 ℔ des ganzen taxirten verbrennlichen Werthes seiner Gebäude 2 ß zu entrichten, von welchen Beiträgen lediglich die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung der Feuersprützen und sonstiger Geräthe, sowie alle übrigen auf die Lösch-Anstalten zu verwendenden Ausgaben bestritten werden. Es bleibt die Erhöhung oder Verminderung dieser jährlichen Zulage vorbehalten, falls die Erfahrung dieselbe als unzureichend, oder die jährlichen Bedürfnisse überschreitend, ergeben sollte.

§. 3.

Wenn der Betrag der Beiträge die Ausgaben des Jahres übersteigt, so ist der Ueberschuß nicht zu dem zum Ersatz der Feuerschäden bestimmten Fond zu schlagen, sondern besonders für künftige ausserordentliche Ausgaben zum Behuf der Löschungs-Anstalten zu bewahren.

§. 4.

§. 4. Sept. 19.

Es kann jeder Hausbesitzer in Bergedorf seine Gebäude bei der Feuercasse gegen Feuersgefahr versichern und zu dem Ende für eine beliebige Summe bis zum Belauf von drei Viertheilen des nach Vorschrift des §. 1 taxirten vollen verbrennlichen Werthes einschreiben lassen.

Hinsichtlich derjenigen im §. 1 erwähnten entfernt liegenden Gebäude jedoch, für welche durch die Lösch-Apparate das Wasser nicht oder nicht genügend herbeizuschaffen ist und welche zur Zeit der Publication dieser Verordnung nicht bereits in die Bergedorfer Feuer-Casse aufgenommen sind, bleibt es der Verwaltung dieser Feuer-Casse vorbehalten, falls die Eigenthümer sie künftig bei dieser Feuer-Casse zu versichern wünschen, solche Versicherung abzulehnen, wie nicht minder, wenn auch die Aufnahme Statt gefunden hat, die Fortdauer der Versicherung mit der Wirkung aufzukündigen, daß nach drei Monaten vom Tage der Insinuation der beschlossenen Aufkündigung angerechnet, Mitternachts 12 Uhr die Versicherung als erloschen gilt.

§. 5.

Es steht zwar einem Jeden frei, sein Gebäude auch bei auswärtigen Brandcassen ganz oder zum Theil versichern zu lassen, oder die Gefahr selbst zu übernehmen, jedoch darf im ersteren Falle die Summe der sämmtlichen Versicherungen den vollen Werth

Sept. 19. nach der hiesigen Taxation bei Strafe der Nichtigkeit nicht übersteigen. Ausnahmsweise ist inzwischen in Betreff der öffentlichen, sowie der der Eisenbahn-Gesellschaft zuständigen Gebäude eine den vollen Werth nach der hiesigen Taxation übersteigende Versicherung bei anderen Brand-Assecuranz-Cassen gestattet. Auch darf, wer einmal Interessent der Feuer-Casse ist, vor der nächsten nach Maaßgabe §. 1 alle 5 Jahre vorzunehmenden Taxation nicht austreten, noch eine Verminderung der Summe, wofür das Grundstück eingezeichnet ist, fordern, und auch dann nur mit Zustimmung der hypothekarischen Gläubiger. Nur wenn dem Eigenthümer gestattet worden, die versicherten Gebäude gänzlich wegzuräumen, wird das Grundstück, nachdem solche Wegräumung erfolgt sein wird, im Feuer-Cassen-Buche getilgt.

§. 6.

Wenn ein neues Gebäude errichtet worden, oder wenn die Feuer-Geschwornen glauben, daß der verbrennliche Werth eines versicherten Gebäudes sich so verringert hat, daß die eingezeichnete Summe drei Viertheile solchen Werthes übersteigt, kann eine Taxation auch außer dem (§. 1) bestimmten Zeitpuncte zu jeder Zeit vorgenommen und das neue Gebäude eingezeichnet oder die versicherte Summe vermindert werden.

Bei neuen Gebäuden und wenn der Eigenthümer eine neue Taxation wünscht, hat Letzterer die Kosten zu tragen.

Bei

Bei veränderter Taxation und bei der erſten Taxation neuer Gebäude iſt dem Eigenthümer eine Beſcheinigung darüber unentgeldlich zu geben. Wer außerdem und wiederholt eine ſolche wünſcht, hat 1 ⅌ Gebühr dafür zu zahlen.

Sept. 19.

§. 7.

Durch die Umſchreibung eines Grundſtücks im Stadtbuche werden alle Rechte und Verbindlichkeiten, die von der Einſchreibung bei der Feuer-Caſſe abhängen, auf den neuen Eigenthümer übertragen. Eben dies gilt von der Ab- und Zuſchreibung einzelner als Pertinenzien zu einem Grundſtücke gehöriger Gebäude. Der neue Eigenthümer, ſowie auch derjenige, welcher ein neues Haus erbauet, iſt aber gehalten, das erworbene oder neu errichtete Gebäude bei der Feuer-Caſſe auf ſeinen Namen ſchreiben zu laſſen und dafür 1 ⅌ 8 ß zu entrichten. Unterläßt er ſolches innerhalb 6 Monaten, ſo iſt er zum Beſten der Caſſe in 5 Rthlr. Strafe verfallen und wenn das Haus bereits verſichert iſt, unterdeſſen in allen Schadensfällen den geſetzlichen Beitrag zu leiſten verpflichtet.

§. 8.

Im Falle einer Feuersbrunſt ſind alle Intereſſenten ſchuldig, zur Erſtattung des Schadens von jeden 100 ⅌ der bei dieſer Feuer-Caſſe wirklich verſicherten Summe, ſo viel erforderlich, jedoch nicht über 5 ⅌, in

Sept. 19. 14 Tagen zu bezahlen, wozu auch die Abgebrannten nach Verhältniß der Versicherungssumme beizutragen haben. Der gesammelte Capital-Fonds der Feuer-Casse darf nur in außerordentlichen Fällen und nur mit Genehmigung der Visitation zum Ersatz von Feuerschäden zugezogen werden.

§. 9.

Von der Feuer-Casse ist im Falle einer Feuersbrunst nicht nur der durch den Brand entstandene, sondern auch der durch die Lösch-Anstalten, oder durch das zum Behuf der Löschung oder der öffentlichen Sicherheit verfügte Niederreißen verursachte Schaden zu ersetzen; jedoch nur, soweit die von den Interessenten zufolge §. 8 zu leistenden Beiträge und der im Nothfall zutretende Capital-Fonds hinreichen.

§. 10.

Wenn ein Total-Brandschaden vorhanden, d. h. wenn ein ganzes einzeln versichertes Gebäude, oder der ganze Umfang mehrerer in einer Einzeichnungssumme verbundener Gebäude gänzlich zerstört, oder doch in einen solchen Zustand gesetzt worden, daß eine Reparatur nicht anwendbar ist, so erhält der Eigenthümer die ganze versicherte Summe, jedoch unter der §§. 8 und 9 erwähnten Einschränkung, in 4 Wochen ausbezahlt. Jedoch ist derselbe schuldig, dafür, daß das Geld wirklich zum Bau verwendet werden solle, Sicherheit zu bestellen.

stellen. Ist er dazu nicht im Stande, so bleibt das Geld bei der Casse in Verwahrung und sind zuvörderst davon die von dem Eigenthümer bedungenen Baumaterialien zu bezahlen, das Uebrige aber ist nur nach und nach, so wie der Bau vorschreitet, auszukehren. Sept. 19.

Im Fall solchen Totalschadens sind die auf der Brandstelle verbliebenen Trümmer, so ferne solche einigen Werth haben, meistbietend zu verkaufen, und soll der Ertrag solchen Verkaufes der Feuer-Casse nach Verhältniß der von derselben versicherten Summe zu Gute kommen.

§. 11.

Im Fall von Partialschäden soll der durch Brand, Löschung oder Niederreißen an den versicherten Gebäuden verursachte Schaden durch den Rath, die Feuerältesten und Feuergeschwornen, ingleichen durch Zimmer- und Mauermeister und sonstige betreffende Sachverständige, unter Berücksichtigung des Taxationswerthes des ganzen Gebäudes, taxirt werden. Die zu vergütende Summe ist sodann nach dem Verhältnisse der wirklich versicherten Summe zu dem vollen verbrennlichen Werthe des Gebäudes zu berechnen.

Ein Partial-Schaden, welcher zum Behuf der Löschung an nicht bereits brennenden Gebäuden oder an sonstigen Gegenständen verursacht wird, soll in allen Fällen vollständig ersetzt werden.

§. 12.

Sept. 19.

§. 12.

Ueber die Frage, ob ein Total- oder Partial-Schaden vorhanden ist, hat in zweifelhaften Fällen ein Schiedsgericht zu entscheiden, welches aus dem, die Verhandlung leitenden Vorsitzenden des Raths- und Friedensgerichtes, aus zwei von dem Feuer-Collegium und zwei von dem Abgebrannten zu ernennenden Mitgliedern gebildet wird.

§. 13.

Wenn einer von den zur Löschung des Feuers verordneten oder in der Gefahr dazu befehligten Arbeitsleuten dabei beschädigt werden sollte, so sind die Kurkosten aus der Feuer-Casse zu bestreiten, und soll auch der Beschädigte, wenn er dürftig ist, für seine Versäumniß eine billige Vergütung erhalten.

§. 14.

Sollte aber einer derselben bei solchem Unglücke zu Tode kommen, so hat die Feuer-Casse die Begräbnißkosten zu tragen, auch, wenn der Verstorbene Frau oder Kinder nachläßt, diesen eine den Umständen angemessene Unterstützung zukommen zu lassen.

§. 15.

Die Feuer-Casse ist, mit 4 Schlössern versehen, in des Bürgermeisters Hause aufzubewahren und sind deren Schlüssel den beiden Rathmännern und zweien der Feuerältesten zuzustellen. Die Rechnungsführung wird vom Rathe besorgt.

Gegeben in den Senats-Versammlungen zu Lübeck den 24. August 1853 und zu Hamburg den 29. August 1853.

LXI.

LXI.

Bekanntmachung,

Sept. 23.

betr. die außerordentliche Oeffnung der Landstube für das Hypothekenwesen der Geest- und der Marschlande nach Michaelis.

Zur Beförderung der, sich unmittelbar nach Michaelis auch für die Hypothekenbücher der Marschlande und Geestlande sehr häufenden Geschäfte auf der Landstube, ist die Verfügung getroffen worden, daß für den diesjährigen Michaelis-Termin auf der Landstube die durch die Bekanntmachung vom 10. September 1845 für die Vorstadt St. Georg angesetzten außerordentlichen Geschäftszeiten auch für die Geestlande und Marschlande benutzt werden dürfen. Es wird demnach die Landstube auch für Geschäfte des Hypothekenwesens der Geestlande und der Marschlande an folgenden Tagen, und zwar jedesmal zur gewöhnlichen Zeit von 10 bis 1 Uhr, in diesem Jahre außerordentlich geöffnet sein:

Montag, den 17. October,
Freitag, " 21. "
Montag, " 24. "
Freitag, " 28. "
Freitag, " 4. November,
Montag, " 7. "
Freitag, " 11. " und
Montag, " 14. "

Außerdem ist die Landstube an den gewöhnlichen Tagen, nämlich am Dienstage, Donner-

Sept. 23. Donnerstage und Sonnabend, und zwar zur gewöhnlichen Zeit von 10 bis 1 Uhr geöffnet.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 23. September 1853.

LXII.

Sept. 23. Die Notification einer, am 18. October, als dem angeordneten großen Dankfeste zum Besten der verwundeten Krieger und der Angehörigen der im Befreiungskriege Gefallenen, anzustellenden Collecte, ist am 23. September 1853 publicirt.

LXIII.

Septbr. **Bekanntmachung,**

betreffend die Gebühren beim Einbringen des Silbers in die Bank und dessen Wardirung.

Da auf Ansuchen der Commerz-Deputation zur Erleichterung des Silberhandels, und deshalb gemachten Vorschlägen der Bank-Verwaltung, Ein Hochedler Rath es genehmigt hat, daß eine Verminderung der Gebühren beim Einbringen von Silber in die Bank, sowie auch statt der bisherigen, eine den Feingehalt des Silbers genauer ermittelnde Wardirung mit Berechnung nach 1000 Theilen, stattfinden solle, so wird

vom 1sten October d. J.

an, das bisherige Wägegeld von resp. 8 und 4 ß Crt. pr. Barren beim Einbringen, nicht mehr erhoben, und nur noch für alle Barren, welche

welche in der Bank gewogen aber nicht ein- gebracht werden, 4 ß Crt. pr. Barren be- rechnet werden. Septbr.

Auch wird von da an die genauere Wardirung des Feingehalts, beim Einbringen sowohl als beim Abliefern, in Anwendung kommen, und die Angabe desselben in den Wardirzetteln nicht ferner in Loth und Grän, sondern in 1000 Theilen (Millièmes) gemacht werden.

Der Feingehalt der in die Bank zu bringenden Silber-Barren darf nicht unter 982 Tausendtheilen sein.

Hamburg, 1853.

Die Bank-Administration.

LXIV.

Mandat

Octbr. 5.

wider das Lotto und die Wette-Comtoire.

Nachdem die Königlich Dänische Regierung das Zahlenlotto in ihren Staaten aufgehoben hat, sind nunmehr Vorkehrungen zu treffen, daß nicht dieses verderbliche Spiel, welches so manche Hiesige, besonders der ärmeren Classe, ins Unglück gestürzt hat, auf irgend eine Weise hier fortgesetzt oder erneuert werde; und verfügt E. H. Rath zu dem Ende Folgendes:

§. 1.

Alle und jede Wette-Comtoire, alles Annehmen von Einsätzen in irgend ein Lotto, es

Octbr. 5. es werde gezogen wo es wolle, und jedes Einsetzen zu einem solchen, sowie überhaupt jede Theilnahme an einem Lotto, es werde getrieben in welcher Form es wolle, und es sei von Seiten Einsetzender oder Solcher, die Einsätze annehmen, nicht minder jede Beihülfe dazu, sind und bleiben auf das Strengste verboten, und wird die Polizei in der Stadt sowohl als in den Vorstädten und den verschiedenen Gebietstheilen ihr besonderes Augenmerk darauf richten, daß diesem Verbote nicht zuwider gehandelt werde.

§. 2.

Sollte Letzteres dennoch geschehen, so wird Jeder, welcher die Einsätze annimmt, sei es für eigne, oder für Rechnung eines dritten Hiesigen oder Auswärtigen, und sei es persönlich, oder durch Commis oder andre Dritte, das erste Mal mit drei Monaten Arrest, das zweite Mal mit sechs Monaten Arrest, und das dritte Mal und ferner mit längerem Gefängniß, bestraft werden; Jeder aber, welcher einsetzt, soll in eine Strafe, das erste Mal von 10 Rthlr. oder 8 Tagen Arrest, das zweite Mal von 20 Rthlr. oder 14 Tagen Arrest, das dritte Mal und ferner aber in eine angemessen zu erhöhende Arreststrafe, genommen werden, auch die etwanigen Gewinne confiscirt werden. Jeder, welcher auf irgend eine Weise Beihülfe geleistet hat, wird in eine den Umständen nach zu bemessende Geld- oder Arreststrafe verurtheilt.

§. 3.

§. 3. Octbr. 5.

Alle bisher gegen das Lotto, namentlich in dem Mandate vom 16. März 1832, ergangenen Verfügungen bleiben, soweit sie nicht durch die obigen Verfügungen verschärft sind, in Kraft.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung, Hamburg, den 5. October 1853.

LXV.

Verordnung, Octbr. 7.

betreffend die Ausbaggerung und Reinhaltung des Blickgrabens im Städtchen Bergedorf.

Da die früheren Vorschriften wider die Verunreinigung des Blickgrabens, namentlich die Mandate vom 29. October 1791 und vom 28. März 1828*) nicht gehörig befolgt worden und deshalb im vorigen Jahre eine gründliche Ausbaggerung des Blickgrabens erforderlich geworden und vorgenommen ist, so wird, um die Erhaltung desselben im gehörigen Zustande thunlichst zu befördern, von der Visitation des Amtes und Städtchens Bergedorf verfügt:

1) Der Blickgraben ist in der Regel und mindestens alle fünf Jahre von den anliegenden Grundbesitzern auszubaggern, damit derselbe zum Nutzen der Stadt und der Anwohner in seiner gehörigen Tiefe erhalten werde. Doch sind die

*) Fehlen beide in der Sammlung.

An=

Octbr. 7. Anwohner nur verpflichtet, den ausgelotteten Schlamm und Sand auf die öffentliche Straße zu schaffen, von wo er auf Kosten der Stadtcasse in möglichst kurzer Zeit wird entfernt werden.

2) Jeder anwohnende Grundbesitzer hat seine Vorsetzen oder sein Ufer in solchem Stande zu erhalten, daß keine Abstürzungen, Absackungen oder Abspülungen stattfinden können.

3) Es dürfen keine Scherben, Steine, Schutt oder sonstiger Unrath in den Blickgraben geworfen, auch nach Ablauf von acht Tagen, angerechnet vom Tage der Publication dieser Verordnung, keine Enten oder Gänse auf demselben gehalten werden.

4) Amt und Rath werden mit Ausführung dieser Verordnung und mit Beaufsichtigung der Reinhaltung des Blickgrabens beauftragt und haben insbesondere die beikommenden Unterbeamten anzuweisen auf etwanige Uebertretungen sorgfältig zu achten und die Schuldigen im Amte zu angemessener Bestrafung anzuzeigen.

Publicatum Bergedorf den 7. Octbr. 1852.

Das Amt.

LXVI.

LXVI.

Bekanntmachung,

Oct. 14.

betreffend die für Widerspenstige erklärten Dienstpflichtigen vom Jahre 1831.

Da von denen im Jahre 1831 gebornen Dienstpflichtigen, welche im Laufe des vorigen Jahres zur Ausloosung für das Bundes-Contingent bestimmt waren, sowie nachträglich von den Dienstpflichtigen des Jahres 1830 mehrere nicht aufzufinden gewesen sind, andere aber, welche durch ihre Angehörige Reclamations-Gründe haben vorbringen lassen, darüber keine Beweise eingeliefert haben, weshalb auf solche unbescheinigte Reclamationen keine Rücksicht genommen werden konnte, da mithin die in der Verordnung vom 5. Juni 1822 ausgesprochenen, und späterhin wiederholt angedroheten Strafen, nunmehr in Anwendung kommen müssen, so erklärt E. H. Rath hierdurch folgende Dienstpflichtige, namentlich:

Liste der Widerspenstigen vom Jahre 1831.

Erster District.

Begreift das Stadtgebiet innerhalb der Wälle.

	№.
Gäde, Johann Christian Gottlieb	1
Reckling, Carl Georg Lorenz	6
Könecke oder Harms, Johann Wilhelm Martin	15
Meyer, Thomas Georg Hermann.......	20
Meyer, Carl Heinrich..................	25

Rabe,

Oct. 14. №

Rabe, Adolph Andreas Ferdinand 27
Lincker, Johann Friedrich Jacob 28
Hameier, Ernst Heinrich Friederich 40
Benjamin, Hermann 44
Beecken, Johannes Franz Heinrich 58
Meyer, Johannes Friedrich Wilhelm 59
Niemeier, Wilhelm Friedrich Carl 60
Harkensee, Johann Daniel............. 64
Leole oder Leale, Johannes Daniel 73
Wischendorf, Heinrich Christian 78
Winckelmann oder Jark, August Heinrich Wilhelm 82
Boths, William Theodor Carl 86
Bölsterly, Theodor Friedrich Wilhelm 96
Wohnruch oder Nielandt, Heinrich Ferdinand 105
Stemann, Johann Heinrich 107
Hamann, Johann Hinrich 111
Faber, Alexander Eduard.............. 113
Kaiser, Carl Friedrich................ 124
Hänsen rect. Hansen, Johann August Georg 127
Franck, Georg Nicolaus 128
Gosen, Peter Heinrich Gottfried 133
Timann, Johann Heinrich Wilhelm..... 134
Bohn, Johann Wilhelm Rudolph 142
Rauda, Eduard Carl Martin 151
Sahlmann, Johann Friedrich Christian .. 158
Möller, Johann Heinrich 164
Lienau, Louis David Heinrich 172
Fielitz, Claus Carl Wilhelm 184
Just, Wilhelm Carl Conrad........... 188
to der Horst, Heinrich August......... 193
Lootsen, Johann Wilhelm August 200
Knappe, Hieronymus Georg........... 204
Dreesen, Friedrich Johann............ 205
Jürgens, Heinrich Eduard 207
Thiessen, Leopold Gustav 212
Neven, Peter Wilhelm................ 224

Giese,

	№ Oct. 14.
Giese oder Bernstorff, Johann Heinrich Wilhelm	226
Vollmann, Carl Anton Ferdinand	227
Michal, Johann Heinrich	232
Hansen, Georg Wilhelm	236
Pröhl, Hermann Ludwig	246
Ebeling, Jochim Martin Wilhelm	247
Menck, Johann Christian Martin	249
Brand oder Westphalen, Peter Friedrich August	254
Oehlkers, Johann Carl Ferdinand	258
Frick, Theodor August Friedrich	262
Beese, Johann Ludwig Theodor	263
Adam, Carl Martin Heinrich	268
Brandt, Marcus Johann Christian	270
Schuch, Ferdinand Friedrich	274
Witt, Carl Hermann	279
Brunner, Heinrich Gustav Hermann	281
Krull oder König, Heinrich Theodor Martin	290
Dohm, Hinrich Ferdinand Emil	293
Schröder, Christian Heinrich Wilhelm	303
Niemeyer, Joachim Wilhelm August	304
Waldt, Ernst Christian Heinrich	329
Wiemann, Philipp Hermann Moritz	331
Lebaube, Alexander	333
Karmann, Wilhelm Heinrich Friedrich	336
Kammann oder Karmann, Peter Johann	337
Wulff, Johann Peter Hermann	340
Hiller, Johann Heinrich Ludwig	347
Kühn, Johann	348
Dahms, Heinrich Wilhelm	366
Möller, Johann Friedrich Theodor	367
Lagerwall, Johann August	372
Deecke, Johannes Christian Gustav	373
Schultz oder Milling, Heinrich Jochim Diederich	376
Baumann od. Meyer, Johann Wilh. Lorenz	384

Oct. 14. №

Penns, Heinrich Jacob 387
Koch, Martin Heinrich Jürgen Adolph . . 388
Beitrich, August Carl Heinrich 392
Christoffers, Johannes Carl Heinrich 401
Krausse, Johann Peter Vincent 404
Fahrenkrug, Johann Friedrich Carl 409
Lühmann, Johann Andreas 414
Reinstorp, Johann Hinrich Carl 425
Rennies oder Meyer, Johann Christian . . 428
Bergfeldt, Adolph Emil Theodor 431
Polack, Siegfried 433
Herling, Carl Heinrich 441
Müller, Johann Heinrich August 443
Glissmann, Jacob Friedrich 454
Niemann, Johann Wilhelm Martin 459
Rehse, Hermann Friedrich 462
Meyer, Wilhelm Georg Heinrich 469
Schultz, Christian Heinrich 470
Baschle, Anton Wilhelm Ferdinand 471
Bleichwehl, Conrad Wilhelm Christian . . . 475
Bode, Heinrich Matthias 478
Loft, Eduard Adolph 485
Casten, Franz Nicolaus Adolph 486
Wessel, Jacob Daniel 487
Kröger, Eduard Jürgen Martin 498
Frick, Johannes Heinrich 499
Haverlandt, Georg Michael Daniel 501
Knorr, Gustav Wilhelm Antonius 517
Oldenburg, August Ludewig 521
Dehn, Martin Georg Friedrich 522
Wulff, Carl Adolph Heinrich 530
Barrett, Junius Gottlieb Wilhelm Nicolaus 531
Dittmer, Johann Carl Ernst 532
Strus, Johann Heinrich Ludewig 538
Steinert, Nathan 558
Carstens, Johann Carl Adolph 563
Schröder oder Ritter, Hermann Friedrich Carl 575

Hoffmann,

	№	Oct. 14.
Hoffmann, Andreas Friederich Ludewig	580	
Bähr, Johann Christian Hinrich	584	
Oetting, Wilhelm Hinrich August	586	
Diederichs, Heinrich Friederich	587	
Ebeling, Jean Gustav Wilhelm	596	
Carbohm, Friedrich August Jacob	603	
Eggers, Hermann Heinrich Emil	605	
Lumbeck, Peter Jürgen Hermann	613	
Kolberg, Johann Wilhelm Heinrich	615	
Jacoby, Johann Friedrich	621	
Lüdemann, Johann Heinrich	625	
Lobenstein, Carl Wilhelm Georg	651	
Neustadt oder Eckmann, Ludwig	652	
Schultz, Johann Carl Ludwig	657	
Michaelsen, Johann Anton August	660	
Hamann, Friedrich Carl Gottlieb	674	
Hillers, Johann Friedrich Wilhelm	682	
Giesecke, Friedrich Ludwig Martin	683	
Garfs, Friedrich Carl August	684	
Baum, Isaac	689	
Hellwege, Heinrich Friedrich Daniel	691	
Remstedt, Carsten Joachim Hinrich	700	
Burmester, Georg Ernst	706	
Seckel, Moses	717	
Schnur oder Fram, Georg Heinrich Friedrich	725	
Ebbesen, Hermann	733	
Reichmann oder Frahm, August Johann Ratje	737	
Prahl, Christian Friedrich Gerhard	740	
Wentzel, Carl Christian	753	
Schultze, Johann Christian Eduard	755	
Stahmer, Carl Friedrich Ferdinand	769	
Meyer, Johann Friedrich Simon	773	
Braun, Georg	775	
Kühne, Heinrich Theodor	783	
Hamann, Wilhelm August	797	

Oct. 14.

Zweiter District.

Begreift die Vorstädte und das Landgebiet der Marsch- und Geestlande.

	№
Giese, Johann Hinrich	10
Schehre, Eduard Gottfried Adolph	14
Petersen, Joseph Bernhard	15
Koch, Johann Gustav Heinrich	16
Wittländer, Carl Conrad Christian	23
Ehrlich, Ernst Robert	24
Appel, Johann Hinrich	29
Stender, Wilhelm Theodor	33
Tey, Johann Friedrich	36
Witt, Theodor Heinrich Martin	40
Möller, Georg Heinrich	51
Gädgens, Carl Christian	67
Schmidt, Carl Albert Andreas	77
Jacobsen, Friedrich	87
Lütgens, Peter	91
Gramma, Eduard Heinrich Wilhelm	115
Nabelmann, Johann Franz Hinrich	124
Rehberg, Johann Theodor	128
Mennicke, Johann Gustav Adolph	130
Sievers, Hermann Otto	136
Schröder, Heinrich Christian Theodor	138
Stehr, Johann Heinrich	162
Krieg, Johann Heinrich Wilhelm	169
Weiher, Friedrich	171
Gädje, Heinrich	178
Schulze, Friedrich Eduard	179
Müller, Friedrich Christian Matthias	193
Tanck, Peter Christopher	196
Rabe, Johann Carl Andreas	207
Krümmel, August Wilhelm	213
Flach, Johann Jacob	227
Willhoeft, Wilhelm Adolph	234
Werner, Johannes Friedrich	239
Michaelsen, Heinrich Otto	299

Dritter District. Oct. 14.

Begreift das Amt Ritzebüttel.

	№.
Jungclaus, Georg Jacob Heinrich......	13
Dähn, Johann Nicolaus...............	20
Bischoff, Diedrich Matthias Friedrich...	22
Jörs, Johann Wilhelm................	24
Hussmann, Peter Hinrich.............	27
Prange, Johann Wilhelm..............	39
Fast, Wilhelm Diedrich..............	40
Polack, Heinrich August.............	48
Witt, Hermann Ludwig...............	49

Nachträgliche Liste der Widerspenstigen vom Jahre 1830.

Erster District.

	№.
Scheller, Wilhelm Ferdinand..........	37
Werner, August Friedrich.............	242

für Widerspenstige, verfügt auch, daß falls für den einen oder den anderen hinreichende Mittel vorhanden sein sollten, ein Stellvertreter für denselben gestellt, und die desfallsigen Kosten, sowohl als die, welche sein widerspenstiges Verfahren veranlaßt hat, aus seinen gegenwärtigen oder künftigen Mitteln executivisch beigetrieben werden sollen. Sollte einer oder der andere von ihnen demnächst auf hier zurückkehren, so soll er in Folge des §. 5, litt. b der Verordnung vom 5. Juni 1822, falls er das 45ste Jahr noch nicht vollendet haben würde, zum fünfjährigen Dienste im Contingente in Person gezwungen, oder falls er dann dienstunfähig sein

Oct. 14. sein oder später zurückkehren sollte, zu einem dreimonatlichen Arreste verurtheilt werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 14. October 1853.

LXVII.

Oct. 17. Die Notification einer, am 10. Novbr., als an dem angeordneten Buß- und Bet-Tage zum Besten des allgemeinen Kranken-hauses anzustellenden Collecte, ist am 17. October 1853 publicirt.

LXVIII.

Oct. 19. **Extractus Protocolli Senatus Hamburgensis.**

Mercurii d. 19. Octobris 1853,

betreffend die Heimathsverhältnisse unehelicher Kinder, bezüglich Holstein und Lauenburg.

Conclusum Detur eine Ausfertigung der Bekanntmachung des Königl. Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 4. Juli d. J. Domino Archivario,

et Commissum Eidem diese Bekanntmachung in die Sammlung Hamburgischer Verordnungen aufzunehmen, mit dem Bemerken, daß Hamburgischer Seits im umgekehrten Falle nach den in dieser Bekanntmachung ausgesprochenen Grundsätzen schon bisher verfahren sei und auch künftig werde verfahren werden.

(unterz.) J. H. Sieveking, Dr.

Be-

Bekanntmachung,

Oct. 19.

betreffend die Heimathsrechte der im Gebiete der freien und Hansestädte Hamburg und Lübeck gebornen unehelichen Kinder, sowie die Entgegennahme dieser Kinder und deren Mütter Seitens der Holsteinischen Heimathscommünen.

Obwohl nach einer richtigen Auslegung des §. 61 der Armenordnung vom 29. December 1841 als die Geburtsheimath unehelicher Kinder, welche im Auslande erzeugt oder geboren worden, in der Regel nicht derjenige Ort, an welchem die Mutter zehn Monate vor der Geburt des Kindes ihren ordentlichen Aufenthalt hatte, sondern zunächst diejenige inländische Commüne in Betracht kommt, in welcher die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes Heimathsrechte besitzt, haben doch über die Angehörigkeit der im Gebiete der freien und Hansestädte Hamburg und Lübeck gebornen unehelichen Kinder, sowie über die Entgegennahme solcher Kinder und deren Mütter wiederholt Differenzen stattgefunden, welche theils in einer irrigen Auffassung des §. 61 und theils darin ihren Grund hatten, daß die inländischen Commünen die Entgegennahme der Mütter, unter Berufung auf den §. 7 des Patents vom 5. November 1841 ablehnen zu können vermeinten.

Mit Rücksicht hierauf ist zur Vermeidung künftiger ähnlicher Differenzen mit den Senaten der freien und Hansestädte Hamburg und Lübeck die Vereinbarung getroffen, daß den in dem anderseitigen Gebiete gebornen unehelichen Kindern in der Heimath der

Mutter

Oct. 19. Mutter in vorkommenden Fällen die Aufnahme nicht versagt werden, und daß diese Bestimmung nicht nur auf die künftighin, sondern auch auf die schon früher gebornen Kinder über deren Heimathsangehörigkeit eine Entscheidung nicht bereits getroffen worden, zur Anwendnng kommen solle.

Vorstehendes wird zur Nachricht und Nachachtung für Beikommende unter dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß diejenigen Individuen, welche als Dienstboten oder sonst vorübergehend in den Gebieten der genannten beiden Städte sich aufhalten, im Sinne des §. 7 des Patents vom 5. November 1841 als daselbst domicilirt nicht anzusehen, mithin auch im Verarmungsfalle und zwar weibliche Dienstboten event. nebst ihren etwanigen unehelichen Kindern von den betreffenden inländischen Heimathscommünen entgegenzunehmen sind.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 4. Juli 1853.

(gez.) Reventlow-Criminil.
E. Harbou.

LXIX.

Oct. 21.

Bekanntmachung

wider das Durchwühlen des Erdreiches auf dem Grasbrook.

Da zur Anzeige gekommen ist, daß eine Anzahl Leute unbefugterweise auf dem Grasbrook

brook nicht allein das flache Erdreich, sondern auch die behufs der Hafenanlagen hergestellten Böschungen untersuchen und durchwühlen, um Knochen und sonstige verkäufliche Sachen zu finden, so wird dieses durchaus nicht zu duldende Verfahren hiedurch bei Geld- und den Umständen nach bei Arrest-Strafe verboten. Oct. 21.

Den Polizei-Officianten auf dem Grasbrook wird aufgegeben, auf die Befolgung dieses Verbots strenge zu achten und die Uebertreter zur Haft zu bringen.

Hamburg, den 21. October 1853.

Die Landherrenschaft
der Marschlande.

LXX.

Nachricht für Seefahrer, Oct. 27.

betreffend das Beleuchtungswesen auf der Elbe.

Im Laufe dieses Herbstes wird mit dem Beleuchtungswesen auf der Elbe folgende Veränderung vorgenommen werden:

1. Das eine Licht auf Neuwerk wird sich verdunkeln, sobald man, von See kommend, die Marken der Tonne № 5 erreicht, d. h. Neuwerk etwa in S. ¼ W., oder S. ½ W. hat und verdunkelt bleiben bis zur Flügeltonne, oder bis man Neuwerk in S. S. W. ¼ W. peilt.

Der Zweck dieser Einrichtung ist, damit aus See kommende Schiffe dadurch erfahren,

daß

Oct. 27. daß es Zeit zum Ankern sei, wenn sie nicht das enge Fahrwasser unter Neuwerk einsegeln wollen; wenn aber bei fernerem Aufsegeln das Licht wieder erscheint, so ist die Flügeltonne passirt, wo der Cours östlicher genommen werden muß.

II. Innerhalb der Kugelbaak, in der Ecke des Deiches, ist ein Haus errichtet, in welchem ein Licht aufgestellt wird.

Dieses sogenannte Baak-Licht wird für die von der See kommenden Schiffe in der Richtung der Tonne J. sichtbar werden. Es soll dies Licht in Verbindung mit dem Cuxhavener Licht die Auffahrt nach Cuxhaven bei Nacht erleichtern.

III. Das Cuxhavener Licht wird für den unteren Theil, von Neuwerk bis etwas östlich von der Kugelbaak, als Blinkfeuer erscheinen, um Verwechselung mit dem Baak-Lichte zu verhüten. Das Weitere wird s. Z. zur Kunde gebracht werden.

Hamburg, den 27. October 1853.

Die Schifffahrt- und Hafen-Deputation.

LXXI.

Oct. 28.

Polizei-Verfügung,

betreffend die Schiffe mit Schießpulver in der Norderelbe.

In der Norderelbe dürfen Schiffer, welche Schießpulver geladen haben, nicht weiter fahren als bis zwischen der Veddel und Baaken-

Baakenwerder. An dieser Stelle haben sie, unter Aufziehung einer nicht zu kleinen schwarzen Flagge am Maste, zu ankern, und sodann sich unverzüglich bei dem Hafenmeister des Oberhafens Fischer zu melden, und dessen weitere Verfügung zu befolgen. Oct. 28.

Hamburg, den 28. October 1853.

Die Polizei-Behörde.

LXXII.

Polizei-Verfügung,

Oct. 28.

betreffend die von der Süderelbe kommenden Schiffe mit Schießpulver.

Harburger Schiffer, so wie alle die Süderelbe herunter kommenden Schiffer, welche Schießpulver geladen haben, dürfen nicht weiter fahren als bis in die Mündung des Köhlbrands. An dieser Stelle haben sie unter Aufziehung einer nicht zu kleinen schwarzen Flagge am Maste zu ankern, und sodann sich unverzüglich bei dem Capitain von der Zolljacht Elderts zu melden, und dessen weitere Verfügung zu befolgen.

Hamburg, den 28. October 1853.

Die Polizei-Behörde.

LXXIII.

Beschluß

Oct. 29.

des Amts der Weiß- und Fastbäcker, wie auch der Grobbäcker-Brüderschaft.

Das Verschenken von Kuchen aller Art oder andern Sachen, von Geld oder Geldeswerth,

Oct. 29. werth, hört von nun an gänzlich auf; weder an Fest- noch andern Tagen dürfen Geschenke gegeben werden, weder an Herrschaften, deren Domestiken, noch an Krüger und fremde zur Stadt kommende Landleute oder hiesige Kunden. Wer von jetzt an selbst oder durch seine Hausgenossen gegen diesen Beschluß handelt, oder auf irgend eine Art handeln läßt, hat für jeden ihm bewiesenen Fall eine Strafe von 50 Thalern zu erlegen, deren Verwendung der Verfügung des Herrn Amts-Patrons überlassen ist.

Genehmigt:

G. C. L. Meyer, Patronus. Ed. Sthamer, Dr., Patronus.

Hamburg, den 29. October 1853.

LXXIV.

Nov. 4.

Bekanntmachung,

betreffend die Umfragezettel für die Miethen der Grundstücke.

E. H. Rathe ist von der allgemeinen Steuer-Deputation angezeigt worden, daß von den Steuerbürgern in den nächsten Tagen durch deren Boten die gewöhnlichen Umfragezettel Behufs Ermittelung der Miethen umher gesandt werden sollen, um danach die Grundsteuer für die Grundstücke aufzumachen.

E. H. Rath fordert demzufolge die Haus-Eigenthümer und die Miether auf:

die in den Zetteln enthaltenen Fragen genau zu beantworten, den ganzen Betrag der

der zu zahlenden Miethe, mit Einschluß einer etwaigen Vergütung für Wasser und ohne Abzug des Betrages der, auf der Rückseite des Zettels anzugebenden Wiedervermiethungen aufzugeben; wobei Er erinnert, daß derjenige Miether, welcher seine Miethe zu niedrig aufgiebt, nach dem Rath- und Bürgerschlusse vom 12. Decbr. 1839 und darauf erlassene Bekanntmachung E. H. Rathes vom 23. December 1839 die Hälfte des verheimlichten Betrages der Miethe als Strafe zu bezahlen hat; ferner die Zettel prompt auszufüllen und zur Hand zu legen, damit, wenn sie nach einigen Tagen wieder abgeholt werden, die Boten nicht aufgehalten oder zu doppelten Wegen genöthigt werden. Nov. 4.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 4. November 1853.

LXXV.

Polizei-Verfügungen,

Nov. 4.

betreffend das am Montag, den 7. November, in der Haupt-Kirche St. Petri stattfindende geistliche Concert.

Das Concert fängt Mittags präcise $2\frac{1}{2}$ Uhr an.

Die große und die kleine Süderthür, beide der Schmiedestraße gegenüber, werden um $1\frac{1}{2}$ Uhr geöffnet, und sind allein zum Eingang für die zu Wagen oder zu Fuß kommenden Zuhörer bestimmt. Die Wagen, welche Zuhörer zur Kirche fahren, haben den

Weg

Nov. 4. Weg durch die Bergstraße oder Rathhausstraße nach der Süderthüre zu nehmen.

Die Wagen, welche die Zuhörer zur Kirche gefahren, halten in einer Reihe rund um das Schulgebäude.

Nach Beendigung des Concerts müssen die Wagen noch eine Viertelstunde, während welcher die Fußgänger sich zu einem großen Theil entfernt haben werden, auf ihrem Standpunkte halten bleiben. Die Anfahrt derselben wird von den Polizei-Angestellten angeordnet werden.

Die Polizei-Officianten sind beauftragt, dafür zu sorgen, daß diese, lediglich die Sicherheit und Bequemlichkeit des Publikums bezweckenden Einrichtungen und Verfügungen auf das Genaueste befolgt werden, zu welchem Ende sich jeder den Anordnungen jener Angestellten gemäß zu verhalten hat.

Hamburg, den 4. November 1853.

Die Polizei-Behörde.

LXXVI.

Nov. 8.

Mandat,

betreffend die Lehrlinge der Schneidermeister im Geestgebiete.

Auf geziemende Vorstellung und Bitte der concessionirten Schneidermeister des Geestgebiets wird hiedurch verordnet, daß in Zukunft ein jeder Schneidermeister im Geestgebiet, welcher einen Jungen in die Lehre nehmen will, verpflichtet sein soll, den Lehrling

ling bei dem p. t. ältesten Ladenmeister gehörig ein- und ausschreiben zu lassen, und daß die p. t. beiden Ladenmeister befugt sein sollen, dem ausgeschriebenen Lehrling einen Lehrbrief auszufertigen, der dem Landherrn zur Beglaubigung vorzulegen ist. Auch sollen die p. t. Ladenmeister, damit eine gehörige Ordnung in das Lehrlings-Wesen im Geestgebiet gebracht werde, befugt und verpflichtet sein, Acht auf dasselbe zu haben, etwanige Klagen der Angehörigen des Lehrlings, falls dieser von seinem Meister nicht gehörig zum Handwerk angehalten würde, entgegenzunehmen, die Sache zu untersuchen und beizulegen, nöthigenfalls aber die Parteien an den Landherrn zu verweisen. Nov. 8.

Hamburg, den 8. November 1853.

Die Landherrenschaft
der Geestlande.

LXXVII.

Die Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs vom 9. November 1853 ist derjenigen vom 7. Mai 1849 (s. oben Bd. XXI. S. 67) gleichlautend. Nov. 9.

LXXVIII.

Mandat

Nov. 11.

wider das Silentium-Spiel.

Da alle Glücksspiele durch wiederholte und in voller Kraft bestehende Mandate verboten sind,

Nov. 11. sind, zu diesen Glücksspielen aber das sogenannte Silentium gehört, auch die Gründe, welche dahin geführt haben, dieses Spiel bis jetzt in einzelnen Localen und unter gewissen Beschränkungen zu dulden, nunmehr hinweg gefallen sind, so findet E. H. Rath Sich veranlaßt, das Silentium-Spiel hierdurch in Stadt und Vorstädten, sowie auf dem Gebiete ernstlich und bei Strafe von 10 Rthlrn., welche in Wiederholungsfällen bis zu 100 Rthlrn. gesteigert werden können, oder bei angemessener Arreststrafe zu untersagen; und soll unter Umständen gegen die Wirthe, welche dieses Spiel ferner gestatten würden, auch mit Schließung ihrer Wirthschaften verfahren werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 11. November 1853.

LXXIX.

Nov. 14.

Rath- und Bürger-Convent

vom 14. November.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gefunden, die Erbges. Bürgerschaft auf Montag den 14. November zusammenzuberufen und derselben folgende Propositionen vorzulegen:

Propositio Senatus.

I. Unter Bezugnahme auf die in der Anlage entwickelten Gründe trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß

daß der in der Unteranlage Lit. D. enthaltene, am 16. August d. J. hieselbst von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnete Vertrag mit der Königlich Großbritannischen Regierung wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte wider den Nachdruck ratificirt werde. Nov. 14.

II. Unter Bezugnahme auf die in der Anlage dargelegten Gründe ersucht E. E. Rath Erbges. Bürgerschaft, es mitzugenehmigen:

daß sowohl das Deficit der Armen-Anstalt in der Vorstadt St. Pauli für das Jahr 1852, groß Crt.# 2533. 8 ß 9 ₰, aus öffentlichen Mitteln gedeckt, als auch derselben für das Jahr 1854 ein Zuschuß von pro maximo Crt.# 37,500 ex aerario zugestanden werde.

III. E. E. Rath trägt bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

1) daß für das Jahr 1853, wie bisher, 3000 # Crt. für den botanischen Garten, und 2800 # Crt. für die Bau-Deputation, behufs der von dieser Deputation daselbst zu beschaffenden Garten-Arbeiten, nachträglich ex aerario bewilligt,

2) vom 1. Januar 1854 an aber für den als Staats-Institut zu betrachtenden botanischen Garten jährlich 6000 # Crt. aus der Staatscasse ausgezahlt werden, wogegen von diesem Zeitpunkte an alle

Nov. 14. Garten-Arbeiten ohne Beihülfe der Bau-Deputation von der Verwaltung des botanischen Gartens und aus deren Mitteln allein auszuführen sind,

wobei E. E. Rath sich auf die Motivirung dieser Anträge in der Anlage bezieht.

IV. Abseiten der Steuer-Deputation ist eine Verbesserung der Stellung der drei Steuer-Einnehmer beantragt; und ersucht E. E. Rath, unter Bezugnahme auf die Anlage, Erbges. Bürgerschaft, es mitgenehmigen zu wollen:

daß die Gehalte der drei Steuer-Einnehmer auf 1700 ℔, 2000 ℔ und 2200 ℔ festgestellt werden.

V. Sodann theilt E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft die von der Budget-Commission vorgelegte Abrechnung des Staatshaushalts für das Jahr 1852 zur Kenntnißnahme mit.

Resolutio Civium.

Erbges. Bürgerschaft genehmigt angetragenermaaßen:

ad I die Ratification des Vertrages zwischen Hamburg und Großbritannien wegen Schutzes der Autoren-Rechte wider den Nachdruck;

ad II den Zuschuß zu der Armen-Anstalt in der Vorstadt St. Pauli, unter Hinzufügung des Wunsches, daß unser gesammtes Armenwesen einer baldigen Revision unterzogen werden möge;

ad

ad III die Feststellung der Verhältnisse und der Dotation des botanischen Gartens; Nov. 14.

ad IV die Gehalts-Erhöhung der drei Einnehmer bei den directen Steuern; nimmt

ad V die Staatshaushalts-Abrechnung für das Jahr 1852 dankend entgegen.

LXXX.

Das Publicandum, betreffend die Loosung für das Hamburgische Contingent von den im Jahre 1833 Gebornen ist unter dem 14. November 1853 von E. H. Rathe erlassen. Es ist darin der 31. December d. J. zum letzten Meldungs-Termine angesetzt. Im Uebrigen vergleiche das Publicandum vom 17. Novbr. 1851. S. oben Bd. XXII. S. 271. Nov. 14.

LXXXI.

Vertrag

Nov. 18.

zwischen Preussen und mehreren anderen deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 15. Juli 1851.

Beliebt durch Rath- und Bürgerschluß vom 21. Juli 1853.

Publicirt auf Befehl E. H. Raths mittelst Bekanntmachung vom 18. November 1853 nebst angehängter Bekanntmachung in Bezug auf das Schluß-Protocoll.

Bekanntmachung.

Nachdem durch Rath- und Bürgerschluß vom 21. Juli 1853 der Beitritt Hamburgs zu dem

Nov. 18. zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden zu Gotha am 15. Juli 1851 abgeschlossenen Vertrage sammt dazu gehörigen Schluß-Protocolle vom nämlichen Tage

beliebt worden,

die Einleitungen zu den in Beziehung auf unsere inneren Einrichtungen, in Folge des Anschlusses, erforderlichen Anordnungen auch nunmehr getroffen und die Beitritts-Erklärung vom Senate abgegeben worden,

so wird dieser Vertrag sammt Schluß-Protocoll nachstehend zur öffentlichen Kunde gebracht, unter dem Hinzufügen, daß, mit Ausnahme von zur Zeit: Oesterreich, Baden, Holstein und Lauenburg, Schaumburg-Lippe, Liechtenstein, Luxemburg, Limburg und Lübeck, sämmtliche deutsche Bundesstaaten sich diesem Vertrage angeschlossen haben.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung.

Hamburg, den 18. November 1853.

Vertrag

zwischen Preussen und mehreren anderen deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 15. Juli 1851.

Die Regierungen von Preussen, Bayern, Sachsen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Cöthen und Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt und

und Sondershausen, Reuß-Plauen älterer Nov. 18.
und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe, sind in Berücksichtigung der bei Anwendung der bisher zwischen ihnen abgeschlossenen Conventionen wegen der Ausgewiesenen hervorgetretenen Schwierigkeiten, sowie in der Absicht, das in Bezug auf die Uebernahme von Auszuweisenden oder Heimathlosen zwischen ihnen bestehende Verhältniß auf möglichst einfache und leicht zu handhabende Grundsätze zurückzuführen und dadurch zugleich, so viel an ihnen ist, ein allgemeines deutsches Heimathsrecht vorzubereiten, übereingekommen, eine neue Vereinbarung über die gegenseitige Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

die Königlich Preussische Regierung
den Geheimen Ober-Regierungsrath Frantz
und
den Geheimen Legationsrath Hellwig;

die Königlich Bayerische Regierung:
den Legationsrath Rösgen;

die Königlich Sächsische Regierung:
den Geheimen Rath und Director ꝛc. Kohlschütter;

die Großherzoglich Sachsen-Weimarische Regierung:
den Geheimen Regierungsrath Schmith;

die Großherzoglich Oldenburgische Regierung:
den Regierungsrath Freiherrn von Berg;

die

Nov. 18. die Herzoglich Sachsen-Meiningsche Regierung:
den Staatsrath Dr. Oberländer;

die Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaische Regierung:
den Ministerialrath Brückner;

die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Regierung:
den Regierungsdirector Schuderoff;

die Herzoglichen Regierungen von Anhalt-Dessau, Anhalt-Cöthen und Anhalt-Bernburg:
den Herzoglich Anhalt-Dessauischen Ministerialrath Walther;

die Fürstlichen Regierungen von Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß-Plauen älterer sowie jüngerer Linie:
den Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Geheimen Regierungsrath Schmith;

die Fürstlich Waldeckische Regierung:
den Staatsrath Schumacher;

die Fürstlich Lippische Regierung:
den Regierungsrath Heldman;

welche, vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Regierungen, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind:

§. 1.

Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich

a)

a) diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen (Unterthanen) sind, und

b) ihre vormaligen Angehörigen (Unterthanen), auch wenn sie die Unterthanschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange, als sie nicht dem andern Staate nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind,

auf Verlangen des andern Staates wieder zu übernehmen.

Nov. 18.

§. 2.

Ist die Person, deren sich der eine der contrahirenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einem der contrahirenden Staaten als Unterthan angehörig gewesen (§. 1), so ist unter ihnen derjenige zur Uebernahme verpflichtet, in dessen Gebiete der Auszuweisende

a) nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Lebensjahre sich zuletzt fünf Jahre hindurch aufgehalten, oder

b) sich verheirathet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens sechs Wochen inne gehabt hat, oder

c) geboren ist.

Die Geburt (c) begründet eine Verpflichtung zur Uebernahme nur dann, wenn keiner der beiden anderen Fälle (a und b) vor-

Nov. 18. vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältniß entscheidend.

§. 3.

Ehefrauen sind in den Fällen des §. 1 und 2, ihre Uebernahme möge gleichzeitig mit derjenigen ihres Ehegatten oder ohne diese in Frage kommen, von demjenigen Staate zu übernehmen, welchem der Ehemann nach §. 1 oder 2 zugehört.

Bei Wittwen und geschiedenen Ehefrauen ist, jedoch nur bis zu einer in ihrer Person eintretenden, die Uebernahme-Verbindlichkeit begründenden Veränderung, das Verhältniß des Ehemannes zur Zeit seines Todes und beziehungsweise der Ehescheidung maaßgebend.

Die Frage, ob eine Ehe vorhanden sei, wird im Falle des §. 1 nach den Gesetzen desjenigen Staates beurtheilt, welchem der Ehemann angehört; im Falle des §. 2 aber nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo die Eheschließung erfolgt ist.

§. 4.

Eheliche Kinder sind, wenn es sich um deren Uebernahme vor vollendetem ein und zwanzigsten Lebensjahre handelt, in den Fällen des §. 1 und 2 nicht nach ihrem eigenen Verhältnisse, sondern nach dem des Vaters zu beurtheilen. Kinder, welche durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt sind, werden den ehelich gebornen gleich geachtet.

§. 5.

§. 5. Nov. 18.

Uneheliche Kinder sind nach demjenigen Unterthansverhältnisse zu beurtheilen, in welchem zur Zeit der Geburt derselben deren Mutter stand, auch wenn sich später eine Veränderung in diesem Verhältnisse der Mutter zugetragen hat.

Gehört die Mutter zur Zeit der Geburt ihres unehelichen Kindes keinem der contrahirenden Staaten als Unterthanin an, so entscheiden über die Verpflichtung zu seiner Uebernahme die Bestimmungen des §. 2.

Auch auf uneheliche Kinder findet die Vorschrift des zweiten Absatzes des §. 6 Anwendung.

§. 6.

Ist keiner der im §. 2 gedachten Fälle vorhanden, so muß der Staat, in welchem der Heimathlose sich aufhält, denselben behalten.

Doch sollen weder Ehefrauen noch Kinder unter sechszehn Jahren, falls sie einem andern Staate nach §. 1 oder 2 zugewiesen werden könnten, von ihren Ehemännern und beziehungsweise Eltern getrennt werden.

§. 7.

Wenn diejenige Regierung, welche sich einer lästigen Person entledigen will, die Uebernahme derselben von mehreren deutschen Bundesstaaten aus der gegenwärtigen oder einer andern Uebereinkunft zu fordern berechtigt ist, so hat sie denjenigen Staat zunächst

Nov. 18. nächst in Anspruch zu nehmen, welcher in Beziehung auf den Verpflichtungsgrund oder die Zeitfolge näher verpflichtet ist.

Hat dieser Staat, auch nach vorgängigem Schriftwechsel der obersten Landesbehörden, die Uebernahme verweigert, so kann die ausweisende Regierung auch von demjenigen Staate, welcher nach gegenwärtiger Uebereinkunft hiernächst verpflichtet ist, die Uebernahme fordern und demselben die Geltendmachung seines Rechts gegen den vermeintlich näher verpflichteten Staat überlassen.

§. 8.

Ohne Zustimmung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates darf diesem kein aus dem andern Staate ausgewiesenes Individuum zugeführt werden, es sei denn, daß

a) der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnorts ausgestellten Passes (Wanderbuchs, Paßkarte,) seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, befindet, oder

b) daß der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des andern contrahirenden Staates zugeführt werden kann.

§. 9.

Sollte ein Individuum, welches von dem einen contrahirenden Staate dem andern zum Weitertransport in einen rückwärts liegenden Staat

Staat nach Maaßgabe des §. 8, lit. b Nov. 18.
überwiesen worden ist, von dem letztern nicht angenommen werden, so kann dasselbe in denjenigen Staat, aus welchem es ausgewiesen worden war, wieder zurückgeführt werden.

§. 10.

Die Ueberweisung der Ausgewiesenen geschieht in der Regel mittelst Transports und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Orts, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit dem Ausgewiesenen werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport conventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Ausgewiesene auch mittelst eines Passes, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

§. 11.

Die Kosten der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebietes der ausweisende Staat.

Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimath in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines andern contrahirenden Theils transportirt werden muß, so hat dem letztern der ausweisende Staat die Hälfte der bei dem Durchtransporte entstehenden Kosten zu erstatten.

Muß der Ausgewiesene im Falle des §. 9 in den Staat, aus welchem er ausgewiesen

Nov. 18. gewiesen worden war, wieder zurückgebracht werden, so hat dieser Staat sämmtliche Kosten des Rücktransports zu vergüten.

§. 12.

Können die betreffenden Behörden über die Verpflichtung des Staates, welchem die Uebernahme angesonnen wird, sich bei dem darüber stattfindenden Schriftwechsel nicht einigen und ist die Meinungs-Verschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen die betheiligten Regierungen den Streitfall zur schiedsrichterlichen Entscheidung einer dritten deutschen Regierung stellen, welche zu den Mitcontrahenten des gegenwärtigen Vertrags gehört.

Die Wahl der um Abgabe des Schiedsspruchs zu ersuchenden deutschen Regierung bleibt demjenigen Staate überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen welche von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

§. 13.

§. 13. Nov. 18.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Januar 1852 an und zwar dergestalt in Wirksamkeit, daß alle Fälle zweifelhafter Uebernahme-Verbindlichkeit, welche bis zu diesem Zeitpuncte zwischen den beiderseitigen Behörden noch nicht zur Erörterung gelangt, oder, falls dies bereits der Fall gewesen, bis eben dahin durch ein bündiges Anerkenntniß oder durch schiedsrichterliche Entscheidung noch nicht definitiv erledigt worden sind, nach den neu vereinbarten Bestimmungen beurtheilt werden sollen.

Mit dem 1. Januar 1852 treten sämmtliche Vereinbarungen wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen, welche bisher zwischen den contrahirenden Staaten bestanden, außer Kraft.

§. 14.

Jedem contrahirenden Theile steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgesprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft zurückzutreten.

§. 15.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zur

Nov. 18. Zur Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.

Gotha, den 15. Juli 1851.

(L. S.) Friedrich Carl Frantz. (L. S.) Friedrich Hellwig. (L. S.) Albert Rösgen. (L. S.) Carl Ludwig Kohlschütter. (L. S.) Gustav Adolph Schmith. (L. S.) Carl Heinrich Ernst von Berg. (L. S.) Dr. Friedrich Eduard Oberländer. (L. S.) Carl Christian Rudolph Brückner. (L. S.) Herrmann Schuderoff. (L. S.) Franz Walther. (L. S.) Wolrad Schumacher. (L. S.) Theodor Heldman.

Schluß-Protocoll.

Verhandelt Gotha den 15. Juli 1851.

Gegenwärtig:

für Preussen: der Geheime Ober-Regierungsrath Frantz und der Geheime Legationsrath Hellwig;

für Bayern: der Legationsrath Rösgen;

für Königreich Sachsen: der Geheime Rath und Director rc. Kohlschütter;

für Sachsen-Weimar: der Geheime Regierungsrath Schmith;

für Oldenburg: der Regierungsrath Freiherr von Berg;

für Sachsen-Meiningen: der Staatsrath Dr. Oberländer;

für Sachsen-Coburg-Gotha: der Ministerialrath Brückner;

für

für Sachsen-Altenburg: der Regierungsdirector Schuderoff; Nov. 18.

für Anhalt-Dessau und Cöthen und für Anhalt-Bernburg: der Ministerialrath Walther;

für Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, sowie Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie: der Geheime Regierungsrath Schmith;

für Waldeck: der Staatsrath Schumacher;

für Lippe: der Regierungsrath Heldman.

Bei dem Abschlusse der Uebereinkunft wegen Uebernahme von Auszuweisenden wurde von den nebenbezeichneten Commissarien für nöthig und angemessen erachtet, zur Erläuterung einzelner Vertragsbestimmungen, sowie um den Beitritt anderen deutschen Regierungen zu der Uebereinkunft zu erleichtern und die Handhabung derselben zu fördern, mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen, über folgende Puncte nähere Festsetzungen zu treffen:

1.

In den mehrsten der contrahirenden Staaten besteht die gesetzliche Vorschrift, daß die Verheirathung der denselben angehörigen männlichen Individuen ohne vorgängige polizeiliche Genehmigung nicht erfolgen darf.

Es wurde von mehreren Seiten, insbesondere Namens der Regierungen von Hannover

Nov. 18. nover, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig, der Umstand, daß in einigen der contrahirenden Staaten dem Abschlusse unconsentirter, mithin unstatthafter, zum Theil sogar verpönter Ehen ihrer Nationalen kein Hinderniß entgegenstehe, als ein Uebelstand, ja als ein mögliches Hinderniß des Beitritts zum Vertrage bezeichnet. Denn während nach den bisherigen Conventionen die Verheirathung unter Wirthschafts-Anlegung in demjenigen auswärtigen Staate, in welchem sie erfolgt ist, die Staatsangehörigkeit begründe, lege die verabredete neue Uebereinkunft jedem Staate, dessen Angehörige in dem anderen Staate eine solche gesetzwidrige Ehe eingegangen sind, die Verpflichtung auf, beide Eheleute, sofern die Ehe an sich als gültig angesehen wird, und die von ihnen erzeugten Kinder zurücknehmen zu müssen.

In Erwägung dieser Bedenken, und weil man überhaupt dafür hielt, daß es sich nicht rechtfertigen lasse, wenn Personen, welche nach den Gesetzen des Staats, dem sie angehören, zur Eingehung einer Ehe nicht befugt sind, in einem anderen der contrahirenden Staaten zu dieser Ehe dennoch zugelassen werden, glaubten die Unterzeichneten im Namen ihrer Regierungen die Verpflichtung übernehmen zu dürfen,

daß von jeder Regierung, soweit es nicht bereits geschehen, Anordnung getroffen werde, damit in ihrem Gebiete keine Verheirathung eines Angehörigen der anderen contrahirenden Staaten, sei es mit einer In-

Inländerin oder Ausländerin ohne Con- Nov. 18.
sens der Heimathsbehörde desselben ge-
stattet werde.

2.

Da der §. 1 der Uebereinkunft sowohl die derzeitige, als die frühere, jedoch erloschene Unterthanschaft als einen Grund der Verpflichtung zur Uebernahme bezeichnet, beide Verpflichtungsgründe aber, sowohl getrennt als verbunden, bei mehreren der contrahirenden Staaten dem ausweisenden gegenüber vorliegen können; so ist eine Erläuterung darüber erforderlich, welcher Staat in einem solchen Falle als der näher verpflichtete anzusehen, und als solcher nach §. 7 zuerst in Anspruch zu nehmen ist.

Es wurde für angemessen erachtet, festzusetzen:

a) daß das bestehende Unterthansverhältniß, gegenüber einem bereits erloschenen, als der stärkere Verpflichtungsgrund betrachtet werden soll;

b) daß bei dem Vorhandensein mehrerer Staaten, zu welchen der Auszuweisende sich noch fortdauernd im Unterthansverbande befindet, der ausweisenden Regierung freisteht, nach welchem Staate hin sie die Ausweisung bewirken will;

c) daß wenn das auszuweisende Individuum zu mehreren Staaten in einem bereits aufgelösten Unterthansverhältnisse gestanden hat, derjenige Staat zur Uebernahme vorzugsweise verpflichtet ist, dessen

Nov. 18. Unterthan das Individuum nach zuvorigem Verluste jeder früheren Unterthanschaft zuletzt geworden ist;

d) daß wenn der Auszuweisende gleichzeitig Unterthan mehrerer Staaten vormals gewesen ist, ohne Unterschied auf den Zeitpunct des Verlustes des Unterthansrechts in den einzelnen Staaten, dem ausweisenden die Wahl des übernehmenden Staates offen steht.

3.

In Beziehung auf die im §. 2, a aus dem fünf Jahre fortgesetzten Aufenthalte heimathloser Personen verabredete Uebernahme-Verbindlichkeit war man dahier einverstanden,

daß die Dauer eines unfreiwilligen Aufenthalts bei der fünfjährigen Frist nicht in Anrechnung zu bringen, eben so wenig aber als Unterbrechung eines vorher begonnenen und nachher fortgesetzten Aufenthalts anzusehen, dieser Aufenthalt vielmehr nur als ruhend zu betrachten sei.

4.

Zu §. 2, a war man dahin einig,

daß auch eine solche Wohnung für eine gemeinschaftliche zu erachten sei, welche der Ehemann zunächst und hauptsächlich für seine Ehefrau und seine Familie bestimmt hat, während ihm selbst nach seinem Berufsverhältnisse, wie z. B. bei Dienstboten, eine für seine Person bestimmte Woh-

Wohnung oder Schlafstelle anderweit an- Nov. 18.
gewiesen worden ist.

5.

Durch den §. 6 der Uebereinkunft soll bestimmt werden, daß Ehefrau und unerwachsene Kinder heimathloser, der Ausweisung nicht unterliegender Personen auch dann, wenn erstere für ihre Person nach §. 2 einem anderen Staate zugewiesen werden könnten, von ihren Ehegatten und beziehungsweise Eltern nicht getrennt werden sollen.

Die Unterzeichneten waren dahin einverstanden,

daß wenn die Ehe aufgelöst, oder der Tod der Eltern erfolgt, oder bei den Kindern das Alter von sechszehn Jahren überschritten worden ist, die Vorschrift des §. 6 der Verpflichtung eines anderen contrahirenden Staates zur Uebernahme der vormaligen Ehefrau oder des Kindes nicht weiter entgegenstehe.

6.

Da die abzuschließende Uebereinkunft die Verpflichtung zur Uebernahme einer Person im §. 1 von dem Umstande abhängig macht, daß diese Person dem Unterthansverbande eines der contrahirenden Staaten angehöre oder angehört habe, so liegt es in dem Interesse dieser Staaten, von den Gesetzen, Vorschriften und Grundsätzen Kenntniß zu erlangen, nach welchen in jedem einzelnen Staate die Unterthanseigenschaft erworben wird und verloren geht.

Nov. 18. Die Unterzeichneten glaubten daher Namens ihrer Regierung die Zusicherung ertheilen zu dürfen,

daß diese Gesetze, Vorschriften und Grundsätze binnen drei Monaten nach der Genehmigung dieses Vertrags gegenseitig mitgetheilt werden würden.

7.

Ferner kam die Commission dahin überein, daß jede der contrahirenden Regierungen

a) diejenigen Verträge wegen Aufnahme von Auszuweisenden, welche zwischen ihr und einer bei gegenwärtiger Uebereinkunft nicht betheiligten deutschen Regierung bestehen,

b) ein Verzeichniß derjenigen Behörden, welche zur Ertheilung von Bescheinigungen über die Unterthanseigenschaft (§. 1) competent sind, sowie der Behörden, welche Zusicherungen in Beziehung auf die Wiederaufnahme solcher Personen ertheilen dürfen, welche, ohne Unterthanen zu sein, auf Verlangen eines anderen Staates aufgenommen werden müssen, binnen gleicher Frist den übrigen contrahirenden Regierungen mitzutheilen habe.

8.

Da die abzuschließende Uebereinkunft auf ganz neuen, von den contrahirenden Regierungen bisher noch nicht angewendeten Grundsätzen beruht, so erachten es die Unterzeich-

zeichneten für wünschenswerth, daß nach Verlauf einiger Jahre unter Berücksichtigung der inzwischen gemachten Erfahrungen eine Revision des Vertrags auf dem Wege mündlicher Berathung durch Commissarien der betheiligten Regierungen stattfinde. Nov. 18.

Sie fanden es daher angemessen, mit Vorbehalt anderweitiger von ihren Regierungen etwa zu treffenden Anordnungen, die Mitte des Jahres 1854 als einen geeigneten Zeitpunct der Revision der abzuschließenden Uebereinkunft zu bezeichnen.

9.

Die Genehmigung des gegenwärtigen Schluß-Protocolls erfolgt vermittelst der Genehmigung der heute abgeschlossenen Uebereinkunft.

Bekanntmachung.

In dem Schluß-Protocolle zu dem am heutigen Tage vom Senate publicirten, zwischen mehreren deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden in Gotha am 15. Juli 1851 abgeschlossenen Vertrage wird im passus 1 abseiten der contrahirenden Regierungen die Verpflichtung übernommen, eine Anordnung dahin treffen zu wollen:

daß in ihrem Gebiete keine Verheirathung eines Angehörigen der anderen contrahirenden Staaten, sei es mit einer Inländerin oder Ausländerin, ohne Consens der Heimathsbehörde desselben gestattet werde.

Wenn

Nov. 18. Wenn nun auch der Art. VI der Verordnung über das Polizei-Verfahren bei Verheirathungen vom 30. November 1815 — welcher bereits die Beibringung eines solchen Heiraths-Consenses für den Fall der hiesigen Copulation eines Fremden mit einer hiesigen Bürgerstochter vorschreibt — von den betreffenden Behörden schon bisher größtentheils in der Ausdehnung, wie sie in Folge der angeführten Stipulation des Schluß-Protocolles erforderlich wird, zur Anwendung gebracht worden ist, so erscheint es dennoch, um die gleichmäßige und vollständige Ausführung der vertragsmäßig eingegangenen Verpflichtung zu sichern, nothwendig, der im Allgemeinen bereits bestehenden gesetzlichen Vorschrift eine bestimmtere und ausreichende Fassung zu geben, und wird demnach das Nachfolgende verfügt:

Ausländer, welche hieselbst, sei es in der Stadt und in den Vorstädten, oder in den Gebieten der Marsch- und Geestlande, oder im Amte Ritzebüttel, mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe eingehen wollen, haben, außer der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse, ein gehörig beglaubigtes Attest der Obrigkeit des Ortes, wo sie heimathsberechtigt sind, darüber beizubringen:

daß sie nach den dortigen Gesetzen, oder durch die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche und ihnen ertheilte Erlaubniß, zur Eingehung der beabsichtigten Ehe befugt sind, auch durch deren hiesige Eingehung ihre dor-

dortige Staatsangehörigkeit nicht verlieren, sondern mit der künftigen Ehefrau und event. mit den in dieser Ehe erzeugt werdenden Kindern dort Aufnahme und Wohnberechtigung finden werden. Nov. 18.

Die Dispensation von der Beibringung einer solchen Bescheinigung kann in Beziehung auf die dem Gothaer Vertrage angehörigen Staaten nur vom Senate ertheilt werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 18. November 1853.

LXXXII.

Polizei-Bekanntmachung,

Nov. 24.

das Verbot der Schnepper- und Stoßbahnen betreffend.

Da zu den gesetzlich untersagten Glücksspielen auch die sogenannten Schnepper- oder Stoßbahnen gehören, so werden insonderheit die Inhaber von Wirthschaften hierdurch an solches Verbot erinnert, unter der Verwarnung, daß gegen diese und alle sonstige Glücks- oder Hazardspiele mit denselben Strafen, wie gegen das kürzlich verbotene Silentiumspiel verfahren werden wird.

Hamburg, den 24. November 1853.

Die Polizei-Behörde.

LXXXIII.

Nov. 25.

LXXXIII.

Bekanntmachung,

betreffend die Aufnahme neuer Mitglieder bei der Artillerie, den Jägern und der Cavallerie des Bürger-Militairs.

Da die Commission für das Bürger-Militair den Wunsch geäußert hat, daß es den Corps der Artillerie, der Jäger und der Cavallerie, nachdem denselben durch den Beschluß E. H. Raths vom 13. Januar 1851 die Aufnahme neuer Mitglieder untersagt war, durch Beschluß vom 3. Mai 1852 aber gestattet worden, bis Ende Juni 1852 und durch Beschluß vom 3. Januar 1853 bis Ende Juni 1853 eine beschränkte Anzahl neuer Mitglieder aufzunehmen, nunmehr wiederum gestattet werden möge, sich ferner bis zu der, am 3. Mai 1852 vorgeschriebenen Zahl zu recrutiren; und da E. H. Rath diesem Wunsche nachzugeben so lange bis etwa über diese Corps anderweitig gesetzlich bestimmt sein wird, für unerläßlich hält, so wird hiemit, im Uebrigen unbeschadet annoch der Bekanntmachung vom 13. Januar 1851 den gedachten Corps gestattet, von jetzt an wiederum bis Ende Juni 1854 so viele Mitglieder aufzunehmen daß

bei der Artillerie 270 exercierpflichtige Kanoniere,

bei dem Corps der Jäger 170 exercierpflichtige Jäger und

bei der Cavallerie 100 exercierpflichtige Reiter

vor-

vorhanden seien, jedoch daß diese Zahl nicht überschritten werde. Nov. 25.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 25. November 1853.

LXXXIV.

Bekanntmachung, Nov. 28.

betreffend die Anstellung beeidigter Messer für das Mahagoniholz.

Da E. H. Rath die Anstellung beeidigter Messer für das Messen von Mahagoniholz und anderen fremden Nutzhölzern nach den von der Commerz-Deputation zusammengestellten Usancen für angemessen erachtet hat, so bringt Er dies hiermit zur öffentlichen Kunde, indem Er zugleich darauf aufmerksam macht, daß den von der Commerz-Deputation mit einer sechsmonatlichen Kündigung anzustellenden und von dem Präses der Makler-Deputation zu beeidigenden Messern ein ausschließliches Privilegium in keiner Weise zusteht, es vielmehr den Betheiligten, wenn sie darüber einverstanden sind, unbenommen bleibt, die Messung nach wie vor auch durch Andere vornehmen zu lassen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 28. November 1853.

LXXXV.

Nov. 28.

LXXXV.

Bekanntmachung

wegen des verbotenen Zahlenlottos und anderer Glücksspiele.

Publicirt Bergedorf, den 28. November 1853.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß ungeachtet der im Amte und Städtchen Bergedorf bisher bestandenen Verbote gegen das Zahlen-Lotto und andere Glücksspiele dennoch häufig dawider gehandelt ist, jetzt aber, nachdem von der Königlich Dänischen Regierung in ihren Staaten das, besonders für die ärmeren Volksclassen so verderbenbringende Lotto aufgehoben worden, obrigkeitlich um so strenger darauf zu halten ist, daß nicht andere ähnliche Spiele an dessen Stelle treten, so hat die Visitation des Amtes und Städtchens Bergedorf Folgendes verfügt:

§. 1.

Alle und jede Wette-Comtoire, jede Annahme von Einsätzen in irgend ein Lotto, es werde gezogen, wo es wolle, und jedes Einsetzen zu einem solchen Spiel, so wie überhaupt jede Theilnahme daran, es werde getrieben in welcher Form es wolle und es sei von Seiten Einsetzender oder Solcher, welche Einsätze annehmen, nicht minder jede Beihülfe dazu, sind und bleiben auf das Strengste verboten.

§. 2.

Ein Jeder, welcher Einsätze annimmt, sei es für eigene oder für Rechnung eines Dritten,

Dritten, Hiesigen oder Auswärtigen, und sei es persönlich oder durch Gehülfen oder andere vermittelnde Personen, wird das erste Mal mit sechs Wochen, das zweite Mal mit drei Monaten und das dritte Mal und ferner mit längerem Gefängniß bestraft. Ein Jeder aber, welcher einsetzt, sei es für seine eigene Rechnung allein, oder in Gemeinschaft mit Mehreren, soll das erste Mal in eine Strafe von acht Thalern oder 8 Tagen Gefängniß, das zweite Mal von 14 Thalern oder 14 Tagen Gefängniß, und das dritte Mal und ferner in eine angemessen zu erhöhende Geld- oder Gefängnißstrafe genommen werden. Auch sollen die etwanigen Gewinne, wie auch die sich etwa noch vorfindenden Einsatzgelder oder sonst zu dem Zweck des Lottos vorhandenen Cassen confiscirt werden. Gleichfalls wird ein Jeder, welcher auf irgend eine Weise Beihülfe bei solchem verbotenen Spiele geleistet hat, in eine den Umständen angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe genommen werden.

Nov. 28.

§. 3.

Ebenso bleiben auch die Hazardspiele, z. B. Silentiumspiel, Dreikart, Fünfkart, so wie das sogenannte Paukern verboten, möge der Gewinn in Geld oder anderen Gegenständen von Geldeswerth bestehen, wohin auch das früher öfters vorgekommene Gänseverspielen gehört. Ein Jeder, welcher bei dergleichen Spielen betroffen wird, verfällt in eine Geldstrafe von mindestens

2 Thalern,

Nov. 28. 2 Thalern, oder ist in eine entsprechende Gefängnißstrafe zu nehmen, welche in Wiederholungsfällen zu verschärfen ist.

§. 4.

Den Wirthen insbesondere wird es bei eigener Verantwortlichkeit, und unter angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe zur Pflicht gemacht, darauf zu halten, daß die vorerwähnten Glücksspiele oder andere Hazardspiele nicht in ihren Häusern oder Wirthschaftslocalen getrieben werden: und soll, im Falle sie wiederholt sich einer Nicht-Achtung dieser Verpflichtung schuldig machen, nicht nur Geld- oder Gefängnißstrafe gegen sie verfügt, sondern auch die Concession zur Wirthschaft ihnen genommen werden.

Die Vögte und Höftleute auf dem Lande, so wie die sämmtlichen Polizei-Officianten des Amts und Städtchens haben auf die genaue Befolgung dieses Verbots ihr wachsames Augenmerk zu richten und ist ein jeder Uebertretungsfall sofort dem Amte zur Kenntniß zu bringen, um die Schuldigen zur Strafe zu ziehen.

LXXXVI.

Nov. 30.

Polizei-Befehl,

das Ausfeuern von Tonnen betreffend.

Den Küpermeistern wird hierdurch anbefohlen, nach dem Ausfeuern von Tonnen, das dazu angewendete Feuer unverzüglich, bei 5 Thaler Strafe

Strafe für jeden Contraventionsfall, auszu- Nov. 30.
gießen.

Hamburg, den 30. November 1853.

Die Polizei-Behörde.

LXXXVII.

Bekanntmachung

Novbr.

über die Einrichtung der Landpost zwischen Bergedorf und den Vierlanden.

§. 1.

Der Zweck der Landpost ist:

a. die mit den Posten angekommenen und in Bergedorf selbst zur Post gegebenen
Briefe und Zeitungen,
Gelder — bis zum Betrage von 150 ℔ inclusive,
Packete — bis zum Gewicht von 6 Pfunden,
event. bei größeren Geldsummen, die Geld-Auslieferungs-Scheine
und bei schwereren Packeten, die Packet-Adressen (Adreß-Briefe)
nach den Vierlanden — an jedem Wochentage — dergestalt zu bestellen, daß selbst den am weitesten von Bergedorf entfernt wohnenden Empfängern spätestens bis 2 Uhr Nachmittags posttäglich ihre Correspondenzen behändigt sind;

b. den Bewohnern der Vierlande die Bequemlichkeit zu verschaffen, daß sie ihre

Novbr. ihre Correspondenzen (ad a) sowohl nach Bergedorf selbst, als über dort hinaus, täglich — mit Ausnahme des Sonntags — in einem anständigen Lokale, nahe bei ihrer Wohnung, abgeben können, von wo aus die gesammelten Gegenstände regelmäßig ein Mal an jedem Wochentage zur Post in Bergedorf abgeholt und resp. weiter befördert werden;

c. den Correspondenz-Verkehr in den Vierlanden selbst zu vermitteln.

§. 2.

Zur Erreichung dieser Zwecke sind folgende Einrichtungen getroffen:

Den Geschäftsbetrieb des ganzen Institutes leitet das beiderstädtische Post-Amt in Bergedorf.

Ganz Vierlanden ist in 6 Bestellbezirke getheilt; für jeden Bezirk ist ein eigener Briefbesteller angenommen.

Außerdem ist ein Hauptbote angestellt, welcher die in Bergedorf und auf den unterwegs berührten Landpostbüreaux (§. 3) gesammelte Correspondenz den betr. Bezirks-Briefträgern zur Weiterbestellung zubringt.

Sowohl der Hauptbote als die Bezirks-Briefbesteller sind mit Instruction versehen und auf dieselbe vereidigt. Sie sind angewiesen, bei ihren Dienstverrichtungen die Instruction stets bei sich zu führen und auf Verlangen sich durch dieselbe zu legitimiren.

§. 3.

§. 3. Novbr.

An 16 verschiedenen Stellen der Vierlande sind Post-Bûreaux errichtet, die durch ein vor der Wohnung des Landpost-Expediteurs angebrachtes Schild mit der Bezeichnung

„Post-Bûreau No. . . .“

äußerlich kenntlich sind.

Bis weiter befinden sich diese 16 Landpost-Bûreaux:

No. 1 beim Schleusenmeister Albers auf der Curslacker Schleuse.
" 2 beim Wirth Rathmann (Rathmanns Fähre) in Curslack.
" 3 beim Wirth Köpcke (Stadt Lübeck) in Curslack.
" 4 beim Landvoigt Timm in Curslack.
" 5 bei Frau Wittwe Rieck auf der blauen Brücke in Neuengamme.
" 6 beim Wirth Nic. Jacobsen (Stadt Hamburg) in Neuengamme.
" 7 beim Landvoigt Schaumann in Neuengamme.
" 8 beim Landvoigt Schaumann in Altengamme.
" 9 beim Organisten Thies in Altengamme.
" 10 beim Hamburger Landvoigt Heitmann in Krauel.
" 11 beim Landvoigt Lüdert in Riepenburg.
" 12 beim Fährpächter Kubelke in Zollenspieker.
" 13 beim Käthner Schomacher in Kirchwärder (Sande).

No.

Novbr. No. 14 beim Polizei-Officianten Nehler in Kirchwärder.

- 15 beim Lehrer Schierholtz in Kirchwärder (Seefelde).

- 16 beim Organisten Meyer bei der Kirchwärder Kirche.

§. 4.

Die Annahme-Zeit für die Landpost-Büreaux ist auf die Stunden von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends festgestellt, mit der Maaßgabe, daß an den Sonntagen eine eigentliche Verpflichtung zur Annahme nicht stattfindet.

Die Landpost-Expediteure haften für die von ihnen angenommenen Gegenstände bis zur erfolgten Ablieferung an die betreffenden Haupt- oder Bezirks-Briefbesteller und sind in gleicher Weise für die prompte Absendung der colligirten Gegenstände mit der ersten sich darbietenden Gelegenheit verantwortlich.

Soweit als möglich sind dieselben mit ausreichenden Taxen versehen und mit den für die Versendung von Briefen, Geldern und Packeten bestehenden postalischen Bestimmungen bekannt gemacht.

§. 5.

Auch die sämmtlichen Briefträger sind zur Annahme von Briefen verpflichtet und zu diesem Behuf mit entsprechender Instruction versehen.

§. 6.

Der Gang des Hauptboten ist folgendermaaßen regulirt:

Aus

Aus Bergedorf täglich (Sonntags ausgenommen) um 8 Uhr Morgens (nach Ankunft des 1. Personenzuges von Hamburg) **Novbr.**
über die Schleuse,
Curslack,
blaue Brücke,
Kirchwärder Kirche,
nach Zollenspieker und von dort über die Riepenburg, deren Mühle und Ohe,
blaue Brücke,
Curslack und
Schleuse, nach Bergedorf zurück.

Diese Strecke muß in 6½ Stunden zurückgelegt werden.

Im Uebrigen ist der Hauptbote verpflichtet:

bis präcise 9½ Uhr Vorm. die Station: blaue Brücke,

bis präcise 10½ Uhr Vorm. die Station: bei der Kirchwärder Kirche,

bis präcise 11 Uhr Vorm. die Station: Zollenspieker,

bis präcise 11½ Uhr Vorm. die Station: Riepenburg,

bis präcise 1 Uhr Nachm. die Station: blaue Brücke,

bis präcise 2 Uhr Nachm. die Station: Schleuse

zu passiren und präcise 2½ Uhr Nachmittags in Bergedorf wieder einzutreffen, zum Anschluß

Novbr. an den um 3 Uhr Nachmittags hier durchgehenden Eisenbahnzug nach Hamburg, — und
an die um 5½ Uhr Nachmittags und 11 Uhr Abends hier durchgehenden Eisenbahnzüge von Hamburg in der Richtung nach Preußen, Mecklenburg, Lübeck und Lauenburg.

§. 7.

Der Hauptbote hat die Verpflichtung, die vom Post-Amt Bergedorf und etwa unterwegs — in specie von den bereits berührten Briefsammlungen ihm übergebenen Correspondenzen ꝛc. nach Vierlanden an die betreffenden Empfänger seiner Route direct zu bestellen.

Außerdem hat derselbe dem Curslacker Bezirks-Briefträger — in dessen Wohnung — die Correspondenzen für den von ihm noch nicht berührten Theil von Curslack ordnungsmäßig zu übergeben.

In gleicher Weise überliefert der Hauptbote dem Altengammer und dem Neuengammer Bezirks-Briefträger auf der Station „blaue Brücke" die Correspondenzen für Altengamme und für Neuengamme;

dem I. Bezirks-Briefträger für die Landschaft Kirchwärder — auf der Station bei der Kirchwärder Kirche die Correspondenzen nach der Kirchwärder Kirche, nach dem Seefelde, nach Warwisch und nach dem Kirchwärder Sande;

dem

dem II. Bezirks-Briefträger für Kirchwärder — auf der Station Zollenspieker die Correspondenzen für ganz Zollenspieker, bis zum Kirchwärder Sande, und endlich

Novbr.

dem Bezirks-Briefträger für Krauel — auf der Station Riepenburg, die Correspondenzen nach dem beiderstädtischen und Hamburger Krauel.

§. 8.

Nächstdem empfängt der Hauptbote die bei den, von ihm nicht selbst berührten Briefsammlungen aufgelieferten Correspondenzen in folgender Weise:

1) beim Polizei-Officianten Nehler — Post-Büreau No. 14 — diejenigen von den Büreaux No. 13, 15 u. 16, durch den I. Bezirks-Briefträger für Kirchwärder;
2) auf der Station Riepenburg — Büreau No. 11 — die Correspondenzen von dem Büreau No. 10 durch den Boten von Krauel;
3) auf der Station „blaue Brücke" — Büreau No. 5 — die Correspondenzen von den Büreaux No. 6 und 7, durch den Neuengammer Bezirks-Briefträger, sowie die Correspondenzen von den Büreaux No. 8 und 9 durch den Altengammer Bezirks-Briefträger.

§. 9.

Die Abholung der bei den Briefsammlungen colligirten Gegenstände wird demnach stattfinden:

Von	No.	1	um	8½	Uhr	Vorm.	und	um	2	Uhr Nachm.
=	=	2	=	8¾	=	=	=	=	1¾	= =
=	=	3	=	9	=	=	=	=	1½	= =
=	=	4	=	9¼	=	=	=	=	1¼	= =
=	=	5	=	9½	=	=	=	=	1	= =
=	=	6	=	11½	=	=	=	=	—	= =
=	=	7	=	9	=	=	=	=	12⅓	= =
=	=	8	=	8½	=	=	=	=	12½	= =
=	=	9	=	12	=	=	=	=	—	= =
=	=	10	=	10½	=	=	=	=	—	= =
=	=	11	=	11½	=	=	=	=	—	= =
=	=	12	=	11	=	=	=	=	—	= =
=	=	13	=	8	=	=	=	=	—	= =
=	=	14	=	10½	=	=	=	=	—	= =
=	=	15	=	9½	=	=	=	=	—	= =
=	=	16	=	10½	=	=	=	=	—	= =

Novbr.

§. 10.

An Land-Porto ist zu entrichten — sowohl für alle zwischen Bergedorf und den Vierlanden et v. v., als auch für die nur in dem Landgebiet selbst sich bewegenden Gegenstände —

für Briefe und kleine Packete bis zum Gewicht von 16 Loth, und für Gelder bis zum Betrage von 15 ℳ . . . 1 ß

für Gelder im Betrage von über 15—150 ℳ . . . . 2 =

und für Packete über 16 Loth bis 6 ℔ . . 2 =

Für die Bestellung von Geld-Auslieferungs-Scheinen zu Geldern im Betrage von über 150 ℳ, sowie für die Bestellung von Packet-Adressen (Adreßbriefen) zu Päckereien über 6 ℔ wird, wie für gewöhnliche Briefe, 1 ß entrichtet.

Vom

Vom Porto befreit ist nur die Correspondenz der Regierungs- und Verwaltungs-Behörden des Amtes Bergedorf, sowie die Correspondenz der sämmtlichen Beamten an ihre vorgesetzten Behörden in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten, d. h. in allen Sachen, in welchen das Landbestellgeld keinem Privaten, sondern der öffentlichen Casse zur Last fallen würde; für die Correspondenz in Civilsachen (mit Ausnahme von Armensachen) haben die Betheiligten das Landbriefbestellgeld zu tragen. Novbr.

Für die Ausfertigung eines Empfangscheines über bei den Landpost-Büreaux aufgelieferte Werth-Gegenstände, wird vom Absender 1 ß erhoben.

Für die Bestellung der Zeitungen bleiben die bisherigen Normen und Sätze maaßgebend — und zwar wird die Eisenbahn-Zeitung den Interessenten für 26 ß quartaliter frei ins Haus geliefert und für die Bestellung von 6 Mal wöchentlich erscheinenden Zeitungen 16 ß quartaliter per Exemplar berechnet.

Publicirt in höherem Auftrage.

Amt Bergedorf, im November 1853.

LXXXVIII.

Instruction

für die Landbriefbesteller im Amte Bergedorf.

§. 1.

Der Landbriefbesteller hat den Postmeister in Bergedorf als seinen unmittelbaren Vorgesetzten anzuerkennen.

Er

Novbr. Er muß demselben und dessen Stellvertreter, ferner den Vorstehern der Landpost-Bureaux Gehorsam leisten.

§. 2.

Der Landbriefbesteller, dem die Förderung des Post-Interesses nach allen Kräften obliegt, muß sich nüchtern, gesittet und pflichtgetreu verhalten und gegen das Publicum ein anständiges und bescheidenes Betragen beobachten.

§. 3.

Die Dienstverrichtungen des Landbriefbestellers bestehen darin:

Briefe und sonstige zur Bestellung bestimmte Gegenstände in dem ihm zugewiesenen Landbestell-Bezirke auszutragen,

sowohl von den übrigen Landbriefbestellern, als von dem Publico überhaupt Briefe zur amtlichen Besorgung anzunehmen und

in gleicher Weise die bei den Landpost-Bureaux seines Bezirks gesammelten Gegenstände rechtzeitig abzuholen.

§. 4.

Der Landbriefbesteller ist verpflichtet, seinen Dienst stets in Uniform zu verrichten.

Dieselbe besteht, nach seiner Wahl, entweder in einem blautuchenen Rock mit rothem Kragen und blanken (gelben) Knöpfen, oder in einer blau leinenen Blouse mit schwarzem Ledergurt — und aus einer Dienstmütze.

Aus-

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind diejenigen Landbriefbesteller, welche zugleich Polizeidiener sind und denen es ausnahmsweise zugestanden wird, bei Verrichtung der Postgeschäfte nur der vorgeschriebenen Dienstmütze und im Uebrigen ihrer sonstigen — gewöhnlichen Tracht sich zu bedienen. Novbr.

Die Dienstkleidung hat der Landbriefbesteller aus eignen Mitteln anzuschaffen und in stets anständiger Beschaffenheit zu erhalten.

§. 5.

Beim Betreten der Wohnung eines Landpost-Expediteurs oder Correspondenten darf der Landbriefbesteller nicht rauchen.

§. 6.

Der Landbriefbesteller hat sich zur Uebernahme der zu bestellenden Gegenstände rechtzeitig in den betr. Postdienst-Localen — resp. in den Wohnungen der Landpost-Expediteurs in den Vierlanden, — einzufinden und die zur Besorgung empfangenen Gegenstände in Taschen von Leder zu verwahren.

Die nothwendigen Taschen (für Briefe und für Packete besondere) werden vom Post-Amt geliefert und entweder um den Hals gehängt oder auf dem Rücken getragen.

Briefe u. s. w. in der Hand herum zu tragen, oder in die Rocktasche zu stecken ist nicht gestattet.

§. 7.

Die Bestellung selbst muß mit der größten Pünctlichkeit ausgeführt werden.

Ins-

Novbr. Insbesondere muß der Landbriefbesteller die ihm vom Post-Amte vorgeschriebene Route mit der strengsten Gewissenhaftigkeit einhalten und in den Fällen, in welchen es ihm aller Anstrengung ungeachtet etwa nicht möglich sein sollte, seine Verpflichtungen genau und vollständig zu erfüllen, dem Post-Amte sofort Anzeige darüber machen.

In allen Fällen aber bleibt der Landbriefbesteller für die richtige Ablieferung der ihm anvertrauten Gegenstände verhaftet.

§. 8.

Von der ihm anvertrauten Correspondenz darf er Niemandem etwas offenbaren, am allerwenigsten aber sich einer unbefugten und in jedem Falle höchst strafbaren Vorenthaltung, Erbrechung oder gar Unterschlagung der Briefe 2c. schuldig machen.

§. 9.

Gewöhnliche Briefe müssen soweit als möglich dem auf der Adresse bezeichneten Empfänger selbst behändigt werden.

Recommandirte Sendungen, Gelder und Handpackete, oder event. Formulare zu Auslieferungsscheinen über Gelder im Betrage von mehr als 150 ℛ, sowie Adreßbriefe zu Packeten über 6 ℔ dürfen dagegen nur dem auf dem Briefe, oder in dem Scheine bezeichneten Empfänger selbst — resp. dessen anerkannten Bevollmächtigten ausgeliefert werden.

Läßt

Läßt sich die Bestellung der recommandirten u. s. w. Sendungen nicht in der oben vorgeschriebenen Weise bewirken, so hat der Landbriefbesteller solche sofort dem Post-Amt zurückzuliefern und weitere Anweisung zu gewärtigen. Novbr.

§. 10.

In Ansehung derjenigen Briefe, deren mangelhafte Adressen den Empfänger nicht bestimmt genug bezeichnen, muß der Landbriefbesteller durch sorgfältiges Nachforschen sich bemühen, die richtige Person auszumitteln. Ist dieselbe durchaus nicht zu erforschen, so muß dies auf die Rückseite des Briefes bemerkt und der Brief dem Post-Amt unverzögert zurückgeliefert werden.

§. 11.

Ist ein Brief in Folge ungenauer Adressirung unrichtig bestellt worden und wird solcher nach der Eröffnung vom Empfangnehmer zurückgegeben, so ist dieser von dem Landbriefbesteller zu ersuchen, den Brief wieder zu versiegeln und die Veranlassung der Eröffnung auf denselben zu vermerken. Wird dies verweigert, so muß der Landbriefbesteller die erforderliche Bemerkung auf den Brief niederschreiben und solchen, ohne von dessen Inhalt Kenntniß zu nehmen, zur amtlichen Verschließung an das Post-Amt zurückliefern.

§. 12.

Weigert sich ein Empfänger, den an ihn gerichteten Brief anzunehmen, so muß der

Novbr. der Landbriefbesteller ihn höflich ersuchen, den Weigerungsgrund, sowie den Namen des Absenders oder, daß ihm dieser nicht bekannt sei, auf den Brief ꝛc. selbst zu bemerken. Wird dies abgelehnt, so hat der Landbriefbesteller das Nöthige auf den Brief ꝛc. zu vermerken.

Mit Ausnahme des im §. 10 gedachten Falles dürfen indessen nur unerbrochene Briefe wieder zurückgenommen werden.

§. 13.

Im Allgemeinen gilt als Regel, daß Briefe, deren Siegel durch irgend einen Umstand aufgesprungen, in diesem Zustande nicht an die Adressaten bestellt werden dürfen.

Der amtliche Wiederverschluß kann aber nur vom Post-Amte, nie vom Briefbesteller selbst, geschehen und soll unbefugte Kenntnißnahme von dem Inhalte solcher Briefe als Verletzung des Briefgeheimnisses angesehen und angemessen bestraft werden.

§. 14.

Der Landbriefbesteller darf, bei Strafe sofortiger Entlassung, auf seinen dienstlichen Botengängen sich nicht mit Besorgung von Zetteln, mündlichen Aufträgen und sonstigen Commissionen befassen.

§. 15.

Wie viel Landbestellgeld für jeden Brief u. s. w. zu erheben ist, ergiebt der amtlich bekannt gemachte Tarif.

Sollte

Sollte ein Landbriefbesteller sich beikommen lassen, außer dem tarifmäßigen Landbestellgelde und dem sonst noch event. auf dem Briefe rc. notirten Porto ein Mehreres, unter welchem Vorwande es auch sei, zu fordern, so würde er Cassation und gerichtliche Bestrafung unnachsichtlich zu gewärtigen haben. Novbr.

§. 16.

In welcher Weise über die von ihm selbst gesammelte, oder von andern Briefbestellern zur Weiterbestellung ihm überwiesene Correspondenz Rechnung geführt werden soll, wird durch eine specielle Anweisung des Post-Amtes festgestellt werden.

Etwanige Unterschlagungen in dieser Beziehung ziehen, außer sofortiger Dienst-Entlassung, gerichtliche Bestrafung nach sich.

§. 17.

Mit den Correspondenten Conto zu halten, ist dem Landbriefbesteller nicht gestattet; vielmehr gilt als Grundsatz, daß Briefe u. s. w. erst ausgehändigt werden, nachdem die Zahlung dafür erfolgt ist.

§. 18.

Die Ablieferung der eingezogenen Porto- und Landbestellgeld-Beträge muß, nach der Wahl des Post-Amts, postäglich, oder wöchentlich geschehen.

§. 19.

Die Landbriefbesteller, so wie die für einzelne Bezirke speciell angenommenen Hülfsboten,

Novbr. boten, sind verbunden, ihren Dienst persönlich zu verrichten.

Sie haften für die richtige Ablieferung aller ihnen anvertrauten Gegenstände, sowie für die genaue Befolgung der in dieser Instruction enthaltenen Vorschriften und sind verpflichtet, zu ihrer Legitimation, die Dienst-Instruction stets bei sich zu führen.

Publicirt in höherem Auftrage.

Amt Bergedorf, im November 1853.

LXXXIX.

Dienst-Reglement
für die Landpost-Bureaux in den Vierlanden.

§. 1.
Dienststellung.

Die Landpost-Büreaux sind zunächst dem beiderstädtischen Post-Amte in Bergedorf untergeordnet.

Sie haben sich mit ihren dienstlichen Anfragen u. s. w. an dasselbe zu wenden, und dessen Bescheidungen, vorbehältlich des weitern Recurses, Folge zu geben.

§. 2.
Verantwortlichkeit.

Die Vorsteher der Landpost-Büreaux sind für die prompte Absendung der ihnen zur Beförderung eingelieferten Gegenstände mit der ersten Gelegenheit verantwortlich, und haften für dieselben bis zur erfolgten Uebergabe an den betreffenden Briefbesteller.

In

In welcher Weise diese Uebergabe — und welche Art und Weise der Expedition überhaupt stattfinden soll, wird den Landpost-Büreaux durch eine besondere Benachrichtigung des beiderstädtischen Post-Amtes zur Kenntniß gebracht werden.

Novbr.

§. 3.

Annahme - Zeit.

Die Annahme-Zeit ist für die Landpost-Büreaux an jedem Wochentage vorläufig auf die Stunden

von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends festgesetzt.

An den Sonntagen findet eine Verpflichtung zur Annahme bis weiter nicht statt.

§. 4.

Abgangs-Zeit der eingelieferten Gegenstände.

Hinsichtlich der Zeiten, wann die Abholung der bei den Büreaux eingegangenen Correspondenzen durch die betreffenden, den Vorstehern der Landpost-Büreaux Gehorsam schuldigen, Briefbesteller erfolgen muß, wird auf die desfallsigen amtlichen Bekanntmachungen in der Eisenbahn-Zeitung — und im Uebrigen auf die den Landpost-Büreaux zugefertigte Darstellung ꝛc. der Einrichtung der Landpost zwischen Bergedorf und den Vierlanden verwiesen.

§. 5.

Regeln in Bezug auf die Versendung von Briefen, Geldern und Gütern.

In Bezug auf die bei den Landpost-Büreaux aufzuliefernden Gegenstände dient

den-

Novbr. denselben Folgendes zur allgemeinen Richtschnur.

Verpflichtungen des Absenders im Allgemeinen.

1) Es liegt dem Absender ob, dafür zu sorgen, daß die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter gehörig adressirt und bezeichnet und haltbar verschlossen eingeliefert werden.

Dergl. in Bezug auf die Adresse.

2) Die Adresse muß den Bestimmungsort, sowie die Person desjenigen, an welchen sie bestellt werden soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

Briefe, auf deren Adresse die Bezeichnung „fr.", „frco." sich durchstrichen, oder radirt findet, werden nicht angenommen.

Der Begleitbrief zu Packeten.

3) Jedem Packet mit Geld, oder andern Sachen soll ein Begleitbrief beigegeben sein.

Auf dem Begleitbrief muß die äußere Beschaffenheit der Sendung, ferner die Bezeichnung des Packets und sofern der Werth des Packets angegeben wird, die Werths-Angabe enthalten sein. Eben so muß der Begleitbrief mit einem Abdruck des Petschaftes, mit welchem das Packet verschlossen ist, versehen sein.

Begleitbrief zu Packeten mit und zu Packeten ohne Werths-Angabe.

4) Packete mit und Packete ohne Werths-Angabe können nicht mit einem und demselben Begleitsbriefe versandt werden.

In-

Päckereien, welche nach den, dem preußischen Zollverbande angeschlossenen Staaten bestimmt sind, oder durch dieselben durchgehen, — mithin Packete nach allen deutschen Staaten, mit Ausnahme von Hamburg, Lübeck, Holstein, Lauenburg und den beiden Mecklenburg müssen, sofern sie das Gewicht von drei Zoll-Lothen erreichen, außer mit dem Adreßbrief, auch noch mit einer speciellen Inhalts-Angabe (Declaration) begleitet sein.

Aus dieser offen beizufügenden Inhalts-Declaration muß hervorgehen:

der Name des Empfängers,
der Bestimmungsort,
Zeichen und Nummer jedes einzelnen Packets, die Gattung der im Packet enthaltenen Gegenstände,
das Netto-Gewicht jeder einzelnen, im Packet enthaltenen Waaren-Gattung,
der Ort und der Tag der Ausstellung der Declaration, und:
der Name des Versenders.

Packete nach außerdeutschen europäischen Staaten, (mit Ausschluß jener nach Dänemark welche keiner Declaration bedürfen) müssen mit doppelten Inhalts-Declarationen in deutscher und erforderlichenfalls in französischer Sprache versehen sein.

Zeichen.

5) Die Bezeichnung des Packets muß aus mehreren großen, lesbaren Buchstaben oder Nummern, oder Zeichen bestehen, und den

Novbr. den Bestimmungsort, übereinstimmend mit der Bezeichnung desselben auf dem Begleitbrief, ergeben.

Bei Wild, Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren und dergleichen Sendungen muß die Bezeichnung auf einem gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Das Aufkleben von Bezeichnungen mittelst eines Stückes Papier auf Packete ist unzulässig.

Verpackung.

6) Die Verpackung muß nach Maaßgabe der Weite des Transports und nach der Beschaffenheit des Inhalts der Sendungen haltbar eingerichtet sein.

Verschluß.

7) Der Verschluß einer Sendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben, dem Inhalt nicht beizukommen ist.

Briefe mit Geld, oder mit angegebenem Werth-Inhalt müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und dieses, wenn die Sendung über Bergedorf, Hamburg, Lübeck und das Herzogthum Lauenburg hinausgeht, mit fünf gleichen Siegeln verschlossen sein. Geldbriefe nach dem Herzogthum Lauenburg bedürfen vertragsmäßig nur eines dreimaligen Verschlusses.

Packete und Beutel mit Geld müssen von doppeltem Leinen und gut genäht sein. Bei Packeten muß die Naht gesiegelt, bei Beuteln darf die Naht nicht auswendig sein.

Zurück-

Zurückweisung von Sendungen unter Umständen. **Novbr.**

8) Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, bezeichnet, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Bezeichnung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

Verlangt jedoch der Einlieferer die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so kann solche geschehen, wenn aus den Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter, oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetrieb nicht zu befürchten ist, und der Einlieferer andererseits auf Ersatz und Entschädigung verzichtet. Diese Verzichtleistung ist dann auf der Adresse durch die Worte „auf Gefahr des Absenders" auszudrücken und vom Absender zu unterschreiben.

Wird über solche Gegenstände ein Einlieferungsschein verlangt, so ist auf dem letzteren die Verzichtleistung zu bemerken, und ist es selbstverstanden, daß der Absender alle etwanigen Nachtheile allein vertreten muß, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Bezeichnung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

Gegenstände, welche mit der Post nicht versandt werden.

9) **Ausgeschlossen von der Beförderung mit der Post sind: Schießpulver, Schießbaumwolle, alle ätzende Flüssigkeiten, Streich- und Reibzündhölzer, Feuerwerks-Gegenstände**

Novbr. und überhaupt Alles, was seiner Natur nach den übrigen Postgütern verderblich werden kann;

ferner lebendige Thiere, mit alleiniger Ausnahme von Blutegeln, deren Beförderung indeß nur auf Gefahr des Absenders geschieht.

Recommandation.

10) Eine Recommandation ist nur bei Briefen und Briefpost-Gegenständen, nie bei Packeten und Geldern zulässig.

Werths-Angabe.

11) Die Angabe des Werthes einer Sendung muß, wenn sie im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung bei der Ersatzleistung maaßgebend sein soll,

bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalt von Werth auf der Adresse des Briefes und

bei andern Sendungen auf der Adresse des Begleitbriefes und auf der Sendung selbst (bei der Bezeichnung)

angegeben werden.

Beschränkung des Gewichts der Geldbriefe.

12) Das Gewicht eines Briefes mit Geld oder declarirtem Werth darf 16 Loth nicht übersteigen.

Einlieferungs-Scheine.

13) Für die Ausfertigung eines verlangten Einlieferungs-Scheines hat der Absender 1 ß zu entrichten.

Zu-

Zurücknahme aufgegebener Briefe u. s. w. Novbr.

14) Die bei den Landpost-Büreaux eingelieferten Briefe und sonstigen Sendungen können nur an der Aufgabestelle und am Bestimmungsort (vor deren Bestellung an den Adressaten) zurückgefordert werden.

Die Zurückgabe erfolgt entweder gegen Zurückgabe des Einlieferungs-Scheins, oder wenn ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdrucks und der Adresse, welche aber von derselben Hand, wie die Original-Adresse geschrieben sein muß. Erfolgt die Rücknahme einer Sendung erst am Bestimmungsorte, so kann dieselbe nur gegen Entrichtung des darauf haftenden Porto ꝛc. geschehen. Erfolgt die Rückgabe aber schon an der Aufgabestelle, so wird das bezahlte Porto dem Absender erstattet.

Baare Einzahlungen, Vorschuß-Sendungen und Sendungen pr. Estafette.

15) Briefe, worauf baare Einzahlungen geleistet werden sollen, sowie Sendungen, worauf Postvorschüsse verlangt werden, — in gleicher Weise Sendungen, deren Weiterbeförderung von Bergedorf pr. Estafette geschehen soll, sind vorläufig noch von der Annahme bei den Landpost-Büreaux ausgeschlossen, und die Absender derselben damit an das Post-Amt Bergedorf zu verweisen.

Landporto-Erhebung nach dem Tarif.

16) Für alle durch die Landpost zu versendenden Gegenstände muß das Landporto,

Novbr. nach Maaßgabe des aus der Darstellung der Landpost-Einrichtung zu ersehenden Tarifs, entrichtet werden.

Befreiungen von der Zahlung des Landporto.

Ausgenommen allein von der Verpflichtung zur Zahlung dieses Porto ist die amtliche Correspondenz der sämmtlichen Beamten des Amts Bergedorf an ihre vorgesetzten Behörden oder an Beamte, wenn sie auf der Adresse als porto- und gebührenfreie Dienstsache bezeichnet ist.

Bestimmungen über Franco-Zwang.

17) Nur bei Sendungen nach dem Landgebiet selbst, nach Bergedorf, Hamburg, Lübeck und nach dem Herzogthum Lauenburg liegt es in der Wahl des Absenders, ob er das tarifmäßige Landporto bezahlen, oder vom Empfänger tragen lassen will.

Briefe und Sendungen nach allen übrigen Orten und Ländern müssen mindestens bis Bergedorf frankirt werden.

Taxen und Taxirungs-Vorschriften für Sendungen über Bergedorf hinaus.

18) Ueber die Taxen von Bergedorf ab, sowie darüber, in wie weit sonst bei recommandirten und bei pr. Expressen zu bestellenden Sendungen, sowie bei Briefen nach überseeischen Ländern ein Franco-Zwang stattfindet, wird das beiderstädtische Post-Amt die Landpost-Büreaux fortlaufend in Kenntniß erhalten, damit bei Auflieferung solcher

solcher Briefe alle Anstände möglichst vermieden werden. Novbr.

Befugniß der Landpost-Büreaux.

19) Endlich sind die Vorsteher der Landpost-Büreaux ermächtigt, von den Aufgebern frankirter, oder dem Franco-Zwange unterworfener Sendungen in zweifelhaften Fällen eine angemessene Summe deponiren zu lassen und den etwanigen Unterschied auszugleichen, sobald ihnen die vom Post-Amte Bergedorf umgehend zu ertheilende Auskunft zugegangen ist.

§. 6.

Abrechnungen.

Die Abrechnungen über die von den Landpost-Büreaux beförderten Gegenstände, sowie über die denselben zugestandenen Antheile, werden bis weiter vom beiderstädtischen Post-Amte aufgestellt und monatlich ausgeglichen.

§. 7.

Controle über die Briefbesteller.

Dienstwidrigkeiten der Briefbesteller sind die Landpost-Büreaux verpflichtet zur Kenntniß des Post-Amtes zu bringen.

§. 8.

Entscheidungen über Meinungs-Verschiedenheiten und Verfügungen des Amtes überhaupt.

Ueber etwanige Meinungs-Verschiedenheiten zwischen den Landpost-Büreaux und dem beiderstädtischen Post-Amte entscheidet das Amt in Bergedorf, dessen Ermessen es

schließlich

Novbr. schließlich auch anheim gestellt bleibt, etwanige Verfügungen an die Landpost-Büreaux direct zu erlassen, oder sich dabei der Vermittelung des Post-Amtes zu bedienen.

Publicirt in höherem Auftrage.

Amt Bergedorf, im November 1853.

XC.

Decbr. 1.

Mandat,

betreffend das Sammeln des trocknen Holzes in den herrschaftlichen Zuschlägen der Geestlande.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß das Sammeln des trocknen Holzes in den herrschaftlichen Zuschlägen während der Zeit vom 1. Mai bis 1. October gänzlich verboten ist.

Im Winter dagegen ist es erlaubt, jeden Mittwoch und Sonnabend bis Sonnenuntergang, unter Aufsicht des Forstbeamten, aber nur an den von diesem angewiesenen Orten, trocknes Holz zu sammeln. Diejenigen, welche Holz sammeln wollen, haben sich daher bei dem betreffenden Forstbeamten vorher zu melden.

Wer an andern Tagen, oder vor Aufgang und nach Untergang der Sonne, oder ohne sich vorher beim Forstbeamten gemeldet zu haben, betroffen wird, soll in 1 Thaler oder auch in angemessene Gefängniß-Strafe genommen werden.

Es darf ferner nur völlig trocknes, an der Erde liegendes Holz gesammelt werden. Wer grüne Bäume, Aeste oder Pflänzlinge bricht,

bricht, schneidet, abhauet oder ausrodet, so- wie auch wer nicht durch die ordentlichen Eingänge, sondern über die Befriedigungs- gräben in den Zuschlag dringt, verfällt gleich- falls in eine den Umständen angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe. Decbr. 1.

Hamburg, den 1. December 1853.

Die Landherrenschaft der Geestlande.

XCI.

Bekanntmachung,

Decbr. 7.

betreffend die Loosung der Dienstpflichtigen aus dem Jahre 1833.

Dieselbe ist der Bekanntmachung vom 9. Jan. 1845 (s. Bd. XIX. S. 3) gleich- lautend, und sind die Loosungstage angesetzt, wie folgt:

Es haben sich also die Dienstpflichtigen des ersten Districts des Jahres 1833, deren Namen mit den Buchstaben

A bis K anfangen, am Montag den 2. Januar 1854, die mit

L - Z - - Mittwoch den 4. Jan. 1854,

so wie die Dienstpflichtigen des zweiten Districts am Donnerstage den 5. Januar 1854, Morgens präcise 9 Uhr in dem Saale der Kanzlei des Bürger-Militairs, Neustädter Fuhlentwiete No. 83, einzufinden, um zu loosen.

Hamburg, den 7. December 1853.

Die Bewaffnungs-Commission.

XCII.

XCII.

Decbr. 9. Die Notification einer, am Neujahrstage 1854, zum Besten der hiesigen Allgemeinen Armen-Anstalt anzustellenden Collecte, ist am 9. December 1853 publicirt.

XCIII.

Dec. 16. Die Bekanntmachung, betr. die außerordentliche Feuer-Cassen-Zulage von 2½ per mille für das Jahr 1854, vom 16. Dec. 1853, entspricht wörtlich derjenigen vom 4. Dec. 1852, s. oben Bd. XXII. S. 604.

XCIV.

Dec. 16. **Bekanntmachung,**

betreffend das neue Leuchtfeuer zu Cuxhaven und das Baaklicht.

Vom 18. December d. J. an wird das Cuxhavener Feuer für den unteren Theil des Flusses sich als ein Blinkfeuer zeigen, um es besser von den andern Feuern unterscheiden zu können. Es wird etwa 50 Secunden ganz hell und etwa 20 Secunden schwach und ganz dunkel sein, sich allmälig verdunkeln und mit voller Lichtstärke plötzlich erscheinen, so daß von einem Erscheinen des Lichts zum andern etwa 70 Secunden verfließen.

Innerhalb der Kugelbaak ist, wie bereits in der vorläufigen Bekanntmachung vom 27. October d. J. angezeigt worden, ein neues festes Feuer, genannt „Baaklicht", errichtet und wird vom 18. d. Mts. an eben-

ebenfalls brennen. Dieses Feuer erscheint in der Richtung der Tonne J. und verschwindet auf der Linie der Tonne L. und Tonne № 10, wenn man einsegelt. Dec. 16.

Anweisung zur Benutzung.

Sobald der einkommende Schiffer dieses neue, feste, niedrige, weiße Feuer sieht, kann er seinen Cours etwa S. O. setzen, indem er dieses Licht etwas an Steuerbord hält und so lange segelt, bis beide Lichter (Baaklicht und Cuxhavener Licht) in eine Richtung gebracht sind; steuert er darauf ein, etwa S. O. ½ O., bis er bei niedrigem Wasser etwa 4 Faden bekommt, so hat er dann die Südkante und hält auf S. O. ab, bis er in 8 à 10 Faden kommt, wo das niedrige Baaklicht verschwindet, und er dann nach der Cuxhavener Rhede, das Cuxhavener Licht auf's Steuerbords-Boog haltend, aufsteuern kann.

Hamburg, den 16. December 1853.

Die Schifffahrt- und Hafen-Deputation.

XCV.

Bekanntmachung

Dec. 19.

wider die s. g. Schnepper- und Stoßbahnen in den Geestlanden.

Da zu den gesetzlich untersagten Glücksspielen auch die sogenannten Schnepper- oder Stoßbahnen gehören, so werden insonderheit die Inhaber von Wirthschaften hierdurch an solches Verbot erinnert, unter der Verwarnung,

Dec. 19. warnung, daß gegen diese und alle sonstigen Glücks- oder Hazardspiele mit denselben Strafen, wie gegen das kürzlich verbotene Silentiumspiel verfahren werden wird.

Hamburg, den 19. December 1853.

Die Landherrenschaft
der Geestlande.

XCVI.

Dec. 20.

Bekanntmachung,

betreffend die Entrichtung des Schulgeldes durch Altentheiler in den Geestlanden.

Da in den bisherigen Schulordnungen im Geestgebiet keine Bestimmungen darüber enthalten sind, ob Altentheiler und Altentheilerinnen verpflichtet sind, das allgemeine jährliche Schulgeld zu bezahlen, so wird hiemit für alle diejenigen Schuldistricte, in welchen die Bezahlung des allgemeinen Schulgeldes bereits eingeführt worden ist, festgesetzt, daß in Zukunft nur solche Altentheiler und Altentheilerinnen zur Entrichtung des allgemeinen Schulgeldes verpflichtet sein sollen, welche noch Kinder zur Schule schicken, und zwar so lange dieses der Fall ist, und solche, welche eigenes Vermögen besitzen, wogegen solche Altentheiler, die gar kein eigenes Vermögen besitzen, und solche, die keine Kinder mehr zur Schule gehen lassen, davon befreiet sein sollen.

Hamburg, den 20. December 1853.

Die Landherrenschaft
der Geestlande.

XCVII.

XCVII.

Die Bekanntmachung der Bewaffnungs-Commission vom 20. December 1853 betr. die Reclamation der Kriegsdienstpflichtigen aus dem Jahre 1833, der Bekanntmachung vom 7. December d. J. entsprechend, lautet im Uebrigen gleich derjenigen vom 1. Februar 1843, s. oben Bd. XVII. S. 316. Dec. 20.

XCVIII.

Rath- und Bürger-Convent vom 28. December.

Dec. 28.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gefunden, die Erbges. Bürgerschaft auf Mittwoch den 28. December zusammenzuberufen und derselben folgende Propositionen vorzulegen:

Propositio Senatus.

I. Unter Bezugnahme auf die in der Anlage sub No. I. enthaltene Auseinandersetzung trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

1) daß eine Rath- und Bürger-Deputation niedergesetzt werde zur Berathung und Anfertigung von Vorschlägen und Plänen zu einer den jetzigen und künftigen Schifffahrtsverhältnissen genügenden Verbesserung des Fahrwassers der Unterelbe, unter Berücksichtigung der etwa in Betracht kommenden Verhältnisse der Oberelbe, so wie zur Vorlage von Plänen für eine zweckentsprechende Ver-

Dec. 28. Verbesserung des Cuxhavener Hafens als eines Noth- und Winterhafens, event. als eines Hafens für größere transatlantische Schiffe, mit der Befugniß, zur Erlangung dieses Zweckes sowohl von allen hamburgischen Behörden und deren Angestellten die nöthigen Auskünfte nachzusuchen, als auch gegen Remunerirung aus öffentlichen Mitteln auswärtige Sachverständige zuzuziehen und von ihnen Pläne anfertigen zu lassen, endlich auch einen Protocollführer anzustellen;

2) daß diese Deputation bestehe aus drei Mitgliedern in vel de Senatu und acht Mitgliedern aus Erbges. Bürgerschaft, nämlich einem Mitgliede Collegii Ehrb. Oberalten, einem Mitgliede Verordneter Löbl. Kämmerei und einem Mitgliede der Commerzdeputation, welche resp. von ihrem Collegium und ihren Departements dazu zu deputiren, und fünf Bürgern, welche von und aus jedem Kirchspiele zu erwählen sind;

3) daß die desfallsigen Deputirungen und Wahlen vorgenommen werden, worauf E. E. Rath drei Mitglieder in vel de Senatu benennen wird, um mit den bürgerschaftlichen Mitgliedern zu der sub 1 beantragten Deputation zusammenzutreten.

II. Da die Bewilligung der Brandsteuer mit dem Ende d. J. abgelaufen ist, so

so ersucht E. E. Rath, indem er auf die Motive in der Anlage sub No. II. cum subadjuncto sub Lit. D. et E. Bezug nimmt, — Dec. 28.

daß Erbgef. Bürgerschaft die Erhebung der Brandsteuer für das Jahr 1854, sowie die Abänderungen und Zusätze zu der desfallsigen Verordnung nach Maaßgabe der Unter-Anlage Lit. D.

mitgenehmigen wolle.

III. Bei dem Ablaufe der Bewilligung der Accise mit dem Ende d. J. ersucht E. E. Rath die Erbgef. Bürgerschaft, unter Beziehung auf die Anlage sub No. III. cum subadjuncto sub Lit. F., es mitgenehmigen zu wollen,

daß die bestehende Accise-Verordnung nebst dem Tarif, mit den in der Unter-Anlage Lit. F. enthaltenen Abänderungen für das Jahr 1854 prolongirt werde.

IV. Unter Bezugnahme auf die Anlage sub No. IV. cum subadjunctis sub Lit. A., B. et C. trägt E. E. Rath darauf an, Erbgef. Bürgerschaft wolle

1) das revidirte Reglement für das Bürgermilitair,
2) das revidirte Dienst-Reglement für das Bürgermilitair,
3) die revidirte Verordnung, die Bürgermilitair-Steuer betreffend,

mitgenehmigen.

V. Unter Beziehung auf die Motivirung in der Anlage sub No. V. ersucht E. E.

Rath

Dec. 28. Rath die Erbges. Bürgerschaft, es mitzugenehmigen:

daß dem ersten Beamten der Bewaffnungs-Commission ein jährliches Gehalt von Crt. # 3000 gegen eidlichen Verzicht auf alle Advocatur sowohl als auf jede Neben-Einnahme von seinem Amte, namentlich in Beziehung auf das Stellvertreterwesen, bewilligt werde, übrigens aber eine sechsmonatliche Kündigung ohne Anführung von Gründen ihm wie der Bewaffnungs-Commission vorbehalten bleibe; und daß Ehrb. Oberalten und Verordnete Löblicher Kammer potestivirt werden, mit E. E. Rath die erforderlich werdenden Aenderungen in der Zahl und den Gehalten der Schreiber auf dem Bureau festzusetzen.

Resolutio Civium.

Erbges. Bürgerschaft genehmigt angetragenermaaßen

ad 1 die Einsetzung einer außerordentlichen Rath- und Bürger-Deputation über die Beseitigung der Schifffahrts-Hindernisse in der Elbe, und erwählt aus dem Kirchspiel St. Petri zu dieser Deputation den Ehrb. Gustav Godeffroy, aus dem Kirchspiel St. Nicolai den Ehrb. Edgar Daniel Ross, aus dem Kirchspiel St. Catharinen den Ehrb. Ad. Jac. Hertz, aus dem Kirchspiel St. Jacobi den Ehrb. Robert Kayser und aus dem Kirchspiel St. Michaelis den Ehrb. G. L. Ulex;

ad

ad II die einjährige Prolongation der Brandsteuer mit Zusätzen zu der Verordnung und

Dec. 28.

ad V die Proposition, den ersten Beamten der Bewaffnungs-Commission anlangend;

kann sich dagegen

ad III der Prolongation der Accise-Abgabe angetragenermaaßen nicht zustimmig erklären, würde aber mit einer sechsmonatlichen Prolongation der bisherigen Accise-Verordnung einverstanden sein;

lehnt

ad IV den Antrag E. E. Raths, die Revision des Bürger-Militair-Reglements und des Dienst-Reglements des Bürger-Militairs betreffend, ab, wogegen sie denselben, die Bürger-Militair-Steuer-Verordnung anlangend, genehmigt.

Replica Senatus.

Indem E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft für ihren Beitritt zu Seinen Anträgen ad I, II und V dankt, zeigt Er derselben an, daß Er zu Seinen Deputirten bei der ad I gedachten Rath- und Bürger-Deputation die Herren Syndicus Merck Dr., Senator Sieveking Dr. und Senator Büsch ernannt habe. Ad III und IV bedauert Er, daß Erbges. Bürgerschaft den Propositionen nicht beigetreten ist, läßt Sich ad III die unveränderte Prolongation der Accise-Verordnung und des Tarifs auf sechs Monate gefallen, und behält Sich übrigens hinsichtlich beider Propositionen das Weitere vor.

XCIX.

XCIX.

Dec. 30.

Vertrag

zwischen der Republik und Hansestadt Hamburg und Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien, wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte wider den Nachdruck; unterzeichnet zu Hamburg, den 16. August 1853.

Die Ratificationen des Vertrags sind am 15. November 1853 zu Hamburg ausgewechselt worden. Publicirt auf Befehl E. H. Raths mittelst Bekanntmachung vom 30. December 1853.

Bekanntmachung.

E. H. Rath bringt den in Gemäßheit des Rath- und Bürger-Schlusses vom 14. Nov. d. J. ratificirten Vertrag vom 16. August d. J. zwischen Hamburg und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte hiemittelst zur öffentlichen Kunde. Es wird in Folge desselben der Nachdruck der in Großbritannien und Irland erschienenen literarischen oder artistischen Werke, deren Verfasser die im Art. 7 des Vertrages bezeichneten Bedingungen erfüllt haben, wider den Nachdruck eben so geschützt werden, wie die Bundestags- und Hamburgische Gesetzgebung rücksichtlich des Nachdruckes der in Deutschland erschienenen literarischen und artistischen Werke verfügt haben. Gegen Uebersetzungen englischer Werke, welche dem Art. 3 des Vertrages entgegen unternommen

sind,

sind, wird gleich wie gegen den verbotenen Nachdruck verfahren und deren Verleger als zunächst verantwortlich angesehen werden. Der Handel mit den als Nachdruck oder als unbefugte Vervielfältigung zu bezeichnenden englischen Werken ist in derselben Weise, wie derjenige mit dem Nachdrucke deutscher Werke durch Art. 9 und 10 der revidirten Verordnung in Betreff des Nachdrucks vom 29. November 1847 verboten.

Dec. 30.

Zu der Einregistrirung englischer Werke, für welche der Schutz wider Nachdruck und unbefugte Uebersetzung nachgesucht werden soll, ist die Stadt-Bibliothek angewiesen und sind von der Behörde die erforderlichen Anordnungen getroffen.

Die Stempelung der nach Großbritannien und Irland bestimmten Bücher, Stiche und Zeichnungen, welche die im Art. 10 des Vertrages stipulirten Ermäßigungen des englischen Zolles beanspruchen, wird von der Löbl. Polizei-Behörde wahrgenommen werden.

Der Vertrag, welcher in England am 16. dieses Monats in Wirksamkeit getreten ist, tritt hier mit dem heutigen Tage in Wirksamkeit.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 30. December 1853.

Dec. 30.

Vertrag

zwischen der Republik und Hansestadt Hamburg und Ihrer Majestät der Königin von Groß=britannien, wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte wider den Nachdruck; unter=zeichnet zu Hamburg, den 16. August 1853.

Der Senat der freien und Hansestadt Hamburg einer Seits und Ihre Majestät, die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland anderer Seits, von dem gleichen Wunsche beseelt, den Schutz wider Nachdruck und unbefugte Nachbildung, dessen in jedem der beider=seitigen Staaten die Werke der Literatur und der schönen Künste genießen, auf solche auszudehnen, welche in dem anderen Staate zuerst erschienen sind, und da ferner Ihre Britische Majestät eingewilligt hat auf die in Hamburg erschienenen Bücher, Kupfer=stiche und musicalischen Compositionen die Herabsetzung der gegenwärtig von denselben bei ihrer Einfuhr in das vereinigte König=reich erhobenen Zölle, welche das Gesetz unter gewissen Verhältnissen zu Gunsten solcher in fremden Ländern erschienenen Werke ge=stattet, auszudehnen: so haben der Senat der freien und Hansestadt Hamburg und Ihre Majestät die Königin von Großbri=tannien zu diesem Zwecke eine Uebereinkunft zu treffen beschlossen und zu Ihren Bevoll=mächtigten ernannt und zwar:

Der Senat der freien und Hansestadt Hamburg:

den

Convention

Dec. 30.

between the free and Hanseatic Republic of Hamburgh and Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain respecting the mutual protection of copyright; signed at Hamburgh, the 16th of August 1853.

The Senate of the free Hanseatic City of Hamburgh on the one part, and Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, on the other part, being equally desirous of extending in each state the enjoyment of copyright to works of literature and of the fine Arts which may be first published in the other, and Her Britannic Majesty having consented to extend to books, prints, and musical works published in Hamburgh, that reduction of the duties now levied thereon on importation into the United Kingdom, which she is by law empowered to grant, under certain circumstances in favour of such works published in foreign countries: the free Hanseatic Republic of Hamburgh and Her Britannic Majesty have deemed it expedient to conclude a special Convention for that purpose, and have therefore named as their Plenipotentiaries, that is to say:

The Senate of the free Hanseatic City of Hamburgh:

Bb 2 *John*

Dec. 30. den Herrn Johann Martin Lappenberg, Doctor beider Rechte, Secretarius und Archivarius,

und Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland:

den Herrn George Lloyd Hodges, Ritter des Königlich Großbritannischen Bath-Ordens, Ihrer Britannischen Majestät Geschäftsträger zu Hamburg rc. rc.,

welche, nachdem sie ihre beiderseitigen Vollmachten sich mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Ordnung gefunden hatten, über folgende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1.

Die Urheber, Verfasser und Verfertiger literarischer oder artistischer Werke, welchen die Gesetze eines der beiden Staaten das Recht des Eigenthums oder ein ausschließliches Recht zur Vervielfältigung beilegen oder in Zukunft ertheilen möchten, sollen befugt sein dieses Recht in dem Gebiete des anderen Staates auszuüben für dieselbe Zeit und in demselben Umfange, in welchem die Urheber ähnlicher Werke, welche in diesem anderen Staate erscheinen, solches Recht auszuüben befugt sein würden. Es soll daher in jedem der beiden Staaten der Nachdruck oder die Vervielfältigung irgend eines literarischen oder artistischen Werkes, welches in dem anderen erschienen ist, in derselben Weise behandelt werden, wie der Nach-

John Martin Lappenberg, Doctor of laws, Archivist and Secretary etc. etc. Dec. 30.

and Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland:

George Lloyd Hodges, Esquire, Companion of the most honourable Order of the Bath etc. etc., Chargé d'affaires to the said free Hanseatic City,

who, after having communicated to each other their respective full Powers, found in good and due form, have agreed upon and concluded the following articles.

Art. 1.

The authors of works of literature or of art, to whom the laws of either of the two states do now or may hereafter give the right of property, or copyright, shall be entitled to exercise that right in the territories of the other of such states for the same term, and to the same extent, as the authors of works of the same nature, if published in such other state, would therein be entitled to exercise such right; so that the republication or piracy in either state, of any work of literature or of art, published in the other, shall be dealt with in the same manner as the republication or piracy of a work of the same nature first

Dec. 30. Nachdruck oder die Vervielfältigung eines ähnlichen, in jenem selbigen Staate zuerst erschienenen Werkes, und sollen demnach solche Urheber, Verfasser und Verfertiger in dem einen Staate dieselben Rechtsmittel vor den Gerichten des anderen Staates besitzen und in demselben denselben Schutz gegen Nachdruck und unbefugte Vervielfältigung genießen, welchen das Gesetz den Urhebern dieser Werke in seinem Staate verliehen hat oder dereinst verleihen dürfte.

Die Worte: „literarische oder artistische Werke" im Anfange dieses Artikels sind dahin zu verstehen, daß sie umfassen sollen die Veröffentlichungen von Büchern, von dramatischen Werken, von musicalischen Compositionen, von Zeichnungen, von Gemälden, von Bildhauerwerken, von Kupferstichen, von Steindrucken und von irgend anderen Erzeugnissen der Literatur und schönen Künste.

Die gesetzlichen Vertreter und Rechtsnachfolger der Verfasser, Uebersetzer, Tondichter, Maler, Bildhauer oder Kupferstecher sollen in jeder Beziehung dieselben Rechte genießen, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Verfassern, Uebersetzern, Tondichtern, Malern, Bildhauern oder Kupferstechern selbst verleihet.

Art. 2.

Der den Originalwerken verliehene Schutz wird auf Uebersetzungen ausgedehnt, was jedoch dahin zu verstehen ist, daß dieser Artikel beabsichtigt lediglich den Uebersetzer in

first published in such other state; and so that such authors in the one state shall have the same remedies before the Courts of justice in the other state, and shall enjoy in that other state the same protection against piracy and unauthorized republication, as the law now does or may hereafter grant to authors in that state.

Dec. 30.

The terms „works of literature or of art" employed at the beginning of this article, shall be understood to comprize publications of books, of dramatic works, of musical compositions, of drawing, of painting, of sculpture, of engraving, of lithography and of any other works whatsoever of literature and of the fine arts.

The lawful representatives or assigns of authors, translators, composers, painters, sculptors or engravers, shall, in all respects, enjoy the same rights which by the present Convention are granted to the authors, translators, composers, painters, sculptors or engravers themselves.

Art. 2.

The protection granted to original works is extended to translations; it being however clearly understood, that the intention of the present article is

Dec. 30. in Betreff seiner eigenen Uebersetzung zu schützen, nicht aber dem ersten Uebersetzer eines Werkes das ausschließliche Recht der Uebersetzung für dasselbe zu verleihen, ausgenommen für den Fall und in der Beschränkung, wie der folgende Artikel verfügt.

Art. 3.

Der Verfasser eines in einem der beiden Staaten erscheinenden Werkes, welcher das Recht dasselbe zu übersetzen sich vorbehalten will, soll bis zum Ablaufe von fünf Jahren nach dem ersten Tage des Erscheinens der von ihm anerkannten Uebersetzung, in den folgenden Fällen gegen das Erscheinen einer von ihm nicht anerkannten Uebersetzung in dem anderen Staate geschützt werden:

1) Wenn das Originalwerk in dem einen Staate eingetragen und abgeliefert worden innerhalb der Zeit von drei Monaten, nachdem es in dem anderen zuerst erschienen ist.

2) Wenn der Verfasser auf dem Titelblatte seines Werkes die Absicht kund gegeben hat, sich das Recht dasselbe zu übersetzen vorzubehalten.

3) Vorausgesetzt jedoch, daß wenigstens ein Theil der anerkannten Uebersetzung innerhalb eines Jahres nach der Eintragung und Ablieferung des Originales er:

is simply to protect a translator in respect of his own translation, and that it is not intended to confer upon the first translator of any work the exclusive right of translating that work, except in the case and to the extent provided for in the following article.

Dec. 30.

Art. 3.

The author of any work published in either of the two states, who may choose to reserve the right of translating it, shall, until the expiration of five years from the date of the first publication of the translation thereof authorized by him, be, in the following cases, entitled to protection from the publication in the other state of any translation of such work not so authorized by him:

1) If the original work shall have been registered and deposited in the one state within three months after its first publication in the other.

2) If the author has notified on the titlepage of his work his intention to reserve the right of translating it.

3) Provided always, that at least a part of the authorized translation shall have appeared within a year after the registration and deposit of

Dec. 30. erschienen ist und daß das Ganze innerhalb dreier Jahre nach dem Tage dieser Ablieferung wird veröffentlicht sein.

4) Und vorausgesetzt, daß die Veröffentlichung der Uebersetzung in einem der beiden Staaten stattfinde und daß sie eingetragen und abgeliefert ist nach den Bestimmungen des Artikels 7.

Bei Werken, welche in Theilen veröffentlicht werden, wird es genügen, wenn die Erklärung des Verfassers über das von ihm vorbehaltene Recht der Uebersetzung in dem ersten Theile erscheint. Aber was den Zeitraum von fünf Jahren betrifft, auf welchen durch diesen Artikel die Ausübung des ausschließlichen Rechtes der Uebersetzung beschränkt ist, so soll jeder Theil als ein abgesondertes Werk behandelt werden, und jeder Theil soll in dem einen Staate eingetragen und abgeliefert werden innerhalb dreier Monate, nachdem er in dem anderen zuerst veröffentlicht ist.

Art. 4.

Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel sollen auch anwendbar sein auf die Darstellung dramatischer Werke und die Aufführung musicalischer Compositionen, insofern die Gesetze eines jeden der beiden Staaten in dieser Beziehung auf dramatische oder musicalische Werke, welche in demselben zum ersten Male dargestellt oder aufgeführt werden, bezüglich sind oder werden.

Um

Dec. 30.

of the original, and that the whole shall have been published within three years after the date of such deposit.

4) And provided that the publication of the translation shall take place within one of the two states, and that it shall be registered and deposited according to the provisions of article 7.

With regard to works which are published in parts, it will be sufficient if the declaration of the author that he reserves the right of translation, shall appear in the first part. But with reference to the period of five years limited by this article for the exercise of the exclusive right of translation, each part shall be treated as a separate work, and each part shall be registered and deposited in the one state within three months after its first publication in the other.

Art. 4.

The stipulations of the preceding articles shall also be applicable to the representation of dramatic works, and to the performance of musical compositions, in so far as the laws of each of the two states are or shall be applicable in this respect to dramatic and musical works first publicly represented or performed therein.

In

Dec. 30. Um jedoch den Verfasser zum gesetzlichen Schutze der Uebersetzung eines dramatischen Werkes zu berechtigen, muß diese Uebersetzung innerhalb dreier Monate nach der Eintragung und Ablieferung des Originals erscheinen.

Es versteht sich, daß der durch den gegenwärtigen Artikel bestimmte Schutz nicht beabsichtigt, bloße Nachahmungen oder freie Bearbeitungen dramatischer Werke für die Bühnen beziehungsweise von Hamburg oder von England zu untersagen, sondern daß lediglich unbefugte Uebersetzungen verhindert werden sollen.

Die Frage, ob ein Werk als Nachahmung oder als unerlaubte Vervielfältigung zu betrachten ist, soll in allen Fällen durch die Gerichtshöfe der respectiven Staaten nach deren bestehenden Gesetzen entschieden werden.

Art. 5.

Es ist verboten unerlaubte Ausgaben von Werken, welche durch Artikel 1, 2 und 3 der gegenwärtigen Uebereinkunft gegen Nachdruck geschützt sind, in einem der beiden Staaten zum Verkaufe einzuführen, solche unerlaubte Ausgaben mögen in dem Lande, wo das Werk veröffentlicht wurde, oder in irgend einem anderen Lande veranstaltet sein.

Art. 6.

Im Falle einer Verletzung der Bestimmungen der vorstehenden Artikel, sollen die nachgedruckten Werke oder Gegenstände mit Be-

In order however, to entitle the author to legal protection in regard to the translation of a dramatic work, such translation must appear within three months after the registration and deposit of the original.

Dec. 30.

It is understood, that the protection stipulated by the present article is not intended to prohibit fair imitations, or adaptations of dramatic works to the stage of Hamburgh and England respectively, but is only meant to prevent piratical translations.

The question whether a work is an imitation or a piracy, shall in all cases be decided by the courts of justice of the respective states, according to the laws in force in each.

Art. 5.

The importation into and the sale in either of the two states of piratical copies of works, which are protected from piracy under articles 1, 2 and 3 of the present Convention, are prohibited, whether such piratical copies originate in the country where the work was published, or in any other country.

Art. 6.

In the event of an infraction of the provisions of the foregoing articles, the pirated works or articles shall be seized

Dec. 30. Beschlag belegt und vernichtet werden, und die Personen, welche solcher Verletzung schuldig sind, sollen in jedem Staate denjenigen Strafen und Klagerechten unterliegen, welche durch dessen Gesetze für solche Vergehungen, wenn sie rücksichtlich eines heimathlichen Werkes oder Erzeugnisses begangen werden, vorgeschrieben sind oder werden sollten.

Art. 7.

Weder die Verfasser noch die Uebersetzer, noch deren rechtmäßige Vertreter oder Rechtsnachfolger sollen in einem der beiden Staaten den durch die vorstehenden Artikel verheißenen Schutz genießen, noch darf das Recht gegen unerlaubte Vervielfältigung in Anspruch genommen werden, bis das Werk in folgender Weise eingetragen ist, nämlich:

1) Wenn das Werk zuerst in Hamburg erschienen ist, muß dasselbe in der Halle der Gesellschaft der Buchhändler zu London (Stationers Hall) eingetragen werden.

2) Wenn das Werk zuerst innerhalb des Gebietes Ihrer Britischen Majestät erschienen ist, so muß dasselbe in das Verzeichniß, welches zu diesem Zwecke auf dem Bureau der Stadt-Bibliothek zu Hamburg geführt wird, eingetragen werden.

Niemand soll zu dem vorgedachten Schutze berechtigt sein, als bis er, in Betreff des Werkes, hinsichtlich dessen der Schutz in An-

seized and destroyed; and the persons who may have committed such infraction shall be liable in each state to the penalties and actions, which are or may be prescribed by the laws of that state for such offences, committed in respect of a work or production of home origin. Dec. 30.

Art. 7.

Neither authors nor translators, nor their lawful representatives or assigns shall be entitled in either state to the protection stipulated by the preceding articles, nor shall copyright be claimable in either state, unless the work shall have been registered in the manner following, that is to say:

1) If the work be one that has first appeared in Hamburgh, it must be registered at the Hall of the Company of Stationers in London.

2) If the work be one that has first appeared in the dominions of Her Britannic Majesty, it must be registered in the catalogue kept for that purpose at the office of the Public Library at Hamburgh.

No person shall be entitled to such protection as afore said, unless he shall have duly complied with the laws and

Dec. 30. Anspruch genommen wird, den Gesetzen und Reglements der betreffenden Staaten gehörig nachgekommen ist. Rücksichtlich der Bücher, Karten und Stiche, und auch rücksichtlich der dramatischen Werke und musikalischen Compositionen, es sei denn, daß solche dramatische Werke und musikalische Compositionen nur im Manuscript vorhanden sind, soll niemand zu solchem Schutze berechtigt sein, bevor er an einem der obengenannten Plätze, je nach den Umständen, ein Exemplar der besten Ausgabe oder in dem besten Zustande unentgeltlich abgeliefert hat, um an der von den beiderseitigen Staaten dazu bestimmten Stelle niedergelegt zu werden, nämlich in Großbritannien im Britischen Museum zu London, und in Hamburg in der dortigen Stadt-Bibliothek.

In allen Fällen muß die Förmlichkeit der Eintragung und Ablieferung innerhalb dreier Monate nach dem ersten Erscheinen des Werkes in dem anderen Staate erfüllt werden. Rücksichtlich der in Theilen erscheinenden Werke, soll der Zeitraum von drei Monaten nicht vor dem Tage des Erscheinens des letzten Theiles zu laufen beginnen; es sei denn, daß der Verfasser seine Absicht, das Recht dasselbe zu übersetzen sich vorzubehalten in der im Artikel 3 vorgesehenen Weise angekündigt hat, in welchem Falle jeder Theil als ein besonderes Werk behandelt werden soll.

Eine

Dec. 30.

and regulations of the respective states in regard to the work in respect of which such protection may be claimed. With regard to books, maps and prints, and also with regard to dramatic works and musical compositions, unless such dramatic works and musical compositions shall be in manuscript only, no person shall be entitled to such protection, unless he shall have delivered gratuitously, at one or other of the places mentioned above, as the case may be, one copy of the best edition, or in the best state, in order to its being deposited at the place appointed for that purpose in each of the two states; that is to say, in Great Britain, at the British Museum at London; and in Hamburgh at the Public Library of that city.

In every case, the formality of deposit and registration must be fulfilled within three months after the first publication of the work in the other state. With regard to works published in parts, the period of three months shall not begin to run until the date of the publication of the last part, unless the author shall have notified his intention to reserve the right of translating it, as provided in article 3; in which case each part shall be treated as a separate work.

Dec. 30. Eine beglaubigte Abschrift der Eintragung in das Register-Buch der Buchhändler-Gesellschaft (Stationers Company) zu London soll innerhalb des Britischen Gebietes das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung verleihen, bis ein besseres Recht durch eine andere Partei vor einem Gerichtshofe nachgewiesen ist. Das nach den Hamburgischen Gesetzen ausgestellte Certificat über die in diesem Staate beschaffte Eintragung irgend eines Werkes soll zu demselben Zwecke innerhalb des Hamburgischen Gebietes gelten.

Zu der Zeit der Eintragung soll auf Verlangen ein Certificat oder eine beglaubigte Abschrift der geschehenen Eintragung irgend eines so in einem der beiden Staaten eingetragenen Werkes ertheilt werden, und muß jenes Certificat das genaue Datum, unter welchem die Eintragung beschafft ist, enthalten.

Die Gebühr für die Eintragung eines einzelnen Werkes, den Bestimmungen dieses Artikels gemäß, soll nicht einen Schilling in England, noch zwölf Schillinge Courant in Hamburg überschreiten, und die fernere Gebühr für ein Certificat über diese Eintragung soll nicht mehr als fünf Schillinge in England, noch vier Mark Courant in Hamburg betragen.

Art. 8.

Rücksichtlich irgend eines anderen Gegenstandes als Bücher, Stiche, Karten und mu-

Dec. 30.

A certified copy of the entry in the Register Book of the Company of Stationers in London shall confer, within the British dominions, the exclusive right of republication, until a better right shall have been established by any other party before a Court of justice.

The certificate given under the laws of Hamburgh proving the registration of any work in that state, shall be valid for the same purpose throughout the territory of Hamburgh.

A certificate or certified copy of the registration of any work so registered in either state shall, if required, be delivered at the time of registration; and such certificate shall state the exact date at which the registration was made.

The charge for the registration of a single work, under the stipulations of this article, shall not exceed one shilling in England, nor twelve shillings currency in Hamburgh, and the further charge for a certificate of such registration shall not exceed the sum of five shillings in England nor four marks currency in Hamburgh.

Art. 8.

With regard to any article other than books, prints, maps, and musical

Dec. 30. musikalischer Werke, wegen dessen nach dem Artikel 1 dieser Uebereinkunft Schutz in Anspruch genommen werden darf, ist vereinbart, daß jede andere Art der Eintragung als die im vorhergehenden Artikel vorgeschriebene, welche in einem der beiden Staaten für ein in diesem Staate zuerst veröffentlichtes Werk oder einen veröffentlichten Gegenstand zur Ertheilung des Schutzes wider Vervielfältigung bei diesem Werke oder Gegenstande gesetzlich gültig ist, unter gleichen Bedingungen auf jedes ähnliche Werk oder jeden Gegenstand, der in dem anderen Staate zuerst veröffentlicht wurde, ausgedehnt werden soll.

Art. 9.

Während der Dauer dieser Uebereinkunft sollen die gegenwärtig gesetzlichen Zölle, bei der gesetzlich stattgehabten Einfuhr nach dem vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland von Büchern, Stichen, Zeichnungen oder musikalischen Werken, welche in der Republik Hamburg veröffentlicht sind, auf die nachfolgend aufgezählten Ansätze ermäßigt und festgestellt sein, nämlich:

1) Zölle auf Bücher und musikalische Werke, nämlich:

a. Werke, die ursprünglich in dem vereinigten Königreiche herausgegeben und in Hamburg wieder erschienen sind, der Centner (Englisch) . . . £ 2. 10. —

b. Werke, nicht ursprünglich im vereinigten Königreiche herausgegeben, der Centner (Englisch) . . . . . „ —. 15. —

2)

publications, in respect to which protection may be claimable under article 1 of the present Convention, it is agreed, that any other mode of registration than that prescribed in the preceding article, which is or may be applicable by law in one of the two states to any work or article first published in such state, for the purpose of affording protection to copyright in such work or article, shall be extended on equal terms to any similar work or article first published in the other state.

Dec. 30.

Art. 9.

During the continuance of this Convention, the duties now payable upon the lawful importation into the United Kingdom of Great Britain and Ireland of books, prints, drawings or musical works, published throughout the Republic of Hamburgh, shall be reduced to and fixed at the rates herein after specified, that is to say:

1) Duties on books and musical works, viz:

a. Works originally produced in the United Kingdom and republished in Hamburgh the cwt. £ 2. 10. —

b. Works not originally produced in the United Kingdom, the cwt. . . . —. 15. —

2)

Dec. 30.

2) Stiche oder Zeichnungen:

a. schwarz oder colorirt, einzeln, ein jedes . . . . . £—.—. ½

b. gebunden oder geheftet, das Dutzend . . . . —.—. 1½

Es ist vereinbart, daß die vorstehend verzeichneten Zollsätze während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht erhöht werden sollen; und daß, wenn später während der Dauer dieser Uebereinkunft irgend eine Herabsetzung dieser Ansätze gemacht werden sollte zu Gunsten von Büchern, Stichen, Zeichnungen oder musikalischen Werken, welche in irgend einem anderen Lande veröffentlicht werden, diese Herabsetzung gleichzeitig auf dieselben zu Hamburg veröffentlichten Gegenstände ausgedehnt werden soll.

Es versteht sich ferner, daß alle in Hamburg veröffentlichten Werke, von welchen ein Theil ursprünglich im vereinigten Königreiche erschienen ist, als urspruglich im vereinigten Königreiche herausgegebene und in Hamburg wieder erschienene Werke betrachtet werden müssen und als solche dem Zolle von funfzig Schillingen pro Centner Engl. unterliegen werden, wenn gleich dieselben auch Originalsachen, welche nicht im vereinigten Königreiche herausgegeben sind, enthalten mögen; es sei denn, daß solche Originalsachen an Masse wenigstens dem Theile des Werkes gleich wären, der ursprünglich im vereinigten Königreiche herausgegeben ist, in welchem Falle das Werk nur dem Zolle von funfzehn

2) Prints or drawings: Dec. 30.

a. coloured or plain, single, each ....£—.—. ½d.

b. bound or sewed, the dozen ....—.—.1½d.

It is agreed that the rates of duty above specified shall not be raised during the continuance of the present Convention; and that if hereafter, during the continuance of this Convention, any reduction of those rates should be made in favour of books, prints, drawings or musical works published in any other country, such reduction shall be at the same time extended to similar articles published in Hamburgh.

It is moreover understood, that all works published in Hamburgh, of which any part may have been originally produced in the United Kingdom, shall be considered as „works originally produced in the United Kingdom and republished in Hamburgh" and as such shall be subject to the duty of fifty shillings per cwt., although the same may contain also original matter not produced in the United Kingdom, unless such original matter shall be at least equal in bulk to the part of the work originally produced in the United Kingdom, in which case the work shall be subject only

Dec. 30. zehn Schillingen pro Centner Engl. unterliegen soll.

Es ist ferner vereinbart, daß während der Dauer dieser Uebereinkunft der Zollsatz, welcher bei der Einfuhr in das Hamburgische Gebiet für Bücher, Stiche, Zeichnungen und musikalische Werke, welche in dem Gebiete Ihrer Britannischen Majestät veröffentlicht sind, gegenwärtig zu entrichten ist, weder erhöhet werden, noch den Zollsatz überschreiten soll, welcher für ähnliche auf dem Hamburgischen Territorium veröffentlichte Werke bei deren Einfuhr in das vereinigte Königreich erhoben wird.

Art. 10.

Man ist übereingekommen, daß alle Bücher, Stiche und Zeichnungen, welche innerhalb des Gebietes irgend eines anderen Staates, welcher eine Uebereinkunft wider den Nachdruck mit Großbritannien abgeschlossen hat oder abschließt oder einer solchen beigetreten ist oder beitritt, veröffentlicht sind, und welche gesetzlich in das vereinigte Königreich eingeführt werden dürfen, bei ihrer Ausfuhr von Hamburg für die Zwecke der gegenwärtigen Uebereinkunft angesehen werden sollen, als ob sie aus dem Lande ihrer Veröffentlichung ausgeführt wären.

Art. 11.

Man ist ferner übereingekommen, daß Stempel nach einem den Zoll-Beamten des vereinigten Königreiches bekannt zu machenden

only to the duty of fifteen shillings per cwt. Dec. 30.

It is further agreed, that during the continuance of this Convention, the rate of duties now payable on the importation into the territories of Hamburgh of books, prints, drawings and musical works published throughout the dominions of her Britannic Majesty, shall not be raised, and shall not exceed the rates of duty which are or may be levied on the importation into the United Kingdom of similar works published in the Territory of Hamburgh.

Art. 10.

It is agreed, that all books, prints and drawings published within the dominions of any other state, that has concluded or concludes, or has acceded or accedes to a Copyright Convention with Great Britain, and which may be legally imported into the United Kingdom, shall, if exported from Hamburgh, be considered for the purposes of this Convention to have been exported from the country of their publication.

Art. 11.

It is further agreed, that stamps shall be provided of Hamburgh according to a pattern to be made known

Dec. 30. den Muster zu Hamburg angeschafft werden sollen, und daß damit alle Bücher, welche zur Ausfuhr nach dem vereinigten Königreiche bestimmt sind, gestempelt werden sollen, falls sie nicht bereits mit den Stempeln der im vorstehenden Artikel 10 erwähnten Staaten versehen sind.

Art. 12.

Um die Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft zu erleichtern, verpflichten sich die beiden hohen contrahirenden Theile einander die Gesetze und Reglements mitzutheilen, welche dereinst in ihren respectiven Gebieten rücksichtlich des Rechtes zur Vervielfältigung der durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft geschützten Werke oder Erzeugnisse erlassen werden.

Art. 13.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen in keiner Weise das Recht beeinträchtigen, welches jeder der beiden hohen contrahirenden Theile für sich vorbehält, durch Maaßregeln der Gesetzgebung oder der inneren Verwaltung den Verkauf, die Circulation, Darstellung oder Vorstellung irgend eines Werkes oder Erzeugnisses zu beaufsichtigen oder zu verbieten, rücksichtlich welcher einer der beiden Staaten es für zweckmäßig halten könnte, jenes Recht auszuüben.

Art. 14.

Keine Bestimmung dieser Uebereinkunft soll so ausgelegt werden, daß dieselbe das Recht

known to the customhouse officers of the United Kingdom and that such stamps shall be affixed to all books intended for exportation to the United Kingdom, unless they be already provided with the stamps of the states mentioned in the foregoing article 10.

Dec. 30.

Art. 12.

In order to facilitate the execution of the present Convention, the two High Contracting Parties engage to communicate to each other the laws and regulations which may hereafter be established in their respective territories, with respect to copyright in works or productions protected by the stipulations of the present Convention.

Art. 13.

The stipulations of the present Convention shall in no way affect the right which each of the two High Contracting Parties expressly reserves to itself, of controuling or of prohibiting, by measures of legislation or of internal police, the sale, circulation, representation or exhibition of any work or production, in regard to which either state may deem it expedient to exercise that right.

Art. 14.

Nothing in this Convention shall be construed to affect the right of either

Dec. 30. Recht eines der beiden hohen contrahirenden Theile beeinträchtigte; die Einfuhr solcher Bücher nach seinem eigenen Gebiete zu verbieten, welche nach seiner inneren Gesetzgebung oder vermöge seiner mit anderen Staaten bestehenden Verpflichtungen für Nachdruck oder Verletzungen des ausschließlichen Rechtes zur Vervielfältigung erklärt werden.

Art. 15.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll baldthunlichst nach der Auswechselung der Ratificationen in Wirksamkeit treten. In jedem der beiden Staaten wird dessen Regierung vorher den Tag anzeigen, welcher für den Anfang ihrer Ausführung bestimmt wird, und werden die Stipulationen dieser Uebereinkunft nur auf Werke oder Gegenstände, welche nach diesem Tage veröffentlicht sind, sich beziehen.

Diese Uebereinkunft soll zehn Jahre in Kraft bleiben von dem Tage an, an welchem sie in Wirksamkeit tritt; und wenn keiner der beiden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe des gedachten Zeitraumes von zehn Jahren seine Absicht ankündigt dieselbe aufzuheben, so soll diese Uebereinkunft ein Jahr länger in Kraft bleiben und so ferner von Jahr zu Jahr bis zum Ablaufe eines Jahres nach der von einer Seite geschehenen Kündigung.

Die hohen contrahirenden Theile behalten sich jedoch das Recht vor, unter gemeinschaftlicher

either of the two High Contracting Parties to prohibit the importation into its own dominions, of such books, as, by its internal law, or under engagements with other states, are or may be declared to be piracies, or infringements of copyright.

Dec. 30.

Art. 15.

The present Convention shall come into operation as soon as possible after the exchange of the ratifications. Due notice shall be given beforehand in each state by the Government of that state, of the day which may be fined upon for its coming into operation, and the stipulations of the Convention shall apply only to works or articles published after that day.

The Convention shall continue in force for ten years from the day on which it may come into operation; and if neither party shall, twelve months before the expiration of the said period of ten years, give notice of its intention to terminate its operation, the Convention shall continue in force for a year longer, and so on from year to year, until the expiration of a year's notice from either party for its termination.

The High Contracting Parties, however, reserve to themselves the power of

Dec. 30. licher Uebereinstimmung, irgend welche Abänderungen in dieser Uebereinkunft zu machen, welche mit deren Geiste und Principien nicht unvereinbar sind, und welche die Erfahrungen über ihre Wirksamkeit wünschenswerth erscheinen lassen.

Art. 16.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratificationen sollen zu Hamburg innerhalb dreier Monate nach dem Tage der Unterzeichnung dieses Documentes, oder früher falls thunlich, ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedruckt.

Geschehen zu Hamburg, am sechszehnten August im Jahre Unseres Herrn Eintausend achthundert drei und funfzig.

(L.S.) (unterz.) J. M. Lappenberg, Dr.
(L.S.) (unterz.) G. Lloyd Hodges.

of making by common consent, in this Convention, any modifications which may not be inconsistent with its spirit and principles, and which experience of its working may show to be desirable. Dec. 30.

Art. 16.

The present Convention shall be ratified, and the ratifications shall be exchanged at Hamburgh as soon as may be within three months from the date of the signature.

In witness whereof the respective Plenipotentiaries have signed the same and have affixed thereto their respective seals.

Done at Hamburgh, the sixteenth day of August, in the year of our Lord one thousand eight hundred and fifty three.

(L. S.) (signed) *J. M. Lappenberg*, Dr.

(L. S.) (signed) *G. Lloyd Hodges.*

C.

Dec. 30.

Revidirte Verordnung

wegen der Brandsteuer, beliebt durch Rath- und Bürgerschluß vom 28. December 1853.

Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 30. December 1853.

Nachdem durch den Rath- und Bürgerschluß vom 28. December d. J. die allgemeine Brandsteuer mit einigen Abänderungen prolongirt worden; so werden die desfallsigen Verfügungen hiedurch bekannt gemacht.

§. 1.

Die allgemeine Brandsteuer ist von sämmtlichen hiesigen Bürgern und Einwohnern der Stadt, der Vorstädte und der Landherrenschaften der Marsch- und Geestlande zu entrichten, mit alleiniger Ausnahme der im hiesigen Dienst stehenden Militair-Personen, so wie der Prediger und öffentlichen Schullehrer. In sofern diese jedoch Einnahmen haben, welche von ihrer Amtsanstellung unabhängig sind, so contribuiren sie dafür zu dieser Steuer.

§. 2.

Die Berechnung des Ansatzes der Steuerpflichtigen nach dem Vermögen, dem Einkommen oder dem Erwerbe geschieht auf folgende Weise:

1. Für diejenigen, welche ein Vermögen zu einem Gesammt-Werthe von 50,000 ℳ Bco. und darüber, es befinde sich hier oder auswärts,

wärts, besitzen, wird dieses als Basis angenommen, und der Erwerb oder das Einkommen nach der folgenden Unterscheidung in zwei Procentsätzen berechnet, nämlich: Dec. 30.

a) Für diejenigen, welche ihr Vermögen ganz oder theilweise zur Betreibung von Handels-, Banquier-, Rhederei-, Fabrik-, Krämerei- oder anderen Geschäften anwenden, wird der Erwerb mit 6 pCt. Court. vom Banco-Capital angenommen;

b) für alle übrigen aber wird das Einkommen mit 4 pCt. Courant vom Banco-Capital berechnet;

und wird von dem auf diese Weise angeschlagenen präsumtiven Erwerb oder Einkommen die Steuer mit 4⅛ pCt. bezahlt.

Jedoch entrichten diejenigen Wittwen, unverheiratheten Frauenzimmer und Unmündigen, welche nicht über 100,000 ℔ Banco im Vermögen haben, und welche dabei zugleich keines der sub a erwähnten Geschäfte betreiben, nur die Hälfte dieses Steueransatzes.

2. Diejenigen, welche unter 50,000 ℔ Banco an Vermögen im Gesammt-Werthe, oder gar kein Vermögen besitzen, werden nach ihrem anderweitig zu taxirenden Erwerb oder Einkommen besteuert, so daß diejenigen, welche Einkommen oder Erwerb haben:

Dec. 30.	von über	500 ℔ bis zu	1000 ℔ incl.	3 ℔
	= =	1000 = = =	3000 = =	$\frac{2}{3}$ pCt.
	= =	3000 = = =	4500 = =	1 =
	= =	4500 = = =	6000 = =	$1\frac{1}{3}$ =
	= =	6000 = = =	8000 = =	2 =
	= =	8000 = = =	10000 = =	$2\frac{2}{3}$ =
	= =	10000		3 =

von ihrem Erwerb oder Einkommen zu entrichten schuldig sind.

Wer 500 ℔ oder weniger jährlich einnimmt oder erwirbt, wird zu dieser Steuer nicht zugezogen.

Bei der Schätzung des Einkommens ist auch dasjenige Einkommen mitzurechnen, welches der Frau oder den Kindern des als Familienvater Besteuerten zufließt, wenn diese nicht besonders zu dieser Steuer angesetzt sind.

3. Diejenigen, welche 50,000 ℔ Banco Vermögen und darüber besitzen, und zugleich einen davon unabhängigen Erwerb oder Einkommen haben, sind nach beiden vorgedachten Modalitäten zu besteuern.

Uebrigens wird zur Vermeidung jedes Mißverständnisses der Ausdruck: Einkommen und Erwerb, dahin näher erläutert, „daß darunter das gesammte sowohl baare, als sonstige in Geldes Werth zu veranschlagende Einkommen ohne alle Ausnahme zu verstehen sei, es möge solches nun zur Wohnung und zum übrigen Lebensbedürfniß, oder auch zur Bequemlichkeit oder für Luxus-Gegenstände

stände wieder verwendet und ausgegeben, oder auch als erspart zurückgelegt, und dem Capital hinzugefügt werden." Dec. 30.

§. 3.

Bei jedem hiesigen Geschäfte oder Etablissement ist jeder Theilhaber an demselben, er sei hier oder auswärts ansässig, der Steuer unterworfen; auswärtige Theilhaber werden jedoch, falls sie nicht zugleich hiesige Bürger sind, nur nach dem Erwerbe in der Firma, in Gemäßheit der Scala (§. 2. No. 2) besteuert. Die hiesige Firma ist für die Zahlung der auswärtigen Theilhaber verpflichtet.

Personen, welche hieselbst während längerer Zeit wohnen, aber hieselbst keine Geschäfte treiben, werden lediglich nach ihrem hiesigen Verbrauche in Gemäßheit der Scala (§. 2. No. 2) besteuert.

§. 4.

Diejenigen Besteuerten, welche zu einer Einnahme unter 4000 ℔, sei es nach der Berechnung der Zinsen ihres Vermögens, oder nach Erwerb und Einkommen, oder nach beiden zusammen angeschlagen sind, und eine sehr zahlreiche Familie zu ernähren haben, werden um $\frac{1}{4}$ des Betrages ihrer Taxe niedriger angesetzt.

§. 5.

Bei Unmündigen, deren Separat-Vermögen noch auf ihre gemeinschaftlichen Namen belegt steht, oder für sie gemeinschaftlich ver-

 waltet

Dec. 30. waltet wird, ist Jeder dieser Unmündigen für seinen Antheil an diesem Vermögen separat zu taxiren und zu besteuern.

§. 6.

Da es zweckmäßig befunden worden, anstatt der bisher bei allen jetzt bestehenden Vermögens-Steuern herkömmlichen mäßigeren Taxirung der sehr großen Vermögen, zu mehrerer Sicherheit und Gleichmäßigkeit in der Behandlung, eine Schätzung solcher Vermögen nach ihrem zu veranschlagenden wirklichen Betrage, dagegen aber eine Erniedrigung der dafür zu erhebenden Steuerquote eintreten zu lassen, so soll in Zukunft von solchen Vermögen, welche eine Million Mark Banco übersteigen, unter Zugrundelegung des zu veranschlagenden wirklichen Betrages derselben, nur von der ersten Million die volle Steuerquote, dagegen von der zweiten Million, d. h. von dem Mehrbetrage des Vermögens über 1 Million bis zu 2 Millionen die Hälfte, von der dritten Million in demselben Sinne $\frac{1}{3}$, in gleicher Weise von der vierten Million $\frac{1}{4}$, von der fünften Million $\frac{1}{5}$ u. s. w. der vollen Steuerquote erhoben werden.

§. 7.

Ungetheilte Erbmassen sind nach den vorerwähnten allgemeinen Vorschriften zu besteuern, bis die Erben oder Rechnungsführer der Erbmasse auf der Steuer-Controle die Anzeige der geschehenen Theilung gemacht und die Erben aufgegeben haben; auch diese für

für ihren betreffenden Erbantheil, sei es im Vermögen oder im Erwerbe, selbst angemessen besteuert sind. Dec. 30.

Eine solche Anzeige kann der Steuer-Deputation auch schon gemacht werden, wenn etwa einzelne Theile der Erbmasse noch nicht haben realisirt werden können, das Uebrige aber schon vertheilt ist. Die Behörde hat dann zu bestimmen, ob die Masse schon als getheilt anzusehen ist, oder ob nicht. Ist die Anzeige vor Aussendung der Steuerzettel nicht gemacht, so bleiben die hier anwesenden Erben jedenfalls für die ganze Steuer der Erbmasse verantwortlich.

§. 8.

Zur Erleichterung der Beurtheilung der Norm der Taxation wird für sämmtliche Steuerpflichtige eine Scala der Steuerquoten, nach den gesetzlichen Berechnungen entworfen, welche auf dem Steuer-Comptoir abzufordern ist.

§. 9.

Diese Steuer ist in den, in den Steuerzetteln bemerkten Terminen zu entrichten; nach Ablauf dieser Termine tritt eine Straferhöhung von 1 ß für jede Mark des Rückstandes ein, und wird demnächst mit dem Warnungszettel Behufs Bezahlung innerhalb 8 Tagen, und nach Ablauf dieser letzten Frist mit der Quernacht und der Pfändung verfahren.

Es steht den Steuerpflichtigen frei, den ganzen Belauf, wozu sie angesetzt sind, im ersten Termine zu bezahlen.

Die

Dec. 30. Die Steuerpflichtigen der 6 Stadt-Districte haben ihren Beitrag auf dem Steuercomptoir auf dem jetzigen Rathhause, diejenigen der Vorstädte und des Landgebiets im Hause des dazu bestellten Einnehmers, und zwar zu der, in den Steuerzetteln näher angegebenen Zeit, zu entrichten.

§. 10.

Bei dem Executions-Verfahren sind die bei ähnlichen Steuern gesetzlich bestimmten Kosten-Normen anzuwenden.

In den Vorstädten geschieht die executivische Beitreibung von denselben Personen und in derselben Art, wie in der Stadt; jedoch ist dem betreffenden Patronate ein Verzeichniß der in der betreffenden Vorstadt executivisch beizutreibenden Steuern vorher zur Nachricht mitzutheilen.

§. 11.

Bei der Ausschreibung dieser Steuer wird die Martini-Umschreibung des vorhergehenden Jahres zum Grunde gelegt, und beginnt die Erhebung spätestens in der ersten Hälfte des Julimonats jedes Jahres.

Die Taxation und Ansetzung zu derselben geschieht in der Stadt und in den Vorstädten durch die aus zwei Mitgliedern E. H. Raths, zwei Verordneten Löbl. Kämmerei und zwei Mitgliedern des Löbl. Collegii der Sechsziger zusammengesetzte bestehende Taxations-Commission, welche dabei für jeden Steuerdistrict die für denselben ernannten Steuer-Bürger

zu-

zuzuziehen, und auch übrigens in der bisher bei ähnlichen Steuern üblichen Art zu verfahren hat. Dec. 30.

Die Administration dieser Steuer geschieht unter der Direction der Allgemeinen Steuer-Deputation und durch deren Beamte.

Für die Steuerdistricte des Gebiets werden die Taxationen und Formirung der Steuerbücher gleichfalls von der gedachten Commission, unter gleichmäßiger Zuziehung der von den Landes-Obrigkeiten in jedem Districte zu ernennenden Steuer-Commissarien, vorgenommen.

§. 12.

Jedem hiesigen Besteuerten, der sich in der Taxe in Betreff seines Erwerbs und Einkommens beschwert zu sein erachtet, steht es frei, sofern die Richtigkeit seiner Taxe nicht nach bestimmten jährlichen Gehalten oder sonstigem festen Einkommen genau beurtheilt werden kann, auf seinen geleisteten Bürger- oder Annehmungs-Eid, oder falls er keinen Eid geleistet hat, an Eidesstatt zu erklären, daß bei der Steuerquote der Erwerbs- oder Einkommens-Steuer, zu welcher er angesetzt worden, sein Vermögen oder resp. sein Erwerb oder Einkommen, zufolge der in dieser Verordnung festgesetzten Taxations-Normen, zu hoch taxirt sei, und sich auf diesen seinen geleisteten Eid oder an Eidesstatt zu erklären, wie hoch sich sein Vermögen oder sein Erwerb oder sein Einkommen belaufe, und daß er nur von dem, von ihm

an-

Dec. 30. anzugebenden Betrage zu besteuern sei. Diese Erklärung ist sowohl in der Stadt und den Vorstädten als im Gebiete vor einem der Steuerherren und zwei bürgerschaftlichen Mitgliedern des Steuer-Departements zu machen; und sind übrigens hinsichtlich der Beinotirung der Herabsetzung in den Steuerbüchern und der Bestrafung des Meineids bei einer betrüglichen Herabsetzung die desfalls bei ähnlichen Steuern vorgeschriebenen Grundsätze anzuwenden. Zu einer gleichen Erklärung über die Taxe, zu welcher auswärtige Theilhaber an hieselbst etablirten Firmen angesetzt sind, ist diejenige Person oder sind diejenigen Personen befugt und verpflichtet, welche im hiesigen Nexu sind, und diese Firma hieselbst vertreten, oder für sie zeichnen.

§. 13.

Reclamationen gegen die Steueransätze, welche nach §. 7 gestattet sind, müssen innerhalb 4 Wochen, von dem Datum der Zufertigung des Steuerzettels an gerechnet, gemacht werden.

Ueber die dazu anzusetzenden Tage für jeden District, welche als einziger Termin für denselben zu achten sind, wird das Nähere von der Steuer-Deputation bekannt gemacht werden.

Bei der Bezahlung dieser Steuer wird jedes hieselbst vollgültige grobe Courant angenommen, auch kann die Zahlung in Banco zum laufenden Course geschehen.

CI.

CI.

Bekanntmachung,

Dec. 30.

betreffend die Forterhebung der Accise.

Durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 28. dieses Monats ist die Forterhebung der Accise nach der bisherigen Verordnung und dem bestehenden Tarife für die ersten 6 Monate des Jahrs 1854 beliebt worden. Solches wird von E. H. Rath hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 30. December 1853.

CII.

Bekanntmachung,

Dec. 30.

betreffend die Forterhebung der Brandsteuer.

Nachdem durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 28. dieses Monats die allgemeine Brandsteuer für das Jahr 1854 prolongirt, auch die proponirten Veränderungen der Verordnung beliebt worden sind, so macht E. H. Rath dies hierdurch mit dem Bemerken bekannt, daß die demgemäß revidirte Brandsteuer-Verordnung von Montag dem 2. Januar k. J. Morgens 9 Uhr an bei dem Rathsbuchdrucker Meißner zu bekommen ist.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 30. December 1853.

Dec. 30.

CIII.

Schragen

des zu entrichtenden Brückengeldes an den vom Staate hergestellten Eisbrücken am Grasbrook und am jenseitigen Elb-Ufer.

Das nachbenannte Brückengeld wird bezahlt, so oft die Brücken passirt werden:

1)	Für einen einspännigen Wagen oder Schlitten, desgleichen für einen Reiter	1 ß
2)	Für einen mehrspännigen Wagen oder Schlitten	2 =
3)	Für einen Hand-Schlitten . . .	½ =
4)	Fußgänger sind frei.	
5)	Für Pferde, Ochsen, Kühe, per Stück	1 =
6)	Für kleines Vieh, (Kälber, Schaafe, Schweine, Ziegen) pr. Stück . .	½ =

Landleute, welche mit Producten zur Stadt fahren oder von der Stadt kommen, zahlen nach dem Tarif des Reglements der Elb-Fähr-Anstalt sub B III.

Diejenigen Passirenden, welche einen Zettel zur Passage nach Wilhelmsburg oder Harburg oder zurück eingelöset und vorgezeigt haben, sind von vorstehendem Brückengelde befreit.

Hamburg, den 30. December 1853.

Die Landherrenschaft
der Marschlande.

CIV.

CIV.

Dec. 30.

Bekanntmachung,

betreffend den Umtausch Königlich Preussischer Darlehnscassenscheine gegen neue Cassenanweisungen.

Nachdem E. H. Rathe von der Königlich Preussischen Regierung von dem beabsichtigten Umtausche der circulirenden Königlich Preussischen Darlehnscassenscheine vom 15. April 1848 gegen neue Cassenanweisungen vom 2. November 1851 Kenntniß gegeben worden ist, bringt Er die desfalls von der Königlich Preussischen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden erlassene Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kunde.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 12. September d. J. wegen Ausreichung neuer Cassenanweisungen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 2. Januar k. J. ab auch die noch umlaufenden Darlehnscassenscheine vom 15. April 1848 gegen neue Cassenanweisungen vom 2. November 1851 werden umgetauscht werden.

Die Inhaber jener Darlehnscassenscheine werden daher aufgefordert, diese vom 2. Januar k. J. ab entweder

bei der Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße No. 92, parterre rechts, oder

in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptcassen oder bei den von den König-

Dec. 30. Königlichen Regierungen bezeichneten Kreis- oder Specialcassen
zu präsentiren, und dagegen neue Cassenanweisungen vom 2. November 1851 in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslocal der Controlle der Staatspapiere wird zu diesem Zwecke in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Specialcassen in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle ihr von auswärts auf anderem Wege, als durch die Regierungs-Hauptcassen, zugehenden Darlehnscassenscheine den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.

Wenn übrigens alte Cassenanweisungen und Darlehnscassenscheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollen, so müssen beide Arten von Papieren durchaus von einander getrennt werden.

Nach Ablauf von 9 Monaten wird ein Präclusiv-Termin anberaumt werden, mit dessen Eintritt alle noch nicht eingelieferten Darlehnscassenscheine ungültig werden.

Berlin, den 2. December 1853.

Königlich Preussische Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 30. December 1853.

CV.

CV.

Dec. 31.

Bekanntmachung,

betreffend die zur Erlangung des Schutzes wider den Nachdruck auf der Stadtbibliothek einzureichenden Exemplare literarischer und artistischer Werke.

Nach Art. 7 des Vertrages zwischen Hamburg und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte wider den Nachdruck vom 16. August 1853 ist es erforderlich, daß Diejenigen, welche diesen Schutz für Werke, die zuerst innerhalb des großbritannischen Gebietes erschienen sind, in Anspruch nehmen, das Werk in ein Verzeichniß eintragen lassen, welches zu diesem Zwecke auf der hiesigen Stadtbibliothek geführt wird. Da nun die des Endes erforderlichen Einrichtungen jetzt getroffen sind, so wird Folgendes darüber zur allgemeinen Kunde gebracht.

1) Anmeldungen zur Eintragung solcher Werke werden an Werktagen täglich von 1 bis 3 Uhr auf der Stadtbibliothek entgegengenommen.

2) Dabei ist jedesmal ein Exemplar des Werkes einzuliefern, welches gehörig bezeichnet wird. Das Eigenthum desselben verbleibt der Bibliothek.

3) Für die Eintragung ist eine Gebühr von 12 ß und für ein über die Eintragung auszustellendes Certificat (wenn ein solches verlangt wird) 4 ℳ zu entrichten.

4)

Dec. 31. 4) Ebenso ist mit Musikalien, Kupferstichen, Steindrücken und dergleichen zu verfahren.

5) Werke der Sculptur oder Malerei werden nicht eingeliefert, sondern von Demjenigen, der rücksichtlich ihrer den Schutz gegen Nachbildung in Anspruch nimmt, nur eine genaue Beschreibung derselben überreicht, welche sodann nach §. 2 bezeichnet und in das Verzeichniß eingetragen wird. Dafür ist dieselbe Gebühr zu entrichten.

6) Da die revidirte Verordnung in Betreff des Nachdrucks vom 29. November 1847, Art. 11, vorschreibt, daß, um den durch diese Verordnung zugesicherten Schutz in Anspruch zu nehmen, ein Exemplar des betreffenden Werkes an die Stadtbibliothek abgeliefert werden muß, so ist nunmehr verfügt worden, daß damit nach Maaßgabe der gegenwärtigen Bekanntmachung zu verfahren ist. Der Name des Abliefernden u. s. w. wird jedoch nicht auf dem Titelblatt bemerkt, sondern in das Eingangs gedachte Register eingetragen. Die Gebühren sind die im §. 3 angeführten.

Dasselbe gilt in Bezug auf die in den §§. 4 und 5 erwähnten Gegenstände.

Hamburg, den 31. December 1853.

Die Bibliothek-Deputation.

Anhang.

Anhang.

Rath- und Bürger-Schlüsse, Reglements, Concessionen, Senats-Conclusa u. s. w.

die Verhältnisse der fremden christlichen Religions-Verwandten betreffend.
Gedruckt auf Befehl E. H. Raths.

Verzeichniß.

1.

1785. Sept. 19.

Reglement
für die fremden Religions-Verwandten.
1785, September 19.

Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlich freyen Reichsstadt Hamburg, machen hiemit öffentlich bekannt, daß wir aus völliger Ueberzeugung, wie sehr eine der Beschaffenheit eines jeden Staats angemessene Religionsduldung sowohl dem Geist des wahren Christenthums gemäß, als der Wohlfahrt des gemeinen Wesens ersprieslich sey, mit Zustimmung Erbgesessener Bürgerschaft beschlossen haben, allen, welche sich zur römisch-katholischen oder evangelisch-reformirten Religion bekennen, eine freye und ungestörte Religions-Uebung, unter folgenden näheren Bestimmungen zu verstatten.

1.

Den Bekennern der evangelisch-lutherischen Religion bleibt allein die öffentliche Religions-Uebung nebst allen Gerechtsamen der herrschenden Kirche, besonders auch in Civilibus, und namentlich die Fähigkeit zu hiesigen Ehren-Stellen, Bürgerlichen Collegiis, Officiis, Stadtdiensten und was sonst dahin gerechnet werden kann, ausschließend vorbehalten; wes Endes alle älteren diesen Punct betreffenden Recesse und besonders der von 1603 hiemit aufsneue bestätigt werden.

2.

2.

1785. Sept. 19.

Dagegen aber sollen alle Römisch-Katholische und Evangelisch-Reformirte, die sich schon jetzt hier befinden oder in der Folge hieher begeben werden, künftig eines freyen Privat-Religions-Exercitii in dieser Stadt Ringmauern unter unserm Schutze genießen, ihren Gottesdienst ungestört durch Geistliche ihrer Religion halten, und die Sacramente nach ihren Gebräuchen administriren lassen können.

3.

Zu dem Ende ertheilen wir ihnen hiemit die Befugniß, sich auf ihre Kosten an bequemen, in dieser Stadt Ringmauern belegenen, uns jedoch vorgängig zur verfassungsmäßigen Approbation anzuzeigenden Plätzen besondere Bethäuser zu erbauen, oder schon stehende Gebäude zum Behuf ihres Gottesdienstes einzurichten, doch dürfen solche Gebäude weder mit Thürmen, Glocken, noch andern äusserlich in die Augen fallenden Kennzeichen einer öffentlichen Kirche versehen seyn.

4.

Damit sie auch wissen mögen, wohin sie sich in allen Kirchensachen zuerst zu wenden haben, so ist eine besondere Deputation von zween Herren unsers Mittels und zween Mitgliedern des löbl. Collegii der Sechsziger verordnet, vor welcher alle Wahlen ihrer Geistlichen, Candidaten u. s. w. angezeigt, alle in jeder

1785. Sept. 19. Congregation sich etwa begebenden Vorfälle und Zwistigkeiten, die nicht in das Justiz- oder Polizey-Wesen einschlagen, in erster Instanz vorgetragen und nach eines jeden Theils Religions-Sätzen und Gebräuchen entschieden, auch die jährlichen Rechnungen von den Vorstehern einer jeden Congregation, in Gegenwart einiger Deputirten derselben, abgelegt werden müssen. Wer mit dem Ausspruch dieser Deputation nicht zufrieden ist, dem bleibt allein der Weg zu unserer außergerichtlichen verfassungsmäßigen Entscheidung auf die gewöhnliche Weise offen, ohne daß irgend eine Provocation zu Gericht oder andere Rechtsmittel stattfinden können.

5.

Einer jeden der beiden vorgedachten Glaubens-Genossenschaften bleibt die Wahl ihrer Geistlichen, so wie die Ernennung der benöthigten Candidaten, Schulmeister, Organisten und anderer zur Haltung des Gottesdienstes erforderlichen Personen, lediglich überlassen. Indessen müssen die Erwählten der zu den Kirchensachen der fremden Religions-Verwandten verordneten Deputation angezeigt, und durch dieselbe die Bestätigung und Berufung der Prediger bey uns nachgesucht werden, welche wir denn ohne erhebliche Ursache nie versagen wollen. Doch werden in Ansehung der Römisch-Katholischen alle Ordensgeistliche und sogenannte Clerici regulares schon jetzt gänzlich ausgeschlossen.

6.

6.

1785. Sept. 19.

Die erwählten Geistlichen müssen den Ruf eines tugendhaften Lebens und einer friedliebenden Gemüthsart vor sich haben, auch, falls es verlangt werden sollte, darüber vor ihrer Bestätigung Zeugnisse glaubwürdiger Personen beibringen können. Sie müssen sich aller Controversen und Anzüglichkeiten, besonders gegen die evangelisch-lutherische Religion und deren Bekenner, in Predigten und Schriften, auch alles Bekehrungs-Eifers gänzlich enthalten, sich ruhig und friedlich betragen, dem hiesigen Ministerio mit gebührender Achtung begegnen, nie irgend einige Ministerialrechte affectiren, auch ausser ihrem Bethause sich nur in bürgerlicher, allenfalls schwarzer, Kleidung mit einem Mantel sehen lassen.

7.

Alle vorbenannten Personen, Prediger, Candidaten, Schulmeister u. s. w. sind vermöge der uns in unserm Gebiete zustehenden jurisdictionis ecclesiasticae und des juris dioecesani allein unserer Gerichtsbarkeit unterworfen. Sie müssen sich der Stadt pflichtig machen, die Abgaben, welche von den Mitgliedern des hiesigen Ministerii und den Kirchenbedienten der Stadt-Kirchen getragen werden, ebenfalls unweigerlich bezahlen. Die unter ihnen bürgerliche Nahrung treiben, sind gleich andern hiesigen Bürgern zu contribuiren verbunden. Ebenmäßig müssen auch alle von den Immobilibus

dieser

1785. Sept. 19. dieser Stadt jetzt und künftig zu entrichtenden Abgaben von den Bethäusern der fremden Religions-Verwandten unweigerlich entrichtet werden.

8.

Einem jeden Religions-Theile bleibt es unbenommen, die bey seiner Kirche eingeführten Feyertage in seinem Bethause in der Stille zu feiern, und soll er darin von Niemand turbirt werden. Processionen und Umgänge ausserhalb der Mauern des Bethauses, von welcher Art sie seyn mögen, werden, so wie das öffentliche Tragen der Hostie zu Kranken, und überhaupt alle ein öffentliches Religions-Exercitium bezeichnenden, zum Wesentlichen des Gottesdienstes ohnehin nicht gehörenden, Feyerlichkeiten nicht verstattet.

9.

Die hier gewöhnlichen, oder künftig ausserordentlich anzusetzenden Bußtage oder Dankfeste müssen auch in den Bethäusern der fremden Religions-Verwandten mitgefeiert werden. Die bei gottesdienstlichen Versammlungen gewöhnlichen Fürbitten, für Senatum und gesammte Stadt, sind nach Maßgabe des hiesigen Kirchengebets einzurichten. Auch müssen alle in den Stadt-Kirchen zu publicirenden, das Gewissen und die Religion nicht betreffenden, Verordnungen und Notificationen auf unser Verlangen in ihren Bethäusern zur Wissenschaft und Befolgung ebenfalls von den Kanzeln publicirt werden.

10.

10.

1785. Sept. 19.

Die bei ihren gottesdienstlichen Zusammenkünften üblichen ordentlichen Sammlungen bleiben billig den Aeltesten und Vorstehern einer jeden Congregation zur beliebigen Vertheilung unter ihre Arme gänzlich überlassen. Ausserordentliche Collecten aber, so in dieser Stadt Kirchen zu besonderen Endzwecken verordnet werden, müssen auch in ihren Bethäusern angestellt und die gesammelten Gelder an die Behörde getreulich abgeliefert werden.

11.

Alle Ehe-Proclamationen müssen ohne Ausnahme in den hiesigen Stadt-Kirchen, wo die Braut eingepfarrt ist, oder, wenn ein Theil der Zuverheirathenden sich in der Fremde aufhält, in dem Kirchspiel des andern, hiesigen, Theils geschehen. Jedoch bleibt es den Katholischen sowohl als Reformirten freygestellt, sich auch in ihren Bethäusern proclamiren zu lassen. Die priesterliche Trauung und Einsegnung muß, wenn ein Theil der Verlobten lutherisch ist, von einem lutherischen Prediger der Kirche, darin die Proclamation geschehen ist, verrichtet werden. Sind aber beide Theile einer andern Religion zugethan, so können sie sich von ihren Geistlichen copuliren lassen. Doch müssen in jedem Falle die hier gewöhnlichen Erlaubnißscheine bei der Wedde nachgesucht und dafür die ordnungsmäßigen Gebühren entrichtet werden.

12.

1785. Sept. 19.

12.

In Ansehung der Taufhandlungen wird es den Eltern völlig freygestellt, ihre Kinder von lutherischen Predigern des Kirchspiels, worin sie wohnen, oder von Geistlichen ihrer Religion taufen zu lassen, und soll es ihnen in jedem Falle unbenommen seyn, ihre Kinder, sie mögen von katholischen oder reformirten Geistlichen getauft werden, zu desto sichrerem Beweise bey künftig etwa erforderlichen Legitimationen, auch in dem Kirchenbuch des Kirchspiels, worin sie wohnen, auf eben die Weise verzeichnen zu lassen, wie in der neuen Verordnung, die Einrichtung der Kirchenbücher betreffend, vom 30. September 1782, mit Mehrerem vorgeschrieben ist.

13.

Was die, ausser der gewöhnlichen Proclamations-Gebühr von 1 Thaler Courant, zu entrichtenden jura stolae anlangt, so sollen den hiesigen evangelisch-lutherischen Predigern, es mögen die Copulations- und Tauf-Actus von denselben, oder von den Geistlichen der fremden Religions-Verwandten geschehen, von jeder Copulation ein Species-Reichs-Thaler und von jeder Taufe ein Mark Courant entrichtet und diese Gebühren, wenn der fremde Religions-Geistliche den Actum verrichtet, noch vorher, und zwar bey Copulationen dem Herrn Pastor des Kirchspiels und bei Taufen den Herren Diaconis zur weitern Vertheilung zugeschickt werden. (Wohlhabende Personen werden, der Billig-

keit

keit und Gewohnheit nach, auch ein Mehreres zu erlegen sich nicht entziehen.) Zu dem Ende wird von den Aeltesten oder Vorstehern eines jeden Bethauses alle Vierteljahr ein richtiges Verzeichniß der Getauften und Copulirten der zu den Kirchensachen der fremden Religions-Verwandten verordneten Deputation übergeben werden.

1785. Sept. 19.

14.

Eine jede Congregation soll die völlige Freiheit haben, sich aus ihrer Mitte Vorsteher und Aelteste zur Aufsicht auf das Bethaus, imgleichen zur Aufbewahrung und Vertheilung der gesammelten Almosen und ordentlichen Collecten-Gelder, wie auch zur Verwaltung der gemeinschaftlichen Güter, Capitalien und was dem anhängig, zu ernennen, und nach deren Abgang andere an ihre Stelle zu erwählen, welche Wahl der zu den Kirchensachen der fremden Religions-Verwandten verordneten Deputation anzuzeigen ist, und sollen diese Personen in ihren Officiis von uns allewege geschützt werden. Sie dürfen sich aber keine weiteren Befugnisse und besonders keine in die uns allein vorbehaltene Geistliche Gerichtsbarkeit einschlagenden Gerechtsame anmaßen.

15.

Wie wir übrigens hiemit zugleich alle und jede dieser Concession etwa entgegenstehenden älteren Verfügungen, Gewohnheiten und Verbindungen gänzlich cassiren und aufheben,

1785. Sept. 19.

heben, so versprechen wir uns auch, daß die fremden Religions-Verwandten, sowohl jetzt als künftig, sich mit den ihnen darin ertheilten Freiheiten begnügen, sich keine weiteren Rechte, als die ihnen hier freywillig zugestanden sind, anmaßen, keine Eingriffe in die Rechte der evangelisch-lutherischen Kirche, als welcher das öffentliche Religions-Exercitium allein vorbehalten bleibt, vornehmen, noch weniger irgend eine Einmischung in das Stadt-Regiment und die bürgerlichen Officia suchen, sondern sich überhaupt als ruhige und friedliebende Bürger und Einwohner betragen werden: in dessen Entstehung wir uns, obgleich ungern genöthigt sehen würden, nicht allein gegen die solchergestalt unsrer Erwartung zuwider Handelnden mit geschärften Strafen zu verfahren, sondern auch, den Umständen nach, diese unsere Concession gänzlich zu widerrufen und aufzuheben.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung den 19. September 1785.

2.

1785. Nov. 7.

Concession

für die Deutsch-Evangelisch-Reformirten.
1785, November 7.

Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlich freien Reichsstadt Hamburg bezeugen hiemit: daß wir, in Gemäßheit des Rath- und Bürger-Schlusses vom 19. September dieses Jahres und mit Zustimmung des von Erbges. Bürger-

Bürgerschaft bevollmächtigten löbl. Collegii der Sechsziger, den hiesigen Deutsch-Evangelisch-Reformirten nachfolgende besondere Concession einer freien und ungestörten Religions-Uebung ertheilt haben.

1785. Nov. 7.

I.

Den Bekennern der evangelisch-lutherischen Religion bleibt allein die öffentliche Religions-Uebung nebst allen Gerechtsamen der herrschenden Kirche, besonders auch in Civilibus, und namentlich die Fähigkeit zu hiesigen Ehrenstellen, Bürgerlichen Collegiis, Officiis, Stadtdiensten, und was sonst dahin gerechnet werden kann, ausschliessend vorbehalten, wes Endes alle älteren diesen Punct betreffenden Recesse, besonders der von 1603, hiemit aufsneue bestätigt werden.

II.

Dagegen aber sollen alle Deutsch-Evangelisch-Reformirten, welche sich schon itzt hier befinden, oder in der Folge hieher begeben werden, einer freien Privat-Religions-Uebung unter unserm Schutz in dieser Stadt Ringmauern geniessen, ihren Gottesdienst ungestört durch Geistliche ihrer Religion halten, und die Sacramente nach ihren Gebräuchen administriren lassen können.

III.

Zu dem Ende geben wir ihnen die Befugniß, entweder ihren bisherigen Versammlungs-Ort auf dem Valentinskamp beyzubehalten,

1785. Nov. 7.

behalten, oder sich ein anderes, uns jedoch vorgängig zur verfassungsmässigen Approbation anzuzeigendes Gebäude zum Behuf ihres Gottesdienstes aufzuführen oder einzurichten. Doch darf ein solches Gebäude weder mit Thürmen, Glocken, noch andern äusserlich in die Augen fallenden Kennzeichen einer öffentlichen Kirche versehen seyn.

IV.

Alle bey ihnen sich künftig etwa begebenden Vorfälle und Streitigkeiten, die keine Glaubens- und Lehr-Puncte betreffen (als in welchen unverhofften Fällen ihnen nachgelassen bleibt, die Entscheidung dem bisherigen Gebrauch gemäß, bey auswärtigen reformirten Universitäten zu suchen) imgleichen die nicht in das Justiz- und Polizey-Wesen einschlagen, müssen vor der zu den Kirchen-Sachen der fremden Religions-Verwandten hieselbst verordneten besondern Deputation in erster Instanz vorgetragen und entschieden werden. Wer mit dem Ausspruch dieser Deputation nicht zufrieden ist, dem bleibt allein der Weg zu unserer aussergerichtlichen verfassungsmässigen Entscheidung auf die gewöhnliche Weise offen, ohne daß irgend eine Provocation zu Gericht oder andere Rechtsmittel stattfinden können.

V.

Den Deutsch-Reformirten bleibt die Wahl ihrer Geistlichen, so wie die Ernennung der benöthigten Candidaten, Schulmeister, Organisten,

ganisten, und anderer zur Haltung des Gottesdienstes erforderlichen Personen auf dem bisherigen Fuß lediglich überlassen; doch müssen die Erwählten und Ernannten der vorgedachten Deputation angezeigt und durch dieselbe die Bestätigung der Prediger bey uns nachgesucht werden, welche wir denn ohne erhebliche Ursache nie versagen wollen.

1785. Nov. 7.

VI.

So wie wir das Zutrauen haben, daß die Deutsch-Reformirten keine anderen Prediger wählen werden, als welche den Ruf eines tugendhaften Lebens und einer friedliebenden Gemüths-Art haben, auch falls es verlangt werden sollte, darüber vor ihrer Bestätigung Zeugnisse glaubwürdiger Personen beybringen können, so müssen auch die Erwählten nachmals in ihrem hiesigen Lehramt sich ruhig und friedlich betragen, aller Controversen und Anzüglichkeiten, besonders gegen die evangelisch-lutherische Religion und deren Bekenner, in Predigten und Schriften sich gänzlich enthalten, dem hiesigen Ministerio mit Liebe und Achtung begegnen, nie irgend einige Ministerial-Rechte affectiren, auch ausser dem Bethause in ihrer bisherigen Kleidungs-Art keine Veränderung vornehmen.

VII.

Alle vorbenannten Personen, Prediger, Candidaten, Schulmeister u. s. w. sind vermöge der uns in unserm Gebiete zustehenden jurisdictionis ecclesiasticae und des juris dioe-

1785. Nov. 7.

dioecesani allein unserer Gerichtsbarkeit unterworfen. Sie müssen sich der Stadt pflichtig machen, die Abgaben, welche von den Mitgliedern des hiesigen Ministerii und den Kirchenbedienten der Stadt-Kirchen getragen werden, ebenfalls unweigerlich bezahlen. Die unter ihnen bürgerliche Nahrung treiben, sind, gleich anderen hiesigen Bürgern, zu contribuiren verbunden. Auch müssen alle von den Immobilibus dieser Stadt itzt und künftig zu entrichtenden Abgaben von dem reformirten Bethause gleichfalls entrichtet werden.

VIII.

Die hier gewöhnlichen oder künftig ausserordentlich anzusetzenden Bußtage oder Dankfeste müssen auch in dem reformirten Bethause mit gefeiert werden. Die bei gottesdienstlichen Versammlungen gewöhnlichen Fürbitten, für Senatum, die hiesige Bürgerschaft und gesammte Stadt, sind nach Maßgabe des hiesigen Kirchen-Gebets einzurichten. Auch müssen alle in den Stadt-Kirchen zu publicirenden, das Gewissen und die Religion nicht betreffenden Verordnungen und Notificationen auf unser Verlangen in ihrem Bethause zur Wissenschaft und Befolgung ebenfalls von der Kanzel publicirt werden.

IX.

Die bei ihren gottesdienstlichen Zusammenkünften üblichen ordentlichen Sammlungen bleiben billig ihren Aeltesten und

Vor-

Vorstehern zu beliebiger Vertheilung unter ihre Armen gänzlich überlassen. Ausserordentliche Collecten aber, so in dieser Stadt Kirchen zu besonderen Endzwecken verordnet werden, müssen auch in ihrem Bethause angestellt und die gesammelten Gelder an die Behörde getreulich abgeliefert werden. Jedoch soll es ihnen freystehen, dergleichen ausserordentliche Collecten, wenn sie etwa auf einen Tag fallen mögten, an welchem ihre gewöhnliche Sammlung zum Besten ihres Bethauses und ihrer Armen gehalten wird, erst einen der nächstfolgenden Sonn- oder Feyertage anzustellen.

1785. Nov. 7.

X.

Alle Ehe-Proclamationen müssen ohne Ausnahme in den hiesigen Stadt-Kirchen, wo die Braut eingepfarrt ist, oder, wenn ein Theil der Zuverheirathenden sich in der Fremde aufhält, in dem Kirchspiel des andern, hiesigen, Theils geschehen. Jedoch bleibt es ihnen frey gestellt, sich auch in ihrem Bethause proclamiren zu lassen. Die priesterliche Trauung und Einsegnung muß, wenn ein Theil der Verlobten lutherisch ist, von einem lutherischen Prediger der Kirche, darin die Proclamation geschehen ist, verrichtet werden. Sind aber beide Theile einer andern Religion zugethan, so können sie sich von ihrem Geistlichen copuliren lassen. Jedoch müssen in jedem Falle die hier gewöhnlichen Erlaubniß-Scheine bei der löbl. Wedde nachgesucht, und dafür die ordnungsmäßigen

1785. Nov. 7.

mäßigen Gebühren, so wie solches auch von den evangelisch-lutherischen Einwohnern geschieht, entrichtet werden.

XI.

In Ansehung der Tauf-Handlungen wird es den Eltern völlig frey gestellt, ihre Kinder von lutherischen Predigern des Kirchspiels, worin sie wohnen, oder von ihren Geistlichen taufen zu lassen, und wie es sich im ersten Fall von selbst versteht, daß die Kinder in dem Kirchenbuch des Kirchspiels, worin die Eltern wohnen, verzeichnet werden, so soll ihnen im letzten Falle solches ebenfalls zu beschaffen unbenommen seyn.

XII.

Was die, ausser der gewöhnlichen Proclamations-Gebühr von 1 Thaler Courant, den hiesigen evangelisch-lutherischen Stadt-Predigern zu entrichtenden jura stolae anlangt, so sollen künftig, es mögen die Copulations- und Tauf-Actus von den gedachten lutherischen Predigern oder von reformirten Geistlichen verrichtet werden, von jeder Copulation ein Species-Reichsthaler und von jeder Taufe ein Mark Courant entrichtet und diese Gebühren, wenn der (reformirte) Geistliche den Actum verrichtet, noch vorher, und zwar bey Copulationen dem Herrn Pastor des Kirchspiels und bey Taufen den Herren Diaconis zur weitern Vertheilung zugesandt werden. (Wohlhabende Personen werden, der Billigkeit und Gewohnheit nach, auch

auch ein Mehreres zu erlegen sich nicht entziehen.) In dieser Rücksicht muß von den Aeltesten oder Vorstehern alle Vierteljahr ein richtiges Verzeichniß der Getauften und Copulirten der zu den Kirchensachen der fremden Religions-Verwandten verordneten Deputation übergeben werden.

1785. Nov. 7.

XIII.

Diese Aeltesten und Vorsteher werden, so wie es bisher gebräuchlich gewesen, von den Deutsch-Evangelisch-Reformirten aus ihrer Mitte gewählt. Sie behalten die Aufsicht auf das Bethaus, die Vertheilung der gesammelten Almosen und ordentlichen Collecten-Gelder, so wie auch die Verwaltung der gemeinschaftlichen Güter, Capitalien u. w. d. a. auf dem bisherigen Fuß, ohne darüber, so lange die Mitglieder selbst es nicht ausdrücklich verlangen werden, vor der verordneten Deputation Rechnung abzulegen genöthigt zu sein, und sollen in ihren officiis von uns allewege geschützt werden. Jedoch müssen sie allemal der mehrerwähnten Deputation angezeigt werden, sich auch keine weiteren Befugnisse und besonders keine in die uns allein vorbehaltene Geistliche Gerichtsbarkeit einschlagenden Gerechtsame anmaßen.

Wie wir übrigens hiemit zugleich alle und jede dieser Concession etwa entgegenstehenden älteren Verfügungen, Gewohnheiten und Verbindungen gänzlich cassiren und aufheben,

1785. Nov. 7.

so versprechen wir uns auch, daß die Deutsch-Evangelisch-Reformirten, sowohl itzt als künftig, sich mit den ihnen darin ertheilten Freyheiten begnügen, sich keine weiteren Rechte, als die ihnen hier freywillig zugestanden sind, anmaßen, keine Eingriffe in die Gerechtsame der evangelisch-lutherischen Kirche, als welcher das öffentliche Religions-Exercitium allein vorbehalten bleibt, vornehmen, noch weniger irgend eine Einmischung in das Stadt-Regiment und die bürgerlichen officia suchen, sondern sich überhaupt als ruhige und friedliebende Bürger und Einwohner betragen werden; in dessen Entstehung wir uns, wenn gleich ungern, genöthigt sehen würden, nicht allein gegen die solchergestalt unserer Erwartung zuwider Handelnden mit geschärften Strafen zu verfahren, sondern auch, den Umständen nach, diese unsere Concession gänzlich zu widerrufen und aufzuheben.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, den 7. November 1785.

3.

1786. März 1.

Concession für die Französisch-Reformirten. 1786, März 1.

Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlich freien Reichs-Stadt Hamburg bezeugen hiemit, daß wir, in Gemäßheit des Rath- und Bürger-Schlusses vom 19. September vorigen Jahres und mit Zustimmung des von

von Erbgesessener Bürgerschaft bevollmächtigten löbl. Collegii der Sechsziger, den hiesigen Französisch-Reformirten nachfolgende besondere Concession einer freien und ungestörten Religions-Uebung ertheilt haben.

1786. März 1.

I.

Den Bekennern der evangelisch-lutherischen Religion bleibt allein die öffentliche Religions-Uebung nebst allen Gerechtsamen der herrschenden Kirche, besonders auch in Civilibus, und namentlich die Fähigkeit zu hiesigen Ehrenstellen, Bürgerlichen Collegiis, Officiis, Stadt-Diensten, und was sonst dahin gerechnet werden kann, ausschließend vorbehalten, wes Endes alle älteren diesen Punct betreffenden Recesse, besonders der von 1603, hiemit aufsneue bestätigt werden.

II.

Dagegen aber sollen alle Französisch-Reformirten, welche sich schon itzt hier befinden, oder in der Folge hieher begeben werden, einer freien Privat-Religions-Uebung unter unserm Schutz in dieser Stadt Ringmauern genießen, ihren Gottesdienst ungestört durch Geistliche ihrer Religion halten, und die Sacramente nach ihren Gebräuchen administriren lassen können.

III.

Zu dem Ende geben wir ihnen die Befugniß, entweder ihren bisherigen Versammlungs-Ort beyzubehalten, oder sich ein andres,

1786. März 1. uns jedoch vorgängig zur verfassungsmäßigen Approbation anzuzeigendes, Gebäude zum Behuf ihres Gottesdienstes aufzuführen oder einzurichten. Doch darf ein solches Gebäude weder mit Thürmen, Glocken, noch anderen äusserlich in die Augen fallenden Kennzeichen einer öffentlichen Kirche versehen seyn.

IV.

Alle bey ihnen sich künftig etwa begebenden Vorfälle und Streitigkeiten, die keine Glaubens- und Lehr-Puncte betreffen (als in welchen unverhofften Fällen ihnen nachgelassen bleibt, die Entscheidung, dem bisherigen Gebrauch gemäß, bey auswärtigen reformirten Universitäten zu suchen), ingleichem die nicht in das Justiz- und Polizey-Wesen einschlagen, müssen vor der zu den Kirchen-Sachen der fremden Religions-Verwandten hieselbst verordneten besondern Deputation in erster Instanz vorgetragen und entschieden werden. Wer mit dem Ausspruch dieser Deputation nicht zufrieden ist, dem bleibt allein der Weg zu unsrer aussergerichtlichen verfassungsmäßigen Entscheidung auf die gewöhnliche Weise offen, ohne daß irgend eine Provocation zu Gericht, oder andre Rechtsmittel stattfinden können.

V.

Den Französisch-Reformirten bleibt die Wahl ihrer Geistlichen, sowie die Ernennung der benöthigten Kandidaten, Schulmeister, Organisten, und andrer zur Haltung des Gottes-

Gottesdienstes erforderlichen Personen, auf dem bisherigen Fuß lediglich überlassen. Doch müssen die Erwählten und Ernannten der vorgedachten Deputation angezeigt, und durch dieselbe die Bestätigung der Prediger bey uns nachgesucht werden, welche wir denn ohne erhebliche Ursache nie versagen wollen.

1786. März 1.

VI.

So wie wir das Zutrauen haben, daß die Französisch-Reformirten keine andren Prediger wählen werden, als welche den Ruf eines tugendhaften Lebens und einer friedliebenden Gemüths-Art haben, auch falls es verlangt werden sollte, darüber, vor ihrer Bestätigung, Zeugnisse glaubenswürdiger Personen beibringen können, so müssen auch die Erwählten nachmals, in ihrem hiesigen Lehr-Amte sich ruhig und friedlich betragen, aller Controversen und Anzüglichkeiten, besonders gegen die evangelisch-lutherische Religion und deren Bekenner, in Predigten und Schriften sich gänzlich enthalten, dem hiesigen Ministerio mit Liebe und Achtung begegnen, nie irgend einige Ministerial-Rechte affectiren, auch ausser dem Bethause in ihrer bisherigen Kleidungs-Art keine Veränderung vornehmen.

VII.

Alle vorbenannten Personen, Prediger, Kandidaten, Schulmeister u. s. w. sind vermöge der uns in unserm Gebiete zustehenden jurisdictionis ecclesiasticae und des juris dioe-

1786. März 1.

dioecesani allein unsrer Gerichtsbarkeit unterworfen. Sie müssen sich der Stadt pflichtig machen, die Abgaben, welche von den Mitgliedern des hiesigen Ministerii und den Kirchen-Bedienten der Stadt-Kirchen getragen werden, ebenfalls unweigerlich entrichten. Die unter ihnen bürgerliche Nahrung treiben, sind gleich andern hiesigen Bürgern zu contribuiren verbunden. Auch müssen alle von den Immobilibus dieser Stadt itzt und künftig zu entrichtenden Abgaben von dem reformirten Bethause gleichfalls entrichtet werden.

VIII.

Die hier gewöhnlichen, oder künftig außerordentlich anzusetzenden Bußtage oder Dankfeste müssen auch in dem reformirten Bethause mitgefeiert werden. Die bei gottesdienstlichen Versammlungen gewöhnlichen Fürbitten für Senatum, die hiesige Bürgerschaft und gesammte Stadt, sind nach Maßgabe des hiesigen Kirchen-Gebets einzurichten. Auch müssen alle in den Stadt-Kirchen zu publicirenden, das Gewissen und die Religion nicht betreffenden Verordnungen und Notificationen auf unser Verlangen in ihrem Bethause zur Wissenschaft und Befolgung ebenfalls von der Kanzel publicirt werden.

IX.

Die bei ihren gottesdienstlichen Zusammenkünften üblichen ordentlichen Sammlungen bleiben billig ihren Aeltesten und Vorstehern

zur

zur beliebigen Vertheilung unter ihre Armen gänzlich überlassen. Ausserordentliche Collecten aber, so in dieser Stadt Kirchen zu besonderen Endzwecken verordnet werden, müssen auch in ihrem Bethause angestellt und die gesammelten Gelder an die Behörde getreulich abgeliefert werden. Jedoch soll es ihnen freystehen, dergleichen ausserordentliche Collecten, wenn sie etwa auf einen Tag fallen möchten, an welchem ihre gewöhnliche Sammlung zum Besten ihres Bethauses und ihrer Armen gehalten wird, erst einen der nächstfolgenden Sonn- oder Feier-Tage anzustellen.

1786 März 1.

X.

Alle Ehe-Proclamationen müssen ohne Ausnahme in den hiesigen Stadt-Kirchen, wo die Braut eingepfarrt ist, oder, wenn ein Theil der Zuverheyrathenden sich in der Fremde aufhält, in dem Kirchspiel des andern, hiesigen, Theils geschehen. Jedoch bleibt es ihnen freygestellt, sich auch in ihrem Bethause proclamiren zu lassen. Die priesterliche Trauung und Einsegnung muß, wenn ein Theil der Verlobten lutherisch ist, von einem lutherischen Prediger der Kirche, darin die Proclamation geschehen ist, verrichtet werden. Sind aber beyde Theile einer andern Religion zugethan, so können sie sich von ihren Geistlichen copuliren lassen. Jedoch müssen in jedem Falle die hier gewöhnlichen Erlaubniß-Scheine bey der löblichen Wedde nachgesucht und dafür die ordnungsmäßigen

1786. März 1. mäßigen Gebühren, so wie solches auch von den evangelisch-lutherischen Einwohnern geschieht, entrichtet werden.

XI.

In Ansehung der Taufhandlungen wird es den Eltern völlig freigestellt, ihre Kinder von lutherischen Predigern des Kirchspiels, worin sie wohnen, oder von ihren Geistlichen taufen zu lassen, und wie es sich im ersten Fall von selbst versteht, daß die Kinder in dem Kirchenbuch des Kirchspiels, worin die Eltern wohnen, verzeichnet werden, so soll ihnen im letzten Falle solches ebenfalls zu beschaffen unbenommen seyn.

XII.

Was die, ausser der gewöhnlichen Proclamations-Gebühr von 1 Thaler Courant, den hiesigen evangelisch-lutherischen Stadt-Predigern zu entrichtenden jura stolae anlangt, so sollen künftig, es mögen die Copulations- und Tauf-Actus von den gedachten lutherischen Predigern, oder von reformirten Geistlichen verrichtet werden, von jeder Copulation ein Species-Reichsthaler und von jeder Taufe ein Mark Courant entrichtet und diese Gebühren, wenn der reformirte Geistliche den Actum verrichtet, noch vorher und zwar bey Copulationen dem Herrn Pastor des Kirchspiels und bey Taufen den Herren Diaconis zur weitern Vertheilung zugesandt werden. (Wohlhabende Personen werden, der Billigkeit und Gewohnheit nach, auch

auch ein Mehreres zu erlegen sich nicht entziehen.) In dieser Rücksicht muß von den Aeltesten oder Vorstehern alle Vierteljahr ein richtiges Verzeichniß der Getauften und Copulirten der zu den Kirchensachen der fremden Religions-Verwandten verordneten Deputation übergeben werden.

1786. März 1.

XIII.

Diese Aeltesten und Vorsteher werden, so wie es bisher gebräuchlich gewesen, von den Französisch-Reformirten aus ihrer Mitte gewählt. Sie behalten die Aufsicht auf das Bethaus, die Vertheilung der gesammelten Almosen und ordentlichen Collecten-Gelder, so wie auch die Verwaltung der gemeinschaftlichen Güter, Capitalien und was dem anhängig auf dem bisherigen Fuß, ohne darüber, so lange die Mitglieder selbst es nicht ausdrücklich verlangen werden, vor der verordneten Deputation Rechnung abzulegen genöthigt zu seyn, und sollen in ihren Officiis von uns allewege geschützt werden. Jedoch müssen sie allemal der mehr erwähnten Deputation angezeigt werden, sich auch keine weiteren Befugnisse und besonders keine in die uns allein vorbehaltene Geistliche Gerichtsbarkeit einschlagenden Gerechtsame anmaßen.

Wie wir übrigens hiemit zugleich alle und jede, dieser Concession etwa entgegenstehenden älteren Verfügungen, Gewohnheiten und Verbindungen gänzlich cassiren und aufheben,

1786. März 1. heben, so versprechen wir uns auch, daß die Französisch-Reformirten, sowohl itzt als künftig, sich mit den ihnen darin ertheilten Freiheiten begnügen, sich keine weiteren Rechte, als die ihnen hier freiwillig zugestanden sind, anmaßen, keine Eingriffe in die Gerechtsame der evangelisch-lutherischen Kirche, als welcher das öffentliche Religions-Exercitium allein vorbehalten bleibt, vornehmen, noch weniger irgend eine Einmischung in das Stadt-Regiment und die bürgerlichen Officia suchen, sondern sich überhaupt als ruhige und friedliebende Bürger und Einwohner betragen werden, in dessen Entstehung wir uns, wenn gleich ungern, genöthigt sehen würden, nicht allein gegen die solchergestalt unserer Erwartung zuwider Handelnden mit geschärften Strafen zu verfahren, sondern auch den Umständen nach, diese unsre Concession gänzlich zu widerrufen und aufzuheben.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, den 1. März 1786.

4.

1814. Oct. 20.

Reglement

über die Verhältnisse der fremden christlichen Religions-Verwandten in der freien Hansestadt Hamburg.

Beliebt durch Rath- und Bürgerschluß vom 20. October 1814.

1.

Die beiden christlichen Religions-Partheyen der Katholiken und Reformirten, und zwar nun-

nunmehr mit Einschluß der Menoniten, verbleiben in Rücksicht der stillen und freyen Religions-Uebung bey der den 19. September 1785 durch Rath- und Bürgerschluß ihnen ertheilten Freyheit, und insoferne es diese Religions-Uebung betrifft, unter den Bestimmungen der desfalls ertheilten Concession Art. 2—9 inclus. und Art. 11, 12, 14 und 15, jedoch daß die, Art. 13 gedachten, den lutherischen Predigern in den Fällen wenn ihr Amt nicht gefordert wird zu entrichtenden, Stol-Gebühren künftig ganz wegfallen, und daß ihre Gebäude für die Gottes-Verehrung auch das äussere Ansehen einer Kirche, jedoch ohne öffentliches Geläute, haben dürfen, wenn der Plan dazu, mit dem Kosten-Anschlag, vorher von Einem Hochedlen Rath genehmigt ist. In Rücksicht der Zulassung ihrer Kinder zu allen öffentlichen Schulen soll kein Unterschied unter den christlichen Religions-Bekennern statt finden, jedoch daß es den Eltern und denen, welche an deren Stelle treten, frey steht, die Stunden des speciellen lutherischen Religions-Unterrichts auszunehmen.

1814. Oct. 20.

2.

In Rücksicht aller und jeder Verhältnisse zu dem Staat und dessen Verfassung aber; der Art zu Bürgern aufgenommen zu werden; aller und jeder jetzigen und künftigen, allgemeinen oder speciellen Gesetze und Verordnungen; aller Handlung; aller Nahrungs-Arten, Handwerk und Gewerbe; aller Pflichten

und

1814. Oct. 20. und Lasten im Staat; wird für alle Bürger der Stadt und des Landes, welche einer der benannten Religionen zugethan sind, ferner gar kein Unterschied mit den Bürgern der lutherischen Religion gestattet. Auch können etwanige besondere Feyertage oder religieuse Meinungen einer Religions-Parthey, in dem Gange und in den Civil-Folgen des Rechts und der Gesetze so wenig, als irgend eine solche Meinung oder ein hierarchischer Einfluß in den Pflichten des Staats-Bürgers einen Einwand oder eine Abänderung bewirken, welche nicht verfassungsmäßig bewilligt ist. Wenn aber eine Religions-Meinung für das religieuse Gewissen eines Individuums blos in den äussern Formen eine Veränderung verlangt, so wird solche von Einem Hochedlen Rathe den Umständen gemäß angeordnet werden.

3.

Ferner werden auch Bedürfende der gedachten Religions-Bekenner in allen Armen-Pflegen und allen Wohlthätigkeits-Anstalten der Stadt aufgenommen. Jedoch bleibt es vorgängig zugleich bei den bestehenden besondern Armen-Pflegen der fremden Religions-Verwandten und wird es vorbehalten, nach eintretenden Umständen desfalls mit Einstimmung Eines Hochedlen Raths und des Collegii der Sechsziger diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche ihnen selbst wünschenswürdig, und zugleich dem Ganzen unnachtheilig geachtet werden.

4.

1814. Oct. 20.

4.

Auch die bürgerlichen öffentlichen Verhältnisse in Ansehung der Befugnisse und Pflichten für alle öffentlichen bürgerlichen Staatsverwaltungen, sowohl der sogenannten bürgerlichen Officiorum, als aller untergeordneten Arten von Stadt-Diensten — welche nicht eine ausdrückliche Beziehung auf Religions-Cultus und Unterricht haben, oder durch Rath- und Bürgerschluß nicht ausdrücklich ausgenommen oder bedingt sind, oder künftig bey einer etwanigen abgeänderten Organisation der öffentlichen Verwaltung oder sonst, ausdrücklich ausgenommen oder bedingt werden möchten — bestehen von nun an unter den Bürgern gleich, ohne Unterschied der christlichen Religions-Partheyen. Es können daher alle Bürger aus denselben durch die verfassungsmäßigen Wahlen zu den gedachtermaßen nicht ausgenommenen Stellen, mit der Verpflichtung zur Annahme derselben, gleich jedem andern Bürger, gerufen, und zu allen Arten von untergeordneten Stadt-Diensten zugelassen werden.

5.

Als Ausnahmen, welche sich jedoch vorzüglich auf die hiesige Verfassung der höchsten Autoritäten und der Regierungs-Verwaltung beziehen, bleibt die Aufnahme anderer Religions-Verwandten in den Senat annoch ausgesetzt, und fällt die Aufnahme bey dem Collegio Ehrbarer Oberalten, der Sechsziger und Hundert Achtziger um so mehr

von

1814. Oct. 20.

von selbst weg, da diese zugleich als lutherische Kirchen-Vorsteher erwählt werden; wie denn auch ebenfalls der Herr Actuarius Ehrbarer Oberalten zur lutherischen Religion sich bekennen muß.

6.

Hingegen werden alle diejenigen, welche sich nach dem Reglement der Rath- und Bürger-Convente vom September 1712 unter den Bürgern der christlichen fremden Religions-Verwandten dazu qualificiren, zum Erscheinen in der Bürgerschaft in Gemäßheit dieses Reglements zugelassen, und begeben sich nur in allen etwa vorkommenden Religions-Angelegenheiten der lutherischen Kirche ihres Voti.

7.

Für die Zulassung mehrgedachter christlicher Religions-Verwandten zu den Gerichten, als Richter oder Actuarien, Procuratoren, Advocaten, oder andere Neben-Personen, ferner zur aussergerichtlichen und voluntären Jurisdiction, zum Notariat, zu den Canzelleyen und was sonst in solchem Personale eintreten könnte, findet keine andere Ausnahme Statt, als welche der vorstehende Art. 5 begründet. Die Enthaltung des Einflusses in die kirchlichen Rechts-Angelegenheiten der lutherischen Kirche erfordert in vorkommenden einzelnen Fällen bey solchen Behörden blos eine Begebung des Votirens.

8.

Wenn sich christliche Secten anfinden sollten, welche sich von anderen recipirten Re-

Religions-Verwandten trennen, so wird es einer verfassungsmäßigen Beliebung vorbehalten, nach der Untersuchung des Einflusses ihrer Lehren, ihrer Grundsätze und ihres äussern Benehmens auf bürgerliches Verhältniß und Staatswohl, über die Aufnahme und Zulassung, und die Art derselben zu bestimmen.

1814. Oct. 20.

5.

Concession

der englisch-reformirten Gemeinde, 1818, Januar 28.

1818. Jan. 28.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Hansestadt Hamburg thun zu wissen und bezeugen hiemit, daß wir, in Gemäßheit der Rath- und Bürgerschlüsse vom 19. September 1785 und vom 20. October 1814 und unter Beistimmung des von Erbges. Bürgerschaft zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 19. Sept. 1785 bevollmächtigten Collegii der Sechsziger, den hiesigen Evangelisch-Reformirten englischer Gemeinde eine besondere Concession zum Behuf ihrer freien und ungestörten Religions-Uebung ertheilt haben, nach Maßgabe der folgenden Artikel.

1.

Den Bekennern der evangelisch-lutherischen Religion bleibt allein die öffentliche Religions-Uebung mit allen Gerechtsamen der herrschenden Kirche vorbehalten; nach Maßgabe des Rath- und Bürgerschlusses vom 19. September 1785.

2.

1818. Jan. 28.

2.

Die Evangelisch-Reformirten englischer Gemeinde, die schon jetzt in unserer Stadt sind, oder künftig noch ankommen werden, sollen die freie Religions-Uebung in unserer Stadt, unter unserm Schutze haben.

Sie sollen ungestört ihren Gottesdienst durch Geistliche ihrer Religion halten und die Sacramente nach ihren Gebräuchen administriren lassen.

3.

Es ist ihnen verstattet, ihren kirchlichen Gottesdienst in einem anständigen Gebäude innerhalb der Stadt zu halten.

Sie sind berechtigt, an bequemen Plätzen, innerhalb der Stadt, jedoch auf ihre Kosten, ein schickliches Gebäude zu ihrem Gottesdienst einzurichten, oder auch ein eigenes kirchliches Gebäude zu erbauen.

Dabei sind sie aber verbunden, in dem einen, so wie in dem andern Fall, uns davon vorgängig durch die Deputation zu den Kirchensachen der fremden Religions-Verwandten die Anzeige zu machen; auch besonders bei Errichtung eines neuen kirchlichen Gebäudes, den Plan und Kosten-Anschlag zu übergeben, und unsere Genehmigung zu erwarten.

4.

Alle bei ihrer Gemeinde künftig etwa sich begebenden Vorfälle und Streitigkeiten, die keine Glaubens- und Lehr-Puncte betreffen

treffen (als in welchen unverhofften Fällen ihnen überlassen bleibt, die Entscheidung bei auswärtigen Geistlichen, oder geistlichen Behörden der reformirten Kirche zu suchen), und die nicht in das Justiz- und Polizeiwesen einschlagen, müssen zunächst bei der zu den Kirchensachen der fremden Religions-Verwandten verordneten besondern Deputation in erster Instanz vorgetragen und entschieden werden. Wer mit dem Ausspruch dieser Deputation nicht zufrieden ist, dem bleibt allein der Weg zu unserer aussergerichtlichen verfassungsmäßigen Entscheidung auf die gewöhnliche Weise offen, ohne daß irgend eine Provocation zu Gericht oder andere Rechtsmittel stattfinden können.

1818. Jan. 28.

5.

Der evangelisch-reformirten Gemeinde bleibt die Wahl ihrer Geistlichen lediglich überlassen: Auch die Anstellung der Candidaten, Schullehrer, Organisten und anderer Kirchen-Bedienten, deren sie für ihren Gottesdienst benöthigt sein wird. Doch müssen die Erwählten und Angestellten der vorgedachten Deputation angezeigt werden.

In Betracht der Wahl der Geistlichen und Prediger, ist unsere Bestätigung, durch die vorgedachte Deputation, nachzusuchen, die wir denn ohne erhebliche Ursachen nie versagen wollen.

6.

Wir haben das Vertrauen, daß die evangelisch-reformirte Gemeinde keine anderen

1818. Jan. 28. Prediger wählen werde, als die den Ruf eines tugendhaften Lebens und einer friedliebenden Gemüthsart haben, und wenn es verlangt werden sollte, darüber vor ihrer Bestätigung glaubhafte Zeugnisse beibringen können.

Die Prediger müssen auch demnach in ihrem hiesigen Lehramt sich ruhig und friedlich betragen; aller Controversen und Anzüglichkeiten, besonders gegen die evangelisch-lutherische Religion und deren Bekenner, in Predigten und Schriften sich gänzlich enthalten, dem hiesigen Ministerio mit Liebe und Achtung begegnen; auch nie einige Ministerial-Rechte sich anmaßen.

7.

Alle vorgedachten Personen, Prediger, Candidaten, Schullehrer und andere Kirchen-Bediente, sind vermöge der uns in unserm Gebiete zustehenden Jurisdictionis ecclesiasticae und des Juris dioecesani allein unserer Gerichtsbarkeit unterworfen. Sie müssen sich der Stadt pflichtig machen und die Abgaben, denen die Mitglieder des hiesigen Ministerii und die Bedienten an den Stadt-Kirchen unterworfen sind, ebenfalls unweigerlich entrichten. Diejenigen Kirchenbedienten, die bürgerliche Nahrung treiben, sind schuldig Bürger zu werden und gleich andern Bürgern zu contribuiren verbunden.

Auch müssen alle von den Immobilien dieser Stadt jetzt und künftig zu entrichtenden Abgaben von dem Kirchenhause der reformirten Gemeinde gleichfalls entrichtet werden.

8.

8.

1818. Jan. 28.

Die für unsere Stadt angeordneten ordentlichen Bus- und Feiertage, auch die anzuordnenden ausserordentlichen Bus-, Fest- und Feiertage, sind auch in dem Kirchenhause der reformirten Gemeinde gleichmässig zu feiern; insoweit diese Feier ihren Religions-Grundsätzen nicht entgegen seyn mögte. Die Fürbitten für uns, den Rath, für die Bürgerschaft und gesammte Stadt, sind nach Maßgabe des für die Stadt-Kirchen angeordneten Kirchengebets einzurichten.

Auch müssen alle in den Stadt-Kirchen zu publicirenden, das Gewissen und die Religion nicht betreffenden Verordnungen und Notificationen auf unser Verlangen in dem Kirchenhause der reformirten Gemeinde zur Wissenschaft und Befolgung ebenfalls von der Kanzel publicirt werden.

9.

Die ordentlichen Sammlungen milder Gaben bei dem Gottesdienst der reformirten Gemeinde bleiben den Vorstehern der Gemeinde zur zweckmäßigen Verwendung und Vertheilung unter ihre Armen gänzlich überlassen.

Ausserordentliche Collecten aber, die in den Stadt-Kirchen zu besonderen Zwecken von uns angeordnet werden, sind auch in dem Kirchenhause der reformirten Gemeinde anzustellen, und die gesammelten Gelder an die Behörde abzuliefern.

1818. Jan. 28.

10.

Alle Ehe-Proclamationen, ohne Ausnahme, müssen nothwendig in den Stadt-Kirchen geschehen, und zwar in der Kirche, wo die Braut wegen ihrer ordentlichen Wohnung eingepfarrt ist. Wäre die Braut in der Fremde, so muß die Proclamation in der Kirche geschehen, wo der Bräutigam wegen seiner Wohnung eingepfarrt ist.

Doch bleibt es den Mitgliedern der reformirten Gemeinde freigestellt, sich daneben auch in ihrem Kirchenhause proclamiren zu lassen.

Die priesterliche Trauung und Einsegnung muß, wenn ein Theil der Verlobten zu der evangelisch-lutherischen Kirche gehört, nothwendig von einem lutherischen Prediger verrichtet werden, und zwar von einem Prediger der Kirche, wo die Proclamation geschehen ist.

Sind aber beide Verlobte einer andern Kirche zugethan, so ist es ihnen frey gestellt, sich von ihrem Geistlichen copuliren zu lassen. In jedem Fall aber müssen die Erlaubnißscheine bei der Wedde nachgesucht, und dafür die ordnungsmäßigen Gebühren entrichtet werden, wie sie allgemein, auch für die lutherischen Einwohner bestimmt sind.

11.

In Ansehung der Tauf-Handlungen wird es den Eltern völlig freigestellt, ihre Kinder von einem lutherischen Prediger des Kirchspiels, worin sie wohnen, oder von ihren Geistlichen taufen zu lassen.

Im

Im erstern Fall werden die Kinder in dem Taufbuche des Kirchspiels, wo die Eltern wohnen, verzeichnet.

1818. Jan. 28.

Es ist aber den Eltern verstattet, die Kinder, auch wenn sie von dem Geistlichen der reformirten Gemeinde getauft sind, dennoch in dem Kirchenbuche des Kirchspiels mit verzeichnen zu lassen.

12.

Die Geistlichen der reformirten Gemeinde haben ihre Kirchenbücher, Tauf- und Trau-Register treulich nach ihrer Amts-Pflicht zu führen, und müssen in dieser Hinsicht die bestehenden und die künftig weiter zu beliebenden Anordnungen befolgen. Insbesondere sind sie bis auf weitere gesetzliche Beliebungen, auf die durch Rath- und Bürgerschluß vom 16. November 1815 beliebte und unterm 30. November 1815 publicirte Verordnung, die Einrichtung der Geburts-, Trau- und Todten-Register betreffend, verwiesen.

13.

In allen den Fällen, da von Mitgliedern der evangelisch-reformirten Gemeinden die lutherischen Prediger zur Ausrichtung ihres Amts, nach Maßgabe der vorstehenden 10- und 11ten Artikel berufen werden müssen, oder freiwillig berufen werden, sind denselben die ordentlichen Stol-Gebühren zu entrichten, so wie auch den beikommenden Kirchenbedienten ihre gesetzmäßigen Gebühren.

Doch

1818. Jan. 28. Doch ist dabei vorausgesetzt, daß wohlhabende Personen, der Billigkeit und Gewohnheit nach, sich nicht gerade auf die Entrichtung der bestimmten Gebühren beschränken werden.

14.

Der evangelisch-reformirten Gemeinde ist die Wahl ihrer Aeltesten und Vorsteher aus ihrer Mitte überlassen. Und die Gemeinde ist auch berechtigt, ihre Vorsteher unter der Benennung einer Committee, oder ihrer Committirten, für die Angelegenheiten ihrer Gemeinde zu erwählen und anzustellen. Die Gewählten sind jedesmal der für die Kirchensachen der fremden Religions-Verwandten angeordneten Deputation anzuzeigen.

Die Aeltesten und Vorsteher, oder andere regelmäßig Bevollmächtigte der Gemeinde, haben die Aufsicht auf das Kirchenhaus, die Vertheilung der gesammelten Almosen und ordentlichen Sammlungen, die Verwaltung der gemeinschaftlichen Güter und Capitalien, und sollen von uns in ihren officiis allerdings geschützt werden, doch dürfen sie sich keine weiteren Befugnisse und überhaupt keine in die uns allein vorbehaltene geistliche Gerichtsbarkeit einschlagenden Gerechtsame anmaßen.

Die Aeltesten und Vorsteher, oder anderen Bevollmächtigten der Gemeinde, sollen nicht genöthigt seyn vor der angeordneten Deputation die Rechnung von ihrer Verwaltung abzulegen, so lange nicht die Mitglieder der Gemeinde selbst es ausdrücklich verlangen werden.

Dabei

Dabei behalten wir uns jedoch vor, nach Zeit und Umständen auf die verfassungsmäßige Abänderung dieser Concession Bedacht zu nehmen. — 1818. Jan. 28.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 28. Januar 1818.

6.

Rath- und Bürger-Schluß vom 16. December 1819,

1819. Dec. 16.

betreffend die Wahlfähigkeit der christlichen Religions-Verwandten zu Rath.

Propositio Senatus.

Aus der Anlage sub No. II. werde E. Bürgerschaft ferner ersehen, wie E. E. Rath

auf die Aufhebung des 5ten Artikels des Reglements über die Verhältnisse der christlichen Religions-Verwandten in unserm Staate vom 20. October 1814, so wie auf die Erklärung der Wahlfähigkeit derselben zu Rath, unter Vorbehalt fernerer Anträge hinsichtlich deren künftigen Concurrenz zu den bürgerlichen Collegien,

bei derselben anzutragen gesonnen sey.

Anlage sub No. II.

Der 5te Artikel des Reglements über die Verhältnisse der christlichen Religions-Verwandten hieselbst vom 20. October 1814 enthält eine Ausnahme von den übrigen Be-

1819. Dec. 16. Bestimmungen jenes Gesetzes, und lautet im Wesentlichen dahin:

daß die Aufnahme anderer Religions-Verwandten in den Senat annoch ausgesetzt bleibe, und deren Aufnahme bey dem Collegio E. Oberalten, der 60ger und 180ger, — da diese zugleich als lutherische Kirchen-Vorsteher gewählt werden, — von selbst wegfalle.

Seitdem jenes, den andern Religions-Verwandten den größten Theil der bürgerlichen Rechte einräumende, Gesetz gegeben worden, ist die, auch von uns ratificirte, deutsche Bundes-Acte erschienen, deren 16ter Artikel verordnet:

daß die Verschiedenheit der christlichen Religions-Partheyen in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen könne,

und dessen Aufnahme in unsere Verfassung, — so weit es hierher gehört, — durch die Ratification der Bundes-Acte geschehen ist.

Unter Beziehung auf diese Bundesgesetzliche Verfügung haben die hauptsächlichsten hiesigen fremden christlichen Religions-Partheyen sich auch schon an E. E. Rath mit der Bitte gewandt, nunmehro die, in dem gedachten 5ten Artikel des oberwähnten Reglements begründete Ausnahme wegfallen, und sie zum vollen Genuß der bürgerlichen Rechte gelangen zu lassen.

E. E. Rath hat geglaubt, nicht länger anstehen zu dürfen, sowohl den Wünschen achtungs-

achtungswerther Mitbürger, als der Bundes-Acte, so weit solches für itzt schon möglich, ein Genüge zu thun.

1819. Dec. 16.

So viel nun den, einige Modificationen in der Organisation unserer bürgerlichen Collegien voraussetzenden und sehr reifliche Ueberlegung erfordernden, Punct der künftigen Concurrenz der andern Religions-Verwandten zu den gedachten Collegien betrifft, so ist dieser Gegenstand schon zu Verhandlungen eingeleitet, und behält sich E. E. Rath die desfallsigen fernern Anträge vor.

Für itzt sieht sich derselbe nur veranlaßt, nach darüber mit Collegio der Sechsziger bereits getroffener Vereinbarung, Erbges. Bürgerschaft die Beliebung zu proponiren:

daß in Gemäßheit des gedachten 16ten Artikels der deutschen Bundes-Acte der 5te Artikel des durch Rath- und Bürgerschluß vom 20. October 1814 beliebten Reglements über die Verhältnisse der christlichen Religions-Verwandten in unserm Staate für aufgehoben, übrigens aber nur erst deren Wahlfähigkeit zu Rath gesetzlich erkläret werde,

und ersucht Erbges. Bürgerschaft, Sich hierin zustimmig zu erklären.

Resolutio Civium.

Jovis d. 16. Decbr. 1819.

Erbges. Bürgerschaft genehmigt

ad II. die proponirte Aufhebung des 5ten Artikels des Reglements von 1814 über die Verhältnisse der christlichen Religions-Verwandten angetragenermaßen.

7.

7.

1820. Aug. 23.

Conclusum Senatus d. 23. Aug. 1820,

betreffend die Proclamation und Copulation bei gemischten Ehen unter christlichen Religions-Verwandten.

Auf die beistimmige Erklärung des Collegii der Sechsziger in dem Concluso vom 2. August d. J. und auf die in den beiden Gutachten Reverendi Ministerii vom 16. Mai d. J. enthaltenen Erklärungen:

In Hinsicht auf künftige eheliche Verbindungen unter den fremden Religions-Verwandten, da einer oder beide Verlobte zu einer der Kirchlichen Gemeinden der fremden Religions-Verwandten gehören würden, und in Ansehung der von der Wedde zu ertheilenden Proclamations- und, respective, Copulations-Scheine,

Conclusum: 1) Daß die ordnungsmäßige Proclamation in der Kirchspiels-Kirche unverändert beizubehalten, und in jedem Falle der Copulation vorhergehen müsse, auch wenn beyde Verlobte zu einer der reformirten Gemeinden oder zu der katholischen Gemeinde gehören; als Bekanntmachung in der durch Gesetz und Herkommen bestimmten Form, die durch kein Surrogat, durch keine Publicität unter anderer Form ersetzt werden kann.

2)

1820. Aug. 23.

2) Daß neben der ordnungsmäßigen Proclamation in der Kirchspiels-Kirche (weshalb die bisherige Ordnung unverändert beizubehalten ist) in allen den Fällen, da beyde Verlobte, oder einer derselben, zu einer der reformirten Gemeinden gehören würden, auch noch eine zweite Proclamation bei der reformirten Gemeinde geschehen müsse und für pflichtmäßig zu achten; daß demnach auch die beikommenden Partheien dazu bei Ertheilung des Weddescheins angewiesen werden sollen.

3) Daß in Fällen gemischter Ehen, und wenn die Braut zu der Kirche der unveränderten augsburgischen Confession gehört, die Copulation jedesmal den Mitgliedern Reverendi Ministerii, wie bisher, ausschließend vorzubehalten.

4) Daß in Fällen gemischter Ehen, und wenn die Braut zu einer der reformirten Gemeinden gehört, die Copulation in der Regel dem Geistlichen der reformirten Gemeinde zu überlassen, mit Vorbehalt der jurium stolae für Reverendum Ministerium.

5) Daß jedoch auch in diesen Fällen gemischter Ehen, wenn die Braut zu einer reformirten Gemeinde gehört, die Mitglieder Reverendi Ministerii befugt bleiben, die Trauung zu verrichten, wenn es ausdrücklich von Seiten der Verlobten verlangt würde: diese Verlobte aber in solchem Falle pflichtmäßig verbunden seyn

sollen,

1820. Aug. 23.

sollen, sich mit der Gemeinde, wozu die Braut gehört, wegen der, nach den bestehenden Einrichtungen jeder Gemeinde, sowohl der Kirche als dem Prediger rechtmäßig zukommenden Gebühren abzufinden, und dazu in dem Weddeschein anzuweisen.

6) Daß in allen den Fällen, da beide Verlobte, oder einer derselben, zu der katholischen Gemeinde gehören würden, neben der ordnungsmäßigen Proclamation in der Kirchspiels-Kirche (weshalb die bisherige Ordnung unverändert beizubehalten ist), auch noch eine zweite, und zwar nach dem katholischen Ritus eine dreimalige, Proclamation bei der katholischen Gemeinde geschehen müsse; zunächst nur zwei Erlaubnißscheine zur Proclamation, für den lutherischen und katholischen Geistlichen, und nur erst nachdem die Proclamation auch nach dem katholischen Ritus zu dreienmalen geschehen, und dieses bescheiniget worden, die Erlaubnißscheine zu der Copulation, und zwar in den Fällen gemischter Ehen für beide, den lutherischen und den katholischen Geistlichen, von der Wedde zu geben.

Es bleibt in allen Fällen gemischter Ehen mit Katholischen die Copulation den Mitgliedern Reverendi Ministerii, nach der bestehenden Ordnung, vorbehalten.

J. H. Heise, Dr.

8.

8.

Concession

der englisch-bischöflichen Gemeinde, 1834, Januar 17.

1834. Jan. 17.

§. 1.

Die Bekenner der englisch-bischöflichen Gemeinde, welche schon jetzt sich in unserm Staate aufhalten, oder in der Folge sich hieher begeben mögten, haben die freie Religionsübung unter unserm Schutz, nach Maßgabe des Art. 1 des Reglements vom 20. October 1814.

§. 2.

Es ist ihnen gestattet, ihren kirchlichen Gottesdienst in einem anständigen Gebäude innerhalb der Stadt zu halten, und sind sie berechtigt, auf einem zu genehmigenden Platze, welcher ihnen demnächst auf dem Zeughausmarkte angewiesen werden wird, jedoch auf ihre Kosten, ein schickliches Gebäude zu ihrem Gottesdienste zu erbauen und einzurichten. Der Plan desselben nebst dem Anschlage ist vorher der Deputation für die Kirchensachen der christlichen nicht-lutherischen Religions-Verwandten zur Erlangung unserer Genehmigung mitzutheilen.

§. 3.

So wie es den Bekennern der englisch-bischöflichen Gemeinde hinsichtlich aller sich bei derselben etwa ereignenden Vorfälle und Streitigkeiten, welche Glaubens- und Lehr-Puncte

1834. Jan. 17. Puncte betreffen, völlig überlassen bleibt, die Entscheidung bei den betreffenden kirchlichen Autoritäten nach den Vorschriften ihrer Kirche nachzusuchen, so tritt in allen übrigen, auf diese Concession Bezug habenden und ähnlichen Fällen die Entscheidung der hiesigen verfassungsmäßigen Behörden ein, und insofern die Competenz der Justiz- und Polizei-Behörde nicht begründet seyn sollte, so entscheidet die für die Angelegenheiten der christlichen nichtlutherischen Religions-Verwandten bestehende Deputation, von deren Ausspruch nur eine Berufung zu unserer aussergerichtlichen Entscheidung, ohne Gestattung einer Provocation zu Gericht oder anderer Rechtsmittel, gestattet ist.

§. 4.

Der Caplan und andere Geistliche der englisch-bischöflichen Gemeinde, deren Ernennung nach den Vorschriften ihrer Kirche zu veranlassen ihr unbenommen bleibt, werden von den Vorstehern der Gemeinde der vorgedachten Deputation vorgestellt, um unsere hier übliche Bestätigung Behufs Ausübung ihres hiesigen Amtes zu erhalten. Auch die von diesen Vorstehern zu beschaffenden Wahlen von Candidaten, Schullehrern, Organisten und andern Kirchenbedienten müssen der Deputation angezeigt werden.

§. 5.

Die Prediger der englisch-bischöflichen Gemeinde haben sich in ihrem hiesigen Lehramte

amte ruhig und friedlich zu betragen, sich aller Controversen und Anzüglichkeiten, namentlich gegen die evangelisch-lutherische Religion, zu enthalten, dem hiesigen Ministerio mit Liebe und Achtung zu begegnen, und keine Ministerial-Rechte in Anspruch zu nehmen.

1834. Jan. 17.

§. 6.

Alle vorgedachten Personen, Prediger, Candidaten, Schullehrer und andere Kirchenbediente, sind, gleich allen andern solchen Personen anderer Confessionen, vermöge der uns in unserm Gebiete zustehenden jurisdictio ecclesiastica und jus dioecesanum allein unserer Gerichtsbarkeit unterworfen, jedoch verbleibt es hinsichtlich der Entscheidungen über Glaubens- und Lehr-Puncte bei den Bestimmungen des Art. 3. Sie müssen sich der Stadt pflichtig machen, und diejenigen Abgaben, denen die Mitglieder des hiesigen Ministerii und die Bedienten an den Stadtkirchen unterworfen sind, ebenfalls unverweigerlich entrichten. Diejenigen Kirchenbedienten, welche bürgerliche Nahrung treiben, sind schuldig, Bürger zu werden, und gleich andern Bürgern zu contribuiren verbunden.

§. 7.

Die für unsern Staat angeordneten ordentlichen und ausserordentlichen Festtage sind auch in dem Kirchenhause der englisch-bischöflichen Gemeinde zu feyern, insofern diese Feyer ihren Religions-Grundsätzen nicht ent-

1834. Jan. 17.

entgegen ist. Auch müssen alle, in den Stadtkirchen zu publicirenden, das Gewissen und die Religion nicht betreffenden Verordnungen und Notificationen, auf unser Verlangen in dem Kirchenhause der englisch-bischöflichen Gemeinde, zur Wissenschaft und Befolgung ebenfalls von der Kanzel publicirt werden. Die Fürbitten für uns, den Senat, für die Bürgerschaft und den gesammten Staat, sind nach Maßgabe des für die Stadtkirchen angeordneten Kirchengebetes einzurichten.

§. 8.

Die ausserordentlichen Collecten, welche in den Stadtkirchen zu besondern Zwecken von uns angeordnet werden, sind auch in dem Kirchenhause der englisch-bischöflichen Gemeinde anzustellen, und die gesammelten Gaben der mehrgedachten Deputation abzuliefern. Uebrigens bleibt die Anstellung ordentlicher Sammlungen zu milden Zwecken bey ihrem Gottesdienst, so wie deren angemessene Vertheilung und Verwendung lediglich den Vorstehern überlassen.

§. 9.

Alle Ehe-Proclamationen, ohne Ausnahme, müssen in den Stadtkirchen geschehen, und zwar in der Kirche, wo die Braut wegen ihrer Wohnung eingepfarrt ist. Wäre die Braut in der Fremde, so muß die Proclamation in der Kirche geschehen, wo der Bräutigam wegen seiner Wohnung eingepfarrt ist. Doch bleibt es den Mitgliedern der

der englisch-bischöflichen Gemeinde freygestellt, sich ausserdem auch in ihrem Kirchenhause proclamiren zu lassen. Die priesterliche Trauung und Einsegnung muß, wenn ein Theil der Verlobten zu der evangelisch-lutherischen Kirche gehört, von einem lutherischen Prediger der Kirche, wo die Proclamation geschehen ist, verrichtet werden.

1834. Jan. 17.

Sind beide Theile einer andern Kirche, respective, zugethan, so ist es ihnen freygestellt, sich von ihren Geistlichen trauen zu lassen. In allem und jedem Falle einer hier vorzunehmenden Copulation aber müssen die Erlaubnißscheine bey der Wedde nachgesucht und dafür die ordnungsmäßigen Gebühren entrichtet werden, wie sie allgemein auch für die lutherischen Einwohner bestimmt sind.

§. 10.

In Ansehung der Taufhandlung wird es den Aeltern freygestellt, ihre Kinder von einem lutherischen Prediger des Kirchspiels, worin sie wohnen, oder von ihrem Geistlichen taufen zu lassen. Im ersten Falle werden die Kinder in dem Taufbuche des Kirchspiels, wo die Eltern wohnen, verzeichnet. Es ist aber den Eltern verstattet, die Kinder, auch wenn sie von dem Geistlichen der englisch-bischöflichen Gemeinde getauft sind, dennoch in dem Kirchenbuche des Kirchspiels mit verzeichnen zu lassen.

§. 11.

Die Geistlichen der englisch-bischöflichen Gemeinde haben ihre Kirchenbücher, Tauf- und Trau-Register treulich nach ihrer Amts-

1834. Jan. 17.

pflicht zu führen, und müssen in dieser Hinsicht die bestehenden und die künftig weiter zu beliebenden Anordnungen befolgen. Insbesondere sind sie, bis auf weitere gesetzliche Bestimmungen, auf die durch Rath- und Bürgerschluß vom 16. November 1815 beliebte und am 30. November 1815 publicirte Verordnung, die Einrichtung der Geburts-, Trau- und Todten-Register betreffend, verwiesen.

§. 12.

In allen Fällen, wo die Mitglieder der englisch-bischöflichen Gemeinde die lutherischen Prediger zur Ausrichtung ihres Amtes nach Maßgabe der §§. 7 und 8 berufen müssen, oder freywillig berufen, sind denselben die ordentlichen Stolgebühren zu entrichten, so wie auch den beikommenden Kirchenbeamten ihre gesetzmäßigen Gebühren. Doch wird es wohlhabenden Personen freygestellt, mehr zu geben.

§. 13.

Der englisch-bischöflichen Gemeinde ist die Wahl ihrer Aeltesten und Vorsteher aus ihrer Mitte überlassen, und die Gemeinde ist auch berechtigt, ihre Vorsteher unter der Benennung einer Committee für die Angelegenheiten der Gemeinde zu erwählen und anzustellen. Die Gewählten sind jedesmal der für die Kirchensachen der christlichen, nicht-lutherischen Religions-Verwandten angeordneten Deputation anzuzeigen.

Die Aeltesten und Vorsteher oder andere regelmäßige Bevollmächtigte der Gemeinde haben, unbeschadet unsers Oberaufsichtsrechts, die Aufsicht über das Kirchenhaus, die Ver-

theilung

theilung der gesammelten Almosen und ordentlichen Sammlungen, die Verwaltung der gemeinschaftlichen Güter und Capitalien, und sollen von uns in ihrem Officio allerdings geschützt werden, doch dürfen sie sich keine weiteren Befugnisse und überhaupt keine in die uns allein vorbehaltene geistliche Gerichtsbarkeit einschlagenden Gerechtsame anmaßen.

1834. Jan. 17.

Dabei behalten wir uns vor, nach Zeit und Umständen auf die verfassungsmäßige Abänderung dieser Concession Bedacht zu nehmen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung zu Hamburg den 17. Januar 1834.

9.

Concession

der sogenannten Deutsch-Katholiken.
1848, März 31.

1848. März 31.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Hansestadt Hamburg, thun zu wissen und bezeugen hiemit, daß wir, in Gemäßheit der Rath- und Bürgerschlüsse vom 19. September 1785 und vom 20. October 1814 und unter Beistimmung des von Erbges. Bürgerschaft zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 19. September 1785 bevollmächtigten Collegii der Sechsziger, der sich hieselbst gebildet habenden Gemeinde der s. g. Deutsch-Katholiken, eine besondere Concession zum Behuf ihrer freien und ungestörten Religions-Uebung ertheilt haben, nach Maßgabe der folgenden Artikel.

Art. 1.

Den Bekennern der evangelisch-lutherischen Religion, bleibt allein die öffentliche Religions-

1848. März 31.

Uebung mit allen Gerechtsamen der herrschenden Kirche, nach Maßgabe des Rath- und Bürgerschlusses vom 19. September 1785, vorbehalten.

Art. 2.

Die Deutsch-Katholiken, die schon jetzt in unserer Stadt sind oder künftig noch ankommen werden, sollen die freie Religions-Uebung in unserer Stadt unter unserem Schutze haben. Sie sollen ungestört ihren Gottesdienst durch Geistliche ihrer Confession halten und die Sacramente nach ihrem Gebrauche administriren lassen.

Art. 3.

Es ist ihnen verstattet ihren kirchlichen Gottesdienst in einem anständigen Gebäude innerhalb der Stadt zu halten. Sie sind berechtiget an bequemen Plätzen innerhalb der Stadt, jedoch auf ihre Kosten, ein schickliches Gebäude zu ihrem Gottesdienst einzurichten, oder auch ein eigenes kirchliches Gebäude zu erbauen. Dabei sind sie aber verbunden in dem einen so wie in dem anderen Fall uns davon vorgängig durch die Deputation zu den Kirchensachen der fremden Religions-Verwandten die Anzeige zu machen; auch besonders bei Errichtung eines neuen kirchlichen Gebäudes, den Plan und Kosten-Anschlag zu übergeben, und unsere Genehmigung zu erwarten.

Art. 4.

Alle bei ihrer Gemeinde künftig etwa sich begebenden Vorfälle und Streitigkeiten, die keine Glaubens- und Lehrpunkte betreffen: (als

(als in welchen unverhofften Fällen ihnen überlassen bleibt, die Entscheidung bei auswärtigen Geistlichen, oder geistlichen Behörden ihrer Kirche zu suchen) und die nicht in das Justiz- und Polizeiwesen einschlagen, müssen zunächst bei der zu den Kirchensachen der fremden Religions-Verwandten verordneten besonderen Deputation in erster Instanz vorgetragen und entschieden werden. Wer mit dem Ausspruch dieser Deputation nicht zufrieden ist, dem bleibt allein der Weg zu unserer aussergerichtlichen verfassungsmäßigen Entscheidung gewöhnlicher Weise offen, ohne daß irgend eine Provocation zu Gericht oder andere Rechtsmittel stattfinden können.

1848. März 31.

Art. 5.

Der deutsch-katholischen Gemeinde bleibt die Wahl ihrer Geistlichen lediglich überlassen, auch die Anstellung der Candidaten, Schullehrer, Organisten und anderer Kirchenbedienten, deren sie für ihren Gottesdienst benöthiget seyn werden. Doch müssen die Erwählten und Angestellten der vorgedachten Deputation angezeigt werden.

In Betreff der Wahl der Geistlichen und Prediger ist unsere Bestätigung durch die vorgedachte Deputation nachzusuchen, die wir dann ohne erhebliche Ursache nicht versagen wollen.

Art. 6.

Wir haben das Vertrauen, daß die deutsch-katholische Gemeinde keine anderen Prediger erwählen werde, als die den Ruf eines tugendhaften Lebens und einer friedliebenden Gemüthsart haben, und wenn es verlangt

1848. März 31. langt werden sollte, darüber vor ihrer Bestätigung glaubhafte Zeugnisse beibringen können.

Die Prediger müssen auch demnach in ihrem hiesigen Lehramt sich ruhig und friedlich betragen, aller Controversen und Anzüglichkeiten gegen anders Denkende in Predigten und Schriften sich gänzlich enthalten; dem hiesigen Ministerio mit Liebe und Achtung begegnen, auch nie einiger Ministerial-Sachen sich anmaßen.

Art. 7.

Alle vorgedachten Personen, Prediger, Candidaten, Schullehrer und andere Kirchen-Bediente sind vermöge der uns in unserem Gebiete zustehenden Jurisdictionis ecclesiasticae und des Juris dioecesani, allein unserer Gerichtsbarkeit unterworfen. Sie müssen sich der Stadt pflichtig machen, und die Abgaben, denen die Mitglieder des hiesigen Ministerii und die Bedienten an den Stadt-Kirchen unterworfen sind, ebenfalls unweigerlich entrichten; diejenigen Kirchenbedienten, die bürgerliche Nahrung treiben, sind schuldig Bürger zu werden, und gleich anderen Bürgern zu contribuiren verbunden.

Auch müssen alle von den Immobilien dieser Stadt jetzt und künftig zu entrichtenden Abgaben von dem Kirchenhause der benannten Gemeinde gleichfalls entrichtet werden.

Art. 8.

Die für unsere Stadt angeordneten ordentlichen Buß- und Feiertage, auch die anzuordnenden außerordentlichen Buß-, Fest- und Feiertage, sind auch in dem Kirchenhause

der

der Deutsch-Katholiken gleichmäßig zu feiern, in so weit diese Feier ihren Religions-Grundsätzen nicht entgegen seyn möchte.

1848. März 31.

Die Fürbitten für uns, den Rath, für die Bürgerschaft und gesammte Stadt, sind nach Maßgabe des für die Stadt-Kirchen angeordneten Kirchengebetes einzurichten.

Auch müssen alle in den Stadt-Kirchen zu publicirenden, das Gewissen und die Religion nicht betreffenden Verordnungen und Notificationen auf unser Verlangen in dem Kirchenhause der Deutsch-Katholiken zur Wissenschaft und Befolgung ebenfalls von der Kanzel publicirt werden.

Art. 9.

Die ordentlichen Sammlungen mit den Gaben bei dem Gottesdienst bleiben den Vorstehern der Gemeinde zur zweckmäßigen Verwendung und Vertheilung unter ihre Armen gänzlich überlassen.

Ausserordentliche Collecten aber, die in den Stadt-Kirchen, zu besonderen Zwecken von uns angeordnet worden, sind auch in dem Kirchenhause der deutsch-katholischen Gemeinde anzustellen, und die gesammelten Gelder an die Behörde abzuliefern.

Art. 10.

Alle Ehe-Proclamationen ohne Ausnahme müssen nothwendig in den Stadt-Kirchen geschehen, und zwar in der Kirche wo die Braut wegen ihrer ordentlichen Wohnung eingepfarrt ist.

Doch bleibt es den Mitgliedern der deutsch-katholischen Gemeinde überlassen, sich

daneben

1848. März 31. daneben auch in ihrem Kirchenhause proclamiren zu lassen.

Die priesterliche Trauung und Einsegnung muß, wenn ein Theil der Verlobten zu der evangelisch-lutherischen Kirche gehört, nothwendig von einem lutherischen Prediger verrichtet werden, und zwar von einem Prediger der Kirche wo die Proclamation geschehen ist.

Sind aber beide Verlobte einer anderen Kirche zugethan, so ist es ihnen unbenommen sich von ihren Geistlichen copuliren zu lassen.

In jenem Fall aber müssen die Erlaubniß-Scheine bei der Wedde nachgesucht und dafür die ordnungsmäßigen Gebühren entrichtet werden, wie sie allgemein auch für die lutherischen Einwohner bestimmt sind.

Art. 11.

In Ansehung der Taufhandlungen wird es den Eltern völlig freigestellt ihre Kinder von einem lutherischen Prediger des Kirchspiels worin sie wohnen, oder von ihrem Geistlichen taufen zu lassen.

Im ersten Falle werden die Kinder in dem Taufbuche des Kirchspiels wo die Eltern wohnen verzeichnet. Es ist aber den Eltern auch verstattet die Kinder, wenn sie von den Geistlichen der deutsch-katholischen Gemeinde getauft sind, dennoch in dem Kirchenbuche des Kirchspiels mit verzeichnen zu lassen.

Art. 12.

Die Geistlichen der Deutsch-Katholiken haben, bis auf Weiteres, und einer anderweitigen Verfügung völlig unbeschadet, ihre Kirchenbücher, Tauf- und Trauregister treulich

lich nach ihrer Amtspflicht zu führen, und müssen in dieser Hinsicht die bestehenden und die künftig weiter zu beliebenden Anordnungen befolgen, insbesondere sind sie bis auf Weiteres auf die durch Rath- und Bürgerschluß vom 16. November 1815 beliebte und unter dem 30. November 1815 publicirte Verordnung, so wie auf die Bekanntmachung vom 21. März 1831, die Einrichtung der Geburts-, Trau- und Todten-Register betreffend, verwiesen.

1848. März 31.

Art. 13.

In allen den Fällen, da von den Mitgliedern der deutsch-katholischen Gemeinde die lutherischen Prediger zur Ausrichtung ihres Amtes nach Maßgabe des vorstehenden 10. und 11. Artikels berufen werden müssen, oder freiwillig berufen werden, sind denselben die ordentlichen Stol-Gebühren zu entrichten, so wie auch den beikommenden Kirchenbedienten ihre gesetzmäßigen Gebühren, doch ist dabei vorausgesetzt, daß wohlhabende Personen, der Billigkeit und Gewohnheit nach, sich nicht grade auf die Entrichtung der bestimmten Gebühren beschränken werden.

Art. 14.

Der deutsch-katholischen Gemeinde ist die Wahl ihrer Aeltesten und Vorsteher aus ihrer Mitte überlassen, jedoch sind die Gewählten jedesmal der für die Kirchensachen der fremden Religions-Verwandten angeordneten Deputation anzuzeigen.

Die Aeltesten und Vorsteher, oder andere regelmäßig Bevollmächtigte der Gemeinde,

1848. März 31. haben die Aufsicht auf das Kirchenhaus, die Vertheilung der gesammelten Almosen und ordentlichen Sammlungen, und die Verwaltung der gemeinschaftlichen Güter und Capitalien. Sie sollen von uns in ihren officiis allerdings geschützt werden, doch dürfen sie sich keine weiteren Befugnisse und überhaupt keine in die uns allein vorbehaltene geistliche Gerichtsbarkeit einschlagenden Gerechtsame anmaßen.

Die Aeltesten und Vorsteher oder andere Bevollmächtigte der Gemeinde sollen nicht genöthiget sein, vor der angeordneten Deputation die Rechnung von ihrer Verwaltung abzulegen, so lange nicht die Mitglieder der Gemeinde selbst es ausdrücklich verlangen werden.

Dabei behalten wir uns jedoch vor, nach Zeit und Umständen auf die verfassungsmäßige Abänderung dieser Concession Bedacht zu nehmen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 31. März 1848.

10.

1852. Dec. 22.

Conclusum Senatus vom 22. December 1852,

wider die Anerkennung einer Gemeinde der s. g. Altlutheraner.

Auf verlesene weitere Relation über die Altlutheraner, abgestatteten Bericht aus den in Folge Conclusi de 8. Oct. d. J. darüber vom Wohlw. ersten Polizeiherrn und Wohlw. Herrn Patron von St. Georg producirten Untersuchungs-Acten und Berichten,

richten, und wiederverlesene Supplicate abseiten J. P. D. Rode & Cons., E. Stammann & Cons. und M. H. Fittig & Cons., als Vorsteher der verschiedenen Fractionen der s. g. Altlutheraner, Supplicanten, um Anerkennung ihrer Gemeinde insonderheit Verstattung von Taufen und Copulationen durch ihre Geistlichen;

1852. Dec. 22.

Concl. Da sich aus der stattgehabten näheren Untersuchung der Verhältnisse der s. g. Altlutheraner ergiebt, daß selbige sich in drei Fractionen zerspalten haben, mithin von einer eigentlichen Gemeinde derselben nicht die Rede sein kann, und daß diese verschiedenen Fractionen auch nicht einmal die zur Constituirung einer ordentlichen Gemeinde und zur Bestreitung der mit einem besonderen Gottesdienste verbundenen Kosten erforderlichen Mittel besitzen, daß schon aus diesen Gründen auf das Gesuch der verschiedenen Supplicanten mindestens zur Zeit nicht einzugehen, selbigen demnach die Administration der Sacra, insbesondere Taufen und Copulationen, ernstlich und bei angemessener Ahndung, insonderheit der Wegweisung ihrer etwa angestellten fremden Geistlichen oder Kanzelredner, zu untersagen, übrigens aber denselben eine stille Religions-Uebung nach ihren Gebräuchen auch ferner zu verstatten ist;

et Commiss. Dno Referenti den Supplicanten dieses Conclusum mitzutheilen.

Detur copia dieses Conclusi et Commissorii dem Wohlw. ersten Polizeiherrn et Commissum demselben,

die

1852 Dec. 22.

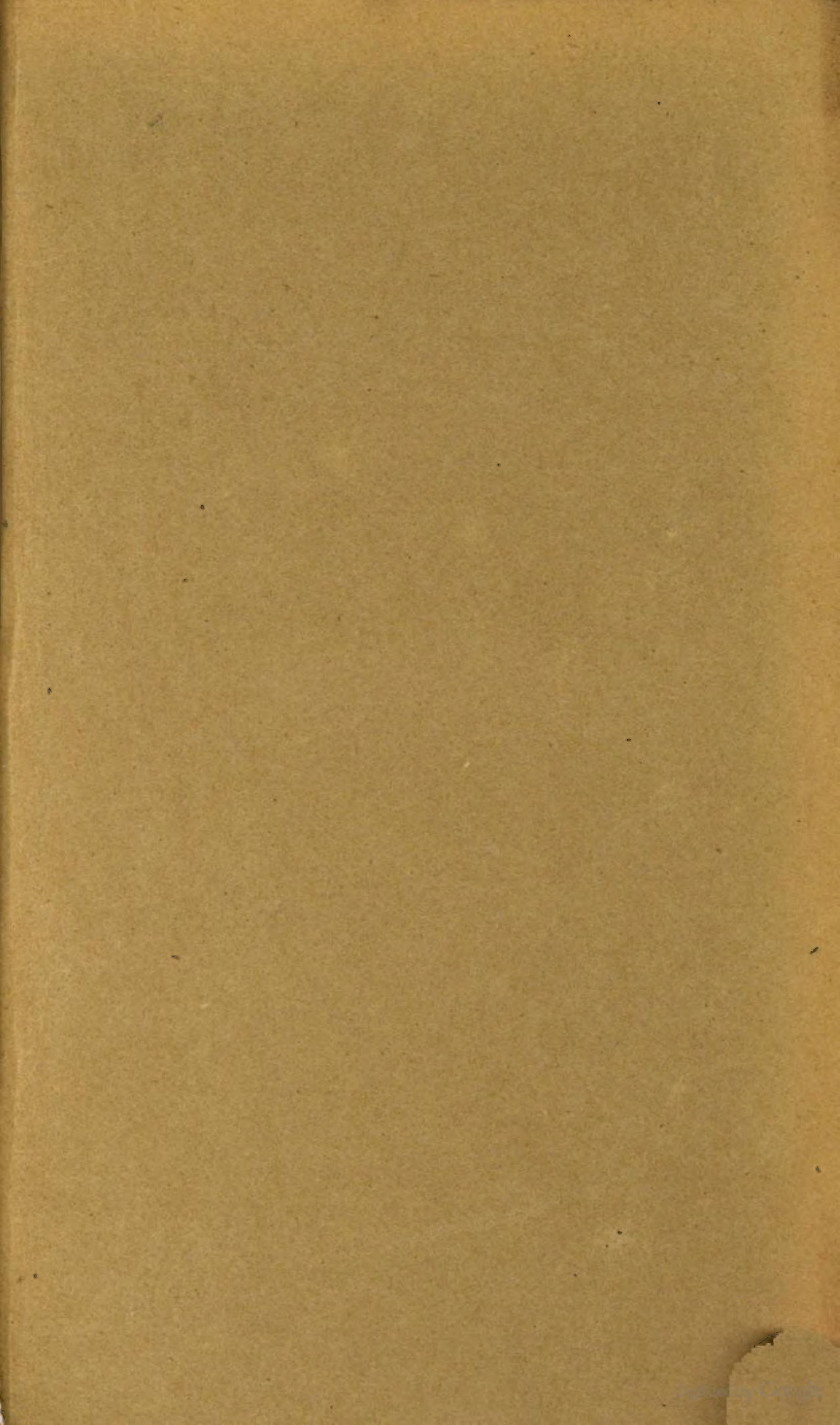
die bei dieser Secte angestellten fremden Geistlichen oder sonstigen Kanzelredner wie andere hierhergekommene Fremde zu behandeln und selbige, falls solches aus sonstigen polizeilichen Gründen räthlich erscheint, oder falls selbige, dem in dem vorstehenden Concluso enthaltenen Verbote zuwider, Taufen oder Copulationen verrichten, ohne alle Rücksicht auf ihre Anstellung bei der gedachten Secte von hier zu entfernen, ihnen auch den Aufenthalt hierselbst überhaupt nur gegen Beibringung eines völlig genügenden Heimathscheines zu gestatten.

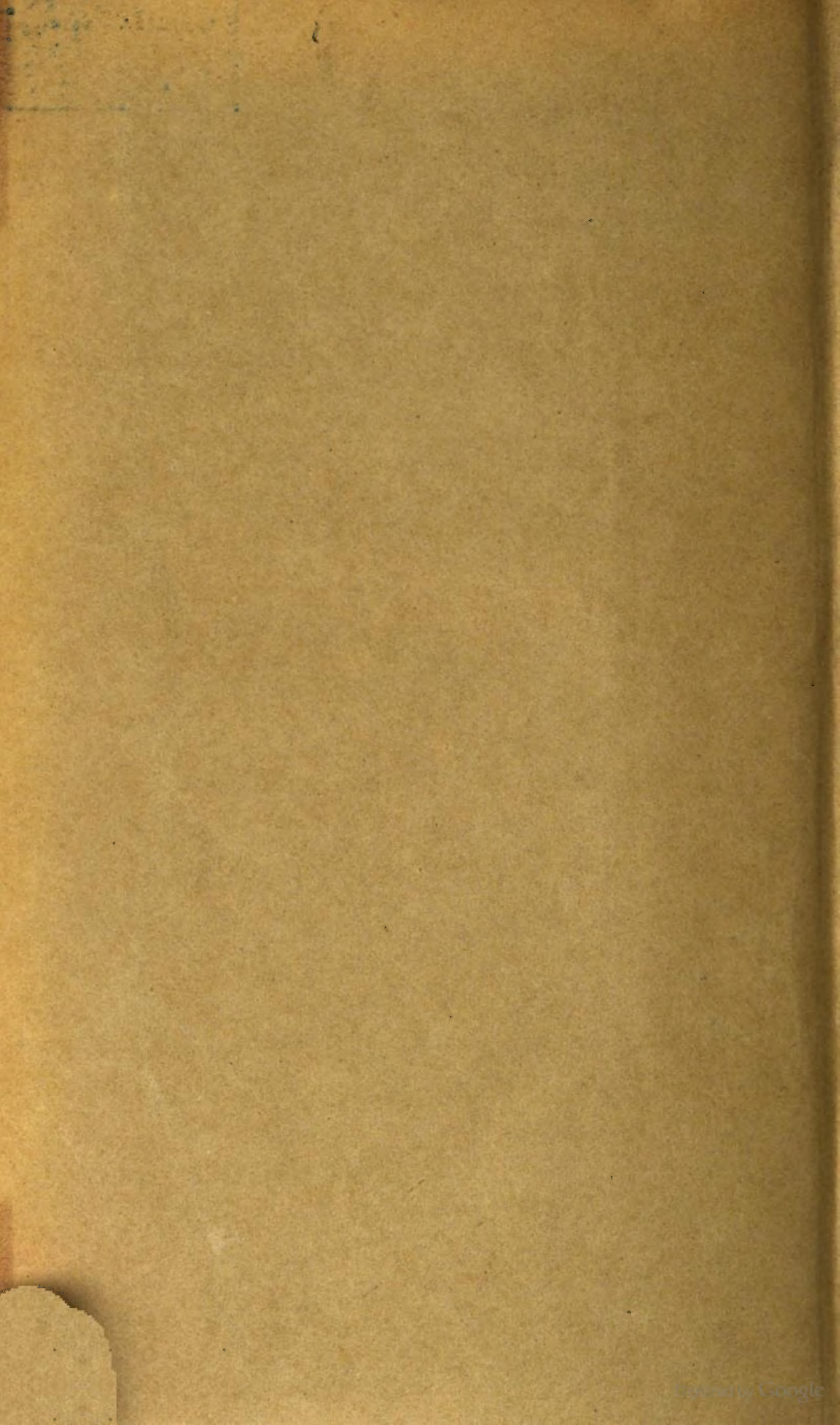
Detur copia Concl. et Commiss. dem Wohlw. Herrn Patron von St. Georg et Commiss. demselben,

auch seinerseits dem obigen Concluso gemäß zu verfahren und etwa vorkommende Fälle von Taufen oder Copulationen durch die bei der in Rede stehenden Secte angestellten Geistlichen oder Kanzelredner der Polizeibehörde anzuzeigen.

Detur copia Concl. et Commiss. dem Wohlw. Weddeherrn et Commiss. demselben,

dem obigen Concluso gemäß zu verfahren und etwa vorkommende Fälle von Taufen oder Copulationen durch die bei der in Rede stehenden Secte angestellten Geistlichen oder Kanzelredner der Polizeibehörde anzuzeigen.






E. Schulz,
Buchbinder
in München.

